V. A. C. 20.

VII 6.

VII 6.

5. l.

4.

H. Dept. 140/44

I 48

<36602471460017

<36602471460017

Bayer. Staatsbibliothek

322-11

02616

Eduard Gibbon's, Esq.

Geschichte

des

Verfalls und Untergangs

des

Römischen Reichs.

Aus dem Englischen übersetzt

und mit einigen Anmerkungen begleitet.

.....

UNIVERSITÄTS-BIBLIOTHEK MÜNCHEN

Elfter Theil.

0322-11

Leipzig, 1806.

bey Johann Conrad Hinrichs.

Hb9166/212

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorbericht.

Es würde überflüssig seyn, diesem XIten Theile des Gibbon'schen Werks eine Erinnerung voranzuschicken, wenn ich nicht meinen Lesern über die bereits im IXten Theile versprochene Benutzung der von Herrn Hofrath Hugo veranstalteten Verdeutschung des 44sten Kapitels eine Rechenschaft schuldig zu seyn glaubte. Unverzeihliche Trägheit wär' es gewesen, diese Uebersetzung blos abzudrucken, und Frevel, in den vortrefflichen Anmerkungen, womit sie der Hr. Hofrath begleitet, will-

kührlich abzuändern oder zu verkürzen. Ich habe also jene nur verglichen und benutzt, diese unverändert unter den Text gesetzt, und zur Unterscheidung von des Verfassers Noten mit Buchstaben und am Ende mit einem H. bezeichnet; und ich hoffe, selbst derjenige Theil der Leser, welcher das juristische Studium nicht als Hauptsache treibt, werde mir und dem Herrn Verleger diese Bereicherung des Originals Dank wissen.

Der Uebersetzer.

Inhalts.

Inhaltsverzeichniß.

des elften Theils.

Seite

Drey und vierzigstes Kapitel. 3

Empörung in Afrika. — Wiederherstellung des Gothischen Reichs durch Totila. — Verlust und Wiedereroberung Roms. — Letzte Eroberung Italiens durch Narses. — Erlöschung der Ostgothen. — Niederlage der Franken und Alemannen. — Letzter Sieg, Ungnade und Tod Belisar's. — Tod Justinian's. — Charakterschilderung desselben. — Comet, Erdbeben und Seuche.

J. Chr. Seite

535—545. Unruhen in Afrika 4

543—558. Rebellion der Mauren 10

J. Chr.		Seite
540.	Empörung der Gothen	13
541—544.	Siege Totila's, Königs von Italien	15
	Contrast der Tugenden und Laster	18
544—548.	Zweytes Commando Belisar's in Italien	22
546.	im May. Rom wird von den Gothen belagert	25
	Belisar's Unternehmungen	28
546.	den 17. Decemb. Rom wird von den Gothen eingenommen	31
547.	im Februar. Von Belisar wieder eingenommen	36
548.	im Sept. Endliche Zurückberufung Belisar's	39
549.	Rom wieder von den Gothen erobert	43
549—551.	Justinian's Zurüstungen zum Gothischen Kriege	47
552.	Charakter und Feldzüge des Eunuchen Narses	50
552.	im Jul. Totila's Niederlage und Tod	55
	Narses erobert Rom	60
553.	im März. Niederlage und Tod des Tejas, letzten Königs der Gothen	63
553.	im August. Einbruch der Franken und Alemannen in Italien	68
554.	Niederlage der Franken und Alemannen, von Narses geschlagen	71
554—568.	Niederlassung in Italien	75
	Belisar's letzter Sieg	82

J. Chr. Seite
561. Seine Ungnade ... 85
564. den 19. Jul. Sein Tod ... 88
565. den 14. Nov. Justinian's Tod. Sein Charakter 90
531—539. Kometen ... 94
542. Pest. — Ihr Ursprung und ihre Beschaffenheit 103
542—594. Ihre Verbreitung und Dauer ... 108

Seite
Vier und vierzigstes Kapitel. 113

Uebersicht der Römischen Rechtswissenschaft. — Gesetze der Könige. — Die zwölf Tafeln der Decemvirn. — Gesetze des Volks. — Senatsbeschlüsse. — Edicte der Magistratspersonen und der Kaiser. — Ansehen der Civilisten. — Justinian's Gesetzbuch, Pandekten, Novellen und Institute. — I. Rechte der Personen. — II. Dingliche Rechte. — III. Privatinjurien und Klagen. — IV. Verbrechen und Strafen.

J. Chr. Seite
Bürgerliches oder Römisches Recht ... 113
Gesetze der Könige Roms ... 118
Ihr Charakter und Einfluß ... 127
Gesetze des Volks ... 129

J. Chr. Seite

Senatsbeschlüsse ... 134

Edicte der Prätoren ... 135

Das immerwährende Edict ... 138

Constitutionen der Kaiser ... 139

Ihre gesetzgebende Gewalt ... 142

Ihre Rescripte ... 144

Förmlichkeiten des Römischen Rechts ... 146

Folge der Civilisten ... 151

Vom Jahr Roms 303 — 648., oder von den zwölf Tafeln bis zur Geburt Cicero's 152

Zweyte Periode Jahr Roms 648 — 938. 153

235 — 527. Dritte Periode von Alexander bis Justinian 154

Ihre Philosophie ... 156

Edicte der Prätoren. — Ihr Ansehen ... 159

Ihre Sekten ... 161

Reformation des Röm. Rechts durch Justinian 168

527 — 546. Tribonian ... 170

528. den 13. Febr. und 529. d. 7. Apr. Justinian's Codex 173

530. den 15. Dec. und 533. den 16. Dec. Die Pandekten oder Digesten ... 175

Lob und Tadel des Codex und der Pandekten 177

Untergang der alten Jurisprudenz ... 184

Unbeständigkeit Justinian's ... 189

534. den 16. Nov. Zweyte Ausgabe des Codex ... 190

534 — 565. Die Novellen ... 191

J. Chr. Seite
433. den 21. Nov. Die Institutionen 193

Geschichte einzelner Rechtslehren. —

I. Personenrecht. — Freyheit und Sclaverey 195

Väter und Kinder 200

Einschränkungen der väterlichen Gewalt 204

Ehe: — Religiöse Gebräuche bey den Heyrathen 210

Freyheit des Ehevertrags 213

Freyheit und Misbrauch der Scheidung 216

Einschränkung dieser Freyheit 220

Blutschande. — Beyschläferinnen. — Bastarde 224

Vormünder und Pupillen 228

II. Dingliches Recht. — Recht des Eigenthums 230

Erbfolge 237

Bürgerliche Verwandtschaftsgrade 239

Einführung und Freyheit der Testamente 243

Legate 246

Codicille und Fideicommisse 248

Versprechungen 251

Andere Contracte 255

Beleidigungen 261

Strafen. — Strenge der zwölf Tafeln 264

Inhaltsverzeichniß

J. Chr.		Seite
	Abschaffung der peinlichen Gesetze	274
	Wiedereinführung der Lebensstrafen	278
	Maas der Schuld	282
	Unnatürliche Laster	285
	Strenge der christlichen Kaiser	288
	Volksgerichte	292
	Auserlesene Richter	295
	Freywillige Verbannung	298
	Misbräuche des bürgerlichen Rechts	301

Seite

Fünf und vierzigstes Kapitel. 305

Regierung des jüngern Justin's. — Gesandschaft der Avaren. — Ihre Niederlassung an der Donau. — Italien von den Longobarden erobert. — Adoption und Regierung Tiber's. — Zustand Italiens unter den Longobarden und den Exarchen. — Von Varenna. — Noth Roms. — Päbstliche Würde und Charakter Gregor's des Ersten. —

J. Chr. Seite

565. den 14. Nov. Justinian's Tod ⸗ 305

565. den 15. Nov. bis zum Dec. 574. Regierung Justin's des II. oder des Jüngern ⸗ 308

566. den 1. Jan. Sein Consulat ⸗ 309

— Gesandtschaft der Avaren ⸗ ⸗ ⸗ 309

Alboin, König der Longobarden. — Seine Tapferkeit, Liebe, Rache ⸗ 313

— Die Longobarden und Avaren zerstören das Königreich der Gepiden ⸗ 316

Alboin beginnt die Eroberung Italiens ⸗ 320

Narses verliert die Gunst des Hofs und stirbt ⸗ ⸗ ⸗ 323

568—570. Die Longobarden erobern einen großen Theil Italiens ⸗ ⸗ ⸗ 326

573. den 28. Juny. Alboin wird von seiner Frau Rosamunde ermordet ⸗ ⸗ 330

Flucht und Tod der Rosamunde ⸗ 333

573. im August. Klephs, König der Longobarden ⸗ ⸗ ⸗ 335

Schwäche des Kaisers Justin ⸗ ⸗ 336

J. Chr. Seite
574. im Dec. Tiberius wird Mitregent . . 339

578. vom 26. Sept. bis zum 14. Aug. 582. Regierung Tiber's II. . . 342

Seine Tugenden 345

Ed. Gibbons Geschichte

des

Verfalls und Untergangs

des

Römischen Reichs.

Elfter Theil.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Drey und vierzigstes Kapitel.

Empörungen in Afrika. — Wiederherstellung des Gothischen Reichs durch Totila. — Verlust und Wiedereroberung Roms. — Letzte Eroberung Italiens durch Narses. — Erlöschung der Ostgothen. — Niederlage der Franken und Alemannen. — Letzter Sieg, Ungnade und Tod Belisar's. — Tod Justinian's. — Charakterschilderung desselben. — Comet, Erdbeben und Seuche.

Der Ueberblick der Nationen von der Donau an bis an den Nil hat uns auf allen Seiten die Schwäche der Römer enthüllt, und es erregt unsere gerechte Verwunderung, daß sie sich konnten beygehen lassen, ein Reich zu erweitern, dessen Kapitel XLIII.

Kapitel XLIII.

Grenzen zu schützen, sie außer Stand waren. Aber die Kriege, Eroberungen und Triumphe Justinian's sind die schwachen und verderblichen Anstrengungen des Alters, welche die Ueberreste von Stärke erschöpfen, und das Sinken der Lebenskraft beschleunigen. Er frohlockte über die glorreiche Wiedervereinigung Afrika's und Italiens mit der Republik; inzwischen verriethen die Unglücksfälle, welche auf Belisar's Abreise folgten, die Ohnmacht des Eroberers, und vollendeten den Ruin dieser unglücklichen Länder.

Unruhen in Afrika.

J. 535 — 545.

Von diesen neuen Erwerbungen erwartete Justinian reichliche Befriedigung für seinen Geiz sowohl als für seinen Hochmuth. Ein raubsüchtiger Finanzminister folgte Belisar's Fußstapfen hastig nach; und da die alten Steuerrollen von den Vandalen verbrannt waren, so ließ er seiner Phantasie in freygebiger Berechnung und willkührlicher Schatzung der Reichthümer Afrika's gewähren [1]). Die Erhöhung der Taxen, welche von

1) Ueber die Unruhen in Afrika habe und verlange ich keinen andern Führer als Prokopius, der mit eigenen Augen das Bild seiner Zeiten betrachtete, mit eigenen Ohren den Bericht über ihre merkwürdigen Ereignisse vernahm. Im zweyten Buche des Vandalischen Krieges erzählt er die Empörung des Stoza's (c. 14 — 24.), Belisar's Rückkehr, (c. 15.), den Sieg des Germanus, (c. 16. 17. 18.), Salomon's zweyte

von einem entfernten Oberherrn weggerafft wurden, und eine allgemeine Wiederbesetzung der Kronländereyen oder Erbgüter zerstreuten bald den Taumel der öffentlichen Freude: aber der Kaiser war fühllos gegen die bescheidenen Klagen des Volks, bis er durch das Geschrey militärischer Unzufriedenheit aufgeschreckt und geängstigt wurde. Einige von den Römischen Soldaten hatten die Wittwen und Töchter der Vandalen geheyrathet. Sie forderten, als ihr auf Eroberungs- und Erbrecht gegründetes Eigenthum, die Ländereyen zurück, welche Genserich seinen siegreichen Truppen zuertheilt hatte. Mit Geringschätzung hörten sie die kalten und selbstsüchtigen Vorstellungen ihrer Befehlshaber, daß Justinian sie aus einem Zustande der Wildheit und Knechtschaft emporgehoben habe, daß sie bereits durch die Beute Afrika's die Schätze, die Sclaven, und die bewegliche Habe der überwundenen Barbaren genug bereichert wären, daß die alten und gesetzmäßigen Erbgüter der Kaiser blos zur Erhaltung derjenigen Regierung verwandt werden müssen, von welcher ihre eigene Wohlfahrt und Belohnung am Ende abhienge. Die Meuterey ward insge- Kapitel XLIII.

zweyte Verwaltung, (c. 19. 20. 21.), die Regierung des Sergius, (c. 22. 23.), des Areobindus, (c. 24.), die Tyranney und den Tod des Gontharis (c. 25. 26. 27. 28.); auch kann ich in seinen mannichfaltigen Schilderungen keine Symptome von Uebelwollen oder Schmeicheley entdecken.

Kapitel XLIII.

heim von tausend Soldaten, meistens Herulern, angefacht, welche die Lehren der Arianischen Partey eingesogen, und von den Priestern derselben angeregt wurden, und die Sache des Meineids und der Empörung ward durch den Ablaß des Fanatismus geheiligt. Die Arianer beweinten den Ruin ihrer über hundert Jahre in Afrika triumphirenden Kirche, nicht ohne Grund durch die Gesetze des Eroberers gereizt, welche die Taufe ihrer Kinder und die Ausübung ihrer Gottesdienste untersagten. Der bey weitem größere Theil der von Belisar ausgehobenen Vandalen vergaß in dem Ehrengepränge des Strömischen Dienstes ihr Vaterland und ihre Religion. Aber ein edelsinniger Haufe von vierhundert Mann nöthigte, als sie im Angesichte der Insel Lesbos waren, die Seeleute, ihren Lauf zu verändern: sie legten am Peloponnes an; setzten eilig an der verödeten Afrikanischen Küste ans Land, und steckten kühn auf dem Berge Aurasius die Fahne der Unabhängigkeit und Empörung auf. Indeß die Truppen der Provinz die Befehle ihrer Obern zurückwiesen, entspann sich in Karthago eine Verschwörung gegen das Leben Salomons, der Belisar's Stelle mit Ehren ausfüllte, und die Arianer hatten den frommen Entschluß gefaßt, den Tyrannen, während der ehrwürdigen Mysterien des Osterfestes, am Fuße des Altars hinzuopfern. Furcht oder Gewissensbisse hemmten die Dolche der Meuchler; aber Salomon's Nachsicht machte ihr Mißvergnügen

gen kühner; und nach Verlauf von zehn Tagen entbrannte im Cirkus ein Aufruhr, der Afrika über zehn Jahre verheerte. Nur Finsterniß, Schlaf und Berauschung hielten die Plünderung der Stadt, und die schonungslose Niedermetzelung ihrer Einwohner zurück; der Statthalter entfloh mit sieben Gefehrten, unter welchen der Geschichtschreiber Prokopius sich befand, nach Sicilien; zwey Drittheile der Armee waren in die Schuld der Verrätherey verwickelt, und acht Tausend Insurgenten, in den Feldern von Bulla versammelt, erwählten Stoza, einen gemeinen Soldaten, der in ausnehmendem Grade die Tugenden eines Rebellen besaß, zu ihrem Anführer. Unter der Larve des Freyheitsinnes konnte seine Beredsamkeit die Leidenschaften seiner Kameraden leiten, wenigstens anregen. Er erhob sich selbst zu gleicher Höhe mit Belisar und des Kaisers Neffen, indem er es wagte, ihnen auf dem Schlachtfelde die Spitze zu bieten; und die sieggewohnten Feldherrn waren gezwungen zu erkennen, daß Stoza einer bessern Sache und eines rechtmäßigern Befehls werth sey. In einer Schlacht überwunden, gebrauchte er sehr geschickt die Unterhandlungskünste; eine Römische Armee ließ sich zur Untreue verführen, und die Anführer, welche sich auf seine treulose Zusage verlassen hatten, wurden auf seinen Befehl in einer Kirche Numidiens ermordet. Als jede Hülfsquelle sowohl der Gewalt als der Treulosigkeit erschöpft war, verbarg sich Stoza,

Kapitel XLIII.

mit einigen verzweifelten Vandalen in die Wildnisse Mauritaniens, erhielt die Tochter eines barbarischen Fürsten zur Frau, und vereitelte die Nachsetzungen seiner Feinde durch das ausgesprengte Gerücht von seinem Tode. Das persönliche Gewicht Belisar's, der Rang, der Geist, und der Charakter von Germanus des Kaisers Neffen, der Nachdruck und der Erfolg der folgenden Verwaltung des Verschnittenen Salomon's stellte die Mäßigung im Lager wieder her, und erhielt auf einige Zeit die Ruhe Afrika's. Aber die Laster des Byzantinischen Hofes wurden bis in die entfernte Provinz empfunden; die Truppen murrten darüber, daß sie weder besoldet noch abgelöset würden, und sobald die öffentlichen Staatsgebrechen hinlänglich gereift waren, lebte Stoza wieder auf, und stand unter den Waffen vor den Thoren Karthago's. Er fiel in einem Zweykampfe; aber in dem Todesstreite noch lächelte er, als er vernahm, daß sein Wurfspieß das Herz seines Gegners getroffen habe. Das Beyspiel Stoza's und die Ueberzeugung, der erste König sey ein glücklicher Soldat gewesen, munterte den Ehrgeiz des Gontharis auf, der sich durch einen Privatvertrag anheischig machte, Afrika mit den Mauren zu theilen, wenn er mit ihrer gefährlichen Hülfe den Thron Karthago's besteigen könne. Der schwache Areobindus, gleich unerfahren in Kriegs- und Friedensangelegenheiten, ward durch seine Vermählung mit Justinian's

Nichte

Nichte zu dem Amte eines Exarchen erhoben. Er wurde plötzlich durch einen Aufruhr der Leibwache in den Staub getreten, und sein niederträchtiges Flehen erregte nur die Verachtung des unerbittlichen Tyrannen, ohne sein Mitleiden zu erwekken. Nach einer Regierung von dreyßig Tagen ward Gontharis selbst bey einem Gastmahle von der Hand Artaban's niedergestoßen, und es ist sonderbar genug, daß ein Armenischer Fürst, von der königlichen Familie der Arsaciden in Karthago, das Ansehen des Römischen Reiches wieder herstellen mußte. In der Verschwörung, welche den Dolch eines Brutus gegen Cäsar's Leben entblößte, ist jeder Umstand für die Augen der Nachwelt merkwürdig und wichtig: aber die Schuld oder das Verdienst dieser treugesinnten oder rebellischen Meuchelmörder konnte nur Prokop's Zeitgenossen interessiren, welche durch ihre Besorgnisse oder Hoffnungen, ihre Freundschaft oder Rachbegierde in die Afrikanischen Revolutionen persönlich verwickelt waren, Antheil zu nehmen [2]).

2) Doch darf ich ihm das Verdienst nicht absprechen, die Ermordung des Gontharis mit lebendigen Farben gemahlt zu haben. Einer der Meuchelmörder äußerte eine des Römischen Patrioten nicht unwürdige Gesinnung: „Thue ich auf den ersten Streich einen Fehl„stoß," sagte Artasires, „so tödtet mich auf der „Stelle, damit nicht die Folter mir die Entdeckung „meines Mitschuldigen abpresse." —

Kapitel XLIII.

Rebellion der Mauren in den Jah. 543 – 558.

Dieses Land sank schnell in die Barbarey zurück, aus der Phönizische Colonien und Römische Gesetze es gezogen hatten; und jeden Schritt der innerlichen Zwistigkeiten bezeichnete irgend ein jammernswürdiger Sieg wilder Menschen über die civilisirte Gesellschaft. Die Mohren [3]), obwohl unbekannt mit dem Rechte, waren doch ungeduldig, Druck zu dulden; ihr unstetes Leben und ihre grenzenlose Wildniß vereitelten die Waffen und spotteten der Ketten eines Siegers; und Erfahrung hatte bewiesen, daß weder Eid noch Verpflichtungen für ihre Treue und Ergebenheit bürgen konnten. Der Sieg beym Berge Aurasius hatte sie in eine augenblickliche Unterwerfung eingeschreckt; wenn sie aber den Charakter Salomon's hochschätzten, so haßten und verachteten sie den Stolz und Luxus seiner beyden Neffen, Cyrus und Sergius, denen ihr Onkel unvorsichtigerweise die Provinzialverwaltung von Tripoli und Pentapolis anvertraut hatte. Ein Mauritscher Stamm lagerte sich unter den Wällen von Leptis, um ihr Bündniß zu erneuern, und die gewöhnlichen Geschenke vom Statthalter zu empfangen. Achtzig ihrer Deputirten wurden als Freunde

3) Die Maurischen Kriege sind gelegentlich in Prokop's Erzählung eingewebt, (Vandal. L. II. c. 19—23. 25. 27. 28. Gothic. L. IV. c. 17.); und Theophanes setzt einige glückliche und widrige Ereignisse in den letzten Jahren Justinian's hinzu.

de in die Stadt eingelassen; aber auf den düstern Verdacht einer Verschwörung an des Sergius Tafel ermordet; Waffengeschrey und Aufruf zur Rache hallte durch die Thäler des Berges Atlas von beyden Syrten bis an das Atlantische Weltmeer wieder. Eine persönliche Kränkung, die ungerechte Hinrichtung oder Ermordung seines Bruders machte Antalas zum Feinde der Römer. Die Niederlage der Vandalen hatte vorher seine Tapferkeit ausgezeichnet; die ersten rohen Anlagen der Gerechtigkeit und Klugheit waren an einem Mauren noch hervorleuchtender; und indeß er Adrumedum in Asche legte, erinnerte er den Kaiser mit kalter Ruhe, der Friede in Afrika könne durch die Zurückberufung Salomo's und seines unwürdigen Neffen gesichert werden. Der Exarch führte seine Truppen von Karthago hinaus: aber in einer Entfernung von sechs Tagereisen, in der Nähe von Tebeste *), gerieth er über

4) Jetzt Tibesch, im Königreiche Algier. Es wird von einem Flusse, dem Suieraß, gewässert, der in den Mejerda (Bagradus) fällt. Tibesch ist noch merkwürdig durch seine Mauern von breiten Steinen, (wie die des Coliseum in Rom), einen Brunnen, und einen Hayn von Wallnußbäumen: Die Gegend ist fruchtbar, und die benachbarten Barbaren sind kriegerisch. Aus einer Inschrift ergiebt sich', daß unter Adrian's Regierung die Straße von Karthago nach Tebest von der 3ten Legion angelegt wurde. (Marmol, Description de l'Afrique Tom. II. p. 442. 443. Shaw's Travels pag. 64 65. 66.)

Kapitel XLIII.

über die überlegene Zahl und den wilden Anblick der Barbaren in Bestürzung. Er trug auf einen Vergleich an; bat dringend um eine Aussöhnung, und war erbötig, sich durch die feyerlichsten Eide zu binden. „Durch welche Eide kann er sich bin„den?“ unterbrach ihn der unwillige Maure. „Will er bey den Evangelien, den heiligen Bü„chern der Christen schwören? Diese Bücher „hatte sein Neffe Sergius zum Unterpfand seiner „Treue achtzigen unserer unschuldigen und un„glücklichen Brüder gesetzt. Ehe wir zum zwey„tenmale darauf trauen, laßt uns ihre Wirk„samkeit in Bestrafung des Meineids und in Rä„chung ihrer eigenen Ehre versuchen!“ Ihre Ehre ward in den Feldern von Tebeste durch Salomon's Tod und den gänzlichen Verlust seiner Armee gerächt. Die Ankunft frischer Truppen und geschickterer Anführer dämpfte bald den Uebermuth der Mauren; siebenzehn ihrer Fürsten wurden in derselben Schlacht erschlagen; und die unsichere und vorübergehende Unterwerfung ihrer Stämme ward vom Volke zu Constantinopel aus verschwenderischem Beyfall gepriesen. Auf einander folgende Einbrüche hatten die Provinz Afrika auf den dritten Theil des Maases von Italien herabgebracht; inzwischen fuhren die Römischen Kaiser fort, über ein Jahrhundert noch Karthago und die ergiebige Küste des Mittelmeeres zu beherrschen. Dennoch waren Justinian's Siege und Niederlagen für die Menschheit gleich verderb-

derblich; und Afrika war so verödet, daß in manchen Gegenden ein Fremdling ganze Tage wandern konnte, ohne weder einen Freund noch einen Feind zu Gesichte zu bekommen. Die Nation der Vandalen war verschwunden, sie, die sich einst, ohne Kinder, Weiber und Sclaven einzurechnen, auf hundert und sechzig Tausend Krieger belief. Weit wurde ihre Anzahl von der Zahl der Mauriſchen Familien übertroffen, welche ein rastloser Krieg ausrottete; und dieselbe Verheerung wurde den Römern und ihren Bundesgenossen wiederverholten, welche durch Clima, wechselseitige Zwistigkeiten und Wuth der Barbaren umkamen. Als Prokopius zuerst landete, bewunderte er die Volksmenge der Städte und des Landes, und ihre emsige Betriebsamkeit in Feldarbeiten und Handelsgewerbe. In weniger als zwanzig Jahren war diese Scene der Emsigkeit in eine schweigende Einöde verwandelt; die reichen Bürger flüchteten nach Sicilien und nach Constantinopel, und der geheime Geschichtschreiber behauptet zuversichtlich, die Kriege und Regierung des Kaisers Justinian's haben fünf Millionen Afrikaner aufgerieben. Kapitel XLIII.

Die Eifersucht des Byzantinischen Hofes [5]) hatte Belisarn nicht vergönnt, die Eroberung Empörung der Gothen im J. 540.

Ita-

5) Prokopius (Anecdot. c. 18.). Die Folgenreihe der Afrikanischen Geschichte belegt diese traurige Wahrheit.

Kapitel XLIII.

Italiens zu vollenden; sein schneller Abmarsch erweckte den Muth der Gothen aufs neue [6]), sie achteten sein Genie, seine Tugend und selbst den lobenswürdigen Beweggrund, welcher den Diener Justinian's angetrieben hatte, sie zu täuschen und zurückzusetzen. Sie hatten ihren König verloren, (ein unbedeutender Verlust) ihre Hauptstadt, ihre Schätze, die Landschaften von Sicilien an bis an die Alpen, und die Kriegsmacht von 200 Tausend, mit Pferden und Waffen aufs prächtigste ausgerüsteten, Barbaren eingebüßt. Doch war noch nicht alles verloren, so lange Pavia von tausend Gothen vertheidigt wurde, welche Ehrgefühl, Freyheitsliebe und das Andenken an ihre vergangene Größe beseelte. Der Oberbefehl ward einstimmig dem braven Urajas ertheilt, und nur in seinen Augen konnte die Schmach seines Oheims Vitiges als ein Ausschließungsgrund erscheinen. Seine Stimme neigte die Wahl zu Gunsten Hildibald's hin, dessen persönliches Verdienst noch durch die Hoffnung heraus-

6) Im zweyten (c. 30.) und dritten Buche (c. 1—40.) setzt Prokop die Geschichte des Gothischen Kriegs vom fünften bis zum funfzehnten Regierungsjahre Justinian's fort. Da die Begebenheiten weniger interessant sind, als in der frühern Periode, so bestimmt er nur den halben Raum für die doppelte Zeit. Jornardes und Marcellin's Chronik geben einige Nebenwinke: Sigonius, Pagi, Muratori, Mascow und De Buat sind brauchbar, und sind benutzt worden.

ausgehoben wurde, daß sein Anverwandter Theudes, der Spanische Monarch, das gemeinschaftliche Interesse der Gothischen Nation unterstützen werde. Das Glück seiner Waffen in Ligurien und Venetien schien ihre Wahl zu rechtfertigen, aber bald zeigte er der Welt, daß er unfähig sey, seinem Wohlthäter zu vergeben oder zu befehlen. Hildibald's Gattin ward durch die Schönheit, den Reichthum und den Stolz der Gemahlin des Urajas tief verwundet, und der Tod dieses tugendhaften Patrioten erregte den Unwillen eines freyen Volkes. Ein kühner Meuchelmörder vollstreckte ihr Todesurtheil, indeß er bey einem Gastmahle Hildibald's Haupt abschlug. Die Rugier, ein fremder Stamm, maßten sich das Vorrecht der Wahl an; und Totila, der Neffe des letzten Königs, ward durch Rachsucht in Versuchung geführt, sich selbst und die Besatzung von Trevigo in die Hände der Römer zu überliefern. Aber der tapfere und vollkommene Jüngling war leicht dazu überredet, den Gothischen Thron Justinian's Dienste vorzuziehen, und sobald der Pallast von Pavia von dem Rugischen Usurpator gereinigt war, musterte er die, aus fünf Tausend Soldateen bestehende, Nationalmacht, und unternahm hochherzig die Wiederherstellung des Königreichs Italien.

Siege Totila's, Königs von Italien, in den Jahr. 541 — 544.

Belisar's Nachfolger, eilf Generale von gleichem Range, verabsäumten es, die schwachen und un-

Kapitel XLIII.

uneinigen Gothen zu zermalmen, bis Totila's Fortschritte und Justinian's Vorwürfe sie zur Thätigkeit weckten. Die Pforten von Verona wurden insgeheim dem Artabazus, der an der Spitze von hundert Persern in Diensten des Reiches stand, geöffnet. Die Gothen flohen aus der Stadt. In der Weite von sechzig Feldwegen machten die Römischen Feldherrn Halt, um die Theilung der Beute zu reguliren. Während sie sich stritten, entdeckte der Feind die wahre Zahl der Sieger: die Perser wurden augenblicklich überwältigt, und durch einen Sprung von der Mauer rettete Artabazus ein Leben, welches er wenige Tage darauf durch die Lanze eines Barbaren verlor, der ihn zum Zweykampfe aufgefordert hatte. Zwanzig Tausend Römer stießen bey Faenza und auf den Anhöhen von Mugello, im Florentinischen Gebiete, auf Totila's Heer. Der Feuereifer von freyen Menschen, welche ihr Vaterland wieder zu erobern fochten, stand hier dem matten, schlaffen Charakter von Miethtruppen gegenüber, die selbst der Verdienste starker und wohl disciplinirter Knechtschaft ermangelten. Auf den ersten Angriff verließen sie ihre Fahnen, warfen ihre Waffen weg, und zerstreuten sich auf allen Seiten mit einer Hastigkeit, welche den Verlust ihrer Niederlage minderte, während sie die Schande derselben erschwerte. Der König der Gothen, der über die Niederträchtigkeit seiner Feinde erröthete, verfolgte mit schnellen

len Schritten den Pfad der Ehre und des Siegs. Totila setzte über den Po, überstieg die Apenninen, schob die wichtige Eroberung von Ravenna, Florenz und Rom auf, und rückte durch das Herz von Italien vor, um Neapel zu belagern oder vielmehr zu sperren. Die Römischen Heerführer, die, jeder in seiner Stadt eingekerkert, einander die gemeinschaftliche Schmach vorrückten, getrauten sich nicht, sein Unternehmen zu stören. Der Kaiser aber, durch die Noth und Gefahr seiner Italiänischen Eroberungen beunruhigt, schickte eine Galeerenflotte und ein Corps Thracischer und Armenischer Soldaten zum Entsatz von Neapel ab. Sie landeten in Sicilien, welches seine überflüssigen Vorräthe steuerte, dennoch verlängerten die Zögerungen des neuen Befehlshabers, einer unkriegerischen Magistratsperson, die Leiden der Belagerten; und der Succurs, den er mit schüchterner, lässiger Hand zuträufelte, wurde von bewaffneten Schiffen, die Totila in der Bay von Neapel stationirt hatte, allmählig aufgefangen. Der vornehmste Römische Befehlshaber ward, mit einem Strick um den Hals, an den Fuß der Mauer geschleppt, von wo er, mit zitternder Stimme, die Bürger ermahnte, gleich ihm, die Gnade des Siegers anzuflehen. Sie suchten um einen Waffenstillstand an, mit dem Versprechen, die Stadt zu übergeben, wenn nach Verlauf von dreyßig Tagen keine wirksamere Entsatzungsmacht ankäme. Anstatt eines Mo-

Kapitel XLIII.

Kapitel XLIII.

nats gestand ihnen der kühne Barbar drey zu, in der gegründeten Zuversicht, daß Hungersnoth das in ihrer Capitulation ausbedungene Ziel näher rücken würde. Nach der Eroberung von Neapel und Cumae unterwarfen sich die Provinzen Lucanien, Apulien und Calabrien dem Könige der Gothen. Totila führte sein Heer vor die Thore Roms, schlug sein Lager bey Tibur, oder Tivoli, zwanzig Meilen von der Hauptstadt, auf, und ermahnte mit kalter Ruhe den Senat und das Volk, die Tyranney der Griechen mit den Segnungen der Gothischen Regierung zu vergleichen.

Contrast d. Tugenden u. Laster.

Totila's schnelle Fortschritte lassen sich zum Theil der Veränderung zuschreiben, welche eine dreyjährige Erfahrung in den Gesinnungen der Italiäner hervorgebracht hatte. Auf Befehl, wenigstens im Namen eines katholischen Kaisers, war der Pabst [7]), ihr geistlicher Vater, von der Römischen Kirche weggerissen, und auf einer wüsten Insel entweder verhungert oder ermordet worden.

7) Sylverius, Bischof von Rom, wurde zuerst nach Patara, in Lycien, verführt, und dann in der Insel Palmaria durch Hunger getödtet (sub eorum custodiâ inediâ confectus) im J. 538. d. 20. Jun. (Liberat. in Breviar. c. 22. Anastasius, in Sylverio. Baron. A. D. 540. No. 2. 3. Pagi, in Vit. Pontiff. Tom. I. p. 285. 286.). Prokopius beschuldigt in den Anekdoten (c. 1.) blos die Kaiserin und Antonina.

den [8]). An die Stelle von Belisar's Tugenden traten die verschiedenen oder gleichförmigen Laster von eilf Befehlshabern zu Rom, Ravenna, Florenz, Peruggia, Spoleto ꝛc., welche ihre Gewalt zur Befriedigung sinnlicher Lust, oder des Geizes mißbrauchten. Die Verbesserung der Staatseinkünfte ward dem Alexander, einem verschmitzten Schreiber, übergeben, der lange im Trug- und Unterdrückungssystem der Byzantinischen Schulen ausgelernt hatte, und dessen Name Psaliction oder die Scheere [9]) von der künstlichen Fertigkeit hergenommen war, womit er die goldenen Münzen verdünnte, ohne das Gepräge zu verlöschen. Anstatt die Wiederherstellung des Friedens und des Erwerbfleißes abzuwarten, legte er eine drückende Schatzung auf das Vermögen der Italiäner. Doch waren seine gegenwärtigen oder zukünftigen Forderungen weniger gehässig, als die Verfolgung einer willkührlichen Strenge gegen die Personen, welche unter

Kapitel XLIII.

8) Palmaria, eine kleine Insel, Terracina und der Küste der Volsker gegenüber (Cluver. Ital. Antiq. L. III. c. 7. p. 1014.).

9) Da den Logothet Alexander, und die meisten seiner Collegen in ihren bürgerlichen und Militärdiensten entweder Ungnade oder Verachtung drückte, so ist die Dinte der Anekdoten (c. 4. 5. 18.) kaum schwärzer als die der Gothischen Geschichte. (L III. c. 1. 3. 4. 9. 20. 21. etc.).

Kapitel XLIII.

ter der Gothischen Herrschaft bey der Einnahme und Verwendung der öffentlichen Gelder interessirt gewesen waren. Justinian's Unterthanen, welche diesen einseitigen Plackereyen entgingen, wurden durch die regellose Verpflegung der Soldaten bedrückt, welche Alexander betrog und verachtete; und die jähe Hitze, womit sie nach Reichthum oder Unterhalt jagten, reizte die Einwohner, ihre Befreyung von den Tugenden eines Barbaren zu erwarten oder zu erflehen. Totila war keusch [10]) und mäßig, und keiner, weder Freund noch Feind, ward betrogen, wenn er sich auf seine Treue oder Gnade verließ. An Italiens Landwirthe ließ der Gothische König einen willkommenen Aufruf ergehen, wodurch ihnen anbefohlen wurde, ihre wichtigen Arbeiten zu verfolgen, und versichert zu seyn, daß sie bey richtiger Zahlung der gewöhnlichen Steuern durch seine Tapferkeit und Mannszucht gegen die Beeinträchtigungen des Kriegs sollten geschützt werden. Die festen Städte griff er nach einander an; sobald sie sich ihm ergeben hatten, schleifte er die Festungswerke, um das Volk vor den Pla-

10) Prokop läßt (L. III. c. 2—8. etc.) Totila's Verdienste volle und freywillige Gerechtigkeit wiederfahren. Die Römischen Geschichtschreiber von Sallust und Tacitus an waren glücklich, die Laster ihrer Landsleute über der Betrachtung Barbarischer Tugenden zu vergessen.

Kapitel XLIII.

Plagen einer künftigen Belagerung zu sichern, die Römer der Vertheidigungskünste zu berauben, und den langwierigen Zwist zwischen beyden Nationen durch einen gleichen, ehrenvollen Kampf auf dem Schlachtfelde zu entscheiden. Die Römischen Gefangenen und Ausreißer waren versucht, in die Dienste eines glimpflichen und leutseligen Feindes zu treten; die Sclaven wurden durch das bestimmte und heilige Versprechen angelockt, daß sie nie ihren Herren sollten ausgeliefert werden; und aus den tausend Kriegern von Pavia bildete sich unvermerkt, in Totila's Lager, ein neues Volk unter der gleichförmigen Benennung der Gothen. Er erfüllte redlich die Uebergabepunkte, ohne einen zweydeutigen Vortheil in doppelsinnigen Ausdrücken oder unvorhergesehenen Ereignissen zu suchen, oder anzunehmen, wenn er sich darbot; die Besatzung von Neapel hatte sich ausbedungen, daß sie zur See abgeführt werden solle; die Hartnäckigkeit der Winde behinderte ihre Reise, aber man versah sie edelmüthig mit Pferden, Mundvorräthen und einem sichern Geleite bis an die Thore Roms. Die Weiber der Senatoren, die man in den Landhäusern Campaniens überfallen hatte, wurden, ohne Lösegeld, ihren Gatten zurückgesandt; die Verletzung weiblicher Keuschheit unerbittlich mit dem Tode bestraft, und bey der heilsamen Anordnung der Diät der ausgehungerten Neapolitaner übernahm der Sieger das Amt eines menschenfreund-

Kapitel XLIII.

lichen und sorgsamen Arztes. Totila's Tugenden waren gleich lobenswürdig, sie mochten aus wahrer Politik, religiösen Grundsätzen, oder Instinkt der Menschlichkeit herfließen; oft hielt er Reden an seine Truppen, und sein beständiges Thema war, daß Nationallaster und Verderben unzertrennlich verbunden sind; daß Sieg eben sowohl die Frucht guter Sitten, als kriegerischer Tugenden ist; und daß der Fürst, und selbst das Volk für die Verbrechen verantwortlich sind, welche sie zu bestrafen verabsäumen.

Zweytes Commando Belisar's in Italien in d. J. 544 – 548.

Belisar's Rückkehr zur Rettung des Landes, welches er erobert hatte, wurde mit gleicher Heftigkeit von seinen Freunden und Feinden betrieben; und der Gothische Krieg ward dem alten Befehlshaber als ein anvertrautes Geschäft zuertheilt, oder als ein Verbannungsmittel auferlegt. Ein Held an den Ufern des Euphrats, ein Sclave im Pallaste zu Constantinopel nahm er sträubend den mühseligen Auftrag über sich, seinen eigenen Ruf zu behaupten, und die Fehler seiner Vorgänger gut zu machen. Die See stand den Römern offen, die Schiffe und Soldaten waren vor Salona, in der Nähe von Diokletian's Pallast, versammelt; er erfrischte und musterte sein Heer zu Pela in Istrien, schiffte längs der Küste an der Spitze des Adriatischen Meerbusens hin; lief in den Hafen von Ravenna ein, sandte an die untergeordneten Städte eher

Be-

Befehle als Truppenverstärkungen ab. Seine erste öffentliche Rede richtete er an die Gothen und Römer im Namen des Kaisers, welcher die Eroberung Persiens einstweilen ausgesetzt habe, und nun den Bitten seiner Italiänischen Unterthanen Gehör gebe. Glimpflich berührte er die Ursachen und die Urheber der letzten Unglücksfälle; bestrebte sich die Furcht vor Strafe für das Vergangene und die Hoffnung auf Strafloſigkeit für die Zukunft zu beseitigen, und war mit mehr Eifer als Erfolg bemüht, alle Glieder seiner Regierung in einen festen Bund der Zuneigung und des Gehorsams zu verschlingen. Justinian, sein gnädiger Gebieter, war geneigt zu verzeihen und zu belohnen; und es war ihr Interesse sowohl als ihre Pflicht, ihre irregeführten, durch die Ränke des Usurpators mißgeleiteten Brüder auf den rechten Weg zurück zu bringen. Nicht einer ward versucht, die Fahne des Gothischen Königs zu verlassen. Belisar wurde bald inne, daß er nur hergeschickt sey, um der müßige und ohnmächtige Zuschauer des Ruhms eines jungen Barbaren zu seyn, und sein eigener Brief stellt ein unverfälschtes lebendiges Bild von dem Gram einer edeln Seele dar. „Vortrefflichster Fürst, „wir sind in Italien angelangt, von allen nö„thigen Kriegsvorräthen, von Menschen, Pfer„den, Waffen und Gelde entblößt. Auf unserm „letzten Umgange durch die Dorfschaften Thra„ciens und Italiens haben wir, mit äußerster

Kapitel XLIII.

„Noth, gegen vier Tausend nackende, im Waffen-
„gebrauche und Lagerübungen unerfahrne Rekru-
„ten aufgetrieben. Die bereits in der Provinz
„einquartierten Soldaten sind mißmuthig, furcht-
„sam und verzagt; beym Laut eines Feindes las-
„sen sie ihre Pferde laufen, werfen ihre Waffen
„auf die Erde. Da Italien in den Händen der
„Barbaren ist, so kann keine Taxe erhoben wer-
„den; das Ausbleiben der Besoldung hat uns des
„Rechts, zu befehlen, selbst zu ermahnen, be-
„raubt. Sey versichert, furchtbarer Herr, daß
„der größere Theil unserer Truppen schon zu den
„Gothen übergelaufen ist. Könnte der Krieg
„durch die bloße Gegenwart Belisar's beendigt
„werden, so wären Deine Wünsche erfüllt; Be-
„lisar ist im Herzen von Italien. Wünschest
„Du aber zu erobern, so sind ganz andere Zu-
„rüstungen erforderlich; ohne Kriegsmacht ist der
„Feldherrntitel ein leerer Name. Es würde er-
„sprießlich seyn, meine eigenen Veteranen und
„Haustruppen in meine Dienste zurückzugeben.
„Ehe ich ins Feld ziehen kann, muß ich eine
„angemessene Verstärkung an leicht und schwer
„bewaffneten Truppen erhalten; aber nur mit
„baarem Gelde kannst Du die unentbehrliche
„Hülfe eines mächtigen Reiterhaufens Hunnischer
„Reiter erkaufen [11])". Ein Offizier, der Be-
lisar's

11) Procop. L. III. c. 12. Die Seele eines Helden ist dem Briefe stark aufgeprägt; auch können wir solche
ächte

lisar's Zutrauen besaß, wurde von Ravenna abgesandt, um den Succurs zu beschleunigen und anzuführen; aber der Bote vernachlässigte den Auftrag, und ließ sich durch eine vortheilhafte Heyrath in Constantinopel zurückhalten. Nachdem die Geduld des Römischen Feldherrn durch Verzug und vereitelte Hoffnung erschöpft war, gieng er wieder über das Adriatische Meer, und erwartete zu Durrachium die Ankunft der Truppen, welche langsam unter den Unterthanen und Bundesgenossen des Reichs zusammengetrieben wurden. Seine Macht war immer dem Entsatze Roms nicht angemessen, welches die Gothen enge belagerten. Der Appische Weg, vierzig Tagemärsche lang, war von den Barbaren bedeckt; und da Belisar's Klugheit einer Schlacht auswich, so zog er die sichere und schleunige Schiffahrt von fünf Tagen von der Küste des Epirus bis an die Mündung der Tiber vor.

Rom wird von den Gothen belagert im J. 546. im May.

Totila schritt, nachdem er durch Gewalt oder Vergleich die Städte von niederm Range in den mittelländischen Provinzen Italiens bezwungen, — nicht zur Bestürmung, — sondern zur Einschliessung und Aushungerung Roms der alten Haupt-

ächte und Original-Urkunden nicht mit den ausstudirten und oft leeren Reden der Byzantinischen Geschichtschreiber verwechseln.

Kapitel XLIII.

stadt. Rom war bedrängt durch den Geiz, bewacht durch die Tapferkeit des Bessas, eines Veteranen von Gothischer Abkunft, welcher mit einer Besatzung von drey Tausend Soldaten den weitläuftigen Bezirk der ehrwürdigen Mauern füllte. Aus der Noth des Volks zog er ein einträgliches Gewerbe, und freute sich insgeheim über die Fortdauer der Belagerung. Zu seinem Vortheile waren die Speicher gefüllt worden: der milde Pabst Vigilus hatte einen reichen Vorrath Sicilianischen Korns aufgekauft und einschiffen lassen; aber die Schiffe, welche den Barbaren entschlüpften, wurden von einem raubsichtigen Statthalter in Beschlag genommen, der den Soldaten einen kümmerlichen Unterhalt zumaß, und den Ueberrest an die reichen Bürger Roms verkaufte. Der Medimeus oder ein Fünftheil des Quartiers Waizen wurde gegen sieben Goldstücke ausgetauscht; funfzig Goldstücke zahlte man für einen Ochsen, ein seltener und zufälliger Werth. Der Fortgang der Hungersnoth steigerte diesen ungeheuren Preis, und die Miethsoldaten geriethen in Versuchung, sich selbst den kümmerlichen Rationen abzudarben, die kaum hinreichten, ihr Leben zu fristen. Ein unschmackhaftes und ungesundes Gemisch, worin die Kleyen dreyfach den Bestand des Mehls überstiegen, stillte den Hunger der Armen; sie waren stufenweise bis zu der Nothwendigkeit herabgesunken, das Fleisch von todten Pferden, Hunden, Mäusen zu verzehren,

und

und gierig nach dem Grase, selbst nach den Nes-
seln zu haschen, die auf den Trümmern der Stadt
wuchsen. Eine Gruppe von Gespenstern, blaß,
ausgehungert, durch Krankheiten abgemergelt,
von Verzweiflung niedergedrückt, umringten den
Pallast des Statthalters, drangen ihm fruchtlos
die Wahrheit an, daß es Pflicht eines Herrn
sey, für den Unterhalt seiner Sclaven zu sorgen,
und baten ihn demüthigst, daß er entweder ihre
Erhaltung sichern, ihnen die Flucht erlauben,
oder Befehl zu ihrer unmittelbaren Hinrichtung
geben möchte. Bessas erwiederte mit fühlloser
Ruhe, es sey unmöglich, die Unterthanen des
Kaisers zu ernähren, unsicher, sie fortzulassen,
gesetzwidrig, sie zu tödten. Inzwischen hätte
das Beyspiel eines Privatbürgers seinen Lands-
leuten zeigen können, daß ein Tyrann das Vor-
recht zu sterben, nicht vorenthalten könne. Von
dem Geschrey seiner fünf Kinder zerrissen, die
vergeblich nach Brod flehten, befahl er ihnen,
seinen Fußtritten zu folgen, wankte mit stiller
und dumpfer Verzweiflung einer der Tiberbrük-
ken zu, bedeckte sein Antlitz, und stürzte sich
in Gegenwart seiner Familie und des Römischen
Volks in den Strom. Den Reichen und Klein-
müthigen verkaufte Bessas [12]) die Erlaubniß ab-

zu-

12) Den Geiz des Bessas verhehlt Prokopius nicht (L. III. c. 17. 20.). Er büßte den Verlust Roms durch die ruhmvolle Eroberung von Petra (Goth. L. IV.

c.

Kapitel XLIII.

zuziehen; aber der größte Theil der Flüchtlinge verschmachtete auf den Heerstraßen, oder wurden von Streifparteyen der Barbaren aufgehoben. Mittlerweile besänftigte der schlaue Statthalter das Mißvergnügen, und belebte die Hoffnungen der Römer durch schwankende Berichte über die Flotten und Kriegsheere, welche von dem äußersten Orient zu ihrer Erlösung herbeyeilten. Einen vernünftigern Trostgrund schöpften sie aus der Versicherung, Belisar habe im Hafen gelandet, und ohne seine Macht zu überzählen, verließen sie sich fest auf die Menschlichkeit, den Muth und die Erfahrung ihres großen Befreyers.

Belisar's Unternehmungen.

Totila's Vorausicht hatte Hindernisse erhoben, die eines solchen Gegners würdig waren. Neunzig Feldwege unterhalb der Hauptstadt verband er die zwey Ufer vermittelst starken und festen Gebälkes in Form einer Brücke; auf dieser errichtete er zwey hohe, mit den bravsten Gothen bemannte Thürme, die er überflüssig mit Wurfwaffen und Angriffswerkzeugen ausrüstete. Der

c. 12.): aber seine Laster folgten ihm von der Tiber an den Phasis (c. 13.); und der Geschichtschreiber beweiset gleiche Treue gegen die Verdienste und die Fehler seines Charakters. Die Strafe, welche der Verfasser des Romans Belisar über den Unterdrükker Roms verhängt hat, ist der Gerechtigkeit gemäßer als der Geschichte.

Der Zugang zu der Brücke und den Thürmen war mit einer ſtarken und maſſiven Kette von Eiſen geſperrt; und beyde Enden der Kette, an den entgegengeſetzten Ufern der Tiber, von zahlreichen und auserleſenen Abtheilungen von Schützen vertheidigt. Inzwiſchen bietet das Unternehmen, dieſe Vormauer zu ſprengen, und die Hauptſtadt zu befreyen, ein auffallendes Beyſpiel von der Kühnheit und dem klugen Benehmen Beliſar's dar. Seine Reiterey rückte vom Hafen längs der Heerſtraße an, um den Bewegungen des Feindes Schrecken einzujagen, und ſeine Aufmerkſamkeit abzulenken. Sein Fußvolk und ſeine Vorräthe waren in 200 breite Boote vertheilt, und jedes Boot beſchirmte eine hohe Bruſtwehr von dicken Bretern, die mit vielen kleinen Löchern durchbohrt waren, um Schußgewehre abzuſchießen. In der Fronte waren zwey große Schiffe an einander gefügt, um ein ſchwimmendes Kaſtell zu tragen, welches die Thürme der Brücke beſtrich, und ein Magazin von Feuermaterie, Schwefel und Erdpech enthielt. Die ganze Flotte, welche der General in Perſon anführte, wurde mühſam gegen den Strom fortbewegt. Die Kette gab ihrem Gewichte nach, und die Feinde, welche die Ufer bewachten, wurden entweder erſchlagen oder zerſtreut. Sobald ſie die Hauptwehr erreichten, ward das Feuerſchiff augenblicklich an die Brücke eingehaakt, einer von den Thürmen mit 200 Gothen ging in den Flammen auf, die

Stür-

Kapitel XLIII.

Stürmer jauchzten Triumph; und Rom war gerettet, wenn Belisar's Weisheit nicht durch das Uebelverhalten seiner Unterbefehlshaber wäre vereitelt worden. Er hatte an Bessas vorläufige Befehle erlassen, seine Operationen durch einen rechtzeitigen Ausfall aus der Stadt zu unterstüzzen, und seinem Unterfeldherrn, Isaac, durch gemeßne Ordre den Hafen zum festen Posten angewiesen. Aber Geiz machte den Bessas unbeweglich, indeß jugendliche Hitze den Isaac in die Hände eines überlegenen Feindes lieferte. Das übertriebene Gerücht von seiner Niederlage wurde in Eile dem Belisar zu Ohren gebracht; er stuzte, verrieth in diesem einzigen Momente seines Lebens einige Regungen von Ueberraschung und Verlegenheit; und ließ widerstrebend zum Rückzuge blasen, um seine Gemahlin Antonina, seine Schätze, und den einzigen Hafen, den er an der Toskanischen Küste inne hatte, zu retten. Die Erschütterung seines Gemüths verursachte ihm ein hizziges, fast tödliches Fieber; und Rom blieb ohne Schuz der Gnade oder dem Unwillen Totila's überlassen. Die Fortdauer der Feindseligkeiten hatte den Nationalhaß geschärft. Die Arianische Geistlichkeit wurde schmachvoll aus Rom verjagt. Der Archidiakon Pelagius kehrte ohne Erfolg von einer Sendung in das Gothische Lager zurück; und ein Sicilianischer Bischoff, der Abgeordnete oder Nuntius des Pabstes, ward seiner beyden Hände beraubt, weil er sich unter-

terstanden hatte, im Dienste des Staats Falsch- Kapitel XLIII.
heiten vorzubringen.

Rom wird von den Gothen eingenommen im J. 546. d. 17. Decemb.

Hungersnoth hatte die Stärke und Kriegszucht der Römischen Besatzung erschlafft. Von einem dahinsterbenden Volke konnte sie keine wirksamen Dienste erhalten; und die unmenschliche Gewinnsucht des Kaufmanns verschlang zuletzt die Wachsamkeit des Statthalters. Vier Isaurische Schildwachen ließen sich, während ihre Kameraden schliefen, und ihre Befehlshaber abwesend waren, an einem Seile von dem Walle herab, und thaten dem Gothischen Könige den Vorschlag, seine Truppen in die Stadt einzuführen. Das Anerbieten ward mit Kälte und Argwohn aufgenommen, sie kehrten in Sicherheit zurück; wiederholten zweymal ihren Besuch; der Platz ward zweymal besichtigt; die Verschwörung wurde bekannt, und nicht geachtet; und Totila hatte nicht so bald in das Unternehmen eingewilligt, als sie die Asinarische Pforte entriegelten, und die Gothen einließen. Bis zu Tages Anbruch blieben diese in Schlachtordnung unbeweglich, aus Besorgniß eines Verraths oder Hinterhalts; aber schon waren Bessas Truppen mit ihrem Anführer entronnen; und als man in den König drang, ihren Rückzug zu stören, erwiederte er klüglich, kein Anblick könne reizender seyn, als der eines fliehenden Feindes. Die Patricier, welche noch Pferde besaßen, Decius,

Ba-

Kapitel XLIII.

Basilius ꝛc. begleiteten den Statthalter; ihre Brüder, unter welchen der Geschichtschreiber den Olybrius, Orestes und Maximus nennt, nahmen ihre Zuflucht in die St. Peterskirche; aber die Behauptung, daß nur 500 Personen in der Hauptstadt zurückgeblieben seyn sollten, erregt einigen Zweifel an der Treue entweder seiner Erzählung, oder seiner Textesabschrift. Sobald das Tageslicht den vollständigen Sieg der Gothen enthüllt hatte, besuchte ihr Monarch andächtiglich das Grab des ersten der Apostel; während er aber am Altare betete, wurden 25 Soldaten und 60 Bürger im Vorhofe des Tempels mit dem Schwerdt geschlagen. Der Archidiakon Pelagius [13]) stand vor ihm mit den Evangelien in der Hand. „O Herr, sey deinem Diener gnä„dig.“ „Pelagius,“ sagte Totila mit einem hohnsprechenden Lächeln, „Dein Stolz läßt sich nun „zum Flehen herab.“ „Ich bin ein Flehender,“ erwiederte der kluge Priester, „Gott hat uns nun

„zu

13) Während des langen Exils, und nach dem Tode des Vigilius stand der Römischen Kirche zuerst der Archidiakonus, und zuletzt (im J. Ch. 555.) der Pabst Pelagius vor, den man an den Leiden seines Vorgängers nicht für ganz unschuldig hielt. Man s. die Original-Lebensgeschichten der Päbste unter dem Namen des Anastasius (in Muratori Scriptt. Rer. Italicarum Tom III. P. I. p. 130. 131.), welcher verschiedene merkwürdige Vorfälle bey den Belagerungen Roms und den Italiänischen Kriegen erzählt.

„zu Deinen Unterthanen gemacht; und als Dei-
„ne Unterthanen haben wir auf Deine Gnade
„Ansprüche.“ Auf sein demüthiges Gebet wur-
de das Leben der Römer geschont, und die Keusch-
heit der Jungfrauen und Matronen vor der Lei-
denschaft des gierigen Soldaten unverletzt erhal-
ten. Sie wurden dafür durch Freyheit des Plün-
derns entschädigt, nachdem die kostbarste Beute in
dem königlichen Schatze war aufbewahrt worden.
Die Häuser der Senatoren waren mit Gold und
Silber reichlich versehen; und Bessas Geiz hatte
mit so vielen Verbrechen und Schande nur zum
Vortheile des Eroberers gearbeitet. In dieser
Umwälzung der Dinge schmeckten die Söhne und
Töchter der Römischen Consuln das Elend, wel-
ches sie mit Füßen von sich gestoßen oder gemil-
dert hatten, wanderten in zerlumpten Kleidern
durch die Straßen der Hauptstadt, und bettelten
ihr Brod, vielleicht unerhört, vor den Thüren
ihrer ererbten Wohnhäuser. Rusticiana, Sym-
machus Tochter, und Wittwe des Boethius hatte
ihren Reichthum der großmüthigen Sorge ge-
weiht, das Elend der Hungersnoth zu lindern.
Die Barbaren aber waren durch die Nachricht
gegen sie aufgebracht, daß sie das Volk verlei-
tet habe, des großen Theodorichs Bildsäulen nie-
derzureißen; und das Leben der ehrwürdigen Ma-
trone wäre dem Andenken desselben aufgeopfert
worden, wenn Totila nicht ihre Geburt, ihre Tu-
genden, und selbst den frommen Beweggrund ih-

Kapitel XLIII.

rer Rache geehrt hätte. Am nächstfolgenden Tage hielt er zwey Reden, um theils seinen siegreichen Gothen Glück zu wünschen, und gute Lehren ans Herz zu legen, theils den Senatoren, als den niedrigsten der Sclaven, ihre Meineidigkeit, ihre Thorheit, ihren Undank vorzurükken, wobey er streng erklärte, daß ihr Vermögen und ihre Ehrenstellen, von Rechtswegen verwirkt, seinen Waffengefehrten anheimfallen sollten. Inzwischen ließ er sich bewegen, ihre Empörung zu verzeihen, und der Senat erwiederte seine Milde dadurch, daß er Circularbriefe an seine Lehnsleute und Vassallen in den Italiänischen Provinzen absandte, worin er ihnen einschärfte, die Fahne der Griechen zu verlassen, ihre Ländereyen in Frieden anzubauen, und von ihren Herren die Pflicht des Gehorsams gegen einen Gothischen Beherrscher zu lernen. Gegen die Stadt, welche den Lauf seiner Siege so lange gehemmt hatte, schien Totila unerbittlich: ein Drittel der Wälle wurde an verschiedenen Stellen, auf seinen Befehl, abgetragen. Feuer- und Kriegsmaschinen waren in Bereitschaft, die herrlichsten Denkmähler des Alterthums zu vernichten, und die Welt entsetzte sich über den unglücksvollen Beschluß, daß Rom in eine Viehweide solle verwandelt werden. Belisar's feste und gemäßigte Gegenvorstellung hielt dessen Vollstreckung zurück; er warnte den Ostgothen, seinen Ruf nicht durch die Zerstörung dieser Monumente zu beflecken, welche die Ehre der

Tod-

Todten und die Wonne der Lebenden ausmachten; und Totila ließ sich durch die Warnung eines Feindes überreden, Rom als die Zierde seines Königreichs, oder das schönste Unterpfand des Friedens und der Aussöhnung aufzubewahren. Als er Belisar's Abgesandten seinen Entschluß, die Stadt zu schonen, bekannt gemacht hatte, postirte er eine Armee in der Weite von 120 Feldwegen, um die Bewegungen des Römischen Heerführers zu beobachten. Mit dem übrigen Theile seiner Macht rückte er in Lucanien und Apulien ein, und besetzte auf dem Gipfel des Berges Garganus [14]) eines von Hannibals Lägern [15]). Die Senatoren wurden in seinem Gefolge mitgeschleppt, und nachher in die Festungen Campaniens eingesperrt: die Bürger mit ihren Weibern und Kindern in Verbannungsorte zerstreut, und während vierzig

14) Der Berg Garganus, jetzt Monte S. Angelo, im Königreiche Neapel, läuft 300 Stadien in das Adriatische Meer hinaus (Strabo L. VI. p. 436.), und ward in den dunklern Zeiten, durch die Erscheinung, die Wunder und die Kirche des heil. Erzengels Michael verherrlicht. Horaz, ein Eingeborner Apuliens oder Lukaniens, hatte die Ulmen und Eichen des Garganus gegen den Nordwind, der diese hohe Küste anwehte, kämpfen und brüllen gesehen (Carm. II. 9. Epist. L. II. 1. v. 201.).

15) Ich kann dieses besondere Lager Hannibals nicht genau bestimmen; aber die Quartiere der Karthager waren oft und lange in der Nachbarschaft von Arpi (Liv. Liv. L. XXII. 9. 12. XXIV. 3. etc.).

Kapitel XLIII.

Tagen war Rom in eine verheerte, schauervolle Einöde verwandelt [16]).

Von Belisar wiedereingenommen i. Febr. 547.

Der Verlust Roms ward schleunig durch eine Handlung ersetzt, welcher die öffentliche Meinung, nach dem Erfolge, entweder den Namen der Unbesonnenheit, oder der Heldenthat beylegen sollte. Nach Totilas Abmarsch that der Römische Feldherr an der Spitze von tausend Pferden einen Ausfall aus dem Hafen, ließ die Feinde, die sich widersetzten, niedersäbeln, und besuchte mit Mitleiden und Ehrfurcht den leeren Raum der ewigen Stadt. Entschlossen, einen in den Augen des menschlichen Geschlechts so hervorleuchtenden Posten zu behaupten, entbot er den größten Theil seiner Truppen zu der Fahne, die er auf dem Capitol errichtete: die alten Einwohner rief Vaterlandsliebe und Hoffnung auf Nahrungsmittel zurück; und zum zweytenmale wurden die Schlüssel Roms dem Kaiser Justinian zugesandt. Die Mauern, so weit sie von den Gothen geschleift worden, wurden mit rohen und ungleichartigen Materialien ausgebessert; der Gra-

16) Totila . . . Romam ingreditur. . . ac evertit muros, domos aliquantas igni comburens, ac omnes Romanorum res in praedam accepit, hos ipsos Romanos in Campaniam captivos abduxit. Postquam devastationem undecim, aut amplius, dies Roma fuit ita desolata, ut nemo ibi hominum, nisi (nullae?) bestiae morarentur. Marcellin. in Chron. p. 54.

Graben wiederhergestellt; man streute eiserne Spitzen [17]) in Ueberfluß auf den Heerstraßen aus, um die Füße der Pferde zu beschädigen; und da sich nicht so plötzlich neue Pforten herbeyschaffen ließen, so wurde der Eingang durch eine Spartanische Vormauer von den bravsten Truppen bewacht. Nach Verfluß von 25 Tagen kehrte Totila in eiligen Märschen aus Apulien zurück, um die erlittene Beleidigung und Schmach zu rächen. Belisar erwartete seine Annäherung. Dreymal wurden die Gothen in drey Hauptstürmen zurückgeschlagen, sie verloren die Blüthe ihrer Mannschaft, beynahe wäre die königliche Fahne in die Hände des Feindes gerathen, und Totilas Ruf sank, wie er gestiegen war, mit dem Glücke seiner Waffen. Was nur immer Erfahrung, Geschicklichkeit und Muth ausrichten kann, das hatte der Römische Feldherr bewerkstelligt; es fehlte nur noch daran, daß Justinian durch eine nachdrückliche und rechtzeitige Kraftäußerung den Krieg beendigen möchte, den er zu ehrgeizig un-

17) Die Tribuli sind kleine Maschinen mit vier Spitzen, die eine im Boden befestigt, die drey übrigen aufrecht stehend, oder entgegengekehrt (Procop. Gothic. L. III. c. 24. Just. Lipsius, Poliorcetwv L. V. c. 3.). Die Metaphor war von dem tribulus (Erdfußangeln, Burzeldorn) entlehnt, einem Kraute mit stachliger Frucht, das in Italien sehr gemein ist (Martin. ad Virgil. Georg. I. 153. Vol. II. p. 133.).

Kapitel XLIII.

ternommen hatte. Die Trägheit, vielleicht die Ohnmacht eines Fürsten, der seine Feinde verachtete, und seine Diener beneidete, verlängerte die Plagen Italiens. Nach einem langen Stillschweigen erging an Belisar Ordre, eine hinlängliche Besatzung in Rom zu lassen, und sich in die Provinz Lucanien zu verfügen, deren Einwohner von katholischem Eifer entflammt, das Joch ihrer Arianischen Ueberwinder von sich geworfen hatten. In diesem unrühmlichen Kriegslaufe ward der gegen die Macht der Barbaren unüberwindliche Held durch die Zögerungen, den Ungehorsam und die Feigheit seiner Unterbefehlshaber schimpflich überwunden. Er ruhte in den Winterquartieren zu Crotona, in der festen Zuversicht, daß die zwey Pässe der Lukanischen Gebirge von seiner Reiterey besetzt wären. Sie wurden durch Verrätherey oder Schwäche überliefert, und der schnelle Marsch der Gothen gewährte Belisar kaum Zeit an die Sicilische Küste zu entkommen. Zuletzt wurde eine Flotte und Armee zum Entsatz von Ruscianum, oder Rossam [18]), einer 60 Feldwege von den Ruinen des alten Sybaris ge-

18) Ruscia, das navale Thuriorum, ward in die Entfernung von 60 Stadien nach Ruscianum, Rossam, versetzt, ein Erzbißthum ohne Suffraganten. Die Republik Sybaris ist jetzt das Gebiet des Herzogs von Corigliano. (Riedesel, Reisen in Groß-Griechenland und Sicilien) (p. 166—171.).

gelegenen Festung, in welcher die Edeln Lukaniens ihre Zuflucht genommen hatten, versammelt. Beym ersten Landungsversuche wurde die Römische Macht durch einen Sturm zerstreut; beym zweyten näherte sie sich dem Ufer; aber sie sahe die Gebirge mit Bogenschützen bedeckt, den Landungsplatz durch eine Linie von Spießen vertheidigt, und den Gothischen König voll Ungeduld eine Schlacht zu liefern. Der Eroberer Italiens zog sich mit einem Seufzer zurück, und schmachtete ruhmlos und unthätig hin, bis Antonina, welche er nach Constantinopel gesandt hatte, um Succurs zu erbitten, nach dem Tode der Kaiserin die Erlaubniß zu seiner Rückkehr auswirkte. Kapitel XLIII.

Belisar's fünf letzte Feldzüge konnten den Neid seiner Mitbewerber dämpfen, deren Augen der Glanz seines vorigen Ruhms geblendet und verwundet hatte. Anstatt Italien von den Gothen zu befreyen, war er, einem Flüchtlinge gleich, an der Seeküste umhergezogen, ohne sich landeinwärts zu wagen, oder Totila's kühne und wiederholte Aufforderung anzunehmen. Aber in dem Urtheile der Wenigen, welche Berechnung vom Erfolg zu unterscheiden, und die Werkzeuge mit der Ausführung zu vergleichen vermochten, schien er jetzt ein vollendeterer Meister in der Kriegskunst, als in der Periode seines Wohlstandes, wo er zwey gefangene Könige vor Justinian's Thron geführt hatte. Belisar's Muth war mit Endliche Zurückberufung Belisars im Septemb. d. J. 548.

Kapitel XLIII.

den Jahren nicht erkaltet; seine Klugheit war durch Erfahrung gereift, aber seine sittlichen Eigenschaften, Menschlichkeit und Gerechtigkeit scheinen dem harten Drange der Zeitumstände nachgegeben zu haben. Die Kargheit oder Armuth des Kaisers nöthigte ihn von den Maximen abzuweichen, welche die Liebe und das Zutrauen der Italiäner verdient hatten. Der Krieg ward durch Unterdrückung der Stadt Ravenna, der Insel Sicilien, und aller getreuen Unterthanen des Reichs fortgeführt; und die strenge gerichtliche Verfolgung Herodian's reizte diesen strafbaren oder gekränkten Befehlshaber, Spoleto dem Feinde zu überliefern. Antoninens Geiz, welcher vorher bisweilen durch Liebe von der heftigen Verfolgung seines Ziels ꝛc. abgeleitet wurde, herrschte nun ohne Nebenbuhler in ihrer Seele. Belisar selbst hatte immer eingesehen, daß Reichthum in einem verderbten Zeitalter die Stütze und Zierde persönlicher Verdienste sey. Und es ist nicht zu vermuthen, daß er seinen Ruhm im Dienste des Staats sollte befleckt haben, ohne einen Theil des Raubes auf seinen Privatvortheil zu verwenden. Der Held war dem Schwerte der Barbaren entgangen, aber der Dolch der Verschwörer lauerte auf seine Rückkehr [19]). Im Schooße des Reichthums und der Ehren klagte Artaban, welcher

19) Diese Verschwörung erzählt Prokopius (Gothic. L. III. c. 31. 32.) mit solcher Freymüthigkeit und Offen-

cher den Afrikanischen Tyrannen gezüchtigt hatte, über den Undank der Höfe. Er bewarb sich um Präjekta, des Kaisers Nichte, welche ihren Befreyer zu belohnen wünschte; aber Theodorens Frömmigkeit führte seine vorhergehende Vermählung als Hinderniß an. Der Stolz auf königliche Abkunft ward durch Schmeicheley angeregt; und der Dienst, aus dem er sich einen Ruhm machte, hatte bewiesen, daß er kühner, blutiger Thaten fähig sey. Justinian's Tod war beschlossen, aber die Verschwörer schoben die Vollziehung auf, bis sie Belisar wehrlos und nackend im Pallaste zu Constantinopel überraschen konnten. Nicht die entfernteste Hoffnung konnte man nähren, seine lange bewährte Treue zu erschüttern; sie fürchteten mit Recht die Rache, oder vielmehr die Gerechtigkeit des im Kriege grau gewordenen Feldherrn, welcher eilig eine Armee in Thracien aufbringen konnte, um die Meuchler zu strafen, um vielleicht die Frucht ihres Verbrechens zu genießen. Zögerung gewährte Zeit zu schnellen Mittheilungen und ehrlichen Bekenntnissen; Artaban und seine Mitschuldigen wurden vom Senat verurtheilt, aber Justinian's äußerste Milde hielt sie im Pallast in leidlicher Verhaft, bis er endlich ihren ruchlosen Anschlag auf seinen Thron und

Offenherzigkeit, daß der Ungebundenheit der Anekdoten ihm nichts hinzuzufügen übrig bleibt.

Kapitel XLIII.

Leben verzieh. — Wenn der Kaiser seine Feinde begnadigte, so mußte er einen Freund herzlich an den Busen drücken, an dessen Siege allein man sich erinnerte, der seinem Fürsten durch die letzten Umstände ihrer gemeinschaftlichen Gefahr noch theuer geworden war. Belisar ruhte von seinen Strapazen im hohen Posten eines Feldherrn des Orients und Comes der Haustruppen aus; und die ältern Consuln und Patricier räumten dem vergleichungslosen Verdienste des ersten der Römer [20]) ehrerbietig den Vorrang ein. Der erste der Römer erniedrigte sich immer noch zum Sclaven seines Weibes; aber diese Knechtschaft, auf Gewohnheit und Zuneigung gegründet, wurde weniger schmachvoll, als Theodorens Tod den unedlern Einfluß der Furcht beseitigt hatte. Joannina, Belisar's und Antoninens Tochter, einzige Erbin ihres Vermögens, war an Anastasius, den Enkel, oder vielmehr den Neffen der Kaiserin [21]), verlobt, deren freundliche Dazwischen-

20) Belisar's ehrenvolle Auszeichnungen werden von seinem Geheimschreiber (Procop. Goth. L. III. c. 35. L. IV. c. 21.) freudig erzählt. Der Titel στρατηγος wird, wenigstens bey dieser Gelegenheit, übel durch Praefectus praetoris übersetzt: und für einen militärischen Rang ist Magister equitum passender und angemessener (Ducange, Glossar. Graec. pag. 1458. 1459.).

21) Alemannus, (ad Historiam Arcanam, p. 68.) Ducange (Familiae Byzantinae p. 98.), und Heineccius, (Histor.

schenkunft der Besiegelung ihrer jugendlichen Liebe förderlich war. Aber Theodorens Macht erlosch; die Eltern der Joannina traten zurück, und ihre Ehre, vielleicht ihre Glückseligkeit, wurde der Rachsucht einer fühllosen Mutter aufgeopfert, welche das unvollkommene Heyrathsband auflöste, ehe es durch kirchliche Ceremonien geheiligt war [22]). Kapitel XLIII.

Vor Belisar's Abzug wurde Perugia belagert, und wenige Städte waren den Waffen der Gothen unbezwinglich. Ravenna, Ankona und Cro- Rom wieder von den Gothen erobert im J. 549.

(Histor. Juriscivilis p. 434.) stellen alle drey den Anastasius als den Tochtersohn der Theodora auf; und ihre Meinung beruht fest auf dem unzweydeutigen Zeugniß des Prokopius (Anecdot. c. 4. 5., wo θυγατριδῶ zweymal wiederholt wird). Inzwischen muß ich bemerken: a) daß im J. 547. Theodora schwerlich einen Enkel von mannbarem Alter haben konnte; b) daß wir von ihrer Tochter und derem Gemahle durchaus nichts wissen; c) daß Theodora ihre Bastarden verheimlichte, und daß ihr Enkel von Justinian muthmaßlicher Erbe des Reichs gewesen wäre.

22) Die ἁμαρτηματα, oder Sünden des Helden in Italien und nach seiner Rückkehr werden ἀπερικαλυπτως von dem Verf. der Anekdoten (cap. 4. 5.), geoffenbart und sehr wahrscheinlich übertrieben. Der Antonina Absichten wurden durch Justinian's schwankende Rechtspflege begünstigt. In Gesetzen über Ehe und Ehescheidung war dieser Kaiser trocho versatilior. (Heineccius, Elementa Juris civilis ad Ordinem Pandectt. P. IV. No. 233.).

Kapitel XLIII.

Crotona widerstanden noch den Barbaren; und als Totila eine Fränkische Prinzessin zur Ehe begehrte, mußte er den gerechten Vorwurf verschmerzen, der König von Italien sey dieses Titels unwürdig, so lange derselbe nicht von dem Römischen Volke anerkannt sey. Drey Tausend der bravsten Soldaten waren zur Vertheidigung der Hauptstadt zurückgelassen worden. Auf den Verdacht eines Alleinhandels ermordeten sie den Statthalter, und kündigten dem Kaiser durch eine Deputation der Geistlichkeit an, wofern ihr Vergehen nicht verziehen, und ihr rückständiger Sold berichtigt würde, so wären sie bereit, die reizenden Anerbietungen Totila's anzunehmen. Aber der Befehlshaber, der dem Statthalter folgte, (sein Name war Diogenes), verdiente ihre Achtung und ihr Zutrauen; und die Gothen stießen, anstatt eine leichte Eroberung zu finden, auf einen kraftvollen Widerstand von Seiten der Soldaten und des Volkes, welche den Verlust des Hafens und aller Zufuhr zur See geduldig ertrugen. Vielleicht wäre die Belagerung Roms aufgehoben worden, hätte nicht Totila's Freygebigkeit gegen die Isaurier einige ihrer feilen Landsleute aufgemuntert, das Beyspiel der Verrätherey zu kopiren. In einer finstern Nacht, während die Gothischen Trompeten auf einer andern Seite ertönten, öffneten sie stillschweigend die Paulspforte: die Barbaren schlüpften in die Stadt hinein; und die fliehende Besatzung wurde aufge-

gefangen, ehe sie den Hafen von Centumcellae erreichen konnte. Ein, in Belisar's Schule auferzogener, Soldat, Paulus aus Cilicien, zog sich mit 400 Mann auf den Damm Hadrian's zurück. Sie vertrieben die Gothen; aber sie fühlten die Annäherung der Hungersnoth; und ihr Abscheu vor Pferdefleisch bestärkte ihren Entschluß, den Erfolg eines verzweifelten und entscheidenden Ausfalls zu wagen. Doch beugte sich ihr Hochsinn bald vor dem Anerbieten einer Capitulation; sie gewannen ihren rückständigen Sold, und erhielten ihre Waffen und Pferde, wenn sie in Totila's Dienste traten; ihre Anführer, welche eine lobenswürdige Anhänglichkeit an ihre Weiber und Kinder im Oriente vorschützten, wurden mit Ehren entlassen; und gegen 400 Feinde, die sich in heilige Städte geflüchtet hatten, wurden durch des Siegers Gnade gerettet. Er hing nicht länger der Begierde nach, die Gebäude Roms zu zerstören [23]), welches er jetzt als den Sitz des Gothischen Königreichs ehrte: der Senat und das Volk

23) Die Römer hatten immer Anhänglichkeit für die Denkmahle ihrer Vorfahren, und dem Prokopius zufolge (Gothic. L. IV. c. 22.) wurde die Galeere des Aeneas, mit einer einzigen Reihe von Ruderbänken, 25 Fuß breit, 120 lang, ganz unversehrt in den Navalia (Werft) beym Monte Testaceo, am Fuße des Aventin's aufbewahrt (Nardini Roma Antica, L. VII. c. 9. p. 466. Donati Antiqua L. IV. c. 13. p. 334.). Aber das ganze Alterthum weiß nichts von dieser Reliquie.

Kapitel XLIII.

Volk wurden dem Vaterlande wieder geschenkt; man sorgte freygebig für Unterhalt, und Totila, mit dem Friedensgewande angethan, gab die Pferdewettrennen des Cirkus zum Besten. Indeß er die Augen des Volks ergötzte, waren 400 Fahrzeuge zur Einschiffung seiner Truppen segelfertig. Die Städte Rhegium und Tarent wurden erobert; er ging nach Sicilien, dem Ziele seines unversöhnlichen Hasses, über; und die Insel wurde ihres Goldes und Silbers, der Früchte der Erde, und einer unermeßlichen Zahl von Pferden, Schafen und Ochsen beraubt. Sardinien und Corsika fügten sich dem Schicksale Italiens, und eine Flotte von 300 Galeeren besuchte die Seeküste Griechenlands [24]). Die Gothen waren in Corcyra und dem ehemaligen Epirus gelandet; sie rückten bis Nikopolis, das Siegesdenkmahl Augusts, und Dodona [25]), ehemals durch das Orakel Jupiters berühmt, vor. Auf jedem Schritte sei-

24) In diesen Meeren suchte Prokopius vergeblich die Insel der Kalypso. Man zeigte ihm, in Phäacia, oder Corcyra, das versteinerte Schiff des Ulysses (Odyss. XIII. 163.), aber er fand darin nur eine neue Zusammensetzung von mancherley Steinen, die ein Kaufmann dem Jupiter Cassius geweiht hatte (L. IV. c. 22.). Eustathius hatte vermuthet, es sey das Phantasiebild eines Felsen.

25) Hr. D'Anville (Memoires de l'Acad. Tom. XXXIII. p. 513 — 528.) verbreitet Licht über den Meerbusen von Ambracia, kann aber die Lage von Dodona nicht mit Sicher-

seiner Siege wiederholte der kluge Barbar gegen Justinian sein Verlangen nach Frieden, prieß die Eintracht ihrer Vorfahren, und erbot sich, die Gothischen Waffen im Dienste des Reichs zu verwenden.

Justinian's Zurüstungen zum Gothischen Kriege in den J. 549 – 551.

Justinian war taub gegen die Stimme des Friedens; aber er vernachläßigte die Fortführung des Kriegs, und die Indolenz seines Charakters vereitelte gewissermaßen die Hartnäckigkeit seiner Leidenschaften. Aus diesem heilsamen Schlummer wurde der Kaiser vom Pabste Vigilius und dem Patricier Cethegus geweckt, welche vor seinem Throne erschienen, und ihn im Namen Gottes und des Volks beschworen, die Eroberung und Befreyung Italiens wieder vorzunehmen. In der Wahl seiner Feldherrn zeigte sich so viel Laune als Beurtheilung. Eine Flotte und ein Heer segelte unter Liberius Anführung zur Hülfe Siciliens ab; aber erst nachher entdeckte man, daß es ihm an Jugend und Erfahrung fehlte, und er wurde von einem Nachfolger eingeholt, ehe er die Küste der Insel berührte. An des Liberius Stelle ward der Verschwörer Artaban aus einem Gefängnisse zu militärischen Würden erhoben; in der frommen Voraussetzung, daß Dank-

Sicherheit bestimmen. Eine Gegend im Angesichte Italiens ist weniger bekannt, als die Wildnisse Amerika's.

Kapitel XLIII.

Dankbarkeit seine Tapferkeit neu beleben, und seine Pflichttreue verstärken werde. Belisar ruhte im Schatten seiner Lorbern, aber der Oberbefehl über die Hauptarmee ward dem Germanus [26], Neffen des Kaisers, vorbehalten, dessen Rang und Verdienst lange durch die Eifersucht des Hofes niedergedrückt worden war. Theodora hatte ihn an den Rechten des Privatbürgers, bey der Verheyrathung seiner Kinder und dem Testamente seines Bruders, gekränkt; und so rein und tadellos auch sein Verhalten war, so mißfiel es Justinian doch, daß ihn die Mißvergnügten ihres Zutrauens werth hielten. Germanus Leben war ein lehrendes Muster unbedingten Gehorsams; edelmüthig weigerte er sich, seinen Namen und Charakter in den Faktionen des Cirkus bloszustellen; der Ernst seiner Sitten wurde durch unschuldige Fröhlichkeit gemildert; und seine Reichthümer ohne Interesse dürftigen oder verdienten Freunden geliehen. Seine Tapferkeit hatte vorher über die Slavonier an der Donau und die Rebellen in Afrika gesiegt. Die erste Nach-

26) Man sehe die Thaten des Germanus in der öffentlichen Gesch. (Vandal. L. II. c. 16. 17. 18. Gothic. L. III. c. 31. 32.), und in der geheimen Geschichte (Anecdot. c. 5.), und die seines Sohnes Justin, im Agathias (L. IV. p. 130. 131.). Unerachtet eines zweydeutigen Ausdrucks des Jornandes, (fratri suo), hat Alemannus erwiesen, daß er des Kaisers Brudersohn war.

Nachricht von seiner Beförderung belebte die Hoff- Kapitel XLIII.
nungen der Italiäner, und er erhielt in geheim die Versicherung, daß ein Haufen Römischer Ausreißer auf seine Annäherung Totila's Fahnen verlassen werde. Seine zweite Ehe mit Malasontha, Theodorichs Enkelin, machte Germanus den Gothen selbst theuer, und mit Widerwillen zogen sie gegen den Vater eines königlichen Kindes, des letzten Sprößlings der Amalischen Linie zu Felde [27]). Der Kaiser gestand ihm ein glänzendes Auskommen zu; der General schoß sein Privatvermögen dazu; seine zwey Söhne waren thätig und populär; und er übertraf in der Eilfertigkeit und dem Erfolge seiner Werbungen alle Erwartungen der Welt. Er hatte die Erlaubniß, einige Schwadronen Thracische Reiterey auszuheben; die Veterane sowohl als die Jugend von Constantinopel und Europa ließen sich freywillig in Kriegsdienste anwerben; und bis in das Herz Germaniens lockte sein Ruf und seine Freygebigkeit den Beystand der Barbaren an. Die Römer rückten bis vor Sardica; ein Heer Slavonier floh vor ihnen; aber innerhalb zweyer Tage, nach ihrem gänzlichen Abmarsche, wurden Germanus Plane durch seine Krank-

27) Conjuncta Aniciorum gens cum Amala stirpe spem adhuc utriusque generis promittit (Jornandes, c. 60. p. 703.). Er schrieb in Ravenna, vor Totila's Tode.

Kapitel XLIII.

Krankheit und seinen Tod gehemmt. Inzwischen wirkte der Stoß, welchen er dem Italiänischen Kriege gegeben hatte, mit Nachdruck und Kraft fort. Die Seestädte Ancona, Crotona, Centumcellae widerstanden Totila's Anfällen; Sicilien ward durch Artaban's Eifer bezwungen, und die Gothische Seemacht an der Küste des Adriatischen Meeres geschlagen. Die beiden Flotten waren an Zahl fast gleich, 47 — 50 Galeeren stark; den Sieg entschied die Kenntniß und Geschicklichkeit der Griechen; denn die Schiffe wurden so dicht geentert, daß nur zwölf der Gothischen Flotte diesem unglücklichen Kampfe entronnen. Sie gaben sich die Mine, ein Element gering zu schätzen, auf welchem sie unerfahren waren, aber ihre eigene Erfahrung bestätigte die Wahrheit der Maxime, daß der Beherrscher der See allemal die Herrschaft des festen Landes erringen wird [28]).

Charakter und Feldzüge des Eunuchen Narses im J. 552.

Nach Germanus Tode wurden die Nationen durch die Kundschaft zum Lächeln gereizt, daß der Oberbefehl über die Römischen Heere einem Verschnittenen ertheilt worden sey. Aber der Eunuch Narses [29]) gehört in die Classe der we-

28) Das 3te Buch des Prokopius endigt mit Germanus Tode (Add. L. IV. c. 23. 24. 25. 26.).

29) Prokopius erzählt den ganzen Verlauf dieses Gothischen Krieges und den Sieg des Narses (L. IV.

c.

wenigen, welche diesen unglücklichen Namen von der Verachtung und dem Hasse der Menschheit losgesprochen haben. Ein schwacher, verstümmelter Körper verhüllte die Seele eines Staatsmanns und Kriegers. Seine Jugendjahre waren in der Behandlung des Weberstuhls und Spinnrockens, in Wirthschaftssorge, im Dienste weiblicher Ueppigkeit verwendet worden; aber indeß seine Hände geschäftig waren, übte er in geheim die Fähigkeiten eines kraftvollen und scharfsinnigen Geistes. Ein Fremdling in den Schulen und im Felde, lernte er im Pallaste die Kunst sich zu verstellen, zu schmeicheln, zu überreden; und sobald er Zutritt zu der Person des Kaisers hatte, horchte Justinian mit Erstaunen auf die Rathschläge seines Kämmerlings und geheimen Schatzmeisters [30]). Narses Talente wurden in

c. 21. 26—35.). Eine glänzende Szene! Unter den sechs Materien zu epischen Gedichten, welche Tasso in seiner Seele wägte, schwankte er zwischen den Eroberungen Italiens durch Narses und durch Belisar— (Hayley's Work's, Vol. IV. p. 70.).

30) Das Vaterland des Narses ist unbekannt, indem er mit dem Persarmenier nicht zu vewechseln ist. Prokopius benennt ihn (Gothic. L. II. c. 13.) βασιλικων χρηματων ταμιας, Paul Warnefried (L. II. c. 3. p. 776.), Chartularius, Marcellin fügt den Titel Cubicularius hinzu. In einer Inschrift auf die Salarianische Brücke wird er Exconsul, Expraepositus, Cubiculi Patricius betitelt (Mascov. Gesch. der Deutschen L. XIII. c. 25.). Das Gesetz des Theodosius gegen die

Kapitel XLIII.

häufigen Gesandschaften erprobt und ausgebildet; er führte eine Armee nach Italien, erwarb sich praktische Kenntniß des Kriegs und des Landes, und faßte den kühnen Vorsatz, mit dem Genie eines Belisar's zu wetteifern. Zwölf Jahre nach seiner Rückkehr ward der Eunuch erwählt, die Eroberung zu vollenden, welche der erste Römische Feldherr unvollendet gelassen hatte. Anstatt sich durch Eitelkeit oder Nacheiferung blenden zu lassen, erklärte er ernsthaft, daß, wofern man ihn nicht mit angemessener Macht ausrüstete, er sich nie dazu verstehen werde, seinen eigenen Ruhm und den Ruhm seines Monarchen aufs Spiel zu setzen. Justinian gewährte dem Günstlinge, was er dem Helden würde verweigert haben; der Gothische Krieg loderte aus seiner Asche auf, und die Zurüstungen waren der alten Majestät des Reichs nicht unwürdig. Der Schlüssel zu dem Staatsschatze ward in seine Hand gelegt, um Magazine anzulegen, Soldaten anzuwerben, Waffen und Pferde einzukaufen, den rückständigen Sold abzutragen, und die Treue der Flüchtlinge und Ueberläufer zu versuchen. Noch standen des Germanus Truppen unter den Waffen; zu Salona machten sie Halt, eines neuen Anführers war-

die Verschnittenen war verjährt oder abgeschafft (Annotat. XX.); aber die thörichte Prophezeyung der Römer bestand in ihrer vollen Kraft (Procop. L. IV. c. 21.).

wartend; und Legionen neuer Unterthanen und Bundesgenossen erschuf die wohlbekannte Freygebigkeit des Verschnittenen Narses. Der König der Longobarden [31]) befriedigte oder überstieg noch die Verbindlichkeiten eines Vertrags, indem er zwey Tausend zwey Hundert seiner bravsten Krieger lieh, welchen drey Tausend ihrer krieggewohnter Begleiter folgten. Drey Tausend Heruler fochten zu Pferde unter Philemuth, ihrem Nationalanführer; und der edle Aratus, welcher sich die Sitten und Kriegszucht Roms aneignete, führte eine Veteranen-Bande von derselben Nation. Dagistheus ward aus dem Gefängnisse entlassen, um die Hunnen zu befehligen; und Kobad, der Enkel und Neffe des großen Königs, glänzte mit königlicher Tiare an der Spitze seiner getreuen Perser, welche sich selbst dem Glücke ihres Fürsten geweiht hatten [32]). Unumschränkt in der

31) Paul Warnefried, der Longobarde, erzählt mit Wohlbehagen den Beystand, die Dienste und die ehrenvolle Entlassung seiner Landsleute — reipublicae Romanae adversus aemulos adjutores fuerant L. II. c. 1. p. 774. edit. Grot.). Es wundert mich, daß Alboin, ihr martialischer König, seine Unterthanen nicht in eigner Person anführte.

32) Er war, (wo nicht ein Betrüger), der Sohn des blinden Zames, aus Mitleiden gerettet, und aus den verschiedenen Beweggründen der Politik, des Stolzes, und der Großmuth am Byzantinischen Hofe erzogen (Procop. Persic. L. I. c. 23.).

Kapitel XLIII.

Ausübung seiner Gewalt, unumschränkter in der Zuneigung seiner Truppen, führte Narses ein zahlreiches und tapferes Heer von Philippopolis nach Salona, von wo er an der Ostküste des Adriatischen Meerbusens bis gegen die Grenzen Italiens hinlief. Seine Fortschritte wurden gehemmt. Der Orient konnte keine Schiffe liefern, die zur Verführung einer solchen Menge von Menschen und Pferden tüchtig waren. Die Franken, welche in der allgemeinen Verwirrung den größern Theil der Venetianischen Provinz an sich gerissen hatten, verweigerten den Freunden der Longobarden einen freyen Durchzug. Der wichtige Posten von Verona war von Trias mit der Blüthe der Gothischen Mannschaft besetzt; und dieser erfahrne Anführer hatte die umliegende Gegend mit umgestürzten Wäldern und überschwemmenden Fluthen überdeckt [33]). In dieser Verlegenheit schlug ein erfahrner Offizier eine Maasregel vor, die beym Anscheine von Unbesonnenheit doch sicher war; die Römische Armee sollte

33) Zu Augusts Zeiten und in dem Mittelalter war die ganze Wüste von Aquileja bis Ravenna mit Wäldern, Landseen und Morästen bedeckt. Der Mensch hat die Natur bezwungen, und das Land ist angebaut worden, seitdem die Gewässer gedämmt und in Ufer eingezwängt sind. Man sehe die gelehrten Nachforschungen Muratori's, (Antiquitt. Italiae Medii Aevi, Tom. II. dissert. XXI. p. 253. 254.), aus Vitruvius, Strabo, Herodian, und Lokalkenntnissen.

sollte längs der Seeküste behutsam vorrücken, indeß die Flotte ihrem Marsche zuvoreilte, und allmählig Schiffbrücken über die Mündungen der Flüsse, Timavus, Brenta, Etsch und Po schlagen, welche nördlich von Ravenna in das Adriatische Meer fallen. Neun Tage ruhte er in der Hauptstadt, sammelte die Trümmer der Italiänischen Armee, und marschirte gegen Rimini, um auf den trotzig herausfodernden Feind zu stoßen.

Totila's Niederlage u. Tod im Jul. 552.

Klugheit trieb Narses zu einer schleunigen und entscheidenden Schlacht an: seine Macht war die Frucht der letzten Anstrengung des Staats. Die Kosten eines jeden Tags schwellten die ungeheure Rechnung; und die an Kriegszucht und Strapazen unangewöhnten Nationen konnten schnell gereizt werden, ihre Waffen gegen einander, oder gegen ihren Wohlthäter zu kehren. Dieselben Betrachtungen hätten Totila's Hitze mäßigen können. Aber er war es sich bewußt, daß die Geistlichkeit und das Volk Italiens nach einer zweyten Revolution schmachtete: er fühlte oder argwohnte den schnellen Fortgang der Verrätherey; und er beschloß, das Gothische Königreich auf das Würfelspiel eines Tages zu setzen, bey welchem dringende Gefahr den Tapfern anregen, den Uebelgesinnten aber beyderseitige Unwissenheit in Furcht erhalten würde. Auf seinem Marsche von Ravenna her züchtigte der Römische Feldherr

Kapitel XLIII.

die Besatzung von Rimini, zog in gerader Linie über die Gebirge Urbino's, und trat wieder in den Flominischen Weg, neun Meilen unterhalb des durchbohrten Felsen, ein, ein künstliches oder natürliches Hinderniß, welches seinen Fortgang hätte hemmen oder verzögern können [34]). Die Gothen waren in der Nachbarschaft Roms versammelt, sie rückten ohne Verzug vorwärts, um einen überlegenen Feind zu suchen, und die beyden Heere näherten sich einander, bis auf hundert Feldwegsweite, zwischen Tagina [35]) und den Grä-

bern

34) Der Flaminische Weg, wie er von d'Anville (Analyse de l'Italie p. 147 — 162.) aus Itinerarien und den besten modernen Landcharten berichtigt worden ist, kann so festgestellt werden: Von Rom nach Narni 51 Römische Meilen; Terni 57; Spoleto 75; Foligno 88; Nocera 103; Dagli 142; Intercisa 157; Fossombrone 160; Fano 176; Pesaro 184; Rimini 208; ohngefähr 189 Englische Meilen. Er nimmt keine Notiz von Attila's Tode, aber Wesseling (Itinerar. p. 614.) vertauscht die unbekannte Benennung Ptasnias, 8 Meilen von Nocera, gegen das Feld von Taginas.

35) Taginae oder vielmehr Tadinae wird von Plinius erwähnt; aber das Bisthum dieser wenig bekannten Stadt, eine Meile von Gualdo in der Ebene, ward im J. 1007. mit dem von Nocera vereinigt. Die Spuren des Alterthums erhalten sich in den Lokalbenennungen, Bossato, das Lager, Capraja, Caprea, Bastia, Busta Gallorum. S. Cluverius, (Italia Antiqua L. II. c. 6. p. 615. 616. 617.), Lucas Holstenius, (Annotatt. ad Cluver. p. 85. 86.), Guazzeli, (Dissertat. p. 177—217., eine Untersuchung ex

pro-

bern der Gallier [36]). Die hochtönende Botschaft Narses war nicht Friedensantrag, sondern angebotene Verzeihung. Die Antwort des Gothischen Königs sprach seinen Entschluß aus, zu siegen oder zu sterben. „Welchen Tag," fragte der Bote, „willst Du zur Schlacht festsetzen?" „Den achten Tag," erwiederte Totila; aber am nächsten Morgen versuchte er es, einen Feind zu überrumpeln, der Betrug argwohnte und zur Schlacht gerüstet war. Zehn Tausend Heruler und Longobarden, von erprobter Tapferkeit und zweifelhafter Treue, waren im Centrum gestellt. Jeder Flügel bestand aus acht Tausend Römern, die rechte Seite ward von der Reiterey der Hunnen bewacht, die linke Flanke war von 1500 auserlesenen Reitern gedeckt, deren Bestimmung war, den unvermutheten Wendungen der Schlacht zufolge, den Rückzug ihrer Freunde zu sichern, oder die Flanke des Feindes zu umringen. Von sei-

professo), und die Landcharten des Kirchenstaats und der Mark Ancona von Le Maire und Magini.

36) Die Schlacht fiel im J. Roms 458. vor, und der Consul Decius sicherte, durch Aufopferung seines eigenen Lebens, den Triumph seines Vaterlands, und seines Amtsgenossen Fabius (T. Liv. X. 28. 29.). Prokopius schreibt dem Camillus den Sieg bey den Busta Gallorum zu; und sein Irrthum wird von Cluver mit der Nationalrüge: Nugamenta Graecorum, gebrandmarkt.

Kapitel XLIII.

nem eignen Posten, an der Spitze des rechten Flügels, ritt der Eunuch längs der Linie hin, bald drückte er mit Stimme und Geberden die Gewißheit des Sieges aus, bald ermunterte er die Soldaten des Kaisers, das Verbrechen und die Thorheit einer Bande von Räubern zu bestrafen; bald stellte er goldene Ketten, Halsbänder, Armbänder, Belohnungen militärischer Tugenden vor ihnen aus. Aus dem Erfolge eines Zweykampfs zogen sie eine günstige Vorbedeutung für den Ausgang der Schlacht, und mit Vergnügen betrachteten sie den Muth von fünf Bogenschützen, welche eine kleine Anhöhe gegen drey auf einander folgende Angriffe der Gothischen Reiterey vertheidigten. In der geringen Weite von zwey Bogenschüssen brachten beyde Heere den Morgen in furchtbarem Schweben hin; die Römer nahmen einige unentbehrliche Nahrung zu sich, ohne den Brustharnisch loszuschnüren, oder die Pferde abzuzäumen. Narses erwartete den Angriff; Totila schob ihn auf, bis das letzte Hülfskorps von 2000 Gothen zu ihm gestoßen war. Während der König die Stunden in fruchtloser Unterhandlung verstreichen ließ, stellte er in einem engen Raume die Stärke und Behendigkeit eines Kriegers dar. Seine Rüstung war mit Gold eingefaßt; sein purpurnes Panier flatterte im Winde; er warf seine Lanze in die Luft, fieng sie mit der rechten Hand auf, schwenkte sie nach der Linken; warf sich selbst rückwärts,

wärts, nahm seine Stellung wieder ein; und tummelte ein unbändiges Roß in allen Schrittweisen und Schwenkungen der Reitschule herum. Sobald der Succurs erschien, eilte er in sein Zelt zurück, legte die Kleidung und Rüstung eines gemeinen Kriegers an, und gab das Signal zur Schlacht. Die Reiterey, welche die erste Linie bildete, rückte mit mehr Muth als Behutsamkeit vor, und ließ die Infanterie der zweyten Linie hinter sich. Sie wurde bald zwischen die Spitzen eines halben Mondes gefaßt, in den sich die feindlichen Flügel unvermerkt umgeschlagen hatten, und von beiden Seiten mit einem Pfeilhagel von 4000 Bogenschützen begrüßt. Ihre Hitze, und selbst ihre mißliche Lage trieb sie vorwärts in ein dichtes und ungleiches Gefecht, in welchem sie, gegen einen auf alle Kriegswerkzeuge gleich eingeübten Feind, blos von ihren Lanzen Gebrauch machen konnten. Ein edler Wetteifer beseelte die Römer und ihre barbarischen Bundesgenossen; und Narses, welcher ruhig ihre Anstrengungen überblickte und leitete, war zweifelhaft, wem er den Preis vorzüglicher Tapferkeit zuerkennen sollte. Die Gothische Reiterey ward bestürzt, in Unordnung gebracht, zusammengedrängt und gesprengt; und die Linie des Fußvolks, anstatt ihre Spieße vorzuhalten, oder ihre Intervallen zu öffnen, unter den Füßen der fliehenden Reiterey zertreten. Sechstausend Gothen wurden, ohne Barmherzigkeit, in dem Fel-

Kapitel XLIII.

de von Tagina niedergemetzelt. Ihr Fürst wurde, nebst fünf Begleitern, von Asbad vom Stamme der Gepiden eingeholt. „Schone den „König Italiens," rief eine getreue Stimme, und Asbad stieß seine Lanze dem Könige durch den Leib. Der Streich ward augenblicklich von den getreuen Gothen gerächt; sie trugen ihren sterbenden Monarchen sieben Meilen über den Schauplatz seiner Niederlage hinaus, und die Gegenwart des Feindes verbitterte seine letzten Augenblicke nicht. Mitleiden gewährte ihm die Freystätte eines unansehnlichen Grabes; aber die Römer waren mit ihrem Siege nicht eher zufrieden, bis sie den Leichnam des Gothischen Königs sahen. Sein mit Edelsteinen reichbesetzter Hut, und sein blutiges Gewand wurde von den Siegesboten Justinian vorgelegt [37]).

Narses erobert Rom.

Sobald Narses dem Ausspender des Sieges und der heiligen Jungfrau, seiner besondern Schutzheiligen [38]), das Opfer seiner Andacht gezollt hatte, belobte, belohnte und entließ er die Lon-

37) Theophanes, Chron. p. 193. Hist. Miscell. L. XVI. p. 108.

38) Evagrius, L. IV. c. 24. Die Eingebung der H. Jungfrau offenbarte dem Narses den Tag und das Wort der Schlacht (Paul. Diacon. L. II. c. 3. p. 776.

Longobarden. Diese tapfern Wilden hatten die Dörfer in die Asche gelegt; sie raubten ehrbare Frauen und Jungfrauen vom Altar; ein starkes Detaschement regelmäßiger Truppen, welches ihren Rückzug beobachtete, verhütete die Wiederholung ähnlicher Greuel. Der siegreiche Eunuch verfolgte seinen Marsch durch Toskana, nahm die Unterwerfung der Gothen an, hörte das Jauchzen, — und oft die Klagen der Italiäner, und umringte die Mauern Roms mit dem Ueberreste seines furchtbaren Heeres. Narses wieß sich selbst und jedem seiner Unterfeldherrn auf dem weiten Umkreise einen wirklichen oder verstellten Angriffspunkt an, indeß er stillschweigend den Platz eines leichten und unbewachten Einzugs bezeichnete. Weder die Festungswerke des Adrianischen Bollwerks, noch die des Hafens vermochten des Siegers Fortschritte zu hemmen; und Justinian erhielt noch einmal die Schlüssel Roms, welche unter seiner Regierung fünfmal entrissen und wiedergenommen worden waren [39]). Aber die Befreyung Roms war die letzte Plage des Rö-

39) Ἐπι τουτου βασιλευοντος το πεμπτον ἑαλω. Im J. 536. von Belisar, im J. 546. von Totila, im J. 547 von Belisar, im J. 549. von Totila, und im J. 552. von Narses. Maltretus hat aus Unachtsamkeit sextum übersetzt, ein Misgriff, den er nachher widerruft; aber das Uebel war geschehen, und Cousin mit einem Gefolge von Lateinischen und Französischen Lesern sind in die Falle gerathen.

Kapitel XLIII.

Römischen Volks. Die barbarischen Verbündeten des Narses verwechselten die Rechte des Kriegs und des Friedens; die Verzweiflung der fliehenden Gothen fand einigen Trost in blutiger Rache, und drey Hundert Jünglinge aus den vornehmsten Geschlechtern, welche als Geißeln über den Po gesandt worden waren, wurden von Totila's Nachfolger unmenschlicherweise ermordet. Das Schicksal des Senats gewährt eine schreckliche Lehre über die Abwechslungen der menschlichen Verhängnisse. Von den Senatoren, welche Totila aus ihrem Vaterlande verbannt hatte, wurden Einige von einem Unterbefehlshaber Belisar's gerettet, und aus Campanien nach Sicilien verführt, indeß andere sich zu schuldig fühlten, um auf Justinian's Gnade zu vertrauen, oder zu arm, um Pferde zu ihrer Flucht nach der Seeküste anzuschaffen. Ihre Brüder schmachteten fünf Jahre in Dürftigkeit und Verbannung; Narses Sieg belebte ihre Hoffnungen wieder, aber die wüthenden Gothen kamen ihrer voreiligen Rückkehr in die Hauptstadt zuvor, und alle festen Plätze Campaniens wurden mit patriotischem Blute befleckt [40]). Nach einem Zeitraume von vierzehn Jahrhunderten erlosch die

von

40) Man vergleiche zwey Stellen des Prokopius, (L. III. c. 26. L. IV. c. 24.), welche, nebst einigen Nebenwinken von Marcellinus und Jornandes, den Zustand des ersterbenden Senats erläutern.

von Romulus gestiftete Staatsform; und wenn die Edeln Roms immerfort den Senatortitel führten; so lassen sich doch in der Folgezeit wenig Spuren einer öffentlichen Rathsversammlung oder einer constitutionsmäßigen Ordnung entdecken. Man steige um sechs Jahrhunderte zurück, und betrachte die Könige der Erde, wie sie als Sclaven oder Freygelassene des Römischen Senats um eine Audienz ansuchten [41])!

Niederlage und Tod des Tejas, letzten Königs der Gothen im März 553.

Noch lebte der Gothische Krieg fort. Die bravsten der Nation zogen sich über den Po hinüber; und Tejas ward einstimmig zum Nachfolger und Rächer ihres abgeschiedenen Helden erwählt. Ihr neuer König sandte unmittelbar Gesandte, um die Hülfe der Franken zu erbitten, oder vielmehr zu erkaufen, und verschwendete großmüthig zur Sicherheit des Staats die Schätze, welche im Pallast zu Pavia niedergelegt worden waren. Den Ueberrest des königlichen Schatzes bewahrte sein Bruder Aligern zu Cuma in Campanien auf; aber das starke Kastell, welches Totila befestigt hatte, wurde von Narses enge belagert. Der Gothische König rückte von den Alpen bis an den Fuß des Vesuvs, in eili-

gen

41) Man sehe an Prusias Beyspiele, wie es in den Fragmenten des Polybius dargestellt wird, (Excerptt. Legat. XCVII. p. 927. 928.), ein merkwürdiges Gemälde eines königlichen Sclaven.

Kapitel XLIII.

gen und verborgenen Märschen, zum Beystande seines Bruders heran; vereitelte die Wachsamkeit der Römischen Befehlshaber, und schlug sein Lager an dem Ufer des Sarnus oder Draco [42]), der von Nuceria in die Bay von Neapel fließt, auf. Der Fluß trennte die beyden Heere; sechzig Tage gingen in entfernten und fruchtlosen Gefechten hin, und Tejas behauptete seinen wichtigen Posten, bis ihn seine Flotte und die Hoffnung der Zufuhr verließ. Mit unwilligen Schritten erstieg er den Lactarischen Berg, wohin die Aerzte Roms, seit Galen's Zeiten, ihre Kranken wegen der wohlthätigen Luft und Milch zu schicken pflegten [43]). Aber die Gothen faßten bald den edelmüthigen Entschluß, den Berg

42) Der Δρακων des Prokopius (Gothic. L. IV. c. 35.) ist augenscheinlich der Sarnus. Der Text wird vom Cluver mit übereilter Gewaltsamkeit in Anspruch genommen oder entstellt (L. IV. c. 3. p. 1156.): aber Camillo Pellegrini von Neapel hat aus alten Urkunden erwiesen, daß dieser Fluß bereits im J. 822. der Dracontio oder Draconcello genannt wurde (Discorsi sopra la Campania Felice, p. 330. 331.).

43) Galenus (de Methodo, Medendi L. V. apud Cluver. c. 3. p. 1159. 1160.) beschreibt die hohe Lage, die reine Luft, und fette Milch des Berges Laktarius, dessen diätetische Vorzüge zu den Zeiten des Symmachus (L. VI. ep. 18.), und Cassiodor's (Var. XI. 10.) eben so bekannt als beliebt waren. Nichts ist jetzt davon übrig als der Name der Stadt Lettere.

Berg herabzusteigen, ihre Pferde laufen zu lassen, und mit den Waffen, oder im Besitze der Freyheit, zu sterben. Der König zog an ihrer Spitze, in der rechten Hand eine Lanze, in der linken einen großen Schild tragend; mit der einen stieß er die vordersten der anstürmenden Feinde nieder; mit der zweyten fing er die Waffen auf, welche jede Hand ehrgeizig gegen sein Leben richtete. Nach einem Gefechte von etlichen Stunden war sein linker Arm durch die Last von zwölf Wurfspießen ermüdet, die an seinem Schilde hiengen. Ohne sich von der Stelle zu bewegen, oder seine Streiche auszusetzen, rief der Held laut seinen Knappen zu, ihm einen frischen Schild zu reichen, aber in dem Augenblicke, wo seine Seite entblößt war, durchbohrte sie ein tödtliches Geschoß. Er fiel; und sein auf einen Spieß gesteckter Kopf verkündete den Nationen, das Gothische Königreich sey nicht mehr. Aber das Beyspiel seines Todes diente nur, die Gefehrten anzufeuern, die mit ihrem Anführer umzukommen geschworen hatten. Sie fochten bis Finsterniß sich auf die Erde senkte. Sie ruhten auf ihren Waffen. Das Gefecht ward mit der Widerkehr des Lichts erneuert, und mit ungedämpfter Kraft bis zum Abende des zweyten Tages behauptet. Die Ruhe einer zweyten Nacht, der Mangel an Wasser, und der Verlust ihrer bravsten Streiter bestimmte die sie überlebenden Gothen, die glimpfliche Capitulation anzunehmen, welche der kluge

Kapitel XLIII.

Narses ihnen anzutragen geneigt war. Sie ergriffen die Wechselwahl, als Justinian's Unterthanen und Soldaten in Italien zu wohnen, oder mit einem Theile ihres Privatvermögens abzuziehen, um einen unabhängigen Wohnsitz aufzusuchen [44]). Doch wurde der Eid der Treue so wie die Verbannung mit gleichem Trotz von tausend Gothen ausgeschlagen, welche vor Unterzeichnung des Vergleichs aufbrachen, und ihren kühnen Rückzug an die Wälle von Pavia bewerkstelligten. Aligern's Geist sowohl als seine Lage trieb ihn an, seinem Bruder eher nachzuahmen, als zu beweinen; ein starker und geschickter Bogenschütze, durchbohrte er mit einem einzigen Pfeile die Rüstung und die Brust eines Gegners; sein nicht kriegerisches Benehmen vertheidigte Cumae [45]) über ein Jahr gegen die Macht der Römer. Ihre Betrieb-

44) Büat (Tom. XI. p. 2. etc.) geleitet diese Ueberbleibsel der Gothen in sein geliebtes Bayern; indeß andere sie in den Gebirgen von Uri begraben, andere ihrer vaterländischen Insel Gothland wiederschenken (Mascov. Annot. XXI.).

45) Ich überlasse es Scaligern (Animadvers. in Euseb. p. 59.), und Salmasius (Exercitatt. Plin. p. 51. 52.), über den Ursprung von Cumae zu streiten, die älteste Griechische Colonie in Italien (Strabo L. V. p. 372. Vellejus Paterc. L. I. c. 4.), die schon zu Juvenals Zeiten menschenleer war (Satyr. III.), und jetzt in Ruinen liegt.

triebsamkeit hatte die Höhle der Sibylle [46]) in eine ungeheheure Mine ausgeschaufelt; es wurden Brennmaterialien hineingelegt, um die einstweiligen Stützen zu verzehren; die Mauern und die Pforte von Cumae sank in die Höhle hinab, aber die Ruinen bildeten einen tiefen und jähen Abgrund. Auf einer Felsentrümmer stand Aligern allein und unerschüttert, bis er gelassen die hoffnungslose Lage seines Vaterlandes durchblickte, und es für ehrenvoller erachtete, der Freund des Narses als der Sclave der Franken zu seyn. Nach Tejas Tode zertheilte der Römische Feldherr seine Truppen, um die Städte Italiens zu bezwingen; Lucca hielt eine lange kräftige Belagerung aus; und so weit ging Narses Menschlichkeit oder Klugheit, daß die wiederholte Treulosigkeit der Einwohner ihn nicht aufreizen konnte, das verwirkte Leben ihrer Geißeln als Sühnopfer zu fordern. Diese Geißeln wurden unverletzt entlassen, und ihr dankbarer Eifer be-

46) Agathias (L. I. c. 21.) setzt die Höhle der Sibylle unter die Mauern von Cumae: er stimmt mit Servius überein (ad L. VI. Aeneidos): auch begreife ich nicht, warum Heyne, der treffliche Herausgeber Virgil's (Tom. II. 650. 651.), ihre Meinung verwerfen mag: In urbe media secreta religio. Aber Cumae war noch nicht erbaut; und die Verse (L. VI. 96. 97.) würden lächerlich, wenn Aeneas sich wirklich in einer Griechischen Stadt befände.

Kapitel XLVII.

zwang endlich die Hartnäckigkeit ihrer Landsleute [47]).

Einbruch d. Franken und Alemannen i. Italien im August 553.

Ehe noch Lucca überging, ward Italien von einer Barbarenfluth überschwemmt. Ein schwacher Jüngling, Chlodowigs Enkel herrschte über die Austrasier oder Ostfranken. Theodebalds Vormünder nahmen die herrlichen Versprechungen der Gothischen Abgesandten mit Kälte und Widerwillen auf. Aber der Geist eines martialischen Volkes überflog die furchtsamen Rathschläge des Hofes; zwey Brüder, Lothar und Buccelin [48]), Herzoge der Alemannen, traten als Anführer des Italiänischen Krieges hervor; und 75 Tausend Germanier stiegen im Herbste von den Rhätischen Alpen in die Ebene von Mailand herab. Der Vortrab des Römischen Heeres stand nahe am Po, unter der

47) Es macht einige Schwierigkeit, das 35ste Kapitel des IVten Buchs der Gesch. des Gothischen Krieges von Prokopius mit dem ersten Buche des Agathias zu verständigen. Wir müssen nun einen Staatsmann und Krieger verlassen, um den Fußstapfen eines Dichters und Redekünstlers nachzuspüren (L. II. p. 11. L. II. p. 51. edit. Louvre).

48) Zu den fabelhaften Heldenthaten Buccellin's gehört, daß er Felisar in die Flucht schlug und besiegte, Italien und Sicilien bezwang ꝛc. — Man sehe in den Geschichtschreibern Frankreichs, Gregor von Tours (Tom. II. Lib. III. c. 32. p. 203.); und Aimoin (Tom. III. L. II. de gestis Francorum, c. 23. p. 59.).

der Anführung des Fulkaris, eines kühnen Herulers, welcher unbesonnen genug war, sich einzubilden, persönliche Tapferkeit sey einzige Pflicht und Verdienst eines Befehlshabers. Da erhohne Ordnung und Vorsicht längs der Aemilischen Straße hinzog, brach plötzlich ein Hinterhalt von Franken aus dem Amphitheater bey Parma hervor; seine Truppen wurden überrascht und zerstreut, aber ihr Anführer weigerte sich zu fliehen, und erklärte bis zum letzten Augenblick, der Tod sey weniger schrecklich als die zornige Geberde eines Narses. Fulkaris Tod und der Rückzug der ihn überlebenden Krieghäupter entschied den schwankenden und aufrührerischen Charakter der Gothen, sie flohen zu der Fahne ihrer Befreyer, und ließen sie in die Städte ein, welche noch den Waffen des Römischen Feldherrn widerstanden. Der Eroberer Italiens öffnete dem unwiderstehlichen Strome der Barbaren einen freyen Durchzug. Sie zogen unter den Mauern von Cesena hin, und antworteten mit Drohungen und Vorwürfen auf Aligern's Weisung, daß die Gothischen Schätze die Bemühungen eines Einfalls nicht länger zu bezahlen vermöchten. Zwey Tausend Franken wurden durch des Narses eigene Geschicklichkeit und Tapferkeit aufgerieben, welcher an der Spitze von 300 Reitern einen Ausfall aus Rimini that, um die zügellose Raubsucht, die ihren Marsch bezeichnet hatte, zu rächen. An den Grenzen von Sannium theilten die bey-

Kapitel XLIII.

den Brüder ihre Macht. Mit dem rechten Flügel nahm Buccellin die Beute Campaniens, Lucaniens und Bruttiums an sich; mit dem rechten bemächtigte sich Lothar der Spolien Apuliens und Calabriens. Sie folgten der Küste des Adriatischen und des mittelländischen Meeres bis Rhegium und Otranto, und das äußerste Ende Italiens war das ihres verwüstenden Heerzugs. Die Franken, welche Christen und Katholiken waren, begnügten sich mit Plünderungen und gelegentlichen Mordthaten. Aber die Kirchen, welche ihre Frömmigkeit verschont hatte, wurden durch die alles entweihenden Hände der Alemannen ausgeplündert, welche ihren Nationalgöttern, den Gottheiten der Wälder und Flüsse, Pferdeköpfe opferten [49]): sie schmelzten die heiligen Gefäße ein, und entweihten sie; die Trümmern der Heiligenschränke und Altäre waren mit dem Blute der Gläubigen befleckt. Buccellin wurde von Ehrsucht, Lothar vom Geize angetrieben. Der erstere strebte darauf hin, das Gothische Königreich wieder herzustellen: der letztere kehrte, nachdem er sei-

49) Agathias beschreibt ihren Aberglauben in einem philosophischen Ton (L. I. c. 18.). Zu Zug, im Schweizerlande, herrschte Abgötterey noch im J. 612. Die Heiligen, Columbanus und Gallus, waren die Apostel dieser rauhen Gegend; und der letztere stiftete eine Einsiedeley, die in ein geistliches Fürstenthum und eine volkreiche Stadt, den Sitz der Freyheit und des Handels emporgewachsen ist.

seinem Bruder schleunige Hülfe versprochen, auf derselben Straße zurück, um seine Schätze jenseits der Alpen in Verwahrung zu bringen. Die Stärke ihrer Armee war bereits durch Veränderung des Clima's und ansteckende Seuchen aufgerieben. Die Germanier schwelgten in den Weinlesen Italiens; und ihre eigene Unmäßigkeit rächte gewissermaßen das Elend eines schutzlosen Volkes.

Niederlage der Franken und Alemannen, von Narses geschlagen im J. 554.

Zu Anfang des Frühlings rückten die Kaiserlichen Truppen, welche die Städte gehütet hatten, achtzehn Tausend Mann stark, in der Nähe von Rom zusammen. Sie hatten ihre Wintertage nicht im Müssiggange hingebracht. Auf Befehl und nach dem Beyspiele des Narses wiederholten sie jeden Tag ihre Kriegsübungen zu Fuß und zu Pferde; gewöhnten ihr Ohr dem Schall der Trompete zu gehorchen, und übten die Schritte und Schwenkungen des Pyrrhischen Tanzes ein. Von der Sicilianischen Meerenge her bewegte sich Buccelin, mit 30 Tausend Franken und Alemannen langsam gegen Capua, besetzte mit einem hölzernen Thurme die Brücke bey Casilinum, lehnte seine rechte Seite an den Fluß Vulturnus an, und sicherte den übrigen Theil seines Lagers durch einen Wall von spitzigen Pfählen, und einen Kreis von Wagen, deren Räder in die Erde eingegraben waren. Ungeduldig erwartete er Lothar's Zurückkunft; ach! er ahnete nicht, daß sein Bruder nie zurückkehren könne, daß den Anführer und

Kapitel XLIII.

sein Heer am Ufer des Sees Benacus, zwischen Trient und Verona, eine heftige Seuche weggerafft hatte [50]). Bald wehten Narses Paniere am Vulturn, und ängstlich waren Italiens Blicke auf den Ausgang dieses letzten Kampfes geheftet. Vielleicht waren die Talente des Römischen Feldherrn hervorstechender in den ruhigen Operationen, welche dem Getümmel einer Schlacht vorausgehen. Durch geschickte Bewegungen schnitt er dem Feinde die Zufuhr ab, beraubte ihm der Vortheile der Brücke und des Stroms, und zwang ihn, sich bey der Wahl des Lokals und des Zeitpunkts der Schlacht der Neigung des Feindes zu fügen. Am Morgen des entscheidenden Tages, als die Reihen schon geordnet standen, ward ein Knecht, eines gewöhnlichen Versehens halber, von seinem Herrn, einem Anführer der Heruler, getödtet. Narses Gerechtigkeitsliebe oder Mitleiden erwachte; er forderte den Mörder vor sich, und gab, ohne auf seine Entschuldigungen zu hören, das Signal dem Diener des Todes. Hatte der grausame Herr die Gesetze seiner Nation nicht gebrochen, so war diese willkührliche Hinrichtung eben so ungerecht, als sie unklug gewesen zu seyn scheint. Die Heruler fühlten das Unwürdige

50) S. den Tod des Lothar's bey Agathias (L. II. c. 38.), und Paul Warnefried, den Diakonus benannt (L. II. c. 3. p. 775.). Der Grieche läßt ihn rasen und sich zerfleischen. Er hatte Kirchen geplündert.

dige des Verfahrens: sie machten Halt; aber ohne ihre Wuth zu besänftigen, ohne ihren Entschluß abzuwarten, rief der Römische Feldherr, sobald die Trompeten ertönten, laut aus, wofern sie nicht ungesäumt ihren Platz wieder einnähmen, sollten sie der Ehre des Sieges verlustig seyn. Seine Truppen waren in einer langen Fronte aufgestellt [51]), die Reiterey an den Flügeln; im Centrum das schwerbewaffnete Fußvolk, die Bogenschützen und Schleuderer im Hintertreffen. Die Germanier rückten in einer scharfzugespitzten Kolumne, in Form eines Dreyecks, oder eines massiven Keils an. Sie durchbrachen das schwache Centrum des Narses, der sie mit Lächeln in die verderbliche Schlinge eingehen ließ, und seine Reitereyflügel unvermerkt anwies, sich um ihre Flanke umzuschwenken, und ihr Hintertreffen zu umzingeln. Das Heer der Franken und Alemannen bestand aus Fußvolk: ein Schwert und ein Schild hing an ihrer Seite; und als Angriffswaffen bedienten sie sich einer vollwichtigen Streitaxt und eines Wurfspießes mit Widerhaaken,

51) Der P. Daniel (Histoire de la Milice Française. Tom. I. p. 17—21.) hat ein Phantasiegemälde von dieser Schlacht aufgestellt, etwas in der Manier des Ritters Folard, des weiland berühmten Herausgebers des Polybius, der alle militärische Operationen des Alterthums nach seinen eigenen Gewohnheiten und Meinungen modelte.

Kapitel XLIII.

Waffen, die nur im Handgemenge oder in geringer Entfernung furchtbar waren. Der Kern der Römischen Bogenschützen, zu Pferde, plänkerte ohne Gefahr und in voller Rüstung um diese unbewegliche Phalange herum, ersetzte durch thätige Gewandheit den Mangel der großen Zahl; und richtete seine Pfeile gegen einen Haufen Barbaren, welche anstatt eines Panzers oder Helms mit einem dünnen, lockern Gewand von Pelz oder Leinwand bedeckt waren. Sie standen still, sie erzitterten, ihre Glieder geriethen in Verwirrung, und im entscheidenden Momente des Sieges griffen die Heruler, den Ruhm der Rache vorziehend, mit raschem Ungestüm die Spitze der Kolonne an. Ihr Anführer Sindgal, und der Gothen Fürst Aligern verdienten den Preis überlegener Tapferkeit; und ihr Beyspiel regte die siegreichen Truppen an, mit Schwert und Spieß die Vernichtung des Feindes zu vollenden. Buccellin, und der größte Theil seines Heeres kamen auf dem Schlachtfelde, in den Fluthen des Vulturnus, oder unter den Händen der wüthenden Bauern um; aber wohl möchte es unglaublich scheinen, daß ein Sieg [52]), den nur fünf Alemannen überlebten, mit dem geringen Verluste von achtzig Römern sey

52) Agathias (L. II. p. 47.) hat ein griechisches Epigramm in 6 Versen über diesen Sieg des Narses aufgeführt, worin er schmeichelnd mit den Schlachten bey Marathon und Platäa verglichen wird: Der

sey erkauft worden. Sieben Tausend Gothen, die Ueberbleibsel des Krieges, vertheidigten die Festung Campsa bis zum folgenden Frühjahr; und jeder Bote, den Narses absandte, kündigte die Einnahme von Italiänischen Städten an, deren Namen durch die Unwissenheit oder die Eitelkeit der Griechen entstellt wurden [53]). Nach der Schlacht bey Casilinum zog Narses in die Hauptstadt ein; die Waffen der Gothen, Franken und Alemannen wurden zur Schau gestellt; seine Soldaten, mit Kränzen in der Hand, besangen das Lob des Ueberwinders, und Rom erblickte zum letztenmale das Nachbild eines Triumphes.

Niederlassung in Italien, in d. J. 554 – 568.

Nach einer Regierung von 60 Jahren ward der Thron der Gothischen Könige von den Exarchen zu Ravenna besetzt, welche in Krieg und Frieden den Kaiser der Römer repräsentirten. Ihre Gerichtsbarkeit ward bald in die engen Grenzen einer Provinz eingeschränkt: aber Narses selbst, der erste und mächtigste der Exarchen, verwaltete über funfzehn Jahre lang das ganze Königreich Italien. Gleich Belisar, hatte er die

Der Hauptunterschied liegt, in der That, in ihren Folgen, die im ersten Falle so alltäglich, im letztern so bleibend und glorreich waren.

53) Unter Veroia und Brincas des Theophanes oder seines Abschreibers (p. 201.) muß Verona und Brixen gelesen oder verstanden werden.

Kapitel XLIII.

die Ehre des Neids, der Verläumdung und der Ungnade verdient; aber der geliebte Verschnittene genoß immerfort das Zutrauen Justinian's, oder der Anführer einer siegreichen Armee hielt den Undank eines furchtsamen Hofes in Furcht und Schranken. Inzwischen war es nicht schwache und verderbliche Nachsichtigkeit, wodurch Narses die Anhänglichkeit seiner Truppen sicherte. Des Vergangenen uneingedenk, unbesorgt für die Zukunft, misbrauchten sie die gegenwärtige Stunde des Wohlstands und Friedens. Die Städte Italiens hallten vom Getöse der Trinkgelage, vom Geräusch wilder Tänze wieder; die Beute des Sieges ward in sinnlicher Lust vergeudet, und es blieb, (wie Agathias sagt), nichts übrig, als daß sie ihre Schilde und Helme gegen die sanfte Laute und die vielfassende Weintonne vertauschten [54]). In einer männlichen Rede, nicht unwürdig eines Römischen Censors, misbilligte der Eunuch diese unordentlichen Laster, welche ihren Ruhm befleckten, und ihre Sicherheit gefährdeten. Die Soldaten errötheten und gehorchten: die Kriegszucht ward befestigt, die Festungen wie-

54) Ελιπετο γαρ οιμαι, αυτοις ὑπο αβελτηριας τας ασπιδας τυχον και ταπρανη αμφορεως οινυ και βαρβιτυ αποδοσθαι (Agath. L. II. p. 48.). In der ersten Scene Richards III. hat unser Englischer Dichter diese Idee schön ausgeführt; die er übrigens dem Byzantinischen Geschichtschreiber nicht zu verdanken hatte.

wiederhergestellt: ein Herzog (Dux) ward zur Vertheidigung und militärischen Regierung jeder von den vornehmsten Städte angestellt [55]), und Narses Auge überblickte die weite Aussicht von Calabrien bis an die Alpen. Die Ueberbleibsel der Gothischen Nation räumten das Land, oder vermischten sich mit dem Volke: die Franken, anstatt Buccelin's Tod zu rächen, verließen, ohne Sträuben und Kampf, ihre Italiänischen Eroberungen, und der rebellische Sindbal, Anführer der Heruler, wurde bezwungen, gefangen, und zufolge der unerbittlichen Gerechtigkeit der Exarchen an einen hohen Galgen gehenkt [56]). Der bürgerliche Zustand Italiens wurde nach den Wogungen eines langen Sturms durch eine pragmatische Sanction festgesetzt, welche der Kaiser auf Ansuchen des Pabstes bekannt machte. Justinian führte seine Rechtslehre in die Schulen und Gerichtshöfe des westlichen Reichs ein: er bestätigte die

55) Maffei hat (in Verona illustrata, P. I. L. X. p. 257. 289), gegen die gewöhnliche Meinung, bewiesen, daß die Herzoge von Italien, vor der Eroberung der Longobarden, von Narses selbst eingesetzt wurden. In der pragmatischen Sanction (No. 23.) beschränkt Justinian die judices militares.

56) Man sehe Paulus Diaconus, L. III. c. 2. p. 776. Menander (in Excerptt. Legatt. p. 133.) erwähnt einiger Aufstände der Franken in Italien, und Theophanes (p. 201.) deutet auf einige Empörungen der Gothen hin.

Kapitel XLIII.

die gesetzlichen Acte Theodorichs und seiner Nachfolger, aber jede Handlung, die unter Totila's unrechtmäßiger Regierung Gewalt erzwungen, und Furcht unterschrieben hatte, ward für ungültig erklärt, vernichtet und aufgehoben. Es bildete sich eine gemäßigte Theorie, um die Rechte des Eigenthums mit der Sicherheit der Verjährung, die Ansprüche des Staats mit der Armuth des Volkes, und die Verzeihung der Vergehen mit dem Interesse der Tugend und der Ordnung der Gesellschaft zu vereinbaren. Unter den Exarchen von Ravenna ward Rom auf den zweyten Rang herabgesetzt. Inzwischen wurden die Senatoren mit der Erlaubniß begnadigt, ihre Besitzthümer in Italien zu besuchen, und ohne Hinderniß dem Throne in Constantinopel zu nahen; die Anordnung der Maase und Gewichte ward dem Pabste und Senate übertragen; die Besoldungen der Rechtsgelehrten und Aerzte, der Redner und Grammatiker waren bestimmt, das Licht der Wissenschaften in der alten Hauptstadt zu bewahren, oder wieder anzuzünden. Justinian konnte wohlwollende Edikte erlassen [57]), und Nar-

57) Justinian's pragmatische Sanction, welche den bürgerlichen Zustand von Italien regulirt und herstellt, besteht aus XXVII. Artikeln, ist vom 15ten August 554. datirt, an den Narses, V. J. Praepositus Sacri Cubiculi, und den Antiochus, Praefectus Praetorio Italiae gerichtet; und ist von Julianus, Antecessor, und im Corpus Juris civilis nach den Novellen und Edik-

Narses mochte seine Wünsche durch Wiederherstellung von Städten, und insbesondere von Kirchen begünstigen. Aber die Macht der Könige ist am wirksamsten im Zerstören; und der zwanzigjährige Gothische Krieg hatte die Noth und die Entvölkerung Italiens vollendet. Schon in dem vierten Feldzuge, selbst unter Belisar's Disciplin, starben funfzig Tausend Feldarbeiter vor Hunger [58]), nur in dem engen Bezirke von Picenum [59]); und eine strenge Erklärung von Prokop's Zeugnisse würde den Verlust Italiens über die Totalsumme seiner gegenwärtigen Volksmenge hinanschwellen [60]).

Ich

Edikten Justinian's, Justin's und Tiber's aufbewahrt worden.

58) Eine noch größere Zahl ward in den südlichen Provinzen, außerhalb (εκτος) des Jonischen Meerbusens, von Hunger aufgerieben. Anstatt des Brods genoß man Eicheln. Prokopius hatte ein verwaistes Kind von einer Ziege säugen gesehen. Siebenzehn Reisende wurden, von zwey Weibern beherbergt, ermordet und gefressen, welche dafür vom achtzehnten todtgeschlagen wurden u. s. w.

59) Quinta regio Piceni est; quondam uberrimae multitudinis, CCCIX millia Picentium in fidem P. R. venere (Plin. Hist. natur. III. 18.). Zu Vespasian's Zeiten war diese ehemalige Volksmenge schon vermindert.

60) Vielleicht 15 oder 16 Millionen. Prokopius (Anecdot. c. 18.) berechnet, daß Afrika fünf Millionen verlor, daß Italien dreymal so viel Umfang hatte, und

daß

Kapitel XLIII.

Ich bin geneigt zu glauben, aber ich getraue mir nicht zu behaupten, daß sich Belisar über Narses Triumphe aufrichtig gefreut habe. Inzwischen konnte ihn das Bewußtseyn seiner eigenen Heldenthaten lehren, das Verdienst eines Nebenbuhlers ohne Eifersucht zu würdigen; und die Ruhe des bejahrten Kriegers krönte ein letzter Sieg, der den Kaiser und die Hauptstadt rettete. Die Barbaren, welche alljährlich die Provinzen Europa's besuchten, wurden durch zufällige Niederlagen weniger muthlos, als durch die doppelte Hoffnung der Beute und der Hülfsgelder angespornt. Im zwey und dreyßigsten Winter der Regierung Justinian's war die Donau tief zugefroren: Zabergan führte die Reiterey der Bulgaren, und seiner Fahne zog ein zusammengelesener Haufe von Slavoniern nach. Der wilde Anführer setzte ohne Widerstand über den Fluß und die Gebirge, verbreitete seine Truppen über Macedonien und Thracien, und rückte mit nicht mehr als 7000 Reitern an die langen Mauern, welche das Gebiet von Constantinopel schützen sollten. Aber die Werke des Menschen sind unvermögend gegen die stürmenden Angriffe der Natur; und die Kriegsmacht des Reichs war an den entlegenen Grenzen Italiens, Afri-

daß hier die Entvölkerung in einem stärkern Verhältnisse war. Aber seine Rechnung ist durch Leidenschaft erhitzt und mit Ungewißheit umwölkt.

Afrika's und Persiens beschäftigt. Die sieben Schulen [61]), oder Compagnien der Leibwache, oder Haustruppen waren durch 5500 Mann verstärkt worden, deren gewöhnliche Standquartiere die friedlichen Städte Asiens waren. Aber in die Stellen der braven Armenier rückten unvermerkt faule Bürger ein, die eine Befreyung von den Pflichten des bürgerlichen Lebens erkauften, ohne den Gefahren des Kriegsdienstes blosgestellt zu seyn. Von solchen Soldaten konnten sich nur wenige versucht fühlen, Ausfälle aus den Stadtthoren zu thun, und keiner konnte beredet werden, im Felde zu bleiben, es sey denn, daß es ihnen an Stärke oder an Behendigkeit fehlte, um den Bulgaren zu entrinnen. Die Berichte der Flüchtlinge übertrieben die Zahl und die Grausamkeit des Feindes, welche heilige Jungfrauen entweiht, und neugeborne Kinder den Hunden und Geyern vorgeworfen haben sollten; ein Haufe von Bauern, der um Nahrung und Schutz flehte, vermehrte die Bestürzung der Hauptstadt, und Zabergan hatte seine Zelte in der Entfernung von 20 Meilen [62]), am Ufer eines kleinen Flus-

ses,

61) In Rücksicht auf den Verfall dieser Kriegsschulen wird Prokop's Satyre (Anecdot. c. 24. Alemann. p. 102. 103.) von Agathias (L. V. p. 159.) bestätigt und erläutert, welcher nicht als ein feindlichgesinnter Zeuge verworfen werden kann.

62) Die Entfernung zwischen Constantinopel und Melanthias, Villa Caesariana (Ammian. Marcellin. XXX.

Kapitel XLIII.

ses, aufgeschlagen, der Melanthias umfließt, und nachher in den Propontis fällt [63]). Justinian bebte: und diejenigen, welche den Kaiser nur in seinem hohen Alter gesehen hatten, gefielen sich in der Voraussetzung, daß er die Munterkeit und Manneskraft seiner Jugend verloren habe. Auf seinen Befehl wurden die heiligen, goldnen und silbernen Gefäße aus den Kirchen in der Nachbarschaft und selbst in den Vorstädten Constantinopels weggeschafft: die Wälle waren mit zitternden Zuschauern besetzt; in die goldene Pforte drängten sich Gruppen unnützer Feldherrn und Tribunen zusammen, und der Senat theilte die Besorgnisse des Pöbels.

Belisar's letzter Sieg.

Inzwischen waren die Blicke des Fürsten und Volkes auf einen schwachen Veteran geheftet, den

11.) wird verschiedentlich angegeben, zu 102, oder 140 Stadien (Suidas, Tom. II. p. 522. 523. Agathias L. V. p. 158.), oder 18 — 19 Meilen (Itineraria p. 138. 230. 323. 332. und Wesseling. Observationes.). Die ersten 12 Meilen bis Rhegium ließ Justinian pflastern, und eine Brücke über einen Morast oder einen Schlund zwischen einem Landsee und dem Meere schlagen (Procop. de Aedificc. L. IV. c. 8.).

63) Der Atyras (Pompon. Mela, L. II. c. 2. p 169. edit. Voss.). An des Flusses Mündung ließ Justinian eine Stadt oder ein Kastell befestigen (Procop. de Aedificc. L. IV. c. 2. Itinerar. p. 570. und Wesseling.).

den nur die öffentliche Gefahr drang, die Rüstung wieder anzulegen, in welcher er in Kartha-go eingezogen war, und Rom beschützt hatte. Schleunig wurden die Pferde aus den kaiserlichen Ställen, aus den Ställen der Bürger, selbst aus dem Cirkus zusammengetrieben; Wetteifer regte sich auf Belisar's Namen bey Alten und Jungen, und sein erster Lagerplatz war im Angesichte eines sieghaften Feindes. Seine Klugheit und die Arbeit der freundlich gesinnten Bauern sicherten, nebst einem Graben und Wall, die Ruhe der Nacht: unzählige Lagerfeuer und Staubwolken waren künstlich darauf angelegt, die Meinung von seiner Stärke zu vergrößern; seine Soldaten gingen plötzlich von Muthlosigkeit zum Selbstvertrauen über; und indeß zehn Tausend Stimmen eine Schlacht forderten; verhehlte Belisar seine Ueberzeugung, daß er in der Stunde der Entscheidung sich nur auf die Festigkeit von 300 Veteranen zu verlassen habe. Den nächsten Morgen rückte die Bulgarische Reiterey zum Angriffe heran. Aber sie hörte das Jauchzen des Volkes; sie sah die Waffen und die Kriegszucht der Fronte; sie wurde an den Flanken von zwey Hinterhalten bestürmt, die aus den Wäldern hervorbrachen; ihre vordersten Krieger fielen durch die Hand des alten Helden und seiner Leibwachen; und die Behendigkeit ihrer Schwenkungen wurde durch den gedrängten Angriff und das schnelle Nachsetzen der Römer fruchtlos. In

Kapitel XLIII.

dieser Schlacht verloren die Bulgaren, (so eilig war ihre Flucht), nur vier Hundert Pferde; aber Constantinopel war gerettet; und Zabergan, welcher die Hand eines Meisters fühlte, zog sich zu einer ehrerbietigen Entfernung zurück. Aber er hatte zahlreiche Freunde in den Rathsversammlungen des Kaisers, und Belisar gehorchte mit Sträuben den Befehlen des Neides und Justinian's, welche ihm untersagten, die Befreyung seines Vaterlandes zu vollenden. Bey seiner Rückkehr nach der Stadt begleitete das sich immer seiner Gefahr bewußte Volk den Triumph des Feldherrn mit Freudenjubel und Dankeszuruf, diese rechnete man dem Sieger zum Verbrechen an. Als er dagegen in den Pallast eintrat, schwiegen die Höflinge tief, und der Kaiser ließ ihn, nach einer kalten Umarmung, ohne weitern Dank abtreten, um sich in den Troß der Hofsclaven zu mischen. Doch war der Eindruck, den sein Ruhm auf die Gemüther gemacht hatte, so stark, daß Justinian im 77sten Jahre seines Alters aufgemuntert wurde, sich nahe an 40 Meilen von der Hauptstadt zu begeben, und in Person die Wiederherstellung der langen Mauer in Augenschein zu nehmen. Die Bulgaren verschwendeten den Sommer in den Ebenen Thraciens; aber das Mislingen ihrer unbesonnenen Unternehmungen auf Griechenland und den Chersones machte sie geneigt zum Frieden. Durch die Drohung, die Gefangenen ihrer Nation zu tödten,

ten, forderte man die Bezahlung ihres schweren Lösegeldes; und Zabergan's Abzug wurde durch die Nachricht beschleunigt, daß man Schiffe mit doppeltem Vordertheile auf der Donau erbaue, um ihm den Uebergang abzuschneiden. Die Gefahr ward bald vergessen, und eine eitle leere Frage, ob ihr Beherrscher mehr Weisheit, oder mehr Schwäche gezeigt habe, beschäftigte die leichtsinnigen Müssiggänger der Hauptstadt [64]).

Seine Ungnade u. Tod. J. 561.

Ohngefähr zwey Jahre nach Belisar's letztem Siege kehrte der Kaiser von einer Reise heim, die seine Gesundheit oder Staatsgeschäfte, oder andächtige Absichten zum Zwecke hatte. Justinian ward von einem Schmerz im Kopfe gepeinigt, und sein geheimer Einzug unterstützte das Gerücht von seinem Tode. Vor der dritten Stunde des Tages waren die Bäckerladen vom Brode rein ausgeplündert, die Häuser wurden verschlossen, und jeder Bürger bereitete sich, in Furcht oder Hoffnung, zu dem bevorstehenden Tumulte. Die Senatoren selbst, voll Furcht und Argwohn, waren um die neunte Stunde zusammengekommen; und der Präfekt empfieng von ih-

64) Der Bulgarische Krieg, und Belisar's letzter Sieg werden in der weitschweifigen Declamation des Agathias (L. V. p. 154—174.), und der trockenen Chronik des Theophanes (p. 197. 198.) unvollkommen dargestellt.

Kapitel XLIII.

nen Befehle, alle Quartiere der Stadt zu durchgehen, und eine allgemeine Erleuchtung zur Feyer der wiederhergestellten Gesundheit des Kaisers anzusagen. Die Gährung setzte sich; aber jeder Vorfall verrieth die Ohnmacht der Regierung und die parteysüchtige Stimmung des Volkes: die Leibwachen waren zu Meuterey geneigt, so oft ihre Quartiere verändert, oder ihr Sold zurückbehalten wurde; die häufigen Landplagen, Feuersbrünste und Erdbeben gaben Anlaß zu Unordnungen her; die Zänkereyen der Grünen und Blauen, der Orthodoxen und Kerzer arteten in blutige Gefechte aus, und in Gegenwart des Persischen Gesandten erröthete Justinian über sich selbst und über seine Unterthanen. Launenhafte Begnadigung und Schonung und willkührliche Bestrafung schärfte den Verdruß und das Misbehagen über eine lange Regierung; eine Verschwörung ward im Pallaste angezeddelt; und wofern wir nicht mit den Namen Marcellus und Sergius getäuscht werden, so waren die tugendhaftesten und die verworfensten der Höflinge zu demselben Vorhaben verbündet. Die Zeit der Ausführung war festgesetzt; ihr Rang gab ihnen Zutritt zu der kaiserlichen Tafel; und ihre schwarzen Sclaven [65]) waren im Vorhofe und in den Vor-

65) Ινδοι. Schwerlich konnten es die wahren Indianer seyn; und die einige Zeit unter diesem Namen bekannten Aethiopier wurden von den Alten nie als Wachen

Vorhallen ausgestellt, um den Tod des Tyrannen zu verkündigen, und einen Aufruhr in der Hauptstadt zu erregen. Aber die Unvorsichtigkeit eines Mitverschwornen retteten den armseligen Ueberrest der Tage Justinian's. Die Verschwörer wurden entdeckt, und mit Dolchen, die sie unter ihren Kleidern verborgen hatten, ergriffen; Marcellus starb durch seine eigene Hand, und Sergius ward vom Heiligthum weggerissen [66]). Von Gewissensbissen beängstigt, und durch die Hoffnung seiner Rettung verleitet, klagte er zwey Hausbeamten Belisar's an; und die Folter preßte ihnen das Geständniß ab, daß sie geheimen Verhaltungsbefehlen ihres Herrn zufolge gehandelt hätten [67]). Die Nachwelt wird sich nicht übereilen, zu glauben, daß ein Held, der in der vollen Blüthe des Lebens die schönsten Darbietungen des Ehrgeizes und der Rachsucht ver-

Wachen oder Diener gebraucht, sie waren der läppische obwohl kostspielige Gegenstand weiblichen und königlichen Luxus (Terent. Eunuch. Act. I. Sc. II. Sueton. in August. c. 83. mit einer guten Note von Casaubonus, im Caligula, c. 57.).

66) Der Sergius wird von Prokop (Vandal. L. II. c. 21. 22. und Anecd. c. 5.) und Marcellus (Gothic. L. III. c. 32.) erwähnt. S. Theophanes p. 197. 201.

67) Alemannus führt (p. 3.) eine alte Byzantinische Handschrift an, welche in Banduri Imperio Orientali abgedruckt worden ist.

Kapitel XLIII.

schmäht hatte, zu der Ermordung seines Fürsten habe herabsinken sollen, den er nicht lange zu überleben hoffen durfte. Seine Nachfolger waren ungeduldig zu entfliehen; aber Aufruhr hätte die Flucht unterstützen müssen, und Belisar hatte für die Natur und für den Ruhm lange genug gelebt. — Er erschien vor der Rathsversammlung, mit weniger Furcht als Unwillen; nach seinen vierzigjährigen Diensten hatte der Kaiser ohne Prüfung für seine Schuld entschieden; und die Gegenwart und das Ansehen des Patriarchen heiligte das Unrecht. Aus Gnade verschonte man Belisar's Leben; aber auf sein Vermögen ward Beschlag gelegt, und er selbst in seinem eigenen Pallaste als ein Gefangener bewacht. Zuletzt wurde seine Unschuld anerkannt; er erhielt seine Freyheit und Ehrenstellen wieder, und der Tod, den Kränkung, Groll und Harm beschleunigen mochte, nahm ihn ohngefähr acht Monate nach seiner Freylassung aus der Welt. Belisar's Name kann nie sterben; aber anstatt des Leichenbegängnisses, der Ehrendenkmäler, der Bildsäulen, auf die sein Andenken so gerechten Anspruch hatte, lese ich blos, daß seine Schätze, die Spolien der Gothen und Vandalen, ungesäumt vom Kaiser eingezogen wurden. Inzwischen ward ein anständiger Theil für den Gebrauch seiner Wittwe ausgesetzt; und da Antonina am meisten zu bereuen hatte; so weihte sie die letzten Ueberreste ihres Lebens und Vermögens der Stiftung

am 5ten December. 563.

im J. 564. d. 19. July.

im J. 565. d. 25ten März.

eines

eines Klosters. Das ist die einfache, ächte, unverstellte Erzählung von Belisar's Fall und Justinian's Undank [68]). Daß er seines Gesichts beraubt, und vom Neid dahin gebracht worden sey, sein Brod zu betteln, („Gebt dem Feldherrn Belisar einen Pfennig!") das ist eine Erdichtung späterer Zeiten [69]), welche als ein auf-

68) Die echte Originalurkunde über Belisar's Ungnade und Wiederherstellung ist aufbewahrt in dem Fragmente des Johann Malala (Tom. II. p. 234—243.), und der genauen Chronik des Theophanes (p. 194—204.), Cedrenus (Compend. p. 387. 388.), und Zonaras (Tom. II. L. XIV. p. 69.) scheinen zwischen der veralteten Wahrheit und der überhandnehmenden Lügenhaftigkeit zu schwanken.

69) Die Quelle dieser eiteln Fabel kann von einem zusammengerafften Werke aus dem 12ten Jahrhunderte, den Chiliaden des Johannes Tzetzes, eines Mönchs, (Basil. 1546. ad calcem Lycophront. Colon. Allobrog. 1614. in Corp. Poett. Graecc.) hergeleitet werden. Er erzählt die Blindheit und das Bettlerleben Belisar's in zehn gemeinen oder politischen Versen (Chiliad. III. No. 88. 339—348. in Corp. Poët. Graecc. Tom. II. p. 311.).

Εκπωμα ξυλινον κρεατων εβοα τῳ μιλιῳ
Βελισαριῳ οβολον το δε τῳ στρατηλατῃ,
Ὁν τυχη μεν εδοξασεν, αποτυφλοι δ' ὁ φθονος.

Diese moralische oder romanhafte Erzählung ward mit der Sprache und den Handschriften Griechenlands nach Italien gebracht; vor dem Ende des 15ten Jahrhunderts von Crinitus Pontanus und Volaterranus wiederholt; von Alciatus zur Ehre der Gesetze angegriffen; von Baronius (A. D. 561. No. 2. etc.) zur Ehre der Kirche vertheidigt. Inzwischen hatte Tzetzes selbst

in

Kapitel XLIII.

fallendes Beyspiel des Glückwechsels Glauben oder vielmehr Beyfall gefunden hat [70]).

Justinian's Tod im J. 565. den 14. November. Sein Charakter.

Wenn der Kaiser sich über Belisar's Tod erfreuen konnte, so genoß er dieses unedle Vergnügen nur acht Monate, die letzte Periode einer acht und dreyßigjährigen Regierung und eines drey und achtzigjährigen Lebens. Schwer möchte es seyn, den Charakter eines Fürsten zu schildern, der nicht der hervorstechendste Gegenstand seines Zeitalters war: aber die Geständnisse eines Feindes können für den sichersten Beweis seiner Tugenden gelten. Boshaft besteht er auf die Aehnlichkeit Justinian's mit Domitian's Büste [71]); gesteht ihm jedoch eine wohlproportionirte Ge-

in andern Chroniken gelesen, daß Belisar sein Gesicht nicht verlor, und daß er seinen Ruf und Vermögen wiedererlangte.

70) Die sitzende Bildsäule in der Villa Borghese zu Rom, mit geöffneter Hand, welche gewöhnlich dem Belisar zugesprochen wird, kann mit mehr Würde auf August gedeutet werden, in der Handlung wie er die Nemesis aussöhnt (Winkelmann, Hist. de l'Art, Tom. III. p. 266.). Ex nocturno visu etiam stipem, quotannis, die certo, emendicabat a populo, cavam manum asses porrigentibus praebens. (Sueton. in August. c. 91. mit einer vortrefflichen Anmerkung Casaubons).

71) Domitian's rubor wird säuberlich genug von Tacitus Feder gebrandmarkt (in Vita Agric. c. 45.); und ist ebenfalls von dem jüngern Plinius (Panegyr. c.

Gestalt, eine rothe Gesichtsfarbe und ein gefälliges Aeußeres zu. Der Kaiser war leicht zugänglich, geduldig anzuhören, höflich, freundlich, herablassend im Gespräche, ein Meister über die zornigen Leidenschaften, welche mit so zerstörender Gewalt in der Brust eines Despoten toben. Prokopius lobt seine Naturanlage, um ihm ruhige und überlegte Grausamkeit vorzuwerfen; doch wird in den Verschwörungen, welche Justinian's Gewalt und Leben angriffen, ein unbefangnerer Richter seinen Gerechtigkeitssinn billigen, oder seinen Glimpf bewundern. Er zeichnete sich durch die Privattugenden der Keuschheit und Mäßigkeit aus; inzwischen würde unparteyische Liebe für das schöne Geschlecht weniger Unheil gestiftet haben, als seine eheliche Zärtlichkeit gegen Theodora; und seine enthaltsame Diät war eher von dem Aberglauben eines Mönches als von der Klugheit eines Weisen angeordnet. Seine Mahlzeiten waren kurz und frugal; bey großen Fastenzeiten begnügte er sich mit Wasser und vegetabilischer Kost; und seine Leibesstärke sowohl als sein Andachtseifer war so groß, daß er oft zwey Tage und eben so viele Nächte ohne Speise hinbrach-

c. 48.) bemerkt, und von Suetonius (in Domitian. c. 18. und Casaubonus ad h. l.) bemerkt worden. Prokopius (Anecdot. c. 8.) glaubt thörichterweise, daß nur eine Büste Domitian's das VIte Jahrhundert erreicht hat.

Kapitel XLIII.

brachte. Eben so streng war seine Schlafzeit zugemessen; nach einer Stunde Ruhe weckte sein Geist den Körper, und zum Erstaunen seiner Kammerherrn wandelte er dann umher, oder studirte bis zur Morgendämmerung. Ein so rastloser Fleiß verlängerte seine Muße zur Erwerbung neuer Kenntnisse [72]), und Abfertigung der Staatsgeschäfte; und so mag er wirklich den Vorwurf verdient haben, daß er durch kleinliche und unzeitige Emsigkeit die allgemeine Ordnung der Staatsverwaltung gestört habe. Der Kaiser gab sich selbstgefällig für einen Tonkünstler und Baumeister, Dichter und Philosophen, Rechtsgelehrten und Theologen aus; und wenn ihm das Unternehmen, die christlichen Sekten mit einander zu versöhnen, fehlschlug, so bleibt die Revision der Römischen Rechtswissenschaft ein edles Denkmal seines Geistes und seiner Arbeitsamkeit. In der Regierung war er nicht so weise oder glücklich; sein Zeitalter war elend; sein Volk unterdrückt und unzufrieden; Theodora misbrauchte ihre Gewalt; eine Reihe von schlechten Ministern machte seinem Urtheile Schande; Justinian ward

72) Justinian's Studien und Wissenschaft werden mehr durch das Bekenntniß Prokop's (Anecdot. c. 8. 13.) als durch seine Lobsprüche beurkundet (Gothic. L. III. c. 31. de Aedificc. L. I. Prooem. c. 7.). Man befrage den weitläuftigen Index des Alemannus, und lese Justinian's Leben von Ludewig (p. 135—142).

ward weder im Leben geliebt, noch im Tode betrauert. Ruhmbegierde war in seiner Brust tief eingewurzelt; aber er ließ sich zu dem armseligen Ehrgeize herab, der um Titel, Ehrenbezeugungen und Lob der Zeitgenossen buhlt; und indeß er mühselig darnach strebte, die Bewunderung zu fesseln, verwirkte er die Achtung und Zuneigung der Römer. Der Plan zu dem Afrikanischen und Italiänischen Kriege ward von ihm kühn angelegt und ausgeführt: sein Scharfblick endeckte die Talente eines Belisar's im Felde, eines Narses im Pallaste. Aber die Namen der siegreichen Feldherrn verdunkeln den Namen des Monarchen; und Belisar lebt noch in der Nachwelt, um ihm seinen Neid und Undank vorzurükken. Der Menschen parteyische Gunst jauchzet dem Genius eines Eroberers Beyfall zu, welcher seine Unterthanen im Gebrauche der Waffen leitet und anführt. Die Charaktere Philipps des Zweyten und Justinian's sprechen sich durch die kalte Ehrsucht aus, welche sich an Kriegen ergötzt, und den Gefahren des Feldes ausweicht. Gleichwohl stellt eine kolossalische Statüe von Erz den Kaiser zu Pferde vor, wie er sich anschickt, in der Tracht und Rüstung Achill's gegen die Perser in Krieg zu ziehen. Dies Denkmal wurde auf dem großen Platze vor der Sophienkirche auf eine eherne Säule, und ein steinernes Fußgesims von sieben Stufen aufgestellt; und die Säule des Theodosius, welche 7400

Pfund

Kapitel XLIII.

Pfund an Silber wog, ward durch Justinian's Geiz und Eitelkeit von demselben Platze verdrängt. Nachfolgende Fürsten waren gegen sein Andenken gerechter oder nachsichtsvoller; der ältere Andronicus ließ zu Anfange des vierzehnten Jahrhunderts seine Bildsäule zu Pferde ausbessern und verschönern: seit dem Umsturze des Reichs ist sie von den siegreichen Türken in eine Kanone umgeschmolzen worden [73]).

Ich beschließe dieses Kapitel mit Beschreibung der Kometen, der Erdbeben, und der Seuche, welche Justinian's Zeitalter schreckten oder quälten.

Kometen in den J. 531 539.

I. Im fünften Jahre seiner Regierung, im Septembermonate, ließ sich ein Komet [74]) zwanzig Tage lang in den westlichen Gegenden des Himmels sehen, der seine Strahlen gegen Mitter-

73) Man sehe in Constantinop. Christiana von Ducange (L. I. c. 24. No. 11.) eine Reihe von Originalzeugnissen von Prokopius im 6ten Jahrhunderte an, bis zu Gyllius im 16ten.

74) Der erste Komet wird von Johann Malala (Tom. II. p. 190. 219.), und Theophanes (p. 154.) erwähnt; der zweyte von Prokopius (Persic. L. II. c. 4.). Doch hege ich starken Argwohn über ihre Einerleyheit. Die Bleichheit der Sonne (Vandal. L. II. c. 14.) setzt Theophanes (p. 158.) in ein anderes Jahr.

ternacht schoß. Acht Jahre nachher, als die Sonne im Zeichen des Steinbocks stand, schien ihr ein anderer Komet in den Schützen zu folgen: seine Größe nahm stufenweise zu; der Kopf stand im Osten, der Schweif im Abend; er blieb etwa vierzig Tage sichtbar. Die Nationen, welche diese Zeichen bestürzt anstaunten, erwarteten Kriege und Landplagen von ihrem kläglichen Einfluss. Die Sternkundigen verhehlten ihre Unwissenheit über die Natur dieser flammenden Himmelskörper, welche sie als schwebende Luftmeteore darzustellen, sich das gelehrte Ansehen gaben; nur wenige unter ihnen traten der einfachen Vorstellung Seneka's und der Chaldäer bey, daß die Kometen nur Planeten von längern Umlaufszeiten, und mehr excentrischer Bewegung sind [75]). Zeit und Wissenschaft haben die Muthmaßungen und Prophezeyungen des Römischen Weisen gerechtfertigt; das Fernrohr hat den Augen der Sternforscher neue Welten geöffnet [76]); und es

hat

75) Seneka offenbart in der Theorie der Kometen, im 7ten Buche der Quaestiones Naturales, echt philosophischen Geist. Doch sollten wir eine unbestimmte Voraussetzung, ein: veniet tempus, nicht zu treuherzig mit dem Verdienste wirklicher Empfindung verwechseln.

76) Astronomen mögen Newton und Halley studiren. Ich schöpfe meinen Hausbedarf aus dem Artikel Comete in der Französ. Encyclopädie von Hrn. d'Alembert.

Kapitel XLIII.

hat sich bereits gefunden, daß in dem engen Zeitraume der Fabel und der Geschichte ein und derselbe Komet die Erde in gleichmäßigen Revolutionen von 575 Jahren siebenmal besucht hat. Der erste[77]), welcher 1767 Jahre über die christliche Zeitrechnung hinausstieg, trifft in das Zeitalter Ogyges dem Vater des Griechischen Alterthums gleichzeitig. Seine Erscheinung erläutert die von Varro aufbewahrte Sage, daß unter Ogyges Regierung der Planet Venus seine Farbe, Größe, Gestalt und Laufbahn verändert habe, ein Wunder ohne Beyspiel sowohl in vorhergegangenen als in nachfolgenden Zeiten[78]). Der zweyte Besuch, im Jahr 1193. liegt dunkel eingehüllt in der Fabel der Elektra, der siebenten der Plejaden, deren Zahl seit der Zeit des

77) Whiston, der ehrliche, fromme, schwärmerische Whiston, hat zum Behuf der Aera der Noachitischen Fluth, (2242 Jahre vor Chr. Geb.), eine frühere Erscheinung desselben Kometen ersonnen, der die Erde mit seinem Schweife überschwemmte.

78) Eine Abhandlung Frerets (Memoires de l'Académie des Inscriptions Tom. X. p. 357 — 377) stellt eine glückliche Verbindung der Philosophie mit Gelehrsamkeit auf. Die Erscheinung aus Ogyges Zeitalter ward von Varro aufbewahrt (apud Augustin. de Civit. Dei, XXI. 8.), welcher den Castor, Dion von Neapel, und Adrastus von Cyzicus, — nobiles mathematicos, anführt. Die zwey folgenden Perioden werden von den Griechischen Mythologisten, und den unechten Büchern der Sibyllinischen Verse aufbewahrt.

des Trojanischen Krieges auf sechs herabgesetzt worden ist. Diese Nymphe, des Dardanus Gemahlin, vermochte nicht den Ruin ihres Vaterlandes zu verschmerzen; sie verließ den Reigen ihrer Schwester, floh vom Thierkreise an den Nordpol, und erhielt von ihren zerstreuten Lokken den Namen Komet. Die dritte Periode läuft im J. 618. zu Ende; ein Zeitpunkt, welcher genau mit dem schrecklichen Kometen der Sibylle und vielleicht des Plinius zusammentrifft, einem Stern, der im Westen zwey Geschlechtalter vor Cyrus Regierung aufging. Die vierte Erscheinung, 44 Jahre vor Christi Geburt, ist unter allen die glänzendste und wichtigste. Nach Cäsar's Tode war ein langhaariger Stern zu Rom und bey mehrern Nationen während der Spiele, welche der junge Oktavian der Venus und seinem Oheim zu Ehren veranstaltete, sichtbar. Die gemeine Meinung, er geleite die göttliche Seele des Diktators zu dem Himmel, ward von der Pietät eines Staatsmanns gehegt: indeß sein geheimer Abgerglaube den Kometen auf seine eigenen Zeiten bezog [79]). Die fünfte Erscheinung ist bereits in das fünfte Regierungsjahr

Kapitel XLIII.

79) Plinius (Hist. natur. II. 23.) hat Augusts Originalaufsatz abgeschrieben. Mairan, in seinen äußerst sinnreichen Briefen an den P. Parennin, Missionair in China, verlegt die Spiele und den Kometen vom September d. J. 44. in das J. 43. vor der christlichen Zeit-

Bayerische Staatsbibliothek München

Kapitel XLIII.

jahr Justinian's gesetzt worden, welches mit dem 531sten der christlichen Zeitrechnung zusammentrifft. Es ist bemerkenswerth, daß diesem, wie dem vorhergehenden Besuche der Komet, obwohl nach einem längern Zwischenraume, eine auffallende Blässe der Sonne folgte. Seine sechste Wiederkunft im J. 1106. wird von den Europäischen und Chinesischen Jahrbüchern erwähnt: und im ersten Eifer der Kreuzzüge mochten die Christen und Mahometaner mit gleichem Grunde vermuthen, er kündige die Zerstörung der Ungläubigen voraus an. Die siebente Erscheinung im Jahr 1680. war den Augen eines aufgeklärten Zeitalters vorbehalten [80]). Baylés philosophischer Geist zerstäubte das Vorurtheil, welches Miltons Muse ganz neuerlich ausgeschmückt hatte, daß der Komet „aus seinem sträubenden Haare Zeitrechnung; aber ich bin durch die Critik des Astronomen nicht völlig überführt (Opuscules p. 275 — 351.).

80) Dieser letzte Komet war sichtbar im December 1680. Bayle, welcher seine Gedanken über den Kometen im Januar 1681. anfing (Oeuvres Tom. III.), sah sich gezwungen, zu schließen, daß ein übernatürlicher Komet die Alten in ihrer Abgötterey bestärkt haben würde. Bernoulli, (man s. sein Eloge, in Fontenelle Tom. V. p. 99.) war gezwungen einzugestehen, daß der Schweif, wenn auch nicht der Kopf, ein Zeichen des göttlichen Zorns war.

Haare Pestilenz und Krieg ausschütte [81])". Seine Bahn am Himmel ward mit ausnehmender Geschicklichkeit von Flamstead und Cassini beobachtet; und die mathematische Gelehrsamkeit eines Bernoulli, Newton und Halley erforschte die Gesetze seines Umlaufs. In der achten Periode, im Jahr 2355., werden ihre Berechnungen vielleicht von den Astronomen einer zukünftigen Hauptstadt in den Siberischen oder Amerikanischen Wildnissen verifizirt werden.

II. Die größere Annäherung eines Kometen möchte vielleicht die Weltkugel, die wir bewohnen, beschädigen oder zerstören; aber bis jetzt sind die Veränderungen auf ihrer Oberfläche durch die Wirkung von Vulkanen und Erdbeben hervorgebracht worden [82]). Die Beschaffenheit des

81) Das verlorne Paradies kam im J. 1667. heraus; und die berühmten Verse (B. II. 708. etc.), welche den Censor stutzig machten, mögen auf den kurz vorher erschienenen Kometen vom J. 1664. anspielen, den Cassini zu Rom, in Gegenwart der Königin Christina, beobachtet hatte (Fontenelle, in seinem Eloge, Tom. V. p. 338.). Hatte Karl II. einige Anwandlungen von Neugier oder Furcht verrathen?

82) Ueber die Ursache der Erdbeben s. man Büffon (Tom. II. p. 502—536. Supplément à l'Histoire Naturelle, Tom. V. p. 382 — 390. der Quartausgabe). Valmont de Bomare (Dictionnaire d'Histoire Naturelle, Tranblement de Terre, Pyrites), Watson (Chemical Essays, Tom. I. p. 181—209.).

Kapitel XLIII.

Bodens kann die Gegenden andeuten, die diesen furchtbaren Erschütterungen am meisten ausgesetzt sind; denn sie werden durch unterirdische Feuer verursacht, und solche Feuer werden durch Verbindung und Gährung von Eisen und Schwefel entzündet. Aber ihre Zeiten und Wirkungen scheinen über den Bereich menschlicher Wißbegierde hinaus zu liegen, und der Philosoph wird sich klüglich der Vorhersagung von Erdbeben enthalten; so lange er nicht alle Wassertropfen, welche in der Stille zu dem entzündbaren Mineral durchsintern, berechnet, nicht die Höhlen ausgemessen hat, deren Widerstand das Hervorbersten der eingekerkerten Luftmasse vermehrt. Ohne die Ursachen zu bestimmen, unterscheidet die Geschichte die Perioden, in welchen diese verderblichen Naturereignisse seltener oder häufiger gewesen sind: und sie wird bemerken, daß dieses Erdfieber mit ungewöhnlicher Heftigkeit unter Justinian's Regierung wüthete[83]). Jedes Jahr ist durch die Wiederholung von Erdbeben bezeichnet, die so lange anhielten, daß Constantinopel über vier-

83) Die Erdbeben, welche die Römische Welt unter Justinian's Regierung erschütterten, werden beschrieben oder erwähnt von Prokopius (Goth. L. IV. c. 25. Anecdot. c. 18.), Agathias (L. II. p. 52. 53. 54. L. V. p. 145—152.), Johann Malala (Chron. Tom. II. p. 140 — 146. 176. 177. 183. 193. 220. 229. 231. 233. 234.), und Theophanes (p. 151. 183. 189. 191—196.).

vierzig Tage erschüttert wurde; und sich so weit ausdehnten, daß der Stoß der ganzen Oberfläche der Erdkugel, oder wenigstens des Römischen Reiches sich mittheilte. Man verspürte eine stossende und bebende Bewegung: es gähnten ungeheure Klüfte, große und schwere Massen wurden in die Luft geschleudert; die See trat wechselsweise aus ihren Grenzen heraus und in dieselben zurück; ein Berg riß sich vom Libanus [84]) los, und stürzte in die Fluthen, wo er, wie ein Damm, den neuen Hafen Botrys [85]) in Phönizien schützte. Der Stoß, der einen Ameisenhaufen umwühlt, kann Myriaden dieser Insekten in Staub zermalmen; aber Wahrheitsliebe muß uns das Bekenntniß abdringen, daß der Mensch emsig auf seine eigene Zerstörung hingearbeitet hat. Die Anlegung großer Städte, welche eine Nation in dem Bezirk einer Mauer einschließen, realisirt beynahe Caligula's Wunsch,

84) Eine jähe Anhöhe, ein senkrechtes Vorgebirge zwischen Aradus und Botrys, von den Griechen Θειοπροσωπον, und von den gewissenhaften Christen Ευπροσωπον oder Λιθοπροσωπον genannt (Polyb. L. V. p. 411. Pompon. Mela, L. I. c. 12. p. 87., cum Isaac. Vossii Observatt. Maundrells Reisen p. 32. 33. Pocock's Description Vol. II. p. 99.).

85) Botrys ward gestiftet (anno ante Christ. 935—903.) von Ithobal, König von Tyrus (Marsham, Canon Chron. p. 387. 388.). Sein schwaches Nachbild, das Dorf Patrona, ermangelt nun eines Hafens.

Kapitel XLIII.

daß das Römische Volk nur einen Hals haben möchte. Zwey Hundert und funfzig Tausend Personen sollen im Erdbeben zu Antiochia umgekommen seyn, eine Stadt, deren eingeborne Volksmenge noch durch den Zufluß von Fremden, zu dem Himmelsfeste, beträchtlich anschwoll. Der Verlust von Berytus [86]) war von geringem Umfang, aber von viel größerer Wichtigkeit. Diese Stadt, an der Küste Phöniziens, glänzte durch das Studium der bürgerlichen Rechtswissenschaft, welches die sicherste Bahn zu Reichthum und Würden öffnete: die Schulen zu Beryt waren mit den aufstrebenden Genies des Zeitalters angefüllt, und es kam so mancher Jüngling in dem Erdbeben um, dessen längeres Leben die Geißel oder die Schutzwehr seines Vaterlandes würde gewesen seyn. In solchen Landplagen wird der Architekt der Feind der Menschheit. Die Hütte eines Wilden, das Zelt des Arabers, kann ohne Beschädigung der Einwohner zusammenstürzen; und die Peruaner hatten wohl Ursache, die

d. 20. May 529.

den 9. Jul. 551.

Thor-

86) Die hohe Schule, der Glanz und Ruin von Berytus, beschreibt Heineccius als einen wesentlichen Theil der Römischen Rechtsgeschichte (p. 351 — 356.). Es wurde im 25sten Jahre der Regierung Justinian's eingestürzt im J. Chr. 551. d. 9. Jul. (Theophanes, p. 192.); aber Agathias (L. II. p. 51. 52.) schiebt das Erdbeben bis nach Vollendung des Italiäntischen Krieges hinaus.

Thorheit der Spanischen Eroberer zu verlachen, welche mit so viel Kosten und Arbeit ihre eigenen Gräber erbauten. Die prächtigen Marmorblöcke des Patriciers werden über seinem eigenen Haupte zerschmettert: ein ganzes Volk wird unter den Ruinen der öffentlichen und Privatgebäude begraben; und Feuersbrünste entzünden und verbreiten sich durch die zahllosen Feuer, welche zu dem Unterhalte und den Gewerben einer großen Stadt erforderlich sind. Anstatt des gegenseitigen Mitgefühls, welche den Nothleidenden trösten und ihm beystehen sollte, macht er die schreckliche Erfahrung von den Lastern und Leidenschaften, welche Strafloſigkeit loskettet: die wankenden Gebäude werden von unerschrockenem Geize geplündert; Rachsucht sieht den Zeitpunkt ab, und wählt ihr Opfer; oft verschlingt die Erde den Mörder oder den Räuber in der Vollbringung ihrer Frevelthaten. Aberglaube umhüllt die gegenwärtige Gefahr mit unsichtbaren Schreckmissen; und wenn das Bild des Todes bisweilen der Tugend oder der Reue Einzelner beförderlich ist, so wird ein entsetztes Volk gewaltsamer aufgefordert, das Ende der Welt zu erwarten, oder durch knechtische Huldigung den Zorn einer rächenden Gottheit zu beschwören.

Kapitel XLIII.

III. Aethiopien und Aegypten sind in jedem Zeitalter als das ursprüngliche Vaterland und Treib-

Pest — ihr Ursprung u. ihre Beschaffenheit im J. 542.

Kapitel XLIII.

Treibhaus der Pest [87]) gebrandmarkt worden. In einer dunstvollen, schwülen, stockenden Luft wird dieses Afrikanische Fieber durch die Fäulniß thierischer Stoffe, und insbesondere durch die Schwärme von Heuschrecken erzeugt, die für die Menschheit in ihrem Tode eben so verheerend als in ihrem Leben sind. Die fatale Seuche, welche die Erde in Justinia's und seiner Nachfolger Zeiten entvölkerte [88]), äußerte sich zuerst in der Nachbarschaft von Pelusium, zwischen dem Serbonianischen Sumpfe und dem östlichen Canale des Nils. Von da bahnte sie sich gleichsam einen doppelten Pfad, strich ostwärts über Syrien, Persien und Indien hin, und drang in den Westen, längs der Afrikanischen Küste und über das feste Land von Europa, ein. Im Frühlinge des zweyten Jahres wurde Constantinopel drey bis vier

87) Mit Vergnügen habe ich Meads kurze aber elegante Abhandlung über pestartige Krankheiten (8te Ausgabe, London, 1722.) gelesen.

88) Die große Seuche, welche 542. und in den folgenden Jahren wüthete (Pagi, Critica, Tom. II. p. 518.), muß in Prokopius (Persic. L. II. c. 22. 23.), Agathias (L. V. p. 153. 154.), Evagrius (L. IV. c. 29.), Paul Diakonus (L. II. c. 4. p. 776. 777.), Gregor von Tours (Tom. II. L. IV. c. 5. p. 205.), welcher sie lues inguinaria benennt, und den Chroniken von Viktor Tununensis (p. 9. in Thesauro Temporum), Marcellin (p. 54.), und Theophanes (p. 153.) nachgelesen werden.

vier Monate lang von der Pest heimgesucht: und Prokopius, welcher ihre Fortschritte und Symptome mit den Augen eines Arztes beobachtete [89]), hat mit der Geschicklichkeit und dem Fleiße, die Thucydides in der Beschreibung der Pest zu Athen beweiset, gewetteifert [90]). Die Ansteckung kündigte sich bisweilen durch die Irrungen einer kranken Phantasie an, und das Opfer verzweifelte, sobald es die Drohung eines unsichtbaren Gespenstes vernommen und seine Streiche empfunden hatte. Aber die größere Zahl wurde in den Betten, auf den Straßen, in den gewöhnlichen Geschäften von einem geringen Fieber befallen; so gering, daß weder der Puls noch die Farbe des Kranken irgend ein Zeichen der herannahenden Gefahr gab. An demselben,

89) D. Freind (Hist. Medicin. in Opp. p. 416 — 420. Lond. 1733.) ist überzeugt, daß Prokopius Medizin studirt haben müsse, aus seiner Kenntniß und Anwendung der Kunstausdrücke. Aber manche Worte, die jetzt wissenschaftlich sind, waren in der Griechischen Sprache gemein, und selbst dem Volke geläufig.

90) Man s. Thucydides (L. II. c. 47 — 54. p. 127 — 133. edit. Duckeri), und die poetische Beschreibung derselben Seuche beym Lucretius (L. VI. 1136 — 1284.). Ich verdankte dem D. Hunter einen wohlausgearbeiteten Commentar über diese Stelle des Thucydides in 600 Quartseiten (Venet. 1603., apud Juntas.), welcher in der St. Markusbibliothek von Fabius Paulinus Utinensis vorgelesen worden war.

Kapitel XLIII.

am nächstfolgenden Tage, oder später noch, erklärte sich das Uebel durch Anschwellen der Drüsen, besonders derer an den Schaamtheilen, an den Armgruben, und unter dem Ohre; und wenn diese Bubonen oder Beulen geöffnet wurden, so fand sich, daß sie eine kohlenartige oder schwarze Materie von der Größe einer Linse enthielten. Kam sie zu der gehörigen Geschwulst und Reife, so war der Patient durch diese unschädliche und natürliche Entladung des Krankheitsstoffs gerettet. Blieb sie hingegen hart und trocken, so folgte schnell ein Brand, und gemeiniglich war der fünfte Tag das Ende des Lebens. Oft war das Fieber von Schlafsucht und Wahnsinn begleitet; die Körper der Kranken waren mit schwarzen Blattern oder Brandflecken bedeckt; den Symptomen eines unmittelbaren Todes; und bey Naturen, die zu schwach waren, um einen Ausbruch zu bewirken, folgte auf Blutspeien ein Brand in den Gedärmen. Schwangern Frauen war die Seuche insgemein tödlich; doch wurde ein Kind lebendig aus dem Leibe der todten Mutter gezogen, und drey Mütter überlebten den Verlust ihrer angesteckten Frucht. Jugend war die gefährlichste Lebensperiode; das weibliche Geschlecht war weniger empfänglich für die Seuche als das männliche: übrigens wurden Menschen von allen Ständen und Lebensarten mit gleicher Wuth ohne Unterschied angegriffen; und manche der Genesenen

ver-

verloren den Gebrauch der Sprache, ohne dadurch gegen einen Rückfall in die Krankheit gesichert zu seyn [91]). Die Aerzte Constantinopels waren eifrig und geschickt: aber ihre Kunst wurde durch die mannichfaltigen Symptome und die hartnäckige Heftigkeit der Krankheit geäfft: dieselben Heilmittel brachten entgegengesetzte Wirkungen hervor, und der Erfolg vereitelte launenhaft ihre Vorausbestimmung über Tod oder Genesung. Die Ordnung der Leichenbegängnisse und das Recht der Grabmähler wurden gestört: die ohne Freunde und Diener Zurückgebliebenen lagen unbeerdigt in den Straßen und in ihren verödeten Häusern; und eine Magistratsperson ward bevollmächtigt, die vermischten Haufen todter Körper zu sammeln, sie zu Land oder zu Wasser zu verführen, und in tiefe Gruben außerhalb des Bezirks der Hauptstadt zu versenken. Eigene Gefahr und Anblick der allgemeinen Noth erweckte in den ruchlosesten Gemüthern einige Gewissensbisse: Vertrauen auf Gesundheit belebte ihre

91) Thucydides (c. 51.) behauptet, die Ansteckung sey nur einmal möglich gewesen; aber Evagrius, welcher Familienerfahrung über die Seuche gemacht hatte, bemerkt, einige Personen, welche dem ersten Anfalle widerstanden hätten, haben dem zweyten unterliegen müssen; und diese Recidive bestätigt Fabius Paulinus (S. 588.). Ich bemerke, daß die Aerzte über diesen Punkt getheilt sind: und die Natur und Wirkung der Krankheit mag nicht überall ähnlich seyn.

Kapitel XLIII.

ihre Leidenschaften und Gewohnheiten aufs neue: aber der Philosoph muß die Bemerkung eines Prokopius verschmähen, das Leben solcher Menschen sey durch besondere Gunst des Glücks oder der Vorsehung beschützt worden. Er vergaß oder erinnerte sich in geheim, daß die Pest die eigene Person des Kaisers Justinian angegriffen habe; inzwischen kann die äußerst enthaltsame Lebensordnung des Kaisers, in diesem Falle, wie bey Sokrates, einen vernünftigern und ehrenvollern Grund seiner Genesung an die Hand geben [92]). Während seiner Krankheit drückte sich die öffentliche Bestürzung in der Lebensweise der Bürger aus; ihr Müssiggang und ihre Muthlosigkeit veranlaßten eine allgemeine Theurung in der Hauptstadt des Orients.

Ihre Verbreitung und Dauer in den J. 542 — 594.

Ansteckung ist der unzertrennliche Charakter der Pest; durch gegenseitiges Einathmen verflößt sie sich aus den verpesteten Personen in die Lungen und Magen derer, die sich ihnen nähern. Wo Philosophen glauben und zittern, da ist es sonderbar, daß die Existenz einer wirklichen Ge-

92) So war Sokrates durch seine Mäßigkeit in der Seuche von Athen gerettet worden (Aulus Gellius, Noct. Attic. II. 1.). D. Mead erklärt die besondere Salubrität religiöser Häuser, aus den zwey Vorzügen der Abgeschiedenheit und der Enthaltsamkeit (p. 18. 19.).

Gefahr von einem zu eiteln und phantastischen Schrecken äußerst geneigtem Volke habe geleugnet werden können [93]). Dennoch waren Prokop's Mitbürger, durch einige kurze und einseitige Erfahrungen, überzeugt, daß die Ansteckung selbst durch den genauesten Umgang nicht könne mitgetheilt werden [94]); und diese Ueberzeugung mochte wohl der Beflissenheit der Freunde und Aerzte in der Pflege der Kranken zu Hülfe kommen, welche eine unmenschliche Klugheit zur Einsamkeit und Verzweiflung würde verdammt haben. Aber diese unselige Sicherheit muß, gleich der Vorherbestimmungslehre der Türken, den Fortschritt der Seuche befördert haben; nnd die heilsamen Vorbeugungsmittel, de-

93) Mead beweiset, daß die Pest ansteckend ist, aus Thucydides, Lukretius, Aristoteles, Galenus, und aus der gemeinen Erfahrung (S 10—20.), und er widerlegt (in der Vorrede S. II—XIII.) die entgegengesetzte Meinung der Französischen Aerzte, die Marseille im J. 1720. untersuchten. Doch waren diese die neuesten und aufgeklärten Augenzeugen einer Pest, die in wenigen Monaten 50,000 Einwohner (sur la Peste de Marseille, Paris 1786.) einer Stadt wegraffte, welche in ihrer gegenwärtigen Periode von Wohlstand und Handelsfleiße mehr als 90,000 Seelen enthält (Necker, sur les Finances, Tom. I. p. 231.).

94) Die starken Behauptungen des Prokopius — ὅτε γαρ ἰατρῳ ὅτε ἰδιωτη werden durch des Evagrius nachfolgende Erfahrung über den Haufen geworfen.

Kapitel XLIII.

denen Europa seine Sicherheit verdankt, waren Justinian's Regierung unbekannt. Keine Einschränkung erschwerte das freye und häufige Verkehr der Römischen Provinzen: von Persien an bis Frankreich mischten sich die Nationen, und impften einander durch Kriege und Auswanderungen das Uebel ein; der Pestduft, welcher Jahre lang in einem Ballen Baumwolle lauert, ward durch Misbrauch des Handels in die entferntesten Gegenden vertragen. Die Art dieser Verbreitung wird durch eine Bemerkung des Prokopius [95]) selbst erläutert, daß die Pest sich bereits von der Seeküste in das Innere des Landes fortgepflanzt hatte: die abgelegensten Inseln und Gebirge wurden nach einander heimgesucht; die Stellen, welche die Wuth ihres ersten Durchzugs verschont hatte, waren

95) Nach einigen rhetorischen Figuren — den Sand am Meere ꝛc., unternimmt Prokopius (Anecdot. c. 18.) einen bestimmten Bericht: μυριαδες μυριαδων μυριαι, unter der Regierung des kaiserlichen Dämons wären aufgerieben worden. Der Ausdruck ist grammatisch und arithmetisch dunkel, und eine wörtliche Erklärung würde einige Millionen Millionen zum Facit geben. Alemannus (S. 80.) und Cousin (Tom. III. p. 178.) übersetzen diese Stelle: „zwey hundert Millionen:“ aus Gründe, die mir unbekannt sind. Wenn wir die μυριαδας fallen lassen, so würden die übrigen μυριαδων μυριας eine Myriade von Myriaden 100 Millionen geben, eine nicht ganz undenkbare Zahl.

waren allein der Ansteckung des folgenden Jahres ausgesetzt. Winde konnten dieses feine Gift verbreiten, aber wofern die Atmosphäre nicht vorher schon zu seiner Aufnahme vorbereitet war, da mochte die Seuche bald in den kalten und gemäßigten Zonen der Erde erlöschen. So groß war die allgemeine Verderbniß der Luft, daß die Pest, welche im funfzehnten Regierungsjahre Justinian's ausbrach, durch keinen Unterschied der Jahreszeit gedämpft oder gemildert wurde. Mit der Zeit ward ihre erste Bösartigkeit gedämpft und zerstreut; die Krankheit lebte wechselsweise auf, und ermattete; aber erst nach einem unglücksvollen Zeitraume von zwey und funfzig Jahren erlangte das Menschengeschlecht seine Gesundheit, oder die Luft ihre Reinheit und Zuträglichkeit wieder. Es sind keine Thatsachen mehr vorhanden, die eine Berechnung, oder auch nur eine Muthmaßung über die Zahl der Opfer dieser außerordentlichen Sterblichkeit begründen konnten. Nur so viel finde ich, daß innerhallb 3 Monaten fünf, und zuletzt zehn Tausend Menschen täglich zu Constantinopel starben; daß manche Städte des Orients ganz menschenleer wurden, daß in manchen Distrikten Italiens die Ernten und Weinlesen auf dem Boden verdorrten. Des Kriegs, der Pest und der Hungersnoth dreyfache Geißel quälte Justinian's Unterthanen,

und

Kapitel XLIII.

und ein sichtbarer Verfall der Menschenspecies, welcher in einer der schönsten Gegenden der Erdkugel nie ersetzt worden ist, trübt den Glanz seiner Regierung.

Vier-

Vier und vierzigstes Kapitel.

Ueberſicht der Römiſchen Rechtswiſſenſchaft. — Geſetze der Könige. — Die zwölf Tafeln der Decemvirn. — Geſetze des Volks. — Senatsbeſchlüſſe. — Edikte der Magiſtratsperſonen und der Kaiſer. — Anſehen der Civiliſten. — Juſtinian's Geſetzbuch, Pandekten, Novellen und Inſtituten. — I. Rechte der Perſonen. — II. Dingliche Rechte. — III. Privatinjurien und Klagen. — IV. Verbrechen und Strafen.

Die eiteln Inſchriften auf Juſtinian's Siege ſind in Staub zerfallen: aber der Name des Geſetzgebers iſt einem ſchönen und ewig dauern

Kapitel XLIV.

den Denkmale eingegraben. Unter seiner Regierung und durch seine Anstalt ward die bürgerliche Rechtslehre in die unsterblichen Werke des Codex der Pandekten und der Institutenordnet [1]); die in Rom ausgeprägten Vernunftausprüche sind stillschweigend oder absichtlich den ein-

1) Die Civilisten des dunkeln Zeitalters haben eine abgeschmackte und unbegreifliche Art zu citiren eingeführt, die sich noch durch Gewohnheit und Autorität erhält. Wenn sie den Codex, die Pandekten und die Institutionen anführen, so geben sie die Zahl nicht des Buchs, sondern nur des Gesetzes (bey den Pandekten der excerpirten Stelle oder des Fragments) an, und begnügen sich damit, die ersten Worte (die Ueberschrift) des Titels, wozu es gehört, (und die Sammlung selbst) anzugeben; solcher Titel sind aber mehr als tausend; (in den Institutionen 99, in den Pandekten 431, im Codex 763.). Ludwig (vita Iustiniani p. 268.) wünschte dieses pedantische Joch abzuwerfen; und ich habe es gewagt, die einfache und vernünftige Methode anzunehmen, und die Zahl des Buchs, des Titels und des Gesetzes zu nennen *).

*) Sonst gab man, und in einigen Ländern giebt man noch vom Gesetze und §§. auch nur die Anfangsworte an, nachher fügte man die Zahl wenigstens bey. Einige Juristen zählen nun auch die Titel des Codex, aber in den Pandekten und Institutionen hält man es für eine Schande. Um den Schein zu haben, man wisse sie beynahe auswendig, macht man, daß Leser und Zuhörer auch im Register nachsehen müssen, oder vielmehr, daß sie oft gar nicht nachschlagen. Man sieht aber gleich, daß der Verf. kein Jurist ist; sonst hätte er gewußt, wie nützlich das Nicht-Nachschlagen

einheimischen Rechten Europa's einverleibt worden [2]), und Justinian's Gesetze gebieten noch unabhängigen Nationen Achtung und Gehorsam.

gen für manchen ist, der citirt, und wie leicht sich die alten Citaten abschreiben lassen, wenn man die alte Art zu citiren beybehält. H.

2) Deutschland, Böhmen, Ungarn, Pohlen und Schottland haben sie als gemeines Recht oder gesunde Vernunft angenommen; in Frankreich, Italien ꝛc. haben sie unmittelbaren oder mittelbaren Einfluß; in England wurden sie von Stephan an bis auf Eduard I., den Justinian unserer Nation, beobachtet. (Duck de usu et auctoritate Juris civilis, L. II. c. 1. 8 — 15. Heineccius, Hist. Jur. German. c. 3. 4. No. 55 — 124 und die Geschichtschreiber der Rechte jedes Landes) *).

*) Mit solchen allgemeinen Ausdrücken vermeidet der Verf. Erörterungen, die ihn und mich zu weit führen würden. Es ist nehmlich in Frankreich sehr darüber gestritten worden, ob das Römische Recht als eigentliches Gesetz, oder nur als raison écrite gelte, d. h. freilich nicht als reines Naturrecht, sondern als natürliche Folgerung aus gewissen angenommenen Grundbegriffen, die wohl auch anders hätten seyn können, die aber nun einmal nicht anders sind. In Deutschland sieht man, der Regel nach, sehr sorgfältig darauf, ob Justinian einen Einfall ein Jahr früher oder später gehabt hat, als einen andern. Die jüngere Entscheidung wird so vorgezogen, wie in England eine jüngere Parlementsacte den alten. Weil auch Justinian seinen Richtern befohlen hat, sie sollten, ohne weitere Untersuchung, sich an die Excerpten halten, die er von den alten Rechtsgelehrten herausgab, und alles für heilige Verordnungen seiner

Kapitel XLIV.

Weise oder beglückt ist der Fürst, der seinen eigenen Ruhm mit der Ehre und dem Interesse einer immerwährenden Ordnung der Menschen zu verflechten weiß. Die Vertheidigung ihres Stifters ist das Erste, was in jedem Zeitalter den Eifer und den Fleiß der Civilisten geübt hat. Mit frommer Dankbarkeit erzählen sie seine Tugenden, verhehlen oder leugnen sie seine Fehler, und unerbittlich züchtigen sie den Frevel oder die Thorheit der Rebellen, welche sich erdreusten, die Majestät seines Purpurs anzutasten. Abgötterey der Liebe hat, wie es gewöhnlich geschieht, die Erbitterung der Gegenpartey geschärft, Justinian's Charakter ward der blinden Heftigkeit der Schmeichler und Tadler preis gegeben, und die Ungerechtigkeit einer Sekte, (der Antitribonianer), hat dem Regenten, seinen Ministern, und Gesetzen alles Lob und Verdienst abgesprochen [3]). Keiner Partey zugethan, blos vom

Majestät ansehen, so erlaubt man auch jetzt nicht gerne Zweifel an einer Meinung Ulpian's, er mag sie selbst noch so zweifelhaft vorgetragen haben. H.

3) Franz Hotman, ein gelehrter und scharfsinniger Jurist des 16ten Jahrhunderts wollte Cujas kränken, und dem Kanzler de l'Hopital gefällig seyn. Sein Anti-Tribonianus, den ich mir nie habe verschaffen können, kam 1609. in Frankreich heraus; und seine Sekte verbreitete sich nach Deutschland. Heinecc. Opp. Tom. III. Sylloge III. p. 171—183.

vom Intereſſe für hiſtoriſche Wahrheit und Unbefangenheit beſeelt, von den gemäßigteſten und erfahrenſten Führern geleitet *), betrete ich, mit gerechtem Mistrauen in mich ſelbſt, das Feld des Civilrechts, das ſo manches Gelehrten Leben erſchöpft, und die Wände ſo weitläuftiger Bücherſammlungen bekleidet hat. In einem einzigen, und wo möglich kurzen, Kapitel verſuche ich die Römiſche Rechtswiſſenſchaft von Romulus an bis

Kapitel XLIV.

4) An die Spitze dieſer Führer muß ich ehrfurchtsvoll den gelehrten und lichtvollen Heineccius ſetzen, der im J. 1741. als Profeſſor zu Halle ſtarb. (Man ſ. ſein Elogium in der Nouvelle Bibliotheque Germanique Tom. II. p. 51—64.). Seine weitläuftigen Werke ſind in 8 Bänden geſammelt worden, zu Genf 1743—1748. Die Abhandlungen, die ich beſonders benutzt habe, ſind: 1) Hiſtoria Juris Romani et Germanici. Lugd. Batav. 1740. 8. 2) Syntagma Antiquitatum Romanam Jurisprudentiam illuſtrantium. Traj. ad Rhenum. 2 Voll. 8. 3) Elementa Jur. civ. ſecundum ord. Inſtitutionum. Lugd. Bat. 1751. 8. 4) Elementa Juris civ. ſecundum ordinem Pandectarum. Ultraj. 1772. 2 Voll. 8. *)

*) Heineccius hat um das beſſere Studium des Römiſchen Rechts das unleugbare Verdienſt, manche Idee und ſelbſt manches Werk franzöſiſcher und holländiſcher Civiliſten mehr in Umlauf gebracht zu haben. — Daß der Verf. die Bachiſche Rechtsgeſchichte nicht gekannt hat, würde ein größerer Verluſt ſeyn, wenn Bach noch öfter es gewagt hätte, gemeine Meinungen für Irrthümer zu erklären. Er iſt vortrefflich, beynahe ſo oft er dies thut. H.

Kapitel XLIV.

auf Justinian herab zu schildern [5]), die Arbeiten dieses Kaisers zu würdigen, und verweile dann bey Betrachtung der ersten Grundsätze einer für Ruhe und Wohlfahrt der Gesellschaft so wichtigen Wissenschaft. Die Gesetze einer Nation machen den belehrendsten Theil ihrer Geschichte aus; und ob ich mich gleich der Arbeit gelobt habe, die Jahrbücher einer sinkenden Monarchie zu schreiben, so ergereife ich doch die Gelegenheit, die reine stärkende Luft eines Freystaats zu athmen.

Gesetze der Könige Roms

Roms ursprüngliche Regierungsform [6]) war, mit einiger politischen Kunst, aus einem Wahlkönige, einem Rathe von Patriciern, und der allgemeinen Volksversammlung zusammengesetzt. Krieg und Religion verwaltete der erste Staatsbe-

5) Unser Grundtext ist ein Fragment de Origine Juris (Pandectt. L. I. Tit. 2.) von Pomponius, einem Römischen Rechtslehrer, der unter den beyden Antoninen lebte (Heinecc. Tom. III. syll. III. p. 66—126.). Tribonian hat es abgekürzt und wahrscheinlich verfälscht, und Bynkershoek hat es seitdem wiederhergestellt. — (Opp. Tom. I. p. 279—304.)

6) Die Geschichte der Verfassung Roms, unter den Königen, kann man im ersten Buche des Livius, und ausführlicher in Dionysius aus Halikarnaß (L. II. p. 80—96. 119—130. L. IV. p. 198 — 220.) studiren, welcher bisweilen den Charakter eines Redners und eines Griechen verräth.

beamte; er allein schlug die Gesetze vor, welche im Senate geprüft, und durch Mehrheit der Stimmen in den dreyßig Curien oder Parochien Roms entscheidend bestätigt oder verworfen wurden. Romulus, Numa und Servius Tullius werden als die ältesten Gesetzgeber gepriesen; und jeder von ihnen hat seinen besondern Anspruch auf einen der drey Theile des Rechts [7]). Die Gesetze über Ehe, Erziehung der Kinder, und väterliche Gewalt, welche ihren Ursprung von der Natur selbst herzuleiten scheinen, werden der von keinem Vormunde gegängelten Weisheit des Romulus zugeschrieben. Das Recht der Völker und des Gottesdienstes, welches Numa einführte, ward von seinen nächtlichen Unterhaltungen mit der Nymphe Egeria hergeleitet. Das bürgerliche Recht schreibt man der Erfahrung des Servius zu; er wog die Rechte

7) Die dreyfache Eintheilung des Rechts ward auf die drey Römischen Könige von Justus Lipsius angewandt (Opp. Tom. IV. p. 279); von Gravina angenommen (Origines Juris civ. p. 28. edit. Lips. 1737.), und von dessen deutschen Herausgeber, Mascov, ungern eingeräumt *).

*) Wer die Römischen Ideen vom Jus naturae, gentium und civile kennt, der muß finden, daß dieser witzige Einfall gar nicht darauf paßt; und bey Ausdrücken, die ohnehin in neuern Zeiten eine ganz andere Bedeutung haben, braucht man die Verwirrung nicht noch absichtlich zu vermehren. H.

Kapitel XLIV.

und das Vermögen der sieben Bürgerklassen gegen einander ab, er verbürgte, durch funfzig neue Verordnungen, die Beobachtung der Verträge, und die Bestrafung der Verbrechen. Der Staat, den er zur Demokratie [a] hingeneigt hatte, ward durch den letzten Tarquin in gesetzlose Despotie verwandelt; und als das Königsamt abgeschaft war, so rissen die Patricier die Vortheile der Freyheit an sich. Die königlichen Gesetze wurden verhaßt oder vergessen, das Geheimniß bewahrten Priester und Adliche, und nach sechzig Jahren klagten die Bürger Roms noch, daß sie nach willkührlichen Aussprüchen der Obrigkeiten regiert würden. Inzwischen waren die positiven Anstalten der Könige mit den Staatsgewohnheiten und den Privatsitten der Bürger verwachsen; der Fleiß der Alterthumsforscher trug einige Bruchstücke dieser ehrwürdigen Jurisprudenz [8]) zusammen

[a] Ein Staat, wo constitutionsmäßig die Stimme des Reichen mehr gilt als die des Armen, ist eigentlich keine Demokratie. H.

8) Das älteste Gesetzbuch wurde Jus Papirianum benannt, von dem ersten Sammler Papirius, der kurz vor oder nach der Königsverbannung (Regifugium) blühte (Pandect. L. I. tit. II.). Die scharfsinnigsten Kritiker, selbst Bynkershoek (Tom. I. p. 284. 285.) und Heineccius (Hist. Jur. C. R. L. I. c. 16. 17. und Opp. Tom. III. syll. IV. p. 1 — 8.) geben diesem Mährchen des Pomponius Glauben, ohne den Werth und

men 9), und über zwanzig Texte sprechen noch die rauhe Pelasgische Mundart der Lateiner 10).

und die Seltenheit eines solchen Monuments aus dem 3ten Jahrhunderte, und aus der ungelehrten (illiteraten) Stadt genugsam zu erwägen. Ich vermuthe sehr, daß der C. Papirius, der Pontifex Maximus, der Numa's Gesetze wieder auffrischte (Dionys. L. III. S. 171.), nur eine mündliche Ueberlieferung hinterließ; und daß das Jus Papirianum des Granius Flaccus (Pandect. L. L. tit. XVI. leg. 144.) nicht ein Commentar, sondern ein eigenes, zu Cäsars Zeiten zusammengeschriebenes Werk war (Censorin. de Die Natali L. III. p. 13. Duker de Latinitate J. C. pag. 157.

9) Ein prunkvoller, aber schwacher Versuch, das Original wieder herzustellen, ist gemacht in der Histoire de la Jurisprudence Romaine von Terrasson, p. 22—72. (Paris 1750. fol.), einem Werke, das mehr verspricht als es leistet.

10) Im J. 1444. wurden, zwischen Crotona und Gubio, sieben bis acht kupferne Tafeln ausgegraben. Ein Theil derselben, denn das Uebrige ist Etrurisch, stellt den ursprünglichen Zustand der Pelasgischen Schrift und Sprache dar, welche Herodot diesem Distrikte von Italien beylegt (Lib. I. c. 56, 57. 58.); obwohl diese schwere Stelle von einem Crestona in Thracien erklärt werden kann (Notes de Larcher, Tom. I. p. 256—261.). Der rohe Dialekt der Eugubinischen Tafel hat die Divinationsgabe der Kritiker geübt, und mag sie wohl noch immer täuschen; aber die Wurzel ist unstreitig Lateinisch, von gleichem Alter und Gepräge mit dem Gesang der Salier, welchen zu Horazens Zeiten Niemand mehr verstand. Die Römische Sprache reifte durch Einmischung des Dorischen

Kapitel XLIV. Die zwölf Tafeln.

Ich will die bekannte Geschichte der Decemvirn nicht wiederholen [11]), die durch ihre Handlungen die Ehre befleckten, auf Erz, oder Holz, oder Elfenbein die zwölf Tafeln der Römischen Gesetze geschrieben zu haben [12]). Diese waren vom strengen und eifersüchtigen Geiste der Aristokratie eingehaucht, welcher ungern den gerechten Forderungen des Volks nachgegeben hatte. Aber das Wesentliche der zwölf Tafeln war dem Zustande des Staats angemessen; und die Römer mußten schon der Barbarey entwachsen seyn, da sie im Stande waren, die Einrichtungen

und Aeolischen Griechischen stufenweise zu dem Style der zwölf Tafeln, der Duilischen Säule, des Ennius, des Terenz, und des Cicero (Gruter, Inscriptt. Tom. I. p. 142. Scipio Maffei, Istoria Diplomatica p. 241 — 258. Bibliotheque Italique Tom. III. p. 30 — 41. 174 — 205. Tom. XIV. p. 1 — 52.).

11) Man vergleiche Livius (L. III. c. 31 — 59.) mit Dionys von Halikarnaß (L. X. p. 644 — XI. p. 691.). Wie gedrängt und lebhaft ist der Römer? — wie weitschweifig und seelenlos der Grieche? Und doch hat er die Meister historischer Kunst wunderschön beurtheilt und ihre Regeln bestimmt.

12) Aus den Geschichtschreibern behauptet Heineccius (Hist. J. R. L. I. No. 26.), daß die zwölf Tafeln von Erz — aeneae — gewesen; im Texte des Pomponius lesen wir eboreas; wofür Scaliger roboreas gesetzt hat (Bynkershoek, p. 286.). Holz, Erz und Elfenbein ward vielleicht eins nach dem andern dazu genommen.

gen ihrer aufgeklärten Nachbarn zu studiren und sich anzueignen. Ein weiser Epheser ward durch Neid aus seinem Vaterlande verdrängt: ehe er noch Latiums Küste erreichte, hatte er die verschiedenen Formen der menschlichen Natur und der bürgerlichen Gesellschaft beobachtet; er theilte seine Kenntniß den Gesetzgebern Roms mit, und es ward dem ewigen Andenken Hermodors [13]) eine Bildsäule auf dem Forum errichtet. Die Namen und Eintheilungen der Kupfermünze, des einzigen geprägten Geldes in des Staates Kindheit war Dorischen Ursprungs [14]); die Ernten Campaniens und Siciliens halfen den Bedürfnissen eines Volkes ab, dessen Ackerbau oft durch Krieg und Parteywuth gestört wurde; und da der Handel schon im Gange war [15]), so konnten die

Ab-

13) Seine Verbannung erwähnt Cicero (Tuscul. Quaest. V. 36.), seine Bildsäule Plinius (Hist. Nat. XXXIV. 11.). Der Brief, der Traum und die Prophezeyung Heraklit's sind gleich unecht (Epistolae Graec. diverf. p. 337.).

14) Die verwickelte Materie von der Sicilischen und Römischen Münze ist geschickt erörtert von Dr. Bentley (Dissertation onthe Epistles of Phalaris, p. 427—479.), dessen Kräfte bey dieser Streitigkeit Ehre und Rachbegierde haben.

15) Die Römer oder ihre Bundesgenossen segelten bis an das schöne Vorgebirge in Afrika (Polyb. III. p. 177. edit. Casaubon. fol.). Ihre Reisen nach Cumae ꝛc. bemerken Livius und Dionysius.

Kapitel XLIV.

Abgeordneten, die aus der Tiber abfuhren, aus dem nehmlichen Hafen mit einer reichern Ladung politischer Weisheit zurückkommen. Die Colonien in Großgriechenland hatten die Künste ihres Mutterlandes mitgebracht und verfeinert. Cumae und Rhegium, Crotona und Tarent, Agrigent und Syrakus standen in der Reihe der blühendsten Staaten. Pythagoras Schüler wandten die Philosophie auf die Staatsverwaltung an; die umgeschriebenen Gesetze des Charondas entlehnten die Hülfe der Dichtkunst und Musik [16]; und Zaleucus bildete die Republik der Locrier, welche unverändert über 200 Jahre bestand [17]. Von

16) Dieser Umstand allein würde das Alterthum des Charondas, Gesetzgebers von Rhegium und Catana, beweisen, der durch einen seltsamen Irrthum Diodor's von Sicilien (Tom I. L. XII. p. 485—492.) lange nachher als Stifter der Staatsverfassung von Thurium gepriesen wird.

17) Zaleukus, dessen Existenz zu übereilt angegriffen worden ist, hat das Verdienst und die Ehre, eine Bande von Diebsgesindel, die Locrier, in die tugendhafteste und ordentlichste der Griechischen Republiken verwandelt zu haben. (S. zwey Memoires des Baron von St. Croix, sur la Legislation de la Grande Grèce. Mem. de l'Acad. Tom. XLII. p. 276—333.). Aber die Gesetze des Zaleucus und Charondas, die den Diodor und Stobäus täuschten, sind das untergeschobene Machwerk eines Pythagoräischen Sophisten, dessen Betrug der critische Scharfsinn Bentley's entdeckt hat (S. 335—377.).

Von gleichem Nationalstolze beseelt, sind Livius und Dionysius geneigt zu glauben, daß die Römische Gesandschaft Athen unter des Perikles weiser und glänzender Verwaltung besuchten, und Solon's Gesetze in die zwölf Tafeln überflossen. Wäre wirklich eine solche Deputation der Barbaren Hesperiens in Griechenland aufgenommen worden, so würde der Römische Name den Griechen vor Alexander bekannt gewesen seyn [18]); und der schwächste Beleg wäre von der Forsch-

Kapitel XLIV.

18) Ich ergreife die Gelegenheit, die Fortschritte des Verkehrs zwischen beyden Nationen zu verfolgen. 1) Herodot und Thucydides (J. Roms 300 — 350) scheinen von dem Namen und Daseyn Roms nichts zu wissen (Josephus contra Apion. Tom. II. L. I. c. 12. p. 444. edit. Havercamp.). 2) Theopomp (im J. Roms 400. Plinius III. 9.) erwähnt den Einfall der Gallier, welche Heraklides Ponticus mit schwankenden Ausdrücken andeutet (Plutarch, in Camillo p. 292. edit. H. Stephani). 3) Die wahre oder erdichtete Gesandschaft der Römer an Alexander (im J. Roms 430.) bezeugen Clitarchus (Plin. III. 9.), Aristus und Asklepiades (Arrian. L. VII p. 294. 295.), und Memnon von Heraklea (apud Photium cod. 224. p. 725.); indeß Livius sie stillschweigend leugnet. 4) Theophrast, (im J. Roms 440.), primus externorum aliqua de Romanis diligentius scripsit (Plin. III. 9.) 5) Lycophron (im J. Roms 480 — 500.) streute den ersten Saamen der Sage von einer Trojanischen Colonie, und der Fabel des Aeneas aus (Callandra 1226 — 1280.).

Της και θαλασσης σκηπτρα και μοναρχιαν λαβοντες.

Eine

Kapitel XLIV.

Forschbegierde späterer Zeitalter aufgespürt und herausgehoben worden. Aber die Denkmähler Athens schweigen; auch wird es nicht glaublich scheinen, daß die Patricier eine lange und gefährliche Seereise unternommen haben sollten, um das reinste Muster einer Demokratie zu kopiren. In der Vergleichung der Tafeln Solon's und der Decemvirn mag sich eine zufällige Aehnlichkeit finden lassen: einige Regeln, welche Natur und Vernunft jeder Gesellschaft offenbarten; einige Spuren gemeinschaftlicher Abkunft aus Aegypten und Phönicien [19]). Aber in allen Hauptzügen des öffentlichen und Privatrechts scheinen die Gesetzgeber Roms und Athens einander fremd, oder gar entgegen zu seyn.

Welches

Eine kühne Prophezeyung vor Ende des ersten Punischen Kriegs!

19) Die zehnte Tafel de modo sepulturae ward von Solon entlehnt (Cicero de Legg. II. 23—26,). Das furtum per lancem et licium conceptum leitet Heineccius (Antiqq. Rom. II. p. 167—175.) von den Sitten Athens her. Das Recht, einen nächtlichen Dieb zu tödten, ertheilen Moses, Solon und die Decemvirn (Exod. XXII. 3. Demosthen. contra Timocratem Tom. I. p. 736. edit. Reiskii. Macrob. Saturnal. L. I. c. 4. Collatio Legum Mosaicarum et Romanarum, tit. VII. No. 1. p. 218. edit. Cannegieter.).

Kapitel XLIV.

Ihr Charakter und Einfluß.

Welches aber auch der Ursprung und das Verdienst der zwölf Tafeln [20]) seyn mag, so erlangten sie bey den Römern die blinde und parteyische Ehrfurcht, welche die Rechtsgelehrten jedes Landes so gerne gegen ihre eigenen gesetzlichen Einrichtungen hegen. Ihr Studium empfiehlt Cicero [21], als gleich angenehm und unterrichtend. „Sie vergnügen den Geist durch die „Erinnerung an alte Wörter und durch das Ge„mälde alter Sitten; sie prägen die gesunde„sten Grundsätze von Politik und Moral ein; „und ich scheue mich nicht zu sagen, daß das „kurze Werk der Decemvirn, an innerm Ge„halte, Bibliotheken Griechischer Philosophie „übertrifft. Wie bewundernswürdig," sagt Cicero mit patriotischem oder zum Scheine erkünstelten Vorurtheile, „ist die Weisheit unserer Vor„fahren! Wir allein sind Meister in der bür„gerlichen Rechtskunde, und unser Vorzug zeigt „sich nur um so mehr, wenn wir uns die Mühe „nehmen, einen Blick auf die rohen, beynahe „lächerlichen Gesetzgebungen eines Dracon, So„lon

20) Βραχεως και απεριττως ist das Lob Diodor's (Tom. I. L. XII. p. 494.), welches durch die eleganti atque absoluta brevitate verborum des Gellius (Noct. Att. XXI. 1.) gut übersetzt wäre.

21) Man höre Cicero (de Legib. II. 23.), und seinen Repräsentanten Crassus (de Oratore, I. 43. 44.)

Kapitel XLIV.

„lon oder Lycurgs zu werfen.“ Die zwölf Tafeln waren dem Gedächtniß der Jugend und dem Nachdenken der Alten anvertraut; sie wurden mit gelehrtem Fleiße abgeschrieben und erläutert, sie entgingen den Flammen der Gallier, sie waren noch zu Justinian's Zeiten vorhanden, und ihr nachheriger Verlust ist nur unvollkommen durch die Bemühungen neuerer Critiker ersetzt worden [22]). Aber obwohl diese ehrwürdigen Denkmäler als die Richtschnur und Quelle der Gerechtigkeit angesehen wurden [23]), so wurden sie doch durch die Menge und Mannichfaltigkeit neuer Gesetze erstickt, die am Ende von fünf Jahrhunderten eine unerträglichere Beschwerde, als die Laster selbst, im Staate waren [24]). Drey Tausend eherne Tafeln, Schlüsse des Senats und des Volks

22) S. Heinecc. Hist. J. R. No. §. 29—33. Ich habe die Wiederherstellung der zwölf Tafeln nach Gravina (Origines J. Civ. p. 280—307.) und Terrasson (Hist. de la Jurisprud. Rom. p. 94—205.) befolgt.

23) Finis aequi juris (Facit. Annal. III. 27.) *). Fons omnis publici et privati juris (Liv. III. 24.)

*) Man weiß, was solche Ausdrücke bey Tacitus bedeuten! H.

24) De principiis juris, et quibus modis ad hanc multitudinem infinitam ac varietatem legum perventum sit, altius differam (Tacit. Annal. III. 25.). Diese tiefe Untersuchung nimmt nur zwo Seiten ein, aber es sind Seiten des Tacitus. Eben so sinnvoll, aber mit wenigem Nachdruck klagte Livius (III. 34.) in hoc

Volks legte man im Capitol nieder [25]), und ei- Kapitel XLIV.
nige dieser Schlüsse, z. B. das Julische Gesetz gegen Erpressungen, begriffen mehr als 100 Capitel [26]). Die Decemvirn hatten versäumt, die Verordnung des Zaleucus mitzubringen, die seinen Staat so lange unverändert erhielt. Ein Locrier, der ein neues Gesetz in Vorschlag brachte, mußte in der Volksversammlung mit einem Stricke um den Hals da stehen, und wenn man das Gesetz verwarf, so ward der Neuerer augenblicklich erdrosselt.

Die Ernennung der Decemvirn und die Genehmigung ihrer Tafeln waren in einer Versammlung der Centurien geschehen, wo Reichthum das Uebergewicht über die Menge hatte. Der ersten Classe von Römern, den Eigenthümern von 100,000 Pfund Kupfer [27]), waren 98 Stim- Gesetze des Volks.

hoc immenso aliarum super alias coacervatarum legum cumulo etc.

25) Sueton. in Vespas. c. 8.

26) Cic. ad Divers. VIII. 8.

27) Dionysius mit Arbuthnot, und den meisten Neuern (ausgenommen Eisenschmidt de Ponderibus etc. p. 137—140.) hält die 100,000 asses, 10,000 Attischen Drachmen gleich, oder für etwas mehr als 300 Pfund Sterling. Aber ihre Rechnung paßt nur auf die spätern Zeiten, als das as auf $\frac{1}{2}$ seines vormaligen

Kapitel XLIV.

Stimmen zuertheilt, und nur 95 blieben den fünf †) untern Classen übrig, die, durch die schlaue Politik von Servius, nach ihrem Vermögen eingetheilt waren. Aber die Tribunen führten bald den scheinbaren und dem Volke an-

ligen Gewichts herabgefallen war: auch kann ich nicht glauben, daß in den ersten Zeiten, wie arm sie auch an edlen Metallen gewesen seyn mögen, ein Pfund Silber gegen 70 Pfund Kupfer oder Erz habe ausgetauscht werden können. Eine einfachere und vernünftigere Methode ist die, das Kupfer selbst nach dem jetzigen Preise zu schätzen, und wenn man den Marktpreis und die Münze, das Römische und unser gesetzliches Gewicht (averdupois) vergleicht, so kann das ursprüngliche as, oder das Römische Pfund Kupfer auf einen Englischen Schilling geschätzt werden, und die 100,000 asses der ersten Klasse beliefen sich demnach auf 5000 Pfund Sterling. Aus derselben Rechnung würde sich ergeben, daß ein Ochse zu Rom für fünf Pfund, ein Schaf für zehn Schillinge, und ein Quarter Weizen für 1 Pfund 10 Schillinge verkauft worden ist (Festus, p. 330. edit. Dacier. Plin. Hist. Nat. XVIII. 4.): und ich sehe nicht ab, warum wir diese Folgerungen verwerfen sollten, die unsere Begriffe von der Armuth der ersten Römer mäßigen *).

*) Die Wahrheit liegt wohl auch hier, nach dem Unterschiede der Zeiten in der Mitte; aber die ganz geringe Angabe des as zu 4 oder 5 Pfennige scheint auch nicht zu der Lex Furia testam. und den Aufwandsgesetzen zu passen. Ulpian. Fragm. 1. 2. Macrob. Saturnal. II. 13. H.

†) Im Texte steht sechs, aber das ist offenbar unrichtig.

angenehmern Grundsatz ein, daß jeder Bürger ein gleiches Recht habe, die Gesetze zu geben, denen er zu gehorchen verbunden ist. Anstatt der Centurien hielten sie Versammlungen nach Tribus, und die Patricier, nach vorgeblichem Sträuben, unterwarfen sich endlich den Schlüssen einer Versammlung, wo ihre Stimmen sich mit denen des geringsten Plebejers vermischten [b]. Indessen so lange eine Tribus nach der andern über schmale Brücken gehen mußte [28]), so lange die Stimmen laut gegeben wurden, war das Verhalten jedes Bürgers

[b] Indessen war doch auch die Eintheilung nach Tribus nicht blos nach der Zahl der Köpfe, besonders war es ein sehr wichtiger, oft entscheidender Umstand, in welcher Tribus die Freygelassenen votirten. Der Abstand zwischen Patriciern und Plebejern ward bald weniger merklich, aber desto merklicher ward der Unterschied zwischen Senatoren oder Senatormäßigen Familien, sie mochten Patricier oder Plebejer seyn, und dem gemeinen Manne, also zwischen Reichen und Armen; nachher kam auch die Trennung zwischen nobiles, deren Familien schon lange Chargen bekleideten, und novi homines, die doch, den Rechten nach, jenen völlig gleich seyn konnten. Diese drey Eintheilungen werden von sehr berühmten Schriftstellern verwechselt. H.

28) S. die gangbaren Schriftsteller von den Römischen Comitien, besonders Sigonius und Beaufort. Spanheim de praest. et usu Numismat. II. diss. 10. p. 192. 193. zeigt auf einer merkwürdigen Medaille die cista, pontes, septa, den diribitor etc.

Kapitel XLIV.

gers den Augen und Ohren seiner Freunde und Landsleute blosgestellt. Der Schuldner, der nicht bezahlen konnte, nahm Rücksicht auf die Wünsche seines Gläubigers; der Client würde sich geschämt haben, den Absichten seines Patrons entgegen zu seyn; dem Feldherrn folgten seine Veteranen, und der Anblick eines ehrwürdigen Staatsmannes war eine lebendige Lehre für die Menge. Eine neue Art der Stimmensammlung, geheimes Ballotiren hob den Einfluß von Furcht und Schaam, von Ehre und Eigennutz auf, und Misbrauch der Freyheit beschleunigte die Annäherung der Anarchie und des Despotismus [29]). Die Römer hatten nach Gleichheit gestrebt; die Gleichheit ihrer Knechtschaft setzte alle Bürger in eine Reihe; und Augusts Befehle wurden geduldig durch die förmliche Einwilligung der Centurien und Tribus bekräftigt.

Ein-

29) Cicero de LL. III. 16. 17. 18. handelt disee staatsrechtliche Frage ab, und giebt seinem Bruder Quintus die beym Volke am wenigsten beliebte Meinung zu vertheidigen *).

*) Den Mangel an Delicatesse in den Dialogen der Alten hat schon Hume sehr treffend bemerkt. Die Wichtigkeit der legum tabellariarum hat erst kürzlich (im November 1788.) ein Beyspiel gezeigt, da in der gesetzgebenden Versammlung der Polnischen Nation die Mehrheit der geheimen Stimmen ganz anders entschied, als unmittelbar vorher die öffentlichen Stimmen entschieden hatten. H.

Einmal, aber nur einmal, erfuhr er einen ernstlichen und hartnäckigen Widerstand. Seine Unterthanen hatten aller politischen Freyheit entsagt; die Freyheit des häuslichen Lebens vertheidigten sie. Ein Gesetz, welches die Verbindlichkeit zur Ehe schärfte, und ihre Bande fester anzog, ward mit Geschrey verworfen; Properz in Delia's Armen besang den Sieg ausschweifender Liebe; und die vorgehabte Verbesserung blieb so lange ausgesetzt, bis ein neues biegsameres Geschlecht herangewachsen war [30]). Ein solches Beyspiel brauchte er nicht einmal, um den klugen Usurpator über das Misliche der Versammlungen des ganzen Volks zu belehren; und ihre Abschaffung, die August in der Stille vorbereitet hatte, ward bey dem Regierungsantritte seines Nachfolgers ohne Widerstand, und beynahe unbemerkt, ausgeführt [31]). Sechzig

Kapitel [XLIV.]

30) Prae tumultu recusantium perferre non potuit Sueton. in Aug. 34. S. Properz B. II. Eleg. 6. Heineccius hat in einer eigenen Geschichte alles, was zum Julischen und Papiapoppäischen Gesetze gehört, erschöpft. Opera t. VII. p. 1—479. *).

*) Das Gesetz, welches durchging, war doch nicht ganz das Vorige. H.

31) Tacit. Annal. I. 15. Lipsius Excurs. E. in Tacitum *).

*) Es kommen aber noch unter Tiber einige förmliche Gesetze vor, und die Comitien, welche in den Se-

nat

Kapitel XLIV.

Tausend Gesetzgeber aus dem Volke, furchtbar durch ihre Anzahl, sicher durch ihre Armuth, machten sechs Hundert Senatoren Platz, deren Ehrenstellen, Güter und Leben von der Gnade des Kaisers abhiengen.

Senatsbeschlüsse.

Der Verlust an vollziehender Gewalt ward durch die Erwerbung der gesetzgebenden erleichtert, und Ulpian konnte nach dem Herkommen zweyer Jahrhunderte behaupten, daß die Schlüsse des Senats die Kraft und Gültigkeit der Gesetze erhalten hatten. In den Zeiten des Freystaats gaben oft die Leidenschaft oder der Irrthum eines Augenblicks die Entschließungen der Menge ein; die Cornelischen, Pompejischen und Julischen Gesetze hatte die Hand eines Einzelnen den herrschenden Unordnungen angepaßt; aber der Senat unter den Cäsaren bestand aus obrigkeitlichen Personen und Rechtsgelehrten, und bey Fragen aus dem Privatrechte konnten Furcht und Eigennutz selten die Unbefangenheit ihres Urtheils stören [32]).

Dem

nat übergingen, waren die jährlichen, worin die Aemter besetzt wurden. H.

32) Non ambigitur senatum jus facere posse ist die Entscheidung Ulpian's Lib. XVI ad edict. in den Pandekten Lib. I. Tit. 3. lex 9. Pomponius spricht von den

Kapitel XI. V. Edicte der Prätoren.

Dem Stillschweigen oder der Zweydeutigkeit der Gesetze halfen die gelegenheitlichen Edicte der Magistratspersonen ab, welche die Ehrenämter im Staate bekleideten 33). Dieses alte Vorrecht der Römischen Könige ging nach der Verschiedenheit ihrer Aemter auf die Consuln und Dictatoren, die Censoren und Prätoren über; und ein ähnliches Recht nahmen sich auch die Volkstribunen, die Aedilen und die Proconsuln. Zu Rom und in den Provinzen wurden die Pflichten des Unterthans, und die Willensmeinungen des Gouverneurs, durch Ausruf bekannt gemacht, und die bürgerliche Rechtswissenschaft ward durch die jährlichen Edicte des höchsten [?] Richters, des Prätors der Stadt verbessert. Sobald er seinen Richterstuhl bestieg, ließ er die Regeln, welche er bey der

den Comitien als von einer turba hominum Pand. Lib. I. T. 2. lex 2. §. 9. *).

*) Daß der Senat noch im Freystaate eben solche Verordnungen gemacht habe, wie das Volk in den Comitien, zeigt Bach hist. jurispr. Rom. Lib. II. Cap. 2. Sect. 2. H.

33) Das jus honorarium des Prätors und anderer obrigkeitlichen Personen ist genau bestimmt in den Institutionen Lib. I. Tab. 2. § 7. und schwankender in Theophil's Griechischer Paraphrase (p. 33—38. edit. Reizii), der das wichtige Wort honorarium ausläßt.

Kapitel XLIV.

Entscheidung streitiger Fälle zu befolgen gesonnen war, und die Milderung, welche die buchstäbliche Strenge alter Verordnungen von seiner Billigkeit erhalten würde, durch die Stimme des Herolds ankündigen, und nachher auf eine weiße Wand schreiben. Eine Discretion, die mehr zur Monarchie paßt, ward schon im Freystaate eingeführt; die Kunst, die Worte der Gesetze zu schonen und ihrer Kraft auszuweichen, vervollkommnete ein Prätor nach dem andern, man ersann Spitzfindigkeiten und Fictionen, um die klarste Absicht der Decemvirn zu vereiteln, und wo der Zweck heilsam war, da waren die Mittel oft sehr ungereimt. Der geheime oder wahrscheinliche Wunsch des Verstorbenen durfte mehr gelten, als die Ordnung der Erbfolge, und die gesetzlichen Förmlichkeiten der Testamente; und der Prätendent, auf den die Eigenschaft eines Erben nicht paßte, nahm eben so gerne, von einem gütigen Prätor, den Besitz der Güter seines verstorbenen Verwandten oder Wohlthäters an [c]. Bey dem Ersatze von Pri-

[c] Daran ist wohl kein Zweifel, aber vermuthlich war es doch, umgekehrt, seinem Gegner eben so unangenehm, einem solchen Besitzer der Güter weichen zu müssen, als wenn der Prätor diesen zum Erben gemacht hätte. Wie kam es, daß er sich dabey beruhigte? Dies ist eine Frage, die man nicht beantworten kann, wenn man, wie gewöhnlich, den Prätor für den Römischen Stadtrichter, und förmliche Volksschlüsse

Kapitel XLIV.

Privatvergehungen kamen Vergütungen und Geldbußen an die Stelle der veralteten Strenge der zwölf Tafeln; Zeit und Raum wurden durch Dichtungen der Einbildungskraft aufgehoben, und der Vorwand von Jugend, Betrug oder Gewaltthätigkeit vernichtete die Verbindlichkeit, oder entschuldigte die Vollziehung eines nachtheiligen Contracts. Eine so schwankende und willkührliche Rechtspflege war den gefährlichsten Misbräuchen ausgesetzt, das Wesen sowohl als die Form der Justiz ward oft den Vorurtheilen von Tugend, dem Hange einer sonst lobenswürdigen Vorliebe, oder den gröbern Verführungen von Eigennutz und Rache aufgeopfert. Aber die Irrthümer und Laster jedes Prätors hörten zugleich mit seinem jährlichen Amte auf; nur die Grundsätze, die Vernunft und Erfahrung bewährt hatten, wurden von den folgenden Richtern beybehalten; das gerichtliche Verfahren ward durch die Entscheidung neuer Fälle immer vollständiger und bestimmter, und das Cornelische Gesetz entfernte die Versuchung zu Ungerechtigkeiten, indem es den Prätor jedes Jahres an den Buchstaben und Geist seines gleich anfangs bekannt gemachten Edicts band [34]).

schlüsse für die einzige ursprüngliche Quelle des Römischen Privatrechts hält. H.

34) Dio Cassius Tom. I. Lib. XXXVI. p. 100. setzt die [das

Kapitel XLIV.

Das immerwährende Edict.

Der Wißbegierde und der Gelehrsamkeit Hadrian's war es vorbehalten, ein Vorhaben auszuführen, das schon Cäsar's Genie gefaßt hatte, und die Prätur von Salvius Julianus, einem großen Rechtskundigen, ward durch die Abfassung des beständigen Edicts unsterblich. Dieses wohl geordnete Gesetzbuch ward vom Kaiser und Senate bestätigt, der lange Widerstreit zwischen Gesetz und Billigkeit endlich geschlichtet, und statt der zwölf Tafeln ward das beständige Edict zur unveränderlichen Norm der bürgerlichen Rechtswissenschaft gemacht [35].

Von

[das ganze Jahr lang H.] unveränderlichen Edicte in das Jahr Roms 686. Ins Jahr 585. fällt ihre Anordnung nach den actis diurnis, die aus den Papieren von Ludewig Vives herausgegeben worden sind. Ihre Aechtheit erkennen und vertheidigen Pighius Annal. Rom. Tom. II. p. 377. 378., Grävius ad Sueton. 778., Dodwell Praelect. Cambden. pag. 665. und Heineccius; aber ein einzelnes Wort scutum Cimbricum entdeckt den Betrug Moyle's Works I. p. 303.

35) Die Geschichte der Edicte ist beschrieben, und der Text des beständigen Edicts wiederhergestellt worden von der Meisterhand des Heineccius op. Tom. VII. P. 2. p. 1 — 564., bey dessen Untersuchungen ich es füglich bewenden lassen kann.*) In der acad. des inscriptions hat Herr Bouchaud eine Reihe von Abhandlungen über diesen für Rechtsgelehrte und Litteratoren so anziehenden Gegenstand geliefert.

*) Die

Kapitel XLIV. Constitutionen der Kaiser.

Von August bis Trajan begnügten sich die bescheidenen Cäsarn, ihre Verordnungen, kraft ihrer verschiedenen obrigkeitlichen Aemter, bekannt zu machen, und in die Schlüsse des Senats wurden die Episteln und Orationen [die schriftlichen und mündlichen Vorträge] der Kaiser ehrfurchtsvoll eingerückt. Hadrian [36]) scheint der Erste gewesen zu seyn, der ganz unverholen die Fülle der gesetzgebenden Gewalt an sich riß [d]. Und diese seinem thätigen Geiste so angemessene Neuerung beförderte noch der geduldige Gehorsam seines Zeitalters, und seine lange Abwesenheit vom Sitze der Regierung. Die nehmliche Politik nahmen auch die nachfolgenden Monarchen an, und nach Tertullian's har-

*) Die Wiederherstellung ist ein blos angefangenes, nach des Heineccius Tode aus seinen Papieren herausgegebenes Werk. Der Verf. hat also davon, so wie von dem beständigen Edicte überhaupt eine zu hohe Idee. Cäsar's Projekt ging gewiß weiter. H.

36) Seine Gesetze sind die ersten im Codex. S. Dodwell Praelect. Cambden. p. 319 — 340., der bey dieser Materie verworrene Belesenheit und schwache Paradoxen vorbringt.

[d] „Man ist in der Geschichte gar zu geneigt, alles „Revolutionsweise vorgehen zu lassen, was doch in „der Natur selbst, gewöhnlich nur durch einen langsamen glücklichen Zusammenfluß günstiger Umstände „geschieht.“ Ich habe diese Bemerkung hieher gesetzt; sie paßt aber noch zu mancher Stelle dieses Buchs und vieler andern. H.

Kapitel XLIV.

harter Metapher ward „der finstere und dichte „Wald der alten Gesetze, mit der Axt kaiserli„cher Befehle und Constitutionen gelichtet“ [37]). Vier Jahrhunderte hindurch, von Hadrian bis Justinian, ward das Staats- und Privatrecht durch den Willen des Regenten geformt, und nur wenige göttliche oder menschliche Einrichtungen wurden unverrückt auf ihrer alten Grundlage gelassen. Den Ursprung der kaiserlichen Gesetzgebung verbargen die finstern Zeiten und die Schrecken des bewaffneten Despotismus; und eine doppelte Erdichtung ward durch die Schmeicheley, oder vielleicht durch die Unwissenheit der Rechtsgelehrten verbreitet, die sich in dem Sonnenscheine des Römischen und Byzantinischen Hofes wärmten. 1. Auf Ansuchen der alten Cäsarn hatte ihnen der Senat, oder das Volk manchmal eine persönliche Ausnahme von der Verbindlichkeit oder den Strafen einzelner Gesetze ertheilt; und jede solche Bewilligung war eine Ausübung der Gerichtsbarkeit des Staats über seinen ersten Bürger. Dieses bescheidene Vor-

37) Totam illam veterem et squallentem sylvam legum novis principalium rescriptorum et edictorum securibus ruscatis et caeditis. Apologet. c. 4. p. 50. edit. Havercamp. Dann lobt er den Muth von Severus, der neuerlich unnütze und nachtheilige Gesetze, ohne Rücksicht auf ihr Alter und Ansehen, abgeschafft habe.

Vorrecht ward zuletzt in die Anmaßung eines Tyrannen verwandelt, und der lateinische Ausdruck: „befreyt von Gesetzen [38]),“ ward so verstanden, als ob er den Kaiser über alle menschliche Einschränkungen erhebe, und als ob er seine Vernunft und sein Gewissen zum geheiligten Maasstabe seines ganzen Betragens mache. 2. Eine ähnliche Abhängigkeit setzten die Senatsschlüsse voraus, die bey jeder Regierung die Rechte und Macht des gewählten ersten Staatsbeamten bestimmten. Aber die Denkungsart, und selbst die Sprache der Römer mußte erst ganz verdorben werden, ehe die Vorstellung eines königlichen Gesetzes [39]) und einer unwiderruflichen Uebertragung von Seiten des Volks in

38) Der gesetzliche Ausdruck legibus solutus ist falsch ausgelegt durch die Gewandheit oder Unwissenheit des Dio Cassius Tom. I. Lib. LIII. p. 713. Bey dieser Gelegenheit stimmt sein Herausgeber Reimarus in den allgemeinen Tadel ein, den Freyheit und Critik gegen diesen sclavischen Geschichtschreiber ausgesprochen haben.

39) Das Wort lex regia ist noch jünger, als die Sache. Die Sclaven von Commodus und Caracalla würden bey dem Namen eines Königs zusammengefahren seyn *).

*) Schon hundert Jahre früher hieß doch Domitian alle Tage nicht blos bey Martial, sondern in Urkunden Dominus et Deus noster. Sueton. in Domit. 13. H.

Kapitel XLIV.

in Ulpian's, oder wahrscheinlicher in Tribonian's Phantasie entstehen konnte [40]); und der Ursprung der kaiserlichen Gewalt, historisch falsch, und despotisch in seinen Folgen, ward doch auf Freyheit und Gerechtigkeit gegründet.

Ihre gesetzgebende Gewalt.

„Die Willkühr des Kaisers hat die Kraft „und die Wirkung eines Gesetzes, weil das „Römische Volk durch das königliche Gesetz, „seinem Regenten die volle Ausdehnung seiner „eigenen Gewalt und Unabhängigkeit übertragen „hat [41]).“ Man gab zu, daß der Wille eines einzelnen Menschen, vielleicht eines Kindes, mehr gelten sollte als die Weisheit vieler Menschenalter und die Neigungen von Millionen, und die ausgearteten Griechen waren stolz darauf, zu erklären, daß nur in seine Hände die willkührliche Ausübung der gesetzgebenden Gewalt mit Sicherheit niedergelegt werden könne. „Welches

40) S. Gravina op. p. 501 — 512. und Beaufort republ. romaine Tom. I. p. 255 — 274. Er hat zwey Dissertationen von J. F. Gronov und Nood gut benutzt, die mit schätzbaren Noten von Barbeyrac übersetzt sind. 2 Bde. 12. 1731.

41) Institutionen Lib. I. T. 2. §. 6. Pandekten Lib. I. T. 4. lex 1. Codex Lib. I. T. 17. lex 1. §. 7. In seinen Antiquitäten und Compendien handelt Heineccius weitläuftig de constitutionibus principum, die Godefroi Comment. ad C. Theod. Lib. I. T. 1. 2. 3. und Gravina p. 87 — 90. erläutern.

„ches Interesse, oder welche Leidenschaft," ruft Theophil an Justinian's Hofe aus, „können die „ruhige und unendliche Erhabenheit des Mo„narchen erreichen? Er ist ja ohnehin schon „Herr über das Vermögen und Leben seiner Un„terthanen, und wer in seine Ungnade gefallen „ist, wird schon unter die Todten gerechnet [42])." Der Historiker, so wenig er sich zur Sprache der Schmeicheley erniedrigen mag, gesteht doch, daß in Fragen aus dem Privatrechte, der unumschränkte Gebieter eines großen Reiches selten durch persönliche Rücksichten bestimmt werden kann. Tugend oder auch nur Vernunft lehrt sein unparteyisches Gemüth, daß er der Beschüzzer der Ruhe und Billigkeit, und daß das Interesse der Gesellschaft mit seinem eigenen unzertrennlich verbunden ist. Unter den schwächsten und lasterhaftesten Regierungen saß die Weisheit und Rechtschaffenheit eines Papinian's und Ulpian's auf dem Throne der Justiz [43]), und die rein-

42) Theoph. in paraphr. Gr. Inst, p. 33. 34. ed. Reizii. Ueber seine Person, sein Zeitalter und seine Schriften s. den Theoph. von J. H. Mylius Excurs. III. p. 1034—1073.

43) Es ist mehr Neid als Wahrheit in der Klage von Macrin (Jul. Capit. c. 13.): Nefas esse leges videri Commodi et Caracallae et hominum imperitorum voluntates. Commodus ward von Severus zum Divus gemacht. Dodwell praelect. Cambd. VIII. p. 324.

Kapitel XLIV.

reinsten Bestandtheile des Codex und der Pandekten tragen den Namen Caracalla's und seiner Minister [44]). Der Tyrann von Rom war zuweilen der Wohlthäter der Provinzen. Ein Dolch endigte Domitian's Verbrechen, aber Nerva's Klugheit bestätigte die öffentlichen Handlungen, welche der unwillige Senat, in der ersten Freude über seine Befreyung, vernichtet hatte [45]).

Ihre Rescripte.

Indessen bey Rescripten [46]), bey Antworten auf die Anfragen einer Obrigkeit, kann der weiseste Fürst durch eine parteyische Erzählung des Falles hintergangen werden. Und dieser Misbrauch,

324. 325. Aber er kommt nur zweymal in den Pandekten vor.

44) Von Antoninus Caracalla allein sind im Codex 200 Constitutionen vorhanden, und mit seinem Vater 160. Beyde Kaiser sind funfzigmal in den Pandekten und achtmal in den Institutionen angeführt Terrallon p. 265.

45) Plin. Secund. Ep. X. 66. Sueton in Domit. c. 23.

46) Es war eine Maxime von Constantin contra jus rescripta non valeant (Cod. Theod. L. I. tit. 2. lex 1.). Die Kaiser erlauben ungerne einige Untersuchungen über die Verordnung und das Factum, einigen Aufschub und Anfrage ꝛc., aber bey diesen unzulänglichen Hülfsmitteln kam zu viel auf die Willkühr und Gefahr des Richters an.

brauch, der augenblickliche Entscheidungen ganz zu der Würde der reifsten und überlegtesten Gesetze erhob, ward vergeblich durch die Einsichten und das Beyspiel Trajan's gemisbilligt. Die Rescripte der Kaiser, ihre Privilegien und Decrete, ihre Edicte und pragmatischen Sanctionen wurden mit purpurfarbener Dinte unterschrieben [47], und als allgemeine oder besondre Gesetze in die Provinzen geschickt; die Obrigkeiten waren gehalten, sie zu vollziehen, und das Volk, sie zu beobachten. Aber da ihre Anzahl sich beständig vermehrte, ward die Richtschnur des Gehorsams mit jedem Tage zweifelhafter und dunkler, bis der Wille des Regenten in den Gregorianischen, Hermogenianischen, und Theodosianischen Sammlungen festgesetzt und gewiß gemacht ward. Die beyden ersten, von denen einige Bruchstücke gerettet worden sind, verfertigten zwey Rechtsgelehrte, als Privatpersonen, um die Constitutionen der heidnischen Kaiser von Hadrian bis Constantin zu erhalten. Die dritte, welche noch vorhanden ist, ward auf Befehl des jüngern Theodos in 16 Bücher

47) Eine Mischung von Menning und Zinnober, welche die kaiserlichen Diplome von Leo I. nach Christus 470. bis zum Umsturze des Griechischen Kaiserthums bezeichnet (Biblioth. rais. de la diplomat. I. pag. 509—514. Lami de erudit. Apostolar. II. p. 720—726.).

Kapitel XLIV.

Bücher eingetheilt, um die Gesetze der christlichen Kaiser von Constantin bis auf seine eigene Regierung aufzubewahren. Aber die drey Gesetz-Sammlungen hatten gleiches Ansehen in den Tribunalen, und jede Verordnung, die nicht in die geheiligte Zahl aufgenommen war, konnte ein Richter als unächt und veraltet hintansetzen [48]).

Förmlichkeiten des Römisch. Rechts

Unter wilden Völkern wird der Mangel der Schrift einigermaßen durch den Gebrauch sichtbarer Zeichen ersetzt, welche die Aufmerksamkeit erregen, und das Andenken öffentlicher und privat Verhandlungen erhalten. Die Jurisprudenz der ersten Römer bot Scenen einer Pantomime dar; die Worte schmiegten sich nach den Gebärden, und die geringste Verirrung oder Vernachlässigung in den Formen der Procedur war hinreichend, das Wesen des sonst noch so ausgemachten Rechts zu vernichten [49]). Die Gemeinschaft des ehelichen Lebens ward durch Feuer und

48) Schulting jurisprud. Antejustin. p. 681—718. Cujas schreibt dem Gregor die Hauptsammlung von Hadrian bis auf Gallien, und seinem Mitarbeiter Hermogenes die Fortsetzung zu. Die Eintheilung kann im allgemeinen richtig seyn, aber jeder streift oft auf das Gebiet des andern.

49) Scävola, höchst wahrscheinlich Q. Cervidus Scävola, der Lehrer Papinians, sieht die Annahme von

und Wasser, als zwey unentbehrliche Elemente, vorgestellt; und die geschiedene Frau gab das Bund Schlüssel zurück, wodurch die Regierung der Familie ihr aufgetragen worden war. Die Freylassung eines Sohnes oder eines Sclaven geschah, indem man ihn, mit einem gelinden Schlage auf den Backen, herumdrehte; einem Bauwesen widersetzte man sich, indem man einen Stein dagegen warf; die Verjährung ward durch das Abbrechen eines Astes gestört; die geballte Faust war das Symbol von Pfand und Niederlegung; mit der rechten Hand versprach man Treue und Zutrauen. Contracte schloß man mit einem entzwey gebrochenen Strohhalm [e]; Gewicht und Waage waren bey jeder Zahlung [f], und der Erbe, der ein Testament annahm, war manchmal verbunden, mit den Fingern zu schnippen, seine Kleider wegzuwerfen, und mit wahrer oder verstellter Freude zu tanzen oder zu springen [50]). Wenn ein Bürger

Feuer und Wasser bey der Ehe für wesentlich an. (Pand. Lib. XXIV. T. I. lex 66. Heinecc. hist. j. R. §. 317.).

[e] So etymologisirt Isidor. H.

[f] Eigentlich: bey jeder feyerlichen Uebergabe, auch bey Schenkungen und Testamenten, ward ein Kauf, und also eine Zuwägung von Kupfer vorgestellt. H.

50) Cicero (de off. III. 19.) mag einen erdichteten Fall setzen.

Kapitel XLIV.

ein gestohlnes Gut in des Nachbars Hause suchte, so bedeckte er seine Blöße mit einem linnenen Schurze, und sein Gesicht hüllte er in eine Maske oder ein Becken, damit er nicht den Blicken eines Mädchens oder einer Matrone begegnete [51]). Der Kläger berührte bey einem bürgerlichen Processe das Ohr seines Zeugen, ergriff seinen Gegner beym Halse, und flehte, in vorgeschriebenen Klagetönen, die Hülfe seiner Mitbürger an. Die beyden Gegner faßten sich mit den Händen an, als ob sie im Begriffe wären, sich vor dem Tribunale des Prätors zu schlagen; er befahl ihnen, den Gegenstand des Streites vorzuzeigen, sie gingen weg, und

setzen. Aber der h. Ambrosius (de off. III. 2.) beruft sich auf den Gebrauch seiner Zeiten, den er als Jurist und als obrigkeitliche Person kannte. Schulting ad Ulp. fragm. Tit. XXII. §. 28. p. 643. 644. *).

*) Es scheint dem Verf. darum zu thun, recht viele symbolische Handlungen anzuführen. Sonst hätte er wohl schwerlich eine Meinung angeführt, die so augenscheinlich blos auf einem groben Misverständnisse der Stelle bey Cicero beruht. H.

51) Das furtum lance licioque conceptum verstand man zu den Zeiten der Antonine nicht mehr (Gellius XVI. 10.). Die Herleitung aus Athen bey Heineccius (Antiqu. Rom. lib. IV. T. 1. §. 13—21.) gründet sich auf Aristophanes, seinen Scholiasten und Pollux.

und kamen mit abgemessenen Schritten wieder, und eine Erdscholle ward zu seinen Füßen gelegt, um das Grundstück, auf welches beyde Anspruch machten, vorzustellen. Diese geheime Wissenschaft von Worten und feyerlichen Gerichts-Handlungen war die Erbschaft der Pontifen und der Patricier. Gleich den Chaldäischen Sterndeutern kündigten sie ihren Clienten die den Geschäften, und die der Ruhe gewidmeten Tage an; diese wichtigen Kleinigkeiten waren mit Numa's Religion verwebt, und nach Bekanntmachung der zwölf Tafeln war das Römische Volk doch noch durch seine Unwissenheit in den gerichtlichen Proceduren in der Sclaverey erhalten [g]. Verrätherey einiger Plebejischen Be-

 amten

[g] Man ist sehr geneigt, dies für einen höchst unvernünftigen Misbrauch zu halten, wenn man vergißt, daß die Jurisprudenz, so wenig als ein anderer Theil des menschlichen Wissens, auch nur bey einiger Ausbildung, jedermanns Sache seyn kann; daß es gar so übel nicht ist, wenn Leute, die sehr leicht Fehler machen, lieber gar nichts gerichtlich ohne Rathgeber thun dürfen; und daß jeder gemeine Mann in Rom anfangs seinen schwer verpflichteten, unbesoldeten oder, wenn man will, ohnehin zu besoldenden Rechtsconsulenten hatte. (Si patronus clienti fraudem faxit, sacer esto). Durch die Bekanntmachung der Formeln wurden die Juristen so wenig überflüssig, als sie es jetzt bey uns sind, ob wir gleich keine Geheimnisse haben. In jedem cultivirten Staate wird es eine eigene Classe von Rechtsverständigen geben, so wie von Arzneykundigen u. s.

Kapitel XLIV.

amten machte dieses nützliche Geheimniß bekannt; in aufgeklärten Zeiten wurden die gerichtlichen Feyerlichkeiten verspottet, und beobachtet, und das nehmliche Alterthum, welches den Gebrauch heiligte, hatte den Nutzen und die Absicht dieser ursprünglichen Sprache in Vergessenheit gebracht [52]).

Libe-

f. w. Die ganze Aenderung bestand darin, daß zu der Zeit, da noch alle die wenige vorhandene Cultur im Zirkel gewisser, damals allein der Aemter fähigen Familien — der Patricier, sich befand, auch die Rechtsverständigen alle Patricier waren, statt daß bey allmählig etwas ausgebreiteter Verfeinerung, auch die Plebejer Juristen werden konnten, und Juristen wurden. H.

52) In seiner Rede für Murena c. 9 — 13. macht Cicero die Formeln und Geheimnisse der Juristen lächerlich, die weniger einseitig vorgestellt sind von Gellius (XX.10.), Gravina (op. p. 265. 266. 267.) und Heineccius (Ant. L. IV. Tit. 6. *)).

*) Murena ward bey der Bewerbung um das Consulat einem Juristen vorgezogen. Diese Wahl focht man, als durch Bestechungen erkauft, an. Murena's Vertheidiger mußte nichts natürlicher finden, als daß das Volk mehr auf Murena's Kriegsruhm, als auf die juristischen Pedantereyen hielt, zumal da Cicero sich nicht getraute, den persönlichen Charakter des Anklägers herabzusetzen. Diese Rede ist für die eifrigen Gegner des Römischen Rechts eine Hauptquelle. H.

Kapitel XLIV.

Folge der Civiliſten.

Liberaler war die Beſchäftigung der Weiſen in Rom, die im genauern Sinn für die Urheber des Civilrechts gehalten werden können. Die Veränderungen in der Sprache und den Sitten der Römer machten den Styl der zwölf Tafeln mit jeder Generation unverſtändlicher, und die zweifelhaften Stellen wurden nur unvollkommen durch den Fleiß der juriſtiſchen Alterthumsforſcher, erklärt. Eine edlere und wichtigere Aufgabe war es, die Zweydeutigkeiten zu heben, den Umfang zu beſtimmen, die Grundſätze anzuwenden, die Folgerungen abzuleiten, die wahren oder anſcheinenden Widerſprüche zu vereinigen, und die Ausleger der alten Geſetze kamen ſtillſchweigend in den Beſitz, ein neues Recht zu machen. Ihre feinen Erklärungen traten mit der Billigkeit des Prätors in einen Bund, um die Tyranney roherer Zeiten abzuſchaffen: ſo ſonderbar und ſo verwikkelt die Mittel auch waren, ſo war es doch das Beſtreben der wiſſenſchaftlichen Jurisprudenz, die Vorſchriften der Natur und Vernunft wieder herzuſtellen, und das Nachdenken einzelner Bürger war nützlich beſchäftigt, die öffentlichen Anſtalten des Staats zu untergraben. Der Zeitraum von beynahe Tauſend Jahren von den zwölf Tafeln bis zu Juſtinian's Regierung kann in drey Perioden beynahe von gleicher Länge eingetheilt werden, von deren jede ſich, durch eine eigene Art des Unterrichts und einen ei-

Kapitel XLIV.

genen Charakter der Rechtsgelehrten, auszeichnet [53]).

vom Jahr Roms 303 — 64[illegible]., oder v. den zwölf Tafeln bis zur Geburt Cicero's.

Stolz und Unwissenheit schränkten beyde, in der ersten Periode, die Wissenschaft der Römischen Gesetze in enge Grenzen ein. An den Markttagen, oder wenn eine öffentliche Versammlung gehalten ward, sah man die Meister der Kunst auf dem Forum herumgehen, bereit, dem geringsten ihrer Mitbürger ihren nöthigen Rath zu ertheilen, von deren Stimmen sie sich zu ihrer Zeit dankbare Erwiederung versprechen konnten. Wenn ihr Alter und ihre Ehrenstellen zunahmen, setzten sie sich zu Hause auf eine Art von Catheder oder Thron, und erwarteten da in

53) Die Reihe der Civilisten führt Pomponius auf (de Orig. Jur. Pand. Lib. I. tit. 2.). Die Neuern haben mit Gelehrsamkeit und Critik diesen Theil der Gelehrten-Geschichte bearbeitet, und unter diesen haben mich Gravina p. 41 — 79. und Heineccius Hist. j. r. §. 113 — 351. vorzüglich geleitet. Cicero besonders in den Büchern de oratore, de claris orat., de legibus und die Clavis Ciceroniana von Ernesti bey den Wörtern Mucius etc. geben manche ächte und angenehme Nachweisung. Horaz macht oft Anspielungen auf die Morgenbeschäftigungend er Juristen (Serm. I. 1. 10, Epist. II. 2. 103. etc.).

Agricolam laudat juris legumque peritus
Sub galli cantum, consultor ubi ostia pulsat.
— — — — — — — —
Romae dulce diu fuit et solemne, reclusa
Mane domo vigilare, clienti promere jura.

in ruhiger Würde die Besuche ihrer Clienten, die beym Anbruche des Tages, aus der Stadt und vom Lande, herbeykamen und anfingen, an der Thüre zu pochen. Die Pflichten des geselligen Lebens, und die Vorfälle beym gerichtlichen Verfahren waren der gewöhnliche Gegenstand dieser Befragungen, und die mündliche oder schriftliche Antwort der Jurisconsulten wurden nach den Regeln der Klugheit und des Rechts eingerichtet. Junge Leute von ihrem Stande und ihrer Familie hatten die Erlaubniß zuzuhören, ihre Kinder genossen noch den Vortheil eines ganz besondern Unterrichts, und die Familie der Muciusse war lange, wegen ihrer gleichsam erblichen Kenntnisse der Rechte, berühmt.

Zweyte Periode Jahr Roms 648 — 938.

Die zweyte Periode, das gelehrte und glänzende Zeitalter der Rechtswissenschaft, erstreckt sich von Cicero bis auf Alexander Severus. Man bildete ein System, man legte Schulen an, man schrieb Bücher, und der künftige Gelehrte benutzte den Unterricht der Lebenden und der Verstorbenen. Das jus tripartitum von Aelius Pätus, mit dem Beynamen Catus oder der Schlaue, ward als das älteste Werk in der Jurisprudenz aufbehalten. Cato Censor erhielt, durch seine juristischen Studien und die seines Sohnes, noch einen Zuwachs an Ruhm; der Familien-Name Mucius Scävola ward durch

Kapitel XLIV.

drey Gesetzverständige berühmt, aber die Vollendung der Wissenschaft wird ihrem Schüler, und Cicero's Freunde, Servius Sulpicius, zugeschrieben, und die lange Reihe, die mit gleichem Glanze im Freystaate und unter den Cäsarn strahlte, ward endlich durch die ehrwürdigen Charaktere Papinian's, Paulus und Ulpian's beschlossen. Ihre Namen, und die verschiedenen Titel ihrer Werke, sind kleinlich mühsam aufbewahrt worden, und Labeo's Beyspiel kann uns einen Begriff von ihrem Fleiße und ihrer Fruchtbarkeit geben. Dieser berühmte Rechtsgelehrte, aus dem Zeitalter Augusts, theilte das Jahr zwischen der Stadt und dem Landleben, zwischen praktischen und gelehrten Beschäftigungen, und 400 Bücher zählt man als die Frucht seiner Muße auf. Von den Sammlungen seines Nebenbuhlers Capito ist das 25ste Buch ausdrücklich angeführt; und wenige Lehrer konnten ihre Meinungen kürzer, als in 100 Bänden, vortragen [h].

Dritte Periode vom J. nach Christus 235 — 527., v. Alexander bis Justinian.

Zwischen diesen beyden Regierungen waren die Orakel der Jurisprudenz beynahe ganz verstummt. Das Maas der Neugierde war voll; auf dem Throne saßen Tyrannen und Barbaren;

[h] Ohngefähr in dem Sinne, wie Montesquieu 31 Bücher de l'esprit des lois geschrieben hat. H.

ren; thätige Köpfe wurden durch Streitigkeiten über Glaubenslehren auf andre Gegenstände hingezogen, und der Ehrgeiz der Professoren zu Rom, Constantinopel und Beryt schränkte sich darauf ein, die Lehren ihrer aufgeklärten Vorfahren zu wiederholen. Aus den langsamen Fortschritten und dem schnellen Verfalle der juristischen Studien kann man schließen, daß sie einen Zustand der Ruhe und der Verfeinerung nöthig haben. Aus der Menge vielschreibender Civilisten, welche den mittlern Zeitraum ausfüllen, ist es unwidersprechlich, daß mit einem mittelmäßigen Antheile von Urtheilskraft, Erfahrung und Fleiß, diese Studien getrieben, und diese Werke ausgearbeitet werden können. Cicero's und Virgil's Genie ward um so deutlicher bemerkt, da jedes folgende Zeitalter unfähig war, ein ähnliches oder ihnen nahe kommendes hervorzubringen: aber die allervorzüglichsten Juristen konnten darauf rechnen, daß sie, ihnen an Verdiensten und Ruf gleiche, oder gar überlegene, Schüler hinterlassen würden [i].

Die

[i] Daß die Jurisprudenz dies mit allen Wissenschaften, im Gegensatze der Werke des Geschmacks gemein habe, bemerkt der Verf. weiter unten selbst. H.

Kapitel XLIV.

Ihre Philosophie.

Die Jurisprudenz, welche ganz roh nach den Bedürfnissen der ersten Römer eingerichtet gewesen war, ward im siebenten Jahrhunderte Roms, durch die Verbindung mit griechischer Philosophie, verbessert und verfeinert. Gebrauch und Erfahrung waren die Lehrer der Scävola's; aber Servius Sulpicius ist der erste Civilist, der seine Kunst auf eine gewisse und allgemeine Theorie gründete [54]). Er wandte die Logik des Aristoteles und der Stoiker, als eine unfehlbare Regel zur Unterscheidung von Wahrheit und Irrthum an, er führte einzelne Fälle auf allgemeine Grundsätze zurück, und verbreitete, über die unförmliche Masse, das Licht der Ordnung und der Beredsamkeit. Cicero, sein Zeitgenosse und sein Freund, vermied den Ruf eines Rechtsgelehrten von Profession; aber die Rechtswissenschaften seines Landes schmückte sein über alle Vergleichung erhabenes Genie, das jeden Gegenstand, den es berührt, in Gold verwandelt. Nach Plato's Beyspiele entwarf er eine Republik, und zum

Be-

54) Crassus oder vielmehr Cicero selbst stellt (de oratore l. 41. 42.) eine Idee der wissenschaftlichen Jurisprudenz auf, die der beredte aber ungelehrte Anton l. 58. verlachen will. Diese Idee ward zum Theil ausgeführt von Servius Sulpicius (in Bruto c. 41.), dessen Lob der Römer Gravina (p. 60.) in seinem Classischen Latein mannichfaltig ausdrückt.

Besten dieser Republik eine Abhandlung von Gesetzen, in welcher er sich bemüht, die Weisheit und Gerechtigkeit der Römischen Verfassung von einem himmlischen Ursprunge herzuleiten. Das ganze Weltall macht, nach seiner erhabenen Dichtung, einen unermeßlichen Staat aus, Götter und Menschen sind Wesen der nehmlichen Art, und Glieder der nehmlichen Gemeinheit; die Vernunft schreibt die Gesetze der Natur und der Völker vor, und alle positiven Verfassungen, wie verschieden auch Zufall und Gewohnheit sie gestalten mögen, sind doch alle von der Regel des Rechts hergeleitet, welche die Gottheit in jede tugendhafte Seele geschrieben hat. Von diesen philosophischen Geheimnissen schließt er sanftmüthig sowohl die Skeptiker, die sich weigern zu glauben, als die Epicuräer, die nicht handeln wollen, aus. Letztere mögen sich nicht mit der Sorge für den Staat befassen; er heißt sie, in ihren schattichten Gärten schlummern. Aber demüthig bittet er die neue Akademie, nicht zu widersprechen, weil ihre kühnen Einwürfe zu bald das schöne und wohlgeordnete Gebäude seines erhabenen Systems zerstören würden [55]). Plato, Aristoteles

Kapitel XLIV.

55) Perturbatricem autem omnium harum rerum academiam hanc ab Arcesila et Carneade recentem, exoremus ut fileat, nam si invaserit in haec, quae satis scite instructa et composita videantur, nimis edet

Kapitel XLIV.

teles und Zeno nennt er als die einzigen Lehrer, die den Bürger für die Pflichten des geselligen Lebens ausbilden und waffnen. Von diesen ward die Rüstung der Stoiker [56]) für die beste und undurchdringlichste gehalten, und in den Schulen der Rechtsgelehrsamkeit zum Gebrauch und zur Zierde am meisten getragen. Von der Stoa lernten die Römischen Civilisten leben, denken und sterben; aber sie sogen einigermaßen die Vorurtheile der Sekte ein; die Liebe zum Paradoxen, die hartnäckige Fertigkeit im Disputiren, und eine kleinliche Anhänglichkeit an Worte und den Unterschied in Ausdrücken. Die Ueberlegenheit der Form über die Materie ward angewendet, um das Recht des Eigenthums zu bestimmen; und die Gleichheit aller Verbrechen behauptet eine Meinung des Trebatius [57]), daß,

edet ruinas, quam quidem ego placare cupio, submovere non audeo, (de Legibus I. 13.). Schon aus dieser Stelle allein hätte Bentley (remarks on free - thinking p. 250.) lernen können, wie fest Cicero an diese scheinbaren Lehren glaubte, die er vorträgt.

56) Die Stoische Philosophie lehrte in Rom zuerst Panätius, der Freund des jüngern Scipio. (S. sein Leben in den Mem. de l'Acad. des Inscr. X. p. 75—89.)

57) Wie ihn Ulpian anführt Lib. 40. ad Sabin. Pandekten Lib. XVII. T. 2. lex 21. Indessen ward Trebatius ein Epicuräer, nachdem er ein Anführer unter

daß, wer das Ohr anrührt, den ganzen Körper anrühre, und daß, wer von einem Getreidehaufen, oder aus einem Weinfasse etwas stiehlt, des ganzen Diebstahls schuldig sey [58]). Kapitel XLIV. Edicte der Prätoren.

Die Waffen, die Beredsamkeit und die Kenntniß der Rechte beförderten einen Bürger zu den Ehrenstellen des Römischen Staats, und diese drey Beschäftigungen bekamen oft, durch ihre Vereinigung in derselben Person, einen neuen Glanz. Bey der Abfassung seines Edicts gab ein gelehrter Prätor seinen eigenen Grundsätzen Rechtskraft und Uebergewicht; für die Meinung eines Consuls oder Censors hegte man Ehrfurcht, und einer zweifelhaften Auslegung der Gesetze konnten die Tugenden oder die Triumphe des Rechtslehrers zur Stütze dienen. Die Künste der Patricier wurden lange durch den Schleier des Geheimnisses geschützt, und in aufgeklärten Zeiten setzte Freyheit des Forschers die allgemeinen Grundsätze der Rechtswissenschaft fest. Ihr Ansehen.

unter den Rechtsgelehrten gewesen war, qui familiam duxit Cic. ad Div. VII. 5. Vielleicht war er nicht standhaft oder nicht aufrichtig in seiner neuen Secte.

58) S. Gravina p. 45—51. und Masco v's vergebliche Chicanen. Heineccius (hist. j. r. §. 125.) führt mit Beyfall eine Abhandlung von Eberhard Otto de stoica Ictorum Philosophia an.

Kapitel XLIV.

fest. Feine und verwickelte Fälle wurden durch den Vortrag der entgegengesetzten Meinungen im Forum erläutert; Regeln, Axiomen und Definitionen [59]) wurden, als die ächten Vorschriften der Vernunft, angenommen, und die Uebereinstimmung der Rechtslehrer verwebte sich in den Gerichtsgebrauch. Aber diese Ausleger konnten die Gesetze der Republik weder geben noch vollziehen; und die Richter durften sogar die Autorität des Scävola's hintansetzen, welche oft durch die Beredsamkeit oder Sophisterey eines gewandten Sachwalters überwältigt wurde [60]). August und Tiber waren die Ersten, welche die Kunst der Juristen als ein nützliches Werkzeug gebrauchten, und die sclavischen Bemühungen dieser letzten paßten das alte System dem Geiste und den Absichten des Despotismus an. Unter dem scheinbaren Vorwande, die Würde der Wissenschaft zu sichern, ward das Recht, gesetzliche und gültige Gutachten auszustellen, auf die Weisen aus dem Senatoren- und Ritterstande eingeschränkt, die vorher durch das Urtheil des Regenten dazu bevollmächtigt wor-

59) Man kennt die Catonische Regel, die Aquilische Stipulation, und die Manilischen Formeln, 211 Rechtsregeln und 247 Erklärungen (Pandect. Lib. I. T. 16. 17.).

60) Cicero lib. I. de oratore, Topica, pro Murena.

worden waren; und dieses Monopol dauerte fort, bis Hadrian die freye Ausübung der Kunst jedem Bürger verstattete, der sich seiner Geschicklichkeit und Kenntnisse bewußt war. Die Urtheilskraft des Prätors wurde nun durch die Vorschriften seiner Lehrer gegängelt; den Richtern ward es eingeschärft, die Auslegung der Gesetze, wie ihren Buchstaben zu beobachten, und der Gebrauch der Codicille war eine merkwürdige Neuerung, die August, mit Zustimmung der Juristen, einführte [61]). Kapitel XLIV.

Der unumschränkteste Gebieter konnte nur fordern, daß die Richter mit den Juristen einig seyn sollten, wenn diese unter sich einig wären. Aber positive Anstalten sind oft das Resultat von Gewohnheit und Vorurtheilen, Gesetze und Sprache sind zweydeutig und willkührlich; wo die Vernunft nicht im Stande ist Ihre Sekten.

61) S. Pomponius (de Orig. Jur. Pandect. Lib. I. T. 2. l. 2. §. 47. Heineccius ad Institit. Lib. I. T. 2. §. 8. Lib. II. Tom. 25. in Elem. et Ant.) und Gravina (p. 41—45.). Indessen würde ein so starker Schritt, als dieses von August ertheilte Monopol war, in gleichzeitigen Schriftstellern wohl milder erscheinen, und wahrscheinlich mußte ein Schluß des Senats ihm einen Schleyer umwerfen *).

*) Justinian hat dieses Factum so lieb, daß ich es ihm und seinen Zeitgenossen ganz überlasse. H.

Kapitel XLIV.

ist zu entscheiden, da flammt der Neid der Nebenbuhler, die Eitelkeit der Lehrer, und die blinde Anhänglichkeit der Schüler, die Streitsucht an; uud die Römische Rechtsgelehrsamkeit trennten die einst berühmten Sekten der Proculejaner und Sabinianer [62]) Zwey Gesetzverständige, Atejus Capito und Antistius Labeo [63]), zierten das ruhige Zeitalter Augusts, jener ausgezeichnet durch die Gunst seines Fürsten, dieser noch erhabener durch die Verachtung dieser Gunst, durch festen, obwohl harmlosen Widerstand, den er dem Tyrannen Roms entgegen stellte. Die verschiedenen Farben ihrer Charaktere und Grundsätze hatten auf ihre Rechtswissenschaft Einfluß. Labeo hing an der Form des alten Freystaats, Capito schmiegte sich mit mehr

62) Ich habe die Abhandlung von Gottfried Mascov, dem gelehrten Mascov [den der Verf. doch wohl nicht mit Johann Jacob Mascov verwechselt H.] (de sectis Ictorum.. Leipzig 1728. 12. 276 S.) gelesen; eine gelehrte Ausführung über einen kleinen und unfruchtbaren Gegenstand.

63) S. den Charakter des Antistius Labeo in Tacitus (Annal. III. 75.) und in einem Briefe des Atejus Capito bey Gellius (XIII. 12.), der seinem Gegner eine libertas nimia et vecors Schuld giebt. Dennoch würde Horaz nicht einen tugendhaften und ehrwürdigen Senator gegeißelt haben, und ich nehme Bentley's Verbesserung an, der Serm. I. 3. 82. liest: Labieno insanior. (S. Mascov de sectis c. 1. p. 8—24.).

mehr Vortheil an das Wesen der entstehenden Monarchie an. Aber ein Höfling ist zu geschmeidiger Unterwürfigkeit gestimmt, und Capito wagte es selten, von den Meinungen, oder wenigstens von den Worten seiner Vorgänger abzuweichen, während der kühne Republikaner seinen unabhängigen Ideen, ohne Furcht vor Paradoxen und Neuerungen, anhing. Die Freyheit Labeo's war aber doch durch die Strenge seiner eigenen Folgerungen gefesselt, und er entschied eben die Fragen nach dem Buchstaben des Gesetzes, die sein nachsichtsvollerer Gegner nach einer weniger eingeengten Billigkeit beantwortete, die dem natürlichen Menschenverstande und Gefühle gemäßer war [k]. War ehrlicher

[k] Wer hier zu viel Witz oder gar Widerspruch, bey dem Verfasser, findet, muß bedenken, daß es gewiß schwer ist, zu erklären, wie der Anhänger der neuen Regierungsform ein Nachbeter der alten Juristen, und der Vertheidiger der alten Verfassung ein Neuerer gewesen seyn soll. Bach sagt kurz und gut, einem solchen schlechten Menschen, wie Capito, sey an der Billigkeit gar nichts gelegen. Hommel hingegen macht gerade den Capito zum Freunde der Billigkeit. Bey den wenigen Nachrichten, die wir haben, ist es beynahe unmöglich, mit Gewißheit zu entscheiden, zumal da die Geschichte so unzähliger andern Sekten zeigt, daß sich die Unterscheidungslehren einer Partie oft vergessen oder ändern, und daß sie, nach hundertjährigem Streite, oft gerade dahin zu stehen kommt, von wo der erste Anführer der Gegner ausgegangen war. H.

Kapitel XLIV.

Tausch an die Stelle baarer Geldzahlung getreten, so sah Capito dies doch für einen gesetzlichen Kauf an [64]); und er richtete sich bey der Bestimmung der Mannbarkeit nach der Natur, ohne sich genau an die Zeit von zwölf oder vierzehn Jahren zu binden [65]). Dieser Widerspruch in

64) Justinian (Instit. Lib. III. T. 23. und Theophil. paraphr. Gr. p. 677. 680) führt diesen wichtigen Streit und die Verse aus dem Homer an, auf die sich beyde Theile, als auf gesetzliche Autoritäten, beriefen. Paulus entschied (Lib. 33. ad edict. Pandect. Lib. XVIII. T. 1. l. 1.), weil in einem bloßen Tausche man keine Käufer und Verkäufer unterscheiden könne *).

*) Wichtig war der Streit in so ferne immer, weil der Tausch andere Rechte hatte, als Kauf und Verkauf; daß man den Homer anführte, wo es auf den Sprachgebrauch ankam, war auch nicht gerade lächerlich, zumal da Homer beym allerersten Unterrichte zum Grunde gelegt ward. Homer war in dieser Rücksicht die Bibel der Alten. H.

65) Dieser Streit ward gleichfalls für die Proculejaner entschieden, um eine anständige Untersuchung zu vermeiden, und einen Grundsatz des Hippocrates zu befolgen, der auf die heilige Zahl 7 der zwey Jahreswochen oder 700 Tage sah. (Instit. Lib. I. tit. 22.) *). Plutarch und die Stoiker (de plac. Philos. Lib. V. c. 24). geben eine natürlichere Ursache an. Vierzehn Jahre sind das Alter περι ἣν ὁ σπερματικος χρινεται ὁρος. (S. die vestigia der Sekten in Mascov c. 9. p. 145 — 276.).

*) Man kann freylich von den Juristen nicht bessere Ein-

in den Grundsätzen ward durch die Schriften und den Vortrag der beyden Stifter fortgepflanzt; Capito's und Labeo's Schulen beharrten in ihrem alten Streite, von den Zeiten Augusts bis unter Hadrian [66]) und die beyden Sekten nannten sich nach Sabinus und Proculus, ihren berühmtesten Lehrern. Der Name Cassianer und Pegasianer ward eben diesen verschiedenen Partien gleichfalls beygelegt; aber durch einen sonderbaren Wechsel war die Sache des Volks in den Händen des Pegasus [67]), eines furchtsamen Sclaven von Domitian, während

Einsichten in die Physik fordern, als die meisten Naturkundiger ihrer Zeit selbst hatten. H.

66) Die Folge und den Beschluß der Sekten beschreibt Mascov (c. 2—7. p. 24—120.), und es wäre beynahe lächerlich, seine Unparteylichkeit gegen diese veralteten Partien zu rühmen.

67) Auf die erste Vorbescheidung eilte er in das Conseil über den Rhombus [der so groß war, daß er nicht in die Schüssel ging]; indessen nennt Juvenal (Satyr. IV. 75—81.) den Präfekt oder Stadtrichter von Rom sanctissimus legum interpres *). Wegen seiner Gelehrsamkeit hieß man ihn, wie ein alter Scholiaste sagt, nicht einen Menschen, sondern ein Buch. Seinen sonderbaren Namen: Pegasus, hatte er von der Galeere, die sein Vater commandirte.

*) Juvenal sagt ja ausdrücklich, daß man nicht vorher gewußt habe, wozu das Conseil berufen werde. H.

Kapitel XLIV.

daß Cassius [68]) den Liebling der Cäsarn vorstellte, er, der sich seiner Abkunft von dem patriotischen Mörder rühmte. Durch das beständige Edict wurden die Streitigkeiten beyder Sekten großentheils entschieden. Zu diesem wichtigen Werke zog der Kaiser Hadrian das Haupt der Sabinianer vor, die Freunde der Monarchie siegten ob, aber die Mäßigung des Salvius Julianus söhnte allmählig die Sieger und die Ueberwundenen mit einander aus. Gleich den Philosophen ihrer Zeit, verwarfen die Rechtsgelehrten unter den Antoninen das unbeschränkte Ansehen eines Meisters, und nahmen aus jedem Systeme die wahrscheinlichsten Sätze an [69]). Aber sie hätten nicht so viele Bände geschrieben, wenn sie in ihrer Auswahl einstimmiger gewesen wären. Das Gewissen des Richters ward durch die Zahl und das Gewicht widersprechender Zeugnisse geängstigt, und welches Urtheil auch seine Leidenschaft oder sein Eigennutz aussprechen mochte, war es doch sicher durch das Ansehen irgend eines vielgeltenden Namens geheiligt.

Ein

68) Tacit. Ann. XVII. 7. Sueton. in Nerone c. 37.

69) Mascov. de Sectis c. VIII. p. 120—144. de herciscundis, einem gesetzlichen Ausdrucke, der [aus Misverständniß] auf diese elektischen Juristen angewendet ward. Herciscere heißt so viel als dividere.

Ein mildes Edict des jüngeren Theodos überhob ihn der Mühe, ihre Gründe zu vergleichen, und gegen einander abzuwägen. Fünf Rechtslehrer, Cajus, Papinian, Paullus, Ulpian und Modestin wurden zu Orakeln der Jurisprudenz gestempelt, Mehrheit der Stimmen entschied, aber wenn auf jeder Seite gleich viele Stimmen waren, so gab Papinian's überlegene Weisheit den Ausschlag [70]).

70) Cod. Theod. (Lib. I. T. 4.) mit Godefroi's Commentar (Tom. I. p. 30—35.). Diese Verordnung konnte zu Jesuitischen Streitigkeiten, wie sie in den lettres provinciales vorkommen, Anlaß geben, ob ein Richter schuldig sey, der Meinung Papinian's oder der Mehrheit der Stimmen, auch gegen seine Ueberzeugung, gegen sein Gewissen ꝛc., zu folgen. Aber der Gesetzgeber konnte auch einer falschen Meinung die Kraft, nicht einer Wahrheit, sondern eines Gesetzes geben *).

*) Vielleicht wäre es besser gewesen, geradezu einen dieser Schriftsteller den andern allen vorzuziehen und seine Meinung zu Gesetzen zu machen, wenn doch das Zeitalter nicht mehr im Stande war, selbst zu prüfen. Dies ist aber auch mit den rec. sent. von Julius Paulus geschehen, weil diese keine Controversen vortrugen. Pauli sententias semper valere praecipimus. Die Tadler dieser Verordnung bedenken nicht, daß sie weit weniger Despotismus ist, und weit mehr Schonung dessen, was ein ungelehrter Richter ohnehin gethan hätte, als das Verfahren Justinian's, und daß, wenn durch sie heterogene Sätze neben einander in die Jurisprudenz kamen,

Kapitel XLIV.

Reformation des Römisch. Rechts durch Justinian.

Als Justinian den Thron bestieg, war die Verbesserung der Römischen Rechtsgelehrsamkeit ein schweres aber unumgänglich nothwendiges Unternehmen. In einem Zeitraume von zehn Jahrhunderten hatte die unendliche Verschiedenheit der Gesetze und der rechtlichen Meinungen manches Tausend Bände angefüllt, die niemand reich genug war, alle zu kaufen, oder fähig, alle zu verdauen. Bücher fanden sich nicht leicht, und die Richter, mitten im Reichthume arm, waren genöthigt, sich auf ihre eigene ungelehrte Einsicht zu verlassen. Die Unterthanen in den Griechischen Provinzen kannten die Sprache nicht, die über ihr Leben und Eigenthum schaltete [l], und den barbarischen Dia-

men, also die Entscheidung neuer Fälle, durch sich widersprechende Analogien, nur um so schwerer ward, hier doch, Autorität gegen Autorität, wohl nicht mehr Gefahr seyn konnte, als bey Justinian's Entscheidungen, der so oft einen Grundsatz im Allgemeinen stehen läßt, und bey einzelnen Folgerungen nicht nur davon abweicht, sondern ihn sogar leugnet. H.

[l] Diesem Fehler half Justinian durch seine Sammlungen nicht ab. Man hat schon oft darüber declamirt, daß auch bey uns nach Gesetzen, die in einer fremden Sprache geschrieben sind, gesprochen wird. Ich halte es aber für unleugbar, daß nicht nur die alte Litteratur überhaupt sich grösstentheils dadurch erhalten hat, weil sie zu diesem Brotstudium unentbehrlich war, daß also die Kenntniß der alten Spra-

chen

Dialekt der Lateiner lernte man auf den Akademien zu Berytus und Constantinopel nur unvollständig. Justinian, ein Illyrischer Soldat, war schon als Kind mit dieser Sprache vertraut, als Jüngling ward er in der Rechts-

chen unter uns noch seltener seyn würde, wenn mancher nicht, des Corpus juris wegen, Latein lernte, sondern daß auch die Layen in der Jurisprudenz bey dieser Einrichtung gar nicht verlieren, sobald es schlechterdings unmöglich ist, für ein etwas cultivirtes Volk Gesetze zu geben, deren genaueres Studium eine Nebenbeschäftigung für jedermann seyn könnte. (S. die Note [g]). Die Sätze, welche im täglichen Leben alle Augenblicke vorkommen, werden als Gewohnheitsrecht doch so bekannt, daß man glaubt, sie verständen sich von selbst, und von den feinern Wahrheiten jeder Wissenschaft ist es weit unschädlicher, man kennt sie gar nicht, als unvollständig und aus ihrer Verbindung herausgerissen. Mir haben Geschäftsmänner versichert, daß an vielen Orten das Lesen der Deutschen Landrechte unter dem gemeinen Manne viele Processe erzeuge. Daß man in einer todten Sprache viel genauere Kunstwörter haben kann, ergiebt sich ohnehin von selbst, so wie die Wissenschaft sicher dabey gewinnt, wenn sich niemand damit beschäftigen kann, dessen Geist nicht schon durch mancherley Unterricht geübt worden ist. Aller dieser Gründe ungeachtet, könnte die Abfassung eines Gesetzbuches in der Muttersprache doch in andern Rücksichten nöthig seyn, z. B. wenn einmal die todte Sprache so sehr vernachlässigt, von den Pädagogen so sehr auf das ganz unentbehrliche eingeschränkt würde, daß ein großer Theil der Richter und Advokaten am Ende das gelehrte Gesetzbuch selbst nicht mehr verständen u. s. w. H.

Kapitel XLIV.

gelehrsamkeit eingeweiht, und als Kaiser wählte er die gelehrten Civilisten des Orients, um mit ihrem Fürsten an dem Werke der Verbesserung zu arbeiten [71]). Der Theorie der Professoren kam die Uebung der Advocaten und die Erfahrung der Richter zu Hülfe, und das ganze Unternehmen belebte Tribonian's Geist [72]). Dieser außerordentliche Mann, der Gegenstand so manches Lobes und so manches Tadels, war zu Side in Pamphilien geboren; und gleich Bacon's Genie, umfaßte auch das seinige alle Geschäfte und alle Kenntnisse seines Zeitalters, als sein Eigenthum. Tribonian schrieb in Prosa und in Versen über eine sonderbare Mannichfal-

Tribonian in den J. 527 — 546.

71) Ueber die Bemühungen Justinian's die die Rechte betreffen, habe ich die Vorrede zu den Institutionen, die erste, zweyte und dritte Vorrede zu den Pandekten, die erste und zweyte Vorrede zum Codex und den Codex selbst (Lib. I. T. 17. de vetere jure enucleando) studirt. Neben diesen Quellen habe ich unter den Neuern den Heineccius (H. J. R. §. 383 — 404.), Terasson (p. 295 — 356), Gravina (Opera p. 93 — 100.), und Ludewig im Leben Justinian's (p. 19 — 123 — 318 — 321.) um Rath gefragt, über den Codex und die Novellen (p. 209 — 261.), über die Digesten oder Pandekten (p. 262 — 317.).

72) Ueber Tribonian's Charakter s. die Zeugnisse Procop's (Persic. L. I. c. 23. 24. Anecdot. c. 13. 20.), und Suidas (Tom. III. p. 501. edit. Küster). Ludewig (in vita Justin. p. 175 — 209.) giebt sich viele, sehr viele Mühe, den Mohren weiß zu waschen.

faltigkeit unterhaltender und tiefsinniger Gegenstände [73]): eine doppelte Lobrede auf Justinian und das Leben des Philosophen Theodotus, über die Natur der Glückseligkeit und die Pflichten der Regierung; Homer's Verzeichniß und die 24 Arten von Sylbenmaas, den astronomischen Canon des Ptolemäus, den Wechsel der Monden, die Häuser der Planeten, und das harmonische Weltsystem. Mit der Griechischen Litteratur, verband er den Gebrauch der Lateinischen Sprache; die Römischen Rechtslehrer waren in seiner Büchersammlung und in seiner Seele aufbewahrt, und am eifrigsten betrieb er die Kenntnisse, die den Weg zu Reichthümern und hohen Ehrenstellen bahnten. Von den Gerichtsschranken der Prätorischen Präfekte erhob er sich zur Würde eines Quästors, eines Consuls, und eines Magister officiorum: Justinian's Staatsräthe hörten auf seine Beredsamkeit und Weisheit, und der Neid ward durch sein herablassendes und leutseliges Betragen besänftigt. Die Vorwürfe von Unglaube und Geiz haben Tribonian's Ruf oder Tugenden be-

73) Ich beziehe die beyden Stellen im Suidas auf den nehmlichen Mann, weil jeder Umstand so genau paßt. Die Juristen schienen dies nicht zu wissen, und Fabricius ist geneigt beyde Charaktere zu trennen (Bibl. Graeca Tom. I. p. 341. II. p. 518. III. p. 418. XII. p. 346. 353. 474.).

Kapitel XLIV.

befleckt. An einem abergläubischen und verfolgenden Hofe beschuldigte man den ersten Minister einer geheimen Abneigung gegen die christliche Religion, und man glaubte, daß er die Gesinnungen eines Atheisten und eines Heyden hege, die ziemlich widersprechend [?] den letzten Philosophen Griechenlands zur Last gelegt worden sind. Sein Geiz war deutlicher bewiesen und empfindlicher gefühlt. Wenn in der Verwaltung der Gerechtigkeit Geschenke ihn bestimmten, so paßt Bacon's Beyspiel auch hier, und die Verdienste Tribonian's können seine Niederträchtigkeit nicht entschuldigen, wenn er die Heiligkeit seines Amtes herabwürdigte, und wenn, aus schändlicher Rücksicht auf seinen Privatvortheil, jeden Tag Gesetze gegeben, verändert oder widerrufen wurden. In dem Aufruhre zu Constantinopel ertroßte das Geschrey, vielleicht der gerechte Unwille, des Volks seine Entlassung; aber schnell ward der Quästor wieder eingesetzt, und bis an seinen Tod besaß er zwanzig Jahre lang die Gunst und das Zutrauen des Kaisers. Seine geschmeidige und ehrfurchtsvolle Unterthänigkeit ehrt Justinian selbst mit seinem Lobe, aber der eitle Fürst war nicht im Stande, zu unterscheiden, wie oft diese Unterthänigkeit in die gröbste Schmeicheley ausartete. Tribonian betete die Tugenden seines gnädigen Beherrschers an; die Erde war eines solchen Fürsten nicht würdig, und er erheuchelte

from-

frömmelnd die Furcht, daß Justinian, wie Elias und Romulus, von einer Wolke emporgehoben und lebendig in die Wohnungen himmlischer Klarheit entführt werden möchte [74].

Justinian's Codex den 13. Februar 528. und den 7ten April 529.

Wenn Cäsar die Verbesserung des Römischen Rechts ausgeführt hätte, so würde sein schöpferischer Geist, erleuchtet durch Nachdenken und Gelehrsamkeit, der Welt ein reines und eigenthümliches System der Jurisprudenz gegeben haben [m]. Aller Eingebungen der Schmei-

74) Diese Anekdote erzählt Hesychius (de viris illustribus), Prokop (Anecdot. c. 13.), und Suidas (Tom. III. p. 501.). Eine solche Schmeicheley ist unglaublich?

— Nihil est quod credere de se
Non potest cum laudatur Diis aequa potestas.

Fontenelle (Tom. I. p. 32 — 39.) macht sich über die Unverschämtheit des bescheidenen Virgil's lustig. Aber der nehmliche Fontenelle setzt seinen König über den göttlichen August, und der weise Boileau erröthete nicht zu sagen. „Le destin à ses yeux n'oseroit balancer.“ Und doch waren weder August noch Ludewig XIV. verrückt.

[m] Es kommt darauf an, wie der Verf. dies meint. Daß Cäsar in seinem Werke selbst gesprochen, und nicht blos Stellen aus andern abgeschrieben haben würde, ist höchst wahrscheinlich. Das Materielle aber, die schon vorhandenen Rechtsgrundsätze, würde auch er wohl gelassen haben. H.

Kapitel XLIV.

Schmeicheley ungeachtet scheute sich doch der orientalische Kaiser, seine eigene Einsicht zu Richtschnur der Billigkeit zu machen; im vollen Besitze der gesetzgebenden Gewalt borgte er die Hülfe der Zeit und Erfahrung, und seine mühsamen Sammlungen werden durch die Weisen und Gesetzgeber der vorigen Jahrhunderte geschützt. Statt einer Statue, welche die Hand des Künstlers mit einem ersten Gusse formt, gleichen die Werke Justinian's einer Mosaike, die aus alten und kostbaren, aber gar zu oft auch unzusammenhängenden Bruchstücken besteht. Im ersten Jahre seiner Regierung befahl er seinem getreuen Tribonian und neun gelehrten Gehülfen, die Verordnungen seiner Vorgänger durchzusehen, wie sie seit Hadrian in den Gregorianischen, Hermogenianischen und Theodosischen Gesetzbüchern enthalten waren; sie von Irrthümern und Widersprüchen zu reinigen, alles Veraltete und Ueberflüssige wegzuschneiden, und die weisen und heilsamen Gesetze auszuwählen, die dem Gerichtsgebrauche und den Bedürfnissen seiner Unterthanen am angemessensten wären. Das Werk ward in vierzehn Monaten vollendet, und die zwölf Bücher oder Tafeln, welche die neuen Decemvirn zu Stande brachten, konnten, ihrer Anlage nach, für Nachahmung der Arbeit ihrer Römischen Vorgänger gelten. Justinian's neuer Codex ward mit seinem Namen beehrt und mit seiner kaiserlichen

Un-

Unterschrift bestätigt; ächte Copien wurden durch die Federn der Notarien und Schreiber vervielfältigt; sie wurden den Obrigkeiten der Europäischen, Asiatischen und nachher auch der Afrikanischen Provinzen zugeschickt; und das Gesetzbuch des Reichs ward an großen Festtagen vor den Thüren der Kirchen bekannt gemacht [n]. Kapitel XLIV.

Eine schwerere Arbeit war noch zurück, die, den Geist der Rechtsgelehrsamkeit aus den Entscheidungen und Vermuthungen, den Fragen und Streitigkeiten der Römischen Juristen auszuziehen. Siebzehn Rechtsgelehrte mit Tribonian an der Spitze, wurden vom Kaiser bevollmächtigt, eine unumschränkte Gerichtsbarkeit über die Werke ihrer Vorgänger auszuüben. Hätten sie diesen Auftrag in zehn Jahren vollzogen, so konnte Justinian mit ihrem Fleiße zufrieden seyn, und die schnelle Verfertigung der Pandekten [75] oder Digesten in drey Jahren Die Pandekten od. Digesten den 15ten Dec. 530., u. d. 16ten Dec. 533.

[n] Der Codex soll, vom nächsten Osterfeste an, in den Gerichten allein eingeführt werden, heißt es. H.

75) Πανδεκται, (allgemeines Repertorium), war der gewöhnliche Titel der griechischen vermischten Schriften (Plin. praef. ad hist. nat.). Die Digesta des Scävola, Marcellin, Celsus waren den Juristen schon bekannt; aber Justinian irrte sich, da er beyde

Kapitel XLIV.

ren verdient Lob oder Tadel, je nachdem das Werk ausgefallen ist. Aus Tribonian's Bibliothek wählten sie die vierzig berühmtesten Rechtslehrer voriger Zeiten [76]), zwey Tausend Abhandlungen wurden in einen Auszug von funfzig Büchern gebracht, und man führte sorgfältig an, daß drey Millionen Zeilen oder Sentenzen [77]) auf

de Namen als gleichbedeutend brauchte. Ist das Wort Pandekten im Griechischen oder Lateinischen männlich oder weiblich? Der fleißige Brenkmann will es nicht wagen, diesen wichtigen Streit zu entscheiden (Hist. Pandect. Florent. p. 300—304.

76) Angelus Politianus (Lib. V. Epist. ult. p. 192—200.) rechnet 37 in den Pandekten angeführte Juristen — ein gelehrtes und für seine Zeiten außerordentliches Verzeichniß. Der Griechische Index zu den Pandekten zählt 39, und der unermüdete Fabricius (Biblioth. Graeca, Tom. III. p. 488—502.) bringt 40 heraus. Antonius Augustinus (de nomin. propr. pand.) soll nach Ludewig (p. 283.) noch 54 Namen hinzugethan haben, aber sie müssen unbestimmt oder auf das Zeugniß Anderer angeführt seyn.

77) Die στιχοι der alten Handschriften sind, genau genommen, Sentenzen oder Perioden, die einen vollständigen Sinn geben, und die auf der Breite pergamentner Rollen oder volumina eben so viele Linien von ungleicher Länge ausmachten. Die Zahl der στιχοι in jedem Buche war die Controle über die Fehler des Abschreibers. (Ludewig p. 211.—215. und seine Quelle Suicer Thes. Eccles. Tom. I. p. 1021—1036.).

auf die mäßige Zahl von 150,000 eingeschränkt worden seyen. Die Bekanntmachung dieses großen Werks ward einen Monat nach der der Institutionen verschoben, und es schien natürlich, daß die Anfangsgründe vor dem ausführlichen System des Römischen Rechts vorhergehen sollten. Sobald der Kaiser ihre Arbeiten bestätigt hatte, gab er den Untersuchungen dieser Privatpersonen gesetzliche Kraft, ihre Auslegungen über die zwölf Tafeln, das beständige Edict, die Gesetze des Volks und die Schlüsse des Senats traten in das Ansehen der Hauptwerke ein, und der Text ward, als ein entbehrliches obgleich ehrwürdiges Ueberbleibsel des Alterthums hintangesetzt. Der Codex, die Pandekten und Institutionen wurden zum gesetzlichen System des bürgerlichen Rechts erklärt, sie allein wurden in den Gerichten zugelassen, und sie allein wurden auf den Academien zu Rom, Constantinopel und Beryt gelehrt. Justinian ließ seine ewigen Orakel an den Senat und die Provinzen ergehen, und sein Stolz schrieb, unter der Maske der Frömmigkeit, die Vollendung dieses großen Unternehmens, der Hülfe und Eingebung der Gottheit zu.

Lob und Tadel des Codex und der Pandekten.

Da der Kaiser den Ruhm und den Neid eines Original-Werkes von sich ablehnte, so können wir von ihm nichts als Ordnung,

Kapitel XLIV.

Auswahl und Treue, die geringern aber unnachläßlichen Pflichten eines Sammlers, fordern. Unter den mannichfaltigen Verknüpfungen der Ideen ist es schwer, irgend einer mit Grunde den Vorzug zuzuerkennen, aber da die Ordnung Justinian's in jedem der drey Werke verschieden ist, so können sie alle drey schlecht, aber zuverlässig nicht zwey zugleich gut seyn [o]. In der Auswahl alter Constitutionen scheint er auf seine Vorgänger ohne Neid und mit gleicher Achtung hingesehen zu haben; die Reihe konnte nicht über Hadrian hinauf gehen, und die armselige, durch Theodosens Aberglauben eingeführte Unterscheidung zwischen heidnischen und christlichen Kaisern war nun durch die Uebereinstimmung des menschlichen Geschlechts abgeschafft. Aber die Jurisprudenz der Pandekten ist in einen Zeitraum von hundert Jahren eingeschränkt, von dem beständigen Edicte bis zum Tode von Alexander Severus: die Juristen, die unter den ersten Cäsarn lebten, dürfen selten sprechen, und nur drey Namen gehören noch in die Zeiten der Republik. Justinian's

[o] Sie könnten wohl; die beste Ordnung eines Handbuchs braucht darum nicht auch für das größere Werk die beste zu seyn, und selbst bey zwey Werken der nehmlichen Art kann es Einseitigkeiten verhüten, wenn man eine andere Einrichtung zum Grunde legt. H.

nian's Günstling scheute sich, wie man ihm bit- Kapitel
ter vorgerückt hat, dem Lichte der Freyheit und XLIV.
der Würde Römischer Weisen zu begegnen.
Tribonian verdammte die ächte und eigenthüm-
liche Weisheit Cato's, der Scävola's und des
Sulpicius zur Vergessenheit; während daß er
ihm selbst gleichgesinntere Geister hervorrief, Sy-
rer, Griechen und Afrikaner, die sich einst an
den kaiserlichen Hof hingedrängt hatten, um
das Latein als eine fremde Sprache, und die
Rechtsgelehrsamkeit als ein einträgliches Hand-
werk zu lernen. Aber die Minister Justini-
an's [78]) waren angewiesen, nicht für die Neu-
gierde der Alterthumsforscher, sondern für den
unmittelbaren Gebrauch seiner Unterthanen zu
arbeiten. Es war ihre Pflicht, die nützlichen
und anwendbaren Theile des Römischen Rechts
auszuwählen, und die Schriften der alten Re-
publikaner, so anziehend und so vortrefflich sie
auch seyn mochten, paßten nicht mehr zu dem
neuen Systeme von Sitten, Religion und Re-
gierungsform. Vielleicht würden wir, wenn
die Lehrer und Freunde Cicero's noch vorhan-
den wären, unbefangen gestehen, daß, die Rein-

 heit

78) Eine treffliche und gelehrte Rede Schultings (ju-
rispr. Ante-Justin. p. 883 — 907.) rechtfertigt Tri-
bonian's Wahl gegen Franz Hotman's und seiner
Schüler leidenschaftliche Anklage.

Kapitel XLIV.

heit der Sprache abgerechnet [79]), die Schule Papinian's und Ulpian's sie am innern Werthe übertraf. Die Rechtsgelehrsamkeit ist die allmählig reifende Frucht von Zeit und Erfahrung, und bey dem neusten Schriftsteller lassen sich Vorzüge, in der Methode und den Sachen selbst, billig voraussetzen. Die Rechtsgelehrten zu den Zeiten der Antonine hatten die Werke ihrer Vorgänger studirt: ihr philosophischer Geist hatte die strengen Grundsätze des Alterthums gemildert, die Form des gerichtlichen Ver-

79) Nimmt man Tribonian's Schaale hinweg, und söhnt man sich mit den Kunstwörtern aus, so wird man finden, daß das Latein der Pandekten gar des silbernen Zeitalters nicht unwürdig sey. Laurenz Valla, ein ekler Grammatiker des 15ten Jahrhunderts, hat es heftig angegriffen, und eben so sein Apologist Floridus Sabinus. Aber Alciat und ein Ungenannter, vermuthlich Jacob Capellus, haben es vertheidigt. Ihre verschiedenen Abhandlungen sind gesammelt von Duker (Opuscula de Latinitate veterum Ictorum. Lugd. Bat. 1721. 12.) *).

*) Der arme Valla! Weil er beweißt, daß Justinian und seine Leute nicht sonderlich Latein verstanden, und weil er glaubt, daß die alten Juristen selbst, bey der Bestimmung einiger gleichbedeutenden Wörter, mit den übrigen classischen Autoren nicht einig sind, so vergißt man die vortreffliche Stelle eben desselben Buchs, worin er die alten Civilisten mit eben so vieler Stärke und Wahrheit lobt, als er die neuern tadelt. (S. Elegantiarum L. III. in Prooem.). H.

Verfahren vereinfacht, und sich aus der Eifersucht und den Vorurtheilen entgegenstrebender Sekten herausgearbeitet. Die Wahl der Schriftsteller, aus deren Aussprüchen die Pandekten bestehen, hing von dem Gutfinden Tribonian's ab, aber die Gewalt seines Fürsten konnte ihn nicht von den heiligen Verbindlichkeiten zur Wahrheit und Treue loszählen. Als Gesetzgeber seines Reichs konnte Justinian die Verordnungen der Antonine umstoßen, oder die freyen Grundsätze, welche die letzten Römischen Juristen gehegt hatten, als aufrührerisch verdammen [80]). Aber die Existenz vergangener Thatsachen

80) Nomina quidem veteribus servavimus, legum autem veritatem nostram fecimus. Itaque si quid erat in illis seditiosum, multa autem talia erant ibi reposita, hoc decisum est et definitum et in perspicuum finem deducta est quaequae lex. (Cod. Just. Lib. I. T. 17. lex 3. §. 10.) Ein naives Geständniß! *).

*) Justinian dachte gewiß an keine aufrührerischen oder antimonarchischen Grundsätze, sondern blos an verschiedene Meinungen. Wenn dieß auch nicht der ganze Zusammenhang und die Abstammung von seditio, wie secessio, lehrte, so dürfte man ja nur bedenken, daß Justinian gewiß von den Juristen eine viel zu gute Idee hatte, und von der Geschichte viel zu wenig verstand, als daß er daran hätte zweifeln können, Papinian sey gegen seinen Kaiser gerade eben so demüthig gewesen, wie Tribonian gegen ihn. Wer eine lex regia glaubt, und höchst wahrscheinlich glaubte sie Justinian, der wird doch nicht

Kapitel XLIV.

sachen liegt außer dem Bereiche des Despotismus, und der Kaiser machte sich eines Betrugs und einer Unterschiebung schuldig, da er die Aechtheit ihres Textes verfälschte, ihre ehrwürdigen Namen den Begriffen und Worten seines sclavischen Reiches vorsetzte [81]), und mit sei-

nicht einen Premier-Minister, der 200 Jahre später lebte, für einen Republikaner halten. Papinian war dies auch nicht, er dachte, wie ein rechtschaffner Mann in einer gar nicht uneingeschränkten Monarchie denken muß. Dies war Rom von Nerva an bis auf Marc Aurel, ununterbrochen, und dieser Geist athmet denn auch in den Schriften der Rechtsgelehrten, z. B. quae facta laedunt pietatem, existimationem, verecundiam nostram, et, ut generaliter dixerim, contra bonos mores fiunt nec facere nos posse credendum est. Diese Maxime, der mancher Leser vielleicht die Ehre erweiset, sie Seneka's würdig zu halten, diese Maxime von einem Manne, der, was Seneka nicht that, für sie starb, von Papinian, hätte, wenn sie nicht im Corpus juris stünde (D. XXVIII. 7. l. 15.), vielleicht im Esprit des Lois L. IV. Ch. 2. das Gegenstück angeben können zu dem Briefe, das Vicomte Dorte von dem Montesquieu sagt: Ce grand et généreux courage regardait une lâcheté comme une chose impossible. Daß Justinian solche antidespotische oder ächtmonarchische Grundsätze abschreiben ließ, ist ein Beweis, wie wenig er daran dachte, die alten Juristen für gefährlich zu halten. H.

81) Die Zahl dieser Emblemen, ein höflicher Name für falsa, setzt Bynkershoek (Observat. Lib. IV.) sehr herunter, der armselig Justinian's Recht und Tribonian's Verbindlichkeit behauptet *).

*) Ich

seiner Macht die reinen und unveränderten Abschriften ihrer Gesinnungen unterdrückte. Die Veränderungen und Einschiebsel Tribonian's und seiner Gehülfen entschuldigt man mit dem Vorwande der nöthigen Einförmigkeit; aber ihre Sorgfalt war nicht hinreichend, und die Anti-

*) Ich gestehe, daß diese armselige Meinung auch die meinige ist. Es thut mir zwar sehr leid, daß man bey keiner Stelle zuverlässig weiß, ob sie aus dem zweyten oder sechsten Jahrhunderte sey, und ich wünschte von ganzem Herzen noch viele ganz unverbesserte Schriften der alten Rechtsgelehrten, wie wir außer Ulpian's Fragmenten keine beträchtlichen mehr haben. Aber nur der Leser mag den ersten Stein auf Justinian und Anian werfen, der schon Excerpte, aber nicht zum Citieren gemacht hat, ohne im Abschreiben etwas zu ändern, der nicht weiß, wie viele Uebersetzer noch täglich stillschweigend ihr Original verbessern, und wie vieles man ohne alles Einschieben durch bloße Auslassungen oder Versetzungen ändern kann. Wünschten wir denn, daß Justinian die Ueberschriften ganz weggelassen hätte? Unstreitig war er dazu befugt; aber er wollte den alten Verfassern eine Ehre erweisen, und würden sich ihre Namen sonst so gut erhalten haben? Wir sind ein für alle Male gewarnt, es seyen multa et numeratu non facilia, wie Justinian a. a. O. sagt, geändert, wir müssen also prüfen. Dem Kaiser lag unendlich mehr am Anwendbaren, als an historischen Recherchen, und seinen Zeitgenossen vermuthlich auch, wie dies immer der Fall ist, wenn die Wissenschaften sinken. — Wie kann der Verf. hier von gewaltsamer Unterdrückung der ächten Schriften reden, da er gleich darauf diese Fabel widerlegt? H.

Kapitel XLIV.

nomien oder Widersprüche im Codex und den Pandekten, üben noch die Geduld und den Scharfsinn der neuern Civilisten [82]).

Untergang der alten Jurisprudenz.

Die Feinde Justinian's haben ein Gerücht ohne allen Beweis verbreitet, daß der Urheber der Pandekten die Rechtsgelehrsamkeit des alten Roms in Asche verwandelt habe, in der eitlen Ueberzeugung, sie sey nun entweder falsch oder über

82) Die Antinomien oder die widersprechenden Gesetze des Codex und der Pandekten sind zuweilen die Ursache und oft der Vorwand der glorreichen Ungewißheit des Civilrechts, das so viele, wie Montaigne es nennt, quaestions pour l'ami verstattet. (S. eine schöne Stelle von Franz Baudouin in Justiniano Lib. II. p. 259. etc. bey Ludewig p. 305. 306.)*).

*) Ein casus pro amico kann, bey noch so widersprechenden Gesetzen, doch nicht vorkommen, so lange der Richter ein rechtschaffener Mann ist. Denn findet er keine gewisse Entscheidung, so ist er in eben dem Falle, als wenn die Gesetze ganz schwiegen, und er sich hier, wie ohnehin so oft, mit Raisonnement nach der Analogie behelfen müßte. Ist er ein Schurke, so wird ihm jede solche Gelegenheit erwünscht seyn, nach seinen Privatabsichten zu entscheiden, ohne daß man es ihm beweisen könne. Ist er aber ein rechtschaffener Mann, so wird er nach seiner besten Ueberzeugung auch das allerschwächste Uebergewicht von Gründen befolgen, ohne auf seine, oder seiner Parteyen, individuelle Umstände die mindeste Rücksicht zu nehmen. — Keine Sammlung von Rechtssätzen kann alle schlechte Streiche verhüten, und keine kann auch hierin nur vor der andern große Vorzüge haben. H.

überflüssig. Ohne sich einer so verhaßten Bemühung zu unterziehen, konnte der Kaiser die Erfüllung seines zerstörenden Wunsches ruhig der Unwissenheit und Zeit überlassen. Vor der Erfindung der Druckerey und des [Lumpen-] Papiers konnte nur ein Reicher die Materialien und die Arbeit des Schreibens bezahlen; und man kann mit Grunde rechnen, daß der damalige Preis der Bücher hundertmal so hoch, als der jetzige, war [83]). Die Abschriften vervielfältigten sich langsam, und wurden mit Bedacht erneuert: die Hoffnung zum Gewinn verleitete die kein Heiligthum schonenden Abschreiber, die Schriftzüge des Alterthums auszukratzen, und Sophocles und Tacitus mußten ihr Pergament zu Missalen, Homilien und der goldenen Legende hergeben [84]). Wenn dies

83) Als Fust oder Faustus seine ersten gedruckten Bibeln zu Paris als Handschriften verkaufte, fiel der Preiß eines Exemplars auf Pergament von 400 oder 500 bis auf 60, 50 und 40 Kronen. Das Publikum freute sich erst über die Wohlfeilheit, und am Ende ward es durch die Entdeckung des Betrugs erbittert (Maittaire ann. Typogr. I. p. 12. erste Ausgabe.).

84) Dieser abscheuliche Gebrauch herrschte vom 8ten und noch mehr vom 12ten Jahrhundert an, wo er beynahe allgemein ward (Montfaucon in den Mem. de l'acad. VI. p. 606. Biblioth. rais. de diplomat. I. p. 176.).

Kapitel XLIV.

das Schicksal der schönsten Werke des Genies war, welche Dauer konnten sich die schwerfälligen und trocknen Bücher einer veralteten Wissenschaft versprechen. Juristische Schriften sind für wenige wichtig, und für niemand unterhaltend: ihr Werth hing von der gegenwärtigen Brauchbarkeit ab, und sie sanken auf ewig, sobald die Neuerungen der Mode, überlegenes Verdienst, oder die öffentliche Autorität ihren Gebrauch entbehrlich machte. In dem ruhigen und gelehrten Zeitalter zwischen Cicero und dem letzten Antonin hatte man schon manchen Verlust erlitten, und manches Licht der Schulen oder der Gerichtshöfe war dem Neugierigen nur noch aus Ueberlieferung und durch Hörensagen bekannt. Drey Hundert und sechzig Jahre von Unordnung und Verfall beschleunigten die Fortschritte der Vergessenheit, und man kann mit gutem Grunde annehmen, daß viele der Schriften, über deren Vernachlässigung man Justinian Vorwürfe macht, in keiner Bibliothek des Orients mehr zu finden waren [85]). Die Abschrif-

85) Pomponius (Pand. Lib. I. T. 2. lex 2.) bemerkt, daß von den drey Stiftern der Rechtsgelehrsamkeit Mucius, Brutus und Manilius extant volumina, scripta Manilii monumenta; daß von einigen alten republikanischen Juristen haec versantur eorum scripta inter manus hominum. Acht von den Weisen Augusts sind auf ein Compendium herabgesetzt, von Cascellius scripta non extant sed unus liber etc. von Trebatius

schriften Papinian's und Ulpians, die der Reformator verbannt hatte, schienen nicht mehr zu verdienen, daß man sich ferner um sie bekümmere; die zwölf Tafeln und das Edict des Prätors verschwanden allmählig, und der Neid oder die Unwissenheit der Griechen verachlässigte oder zerstörte die Denkmähler des alten Roms. Sogar die Pandekten selbst haben sich nur mit Mühe und Noth aus dem allgemeinen Schiffbruche gerettet, und die Critik hat entschieden, daß alle Ausgaben und Manuscripte des Occidents von einem einzigen Originale herrühren [86]). Es ward zu Anfange des siebenten Jahr-

batius minus frequentantur, von Tubero libri parum grati sunt. Manche Citation in den Pandekten ist aus Büchern, die Tribonian nie gesehen hat, und in dem langen Zeitraume vom siebenten bis zum zwölften Jahrhunderte Roms hängt die scheinbare Belesenheit der neuern Schriftsteller immer wieder von den Kenntnissen und der Ehrlichkeit ihrer Vorgänger ab *).

*) Diese Bemerkung ist auffallend wahr, man kann sich mit einem Buche das Ansehen geben, als ob man zwanzig gelesen hätte, aber sehr tröstlich, für die Gewißheit der Geschichte überhaupt, ist sie nicht. H.

86) Alle wiederholen in einigen Fällen die Schreibfehler, und die Versetzungen einiger Blätter in den Florentinischen Pandekten. Wenn diese Thatsache wahr ist, muß sie entscheiden. Indessen citirt schon Ivo von Chartres († 1117.), Theobald, Erzbischof von

Kapitel XLIV.

Jahrhunderts [87]) in Constantinopel abgeschrieben, kam zufällig durch Krieg und Handel nach Amalphi [88]), Pisa [89]) und Florenz,

von Canterbury, und Vacarius, unser erster Professor, im Jahr 1140. die Pandekten (Selden ad Fletam c. 7. Tom. II. p. 1080—1085). Sind unsre Brittischen Handschriften der Pandekten verglichen worden?

87) S. die Beschreibung dieses Originals bey Brenkmann (hist. Pand. florent. L. I. c. 2. 3. p. 4—17. und L. II.). Politian, ein Schwärmer, verehrte es als die ächte Urkunde von Justinian selbst (p. 407. 408.), aber dieser paradoxe Satz wird durch die Abbreviaturen der Florentinischen Handschrift widerlegt (L. II. c. 3. p. 117—130.). Sie besteht aus zwey Quartbänden, mit breitem Rande, auf einem dünnen Pergamente, und die Lateinischen Buchstaben verrathen die Hand eines Griechischen Abschreibers.

88) Brenkmann hat am Ende seiner Geschichte zwey Dissertationen angehängt über die Republik Amalphi und den Pisanischen Krieg im Jahre 1135. u. s. w.

89) Die Entdeckung der Pandekten zu Amalphi 1137. wird zuerst erwähnt 1501. von Ludewig Bologninus (Brencmann Lib. I. c. 11 p. 73. 74. Lib. IV. c. 2. p. 417—425. nach einer Chronik von Pisa p. 409. 416. ohne Namen und Datum). Der ganzen Anekdote, ob man sie gleich im zwölften Jahrhundert nicht kannte, in den Zeiten der Unwissenheit verschönerte, und bey strengerer Critik bezweifelte, fehlt es doch nicht an innerer Glaubwürdigkeit (L. I. c. 4—8. p. 17—50.). Die Pisanische liber Pandectarum ward in dem 14ten Jahrhundert zuverlässig

vom

renz [90]), und wird nun als eine heilige Reliquie [91]) in dem alten Palaste des Freystaats aufbewahrt [92]). Kapitel XLIV.

Die erste Sorge eines Reformators ist, spätere Reformationen überflüssig zu machen. Um den Text der Pandekten, Institutionen und des Codex unverändert zu erhalten, ward der Gebrauch der Ziffern und Abkürzungen für ganze Wörter streng verboten, und da Justinian Unbeständigkeit Justinians.

vom großen Bartolus gebraucht (p. 406. 407. S. L. I. c. 9. p. 50—62.).

90) Pisa ward 1406. von den Florentinern erobert, und 1411. wurden die Pandekten nach der Hauptstadt gebracht. Diese Begebenheiten sind ächt und bekannt.

91) Sie wurden in Purpur neu gebunden, in ein reiches Kästchen niedergelegt, und den neugierigen Reisenden von den Mönchen und Gerichtspersonen mit entblößtem Haupte und brennenden Kerzen gezeigt (Brencmann Lib. I. c. 10—12. p. 62—93.).

92) Nach den Vergleichungen von Politian, Bolognius Antoninus Augustinus und der prächtigen Ausgabe der Pandekten von Taurellus (1551.) unternahm Heinrich Brenkmann, ein Holländer, eine Wallfahrt nach Florenz, wo er sich mehrere Jahre mit dem Studium einer einzigen Handschrift beschäftigte. Seine historia Pandectarum Florentinorum (Utrecht 1722. 4. ist ein Monument von Fleiß, aber nur ein kleiner Theil seines ersten Vorhabens.

Kapitel XLIV.

nian sich erinnerte, daß das beständige Edict unter der Last seiner Commentatoren begraben worden sey, so drohte er die Strafe der Falsarien den verwegenen Juristen an, die sich unterstehen würden, den Willen ihres Gesetzgebers auszulegen, oder zu verdrehen. Die Schüler des Accursius, Bartolus und Cuja's müssen über ihre gehäufte Schuld erröthen, wenn sie nicht sein Recht bestreiten wollen, dem Ansehen seiner Nachfolger und der angebornen Freyheit des menschlichen Geistes Fesseln anzulegen. Aber es war dem Kaiser nicht möglich, seine eigene Unbeständigkeit zu fixiren; und während er sich rühmte, als ein zweyter Diomedes, Erz in Gold zu verwandeln [93]), entdeckte er die Nothwendigkeit, sein Gold von einem schlechtern Zusatze zu reinigen. Keine sechs Jahre waren seit der Bekanntmachung des Codex verflossen, als er diesen unvollkommenen Versuch durch eine neue und richtige Ausgabe des nehmlichen Werkes verwarf, welche er mit zwey Hundert eigenen Gesetzen und funfzig

Zweyte Ausgabe des Codex d. 16ten Novemb. 534.

93) χρυσεα χαλκειων, εκατομβοι ἐννεαβοιων apud Homerum patrem omnis virtutis (erste Vorrede zu den Pandekten.). Ein Vers aus Milton oder Tasso würde uns in einer Parlamentsakte befremden. Quae omnia obtinere sancimus in omne aevum. Vom ersten Codex sagt er in der zweyten Vorrede: in aeternum valiturum. Menschen und ewig!

zig Entscheidungen der dunkelsten und verwickeltesten Rechts-Materien bereicherte.

Die Novellen von 534 — 565

Jedes Jahr, oder, nach Prokop, jeder Tag seiner langen Regierung ward durch irgend eine Veränderung in den Gesetzen bezeichnet. Manche seiner Verordnungen nahm er selbst zurück, manche wurden von seinen Nachfolgern verworfen, und manche von der Zeit vertilgt, aber die Zahl von 16 *) Edicten und 168 Novellen [94]) ist in die authentische Sammlung der bürgerlichen Rechtsbeschlüsse aufgenommen worden. Nach der Meinung eines Philosophen, der über die Vorurtheile seines Standes sich erhebt, können diese unaufhörlichen, meist unbedeutenden Aenderungen nur aus dem feilen Charakter des Fürsten erklärt werden, der schaamlos seine Urtheile und seine Gesetze verkaufte [95]).

Die

*) Vielmehr 13. H.

94) Novellae ist ein classisches Adjectiv, aber ein barbarisches Substantiv — Ludewig (p. 245.). Justinian hat sie nie selbst gesammelt: Die neun Collationen, die gesetzliche Richtschnur der neuern Gerichtshöfe, bestehen nur aus 98 Novellen, aber die Zahl ward durch den Fleiß Julian's, [dessen Auszüge früher wieder bekannt geworden sind als der Text selbst H.], Holoanders und Contius vermehrt (Ludewig pag. 249. 258. Alemann. Not. in Anecd. p 98.).

95) Montesquieu Considerations sur la grandeur et la de-

Capitel XLIV.

Die Anklage der geheimen Geschichte ist zwar allgemein und stark; aber das einzelne Beyspiel, das angeführt wird, läßt sich eben so gut der Andacht als dem Geize Justinian's zuschreiben. Ein reicher Frömmling hatte seine Erbschaft der Kirche von Emesa vermacht, und der Betrag derselben stieg noch durch die Geschicklichkeit eines Menschen, der unter Schuldverschreibungen und Zahlungsversprechen die Namen der reichsten Syrer zu setzen wußte. Diese wendeten die eingeführte Verjährung von 30 oder 40 Jahren ein; aber dieser Vertheidigungsgrund ward durch ein zurückwirkendes Edict vernichtet, welches die Ansprüche der Kirche auf 100 Jahre gültig seyn hieß, ein an Unordnungen und Ungerechtigkeiten so fruchtbares Edict, daß es noch unter der nehmlichen Regierung weislich abgeschafft ward [96]), sobald man diesen gelegenheitlichen Zweck erreicht hatte. Wenn auch ein unbefangener Richter den Kaiser selbst lossprícht, und die Schuld der Bestechung auf seine Gemahlin und seine Günstlinge

decadence des Romains c. 20. Tom. III. p. 501. 4. Diesmal legt er den Amtrock und die Mütze eines Président à mortier ab.

96) Procop. Anecd. c. 28. Ein ähnliches Privilegium ward der Kirche zu Rom gegeben (Nov. IX.). Ueber den allgemeinen Wiederruf dieser schädlichen Begünstigungen s. Nov. CXI. und Edict. V.

linge wirft, so muß doch der Verdacht eines so schändlichen Fehlers die Majestät seiner Gesetze herabwürdigen, und die Schutzredner Justinian's müssen gestehen, daß eine solche Unbeständigkeit, aus welchen Beweggründen sie auch entstanden seyn mag, eines Gesetzgebers und eines Mannes unwürdig ist.

Die Institutionen d. 21. November 533.

Selten lassen sich Monarchen herab, die Lehrer ihrer Unterthanen zu werden, und Justinian verdient Lob dafür, daß auf seinen Befehl ein weitläuftiges System auf kurze und faßliche Anfangsgründe zurückgebracht ward. Unter den verschiedenen Institutionen des Römischen Rechts [97]) waren die des Cajus [98]), im Oriente

97) Lactanz sucht in seinen Institutionen des Christenthums, einem schönen und scheinbaren Werke, den Titel und die Methode des Juristen nachzuahmen: quidam prudentes et arbitri aequitatis institutiones civilis juris compositas ediderunt. (Inst. div. L. I. c. 1.) z. B. Ulpian, Paulus, Florentin und Marcian.

98) Der Kaiser Justinian nennt ihn seinen Cajus, ob er gleich schon am Ende des zweyten Jahrhunderts gestorben war. Servius, Boethius, Priscian ꝛc. citiren seine Institutionen, und Anian's Abkürzung ist noch vorhanden. S. die Einleitung und die Noten zur Schultings Ausgabe in der jurispr. antejust. Leiden 1717. (Heineccius hist. j. r. §. 313. Ludewig vita Justiniani p. 199.).

Kapitel XLIV.

Oriente und Occidente, die gangbarsten, und ihr Gebrauch kann als Beweis ihres Verdienstes gelten. Sie wurden von den Kaiserlichen Commissarien Tribonian, Theophilus und Dorotheus gewählt, und die Freyheit und Reinheit des Jahrhunderts der Antonine ward mit den schlechtern Materialien eines ausgearteten Zeitalters überkleistert. Das nehmliche Buch, welches die Jugend von Rom, Constantinopel und Beryt zu dem Studium des Codex und die Pandekten vorbereitete, ist noch für den Historiker, den Philosophen und den Richter schätzbar. Die Institutionen Justinian's sind in vier Bücher getheilt; sie gehen, nach einer nicht ganz verwerflichen Methode, von I. Personen zu II. Sachen, und von den Sachen III. zu den Klagen über, und die Lehre IV. von den Privatbeleidigungen beschließen die ersten Grundsätze des peinlichen Rechts [p].

Ge-

[p] Die Eintheilung in Bücher richtet sich nicht nach der Eintheilung der Lehren, denn dieser Letztern sind nach Justinian nur drey Classen: 1. Das Personen-Recht, oder die wichtigsten bleibenden Verhältnisse der Menschen gegen einander, Sclaverey, Ehe, väterliche Gewalt und Vormundschaft. 2. Das Sachen-Recht, sowohl Verhältnisse der Menschen zu Sachen, z. B. Eigenthum, Nießbrauch ꝛc., als Verhältnisse der Menschen gegen einander, in so ferne sie sich hauptsächlich auf Mein und Dein beziehen,

Geschichte einzelner Rechtslehren.

I. Personenrecht.

Freyheit und Sclaverey.

Der Unterschied der Stände und Personen ist die festeste Grundlage einer gemischten und eingeschränkten Regierungsform. In Frankreich erhält der Geist, die Würden, und selbst die Vorurtheile von 50,000 Edelleuten die Reste der Freyheit noch [99]). Zwey Hundert Fa-

hen, Verbindlichkeiten aus Contracten und aus Privatbeleidigungen, weil diese nach Römischem Rechte nicht zu bloßem Ersatze nöthigen. 3. Die Klagen, sowohl die auf Mein und Dein des Klägers sich beziehenden Klagen, als die zunächst auf das Beste des ganzen Staats gehenden, eigentlich nicht in dieses System gehörigen Anklagen. Man sieht also, daß der Verf. ein Stück der zweyten und dritten Abtheilung zur vierten macht. Im Inhalte des ganzen Capitels rechnet er die Rechte, die aus Beleidigungen für den Beleidigten entstehen, zur Lehre von den Klagen. H.

99) S. annales politiques de l'abbé de S. Pierre I. p 25, der vom Jahre 1735. spricht. Die ältesten Familien berufen sich auf unvordenklichen Besitz der Wappen und Lehen. Seit den Kreuzzügen sind einige, im Grunde die ehrwürdigsten, von den Königen wegen ihrer Verdienste geadelt worden. Der neue und gemeine Haufen kommt von der Menge verkäuflicher Bedienungen ohne Würde und ohne anvertraute Geschäfte her, durch die reichen Plebejer täglich geadelt zu werden.

Kapitel XLIV.

milien geben in gerader absteigender Linie den zweyten Theil der gesetzgebenden Gewalt in England her, der zwischen dem Könige und den Gemeinen das verfassungsmäßige Gleichgewicht bewahrt. Die Abstufungen von Patriciern und Plebejern, Fremden und Unterthanen haben die Aristokratien von Genua, Venedig und dem alten Rom beschützt [q]. Die völlige Gleichheit der Menschen ist der Punkt, wo die Extremen der Demokratie und des Despotismus sich vereinigen; weil die Majestät des Herrn oder des Volks beleidigt wäre, wenn einige Köpfe über ihre Mitsclaven oder Mitbürger hervorragten. Im Verfalle des Römischen Reichs wurden die stolzen Unterscheidungen des Freystaats nach und nach abgeschafft, und Justinian vollendete, [?] aus Grundsätzen oder aus Instinkt, die simple Form einer unumschränkten Monarchie. Der Kaiser konnte die Ehrfurcht des Volks nicht ausrotten, die dem Besitze angeerbter Reichthümer oder dem Andenken berühmter Vorfahren immer zur Seite steht. Er wollte mit Titeln und Vortheilen seine Generale, Justizbeamten und Senatoren ehren; und, als eine ganz von sei-

[q] Einige neuere Politiker sind aber so consequent, alle angeborne Verschiedenheit der Rechte, nur mit Ausnahme einiger der allerauffallendsten, der Geschichte zum Trotze, unter dem Namen Mestizen, Mulatten ꝛc. zu verspotten. H.

seiner Willkühr abhängige Gnade, theilte er gerne auch einige Strahlen ihres Glanzes der Person ihrer Gattinnen und Kinder mit. Aber in den Augen des Gesetzes waren alle Römische Bürger [meist] einander gleich, und alle [freyen] Unterthanen des Reichs waren Römische Bürger. Dieser unschätzbare Vorzug war zu einem veralteten und leeren Namen herabgewürdigt. Die Stimme eines Römers konnte nicht mehr seine Gesetze geben, oder alljährlich die Vollzieher seiner Regierungsgewalt ernennen: solche verfassungsmäßige Rechte hätten die Willkühr seines Herrn eingeschränkt, und der kühne Abentheurer aus Deutschland und Arabien ward, mit gleicher Gunst, zur obrigkeitlichen Gewalt oder zum Commando zugelassen, das einst nur der Bürger über die Eroberungen seiner Väter zu fordern berechtigt war [r]. Die ersten Cäsarn hatten gewissenhaft den Unterschied zwischen freyer und sclavischer Geburt beobachtet, die der Stand der Mutter entschied,

[r] Doch muß man nicht vergessen, daß schon in sehr alten Zeiten die Kinder der Freygelassenen, in der zweyten Generation, sogar in den Senat kommen konnten. Suet. in Claud. c. 24.), und daß schon Scipio dem versammelten Volke sagen konnte, er erinnere sich noch gar wohl, wie er die meisten aus ihnen als Feinde besiegt und zu Sclaven gemacht habe. H.

Kapitel XLIV.

[weil die Kinder, bey denen die Frage vorkommen konnte, immer unehelich waren]; und die arglosen Gesetze waren [in der Folge] zufrieden, wenn Freyheit, auch nur von einem Augenblicke zwischen der Empfängniß und Entbindung, bewiesen werden konnte. Die Sclaven, welchen ein gütiger Herr die Freyheit geschenkt hatte, kamen sogleich in die Mittelklasse der Freygelassenen: aber sie wurden der Pflichten der Dankbarkeit und des Gehorsams nie entledigt: von allem, was ihr Fleiß erwarb, erbte der Patron oder seine Familie den dritten Theil oder selbst das Ganze, wenn der Verstorbene weder Kinder noch ein Testament hinterließ. Justinian schonte die Rechte der Patronen, aber er hob die beschimpfende Auszeichnung der beyden geringsten Arten von Freygelassenen auf: wer aufhörte ein Sclave zu seyn, erhielt ohne Vorbehalt und ohne Verzug den Rang des Bürgers; und zuletzt ward selbst die Ehre einer freyen Geburt, die die Natur versagt hatte, durch die Allmacht des Kaisers erschaffen oder angenommen. Alle die Einschränkungen in Rücksicht auf Alter, Förmlichkeiten und Anzahl, die ehemals eingeführt worden waren, um die zu schnelle Vermehrung schlechter und dürftiger Römer zu hindern, schaffte er gänzlich ab; und der Geist seiner Gesetze beförderte das Ende der häuslichen Knechtschaft.

schaft [s]. Indessen waren die östlichen Provinzen noch zu Justinian's Zeit mit Schaaren von Sclaven angefüllt, die zum Gebrauche ihres Herrn entweder geboren oder gekauft waren, und deren Werth zwischen 10 und 70 Goldstücken nach ihrem Alter, ihrer Stärke und Erziehung stieg und fiel [100]). Aber das Drückende dieser Abhängigkeit wurde durch den Einfluß der Regierungsform und der Religion unaufhörlich gemildert; und der Stolz eines Unterthans ward

[s] So nennt der Verf. was bey Montesquieu l'esclavage civil im Gegensatze des esclavage domestique der Frauenzimmer und des esclavage politique heißt. An der Aufhebung der libertas Latina und dedititia hatte wohl Justinian's allgemeine Neigung, etwas neues zu machen, Unterschiede abzuschaffen, wo er welche fand, und einzuführen, wo keine waren, den meisten Antheil. Politisch betrachtet war diese Art von Noviciat, das gerade August und Tiber zum Theil eingeführt hatten, gar nicht gefährlich. H.

100) Wenn mehreren Legatarien die Auswahl eines Sclaven vermacht ward, so mußten sie loosen, und wer verlor, hatte seinen Antheil am Werthe zu fordern: 10 Goldstücke für einen gewöhnlichen Sclaven beyderley Geschlechts unter 10 Jahren; 20 über 10 Jahre; 30 wenn er geschickt war; 50 für Notarien oder Schreiber; 60 für Hebammen und Aerzte; 30 für Verschnittene unter 10 Jahren, 50 darüber; 70 für solche, die noch ein Gewerbe gelernt hatten (Cod. VI. 43. lex 3.). Ein solcher gesetzlicher Anschlag ist immer unter dem Marktpreise.

Kapitel XLIV.

nicht länger durch seine unumschränkte Herrschaft über das Leben und Glück eines Leibeigenen genährt [101]).

Väter und Kinder.

Das Gesetz der Natur lehrt die meisten Thiere, ihre hülflosen Jungen lieben und erziehen. Das Gesetz der Vernunft prägt dem Menschen kindliche Gegenliebe und Dankbarkeit ein. Aber das ausschließende, uneingeschränkte und immerwährende Eigenthum des Vaters über seine Kinder ist ein auszeichnendes Stück des Römischen Rechts [102]), und scheint so alt als die

101) Ueber die Sclaven und Freygelassenen s. Institut. Lib. I. Tit. 3—7. Lib. II. Tit. 9. Lib. III. T. 8. 9. Pandect. Lib. I. T. 5. 6. Lib. XXXVIII. T. 1—4. und das ganze 40ste Buch. Cod. Lib. VI. T. 4. 5. Lib. VII. T. 1—23. Ich bemerke hier, daß von nun an mit den Texten der Justitutionen und Pandekten auch die entsprechenden Stellen in den Antiquitäten und beyden Compendien von Heineccius stillschweigend mit angeführt sind, und mit den 27 ersten Büchern der Pandekten immer auch der gelehrte und vernünftige Commentar von Gerhart Noodt (Opera Tom. II. pag. 1—590.) zu Ende. Leyden 1724.

102) S. die patria potestas in den Instit. L. I. Tit. 9., den Pand Lib. I. Tit. 6. 7., dem Codex L. VIII. T. 47. 48. 49. Jus potestatis quod in liberos habemus proprium est civium Romanorum. Nulli enim alii sunt homines, qui talem in liberos habeant potestatem, qualem nos habemus.

die Stadt zu seyn [103]). Die väterliche Gewalt ward von Romulus selbst angeordnet oder bestätigt, und nach dem Gebrauche dreyer Jahrhunderte kam sie in die vierte Tafel der Decemvirn. Im Forum, im Senate und im Lager genoß der erwachsene Sohn eines Römischen Bürgers, in Rücksicht auf den ganzen Staat und in Privatverhältnissen, die Rechte einer Person; in seines Vaters Hause war er nur eine Sache, und nach den Gesetzen stand er

103) Dionys. Hal. Lib. II. p. 94. 95. Gravina (op. p. 286.) führt die Worte der zwölf Tafeln an. Papinian (in coll. LL Mos. et Rom. Tit. 4. p. 204.) nennt die patria potestas: lex regia. [Eigentlich nicht Papinian, sondern der, welcher bey ihm anfragt; er meint unstreitig die lex Julia de adulteriis. H.] Ulpian (Lib. XXVI. ad Sabin. in den Pand. Lib. I. tit. 6. lex 8.) sagt: jus patriae potestatis moribus receptum und furiosus filium in potestate habebit. Wie hellig — oder vielmehr wie unvernünftig! *)

*) Der Verf. glaubt doch wohl nicht, Ulpian's Meinung sey, man müsse den rasenden Vater mit seinen Kindern machen lassen, was er wolle? — Ob der Verf. wohl bey ganz ähnlichen Sätzen, die neulich im Parlamente vorgetragen worden sind, auch ausgerufen hätte: how sacred or rather how absurd! — Die Kinder eines Wahnsinnigen würden allerdings oft dabey verloren haben, wenn die natürliche Unfähigkeit des Vaters, sein Recht auszuüben, auch auf ihren eigenen Zustand Einfluß gehabt hätte. H.

Kapitel XLIV.

in derselben Classe mit den beweglichen Gütern, dem Vieh und den Sclaven, die der Herr ganz nach Willkühr veräußern und zerstören durfte, ohne vor irgend einem Gerichte auf Erden deswegen verantwortlich zu seyn. Die Hand, welche ihm den täglichen Unterhalt reichte, konnte dieses freywillige Geschenk zurücknehmen, und was der Sohn nur irgend durch Fleiß und Glück erwarb, verlor sich augenblicklich im Eigenthume des Vaters. Seine gestohlnen Güter, es mochten seine Ochsen oder seine Kinder seyn, forderte dieser durch die nehmliche Diebstahlsklage zurück [104]); und wenn eines von beyden Schaden angerichtet hatte, so stand es in des Herrn und Vaters freyer Wahl, ob er den Schaden vergüten, oder dem Beleidigten das Thier oder den Sohn abtreten wollte. Von Armuth oder vom Geize getrieben, konnte der Hausvater seine Kinder oder seine Sclaven veräußern. Aber der Stand der Sclaven war darin noch weit vorzüglicher, daß er bey der ersten Freylassung seine veräußerten Menschenrechte erhielt, statt daß der Sohn seinem unnatürlichen Vater von neuem heimfiel; er konnte zum zweyten und drittenmale in die Sclaverey

104) Pand. L. XLVII. T. 2. Lex 14. §. 13. L. 38. §. 1. Dies war die Entscheidung Ulpian's und Paullus.

verey gestürzt werden, und erst nach der dritten Veräußerung und Freylassung [105]) war er der häuslichen Gewalt, die so wiederholt mißbraucht worden war, entzogen. Nach seinem Gutfinden konnte ein Vater die wahren oder eingebildeten Fehler seiner Kinder durch Schläge, Gefängniß, Verbannung oder auch durch Versendung aufs Land bestrafen, wo sie mit seinen niedrigsten Sclaven in Ketten arbeiten mußten. Die Majestät eines Vaters war mit der Gewalt über Leben und Tod bewaffnet [106]); und Beyspiele von blutiger Ausübung dieses Rechts, die oft gebilligt und nie bestraft wurden, finden sich in den Jahrbüchern Roms herunter über die Zeiten des Pompejus und August hinaus. Weder Alter noch Stand, nicht die Würde des Consulats und nicht die Ehre eines Triumphs konnten den ersten Mann im Staate von den Pflichten kindlicher Unterwürfigkeit befreyen [107]); seine

105) Der dreyfache feyerliche Verkauf ist am deutlichsten angegeben von Ulpian (Frag. X. p. 591. 592. ed. Schulting), und in den Antiquitäten des Heineccius am besten erläutert.

106) Das alte Recht, das jus necis des Römischen Vaters ist von Justinian (Instit. Lib. IV. T. 9. §. 7.) angeführt und verworfen. Einige gesetzliche Spuren sind in den Pandekten, (L. XLIII. T. 29. l. 3. §. 4.) und der coll. LL. Mos. et Rom. (tit. 2. §. 3. p. 189.) vorhanden.

107) Ausgenommen bey öffentlichen Gelegenheiten und bey

Kapitel XLIV.

seine eigenen Kinder waren mit in der Familie des gemeinschaftlichen Stammvaters begriffen; und die Rechte der Adoption waren nicht weniger heilig und strenge, als die, welche die Zeugung gegeben hatte. Ohne Furcht, aber nicht ohne Gefahr eines Misbrauchs hatten die Römischen Gesetzgeber auf die Gefühle väterlicher Liebe ein unbegränztes Vertrauen gesetzt; und der Druck ward durch die Versicherung gemildert, daß jede Generation mit der Zeit auch in die furchtbarheilige Würde eines Vaters und Herrn eintreten werde.

Einschränkungen der väterlichen Gewalt.

Die erste Einschränkung der väterlichen Gewalt wird der Weisheit und Menschlichkeit des Numa Pompilius zugeschrieben: die Römerin, die einen freyen Mann, mit Einwilligung seines Vaters, geheyrathet hatte, war nun vor der Schmach sicher, die Frau eines Sclaven zu

bey der wirklichen Verwaltung seines Amtes. In publicis locis atque muneribus atque actionibus, patrum jura, cum filiorum, qui in magistratu sunt, potestatibus collata interquiescere paululum et connivere etc. (Gellius N. A. II. 2.). Die Lehren des Philosophen Taurus wurden durch das alte und merkwürdige Beyspiel des Fabius gerechtfertigt, und wir können die nehmliche Geschichte in dem Style des Livius (XXIV. 14.), und in der bäurischen Sprache des Annalisten Claudius Quadrigarius lesen.

zu werden. In den ersten Jahrhunderten, da die Stadt von ihren lateinischen und Tuscischen Nachbarn gedrängt und oft zum Mangel gebracht ward, mochte der Verkauf der Kinder gar nichts seltenes seyn; aber da ein Römer nicht gesetzlich die Freyheit seines Mitbürgers kaufen konnte [t], mußte dieser Handel nach und nach abnehmen, und endlich durch die Eroberungen der Republik ganz aufhören. Allmählig ward dem Sohne ein unvollkommnes Eigenthumsrecht zugestanden, und die Jurisprudenz des Codex und der Pandekten versicherte den Unterschied der vom Vater erhaltenen, anderswoher erlangten, und durch die Lebensart erworbenen Güter [108]). Von allem, was der Vater hergab, verlieh dieser nur den Gebrauch, das volle

[t] Wenn dies von jeher so allgemein wahr gewesen wäre, so müßte ja alles vorige wegfallen. Mir scheint vorzüglich auf solche, vom Vater oder vom Gläubiger verkaufte, Freygeborne das Gesetz der zwölf Tafeln status liber emptori dando liber esto zu gehen, ob es gleich nachher bey den Juristen nur eine andere Bedeutung hatte, weil die wichtigste nicht mehr vorkam. Ein ähnlicher Fall stehet in der Coll. LL. Mos. et Rom. T. 2. §. 3. Der Verkauf der Kinder konnte sehr wohl blos deswegen aufhören, weil er bey den ganz veränderten Umständen erst selten und dann schimpflich geworden war. H.

108) S. die stufenweise Erweiterung und Versicherung des Peculium der Kinder in den Instit. (L. II. T. 9.),

Kapitel XLIV.

volle Eigenthum aber behielt er; doch wenn seine Güter verkauft wurden, war der Antheil des Sohnes durch eine günstige Auslegung von den Forderungen der Gläubiger ausgenommen. Von allem, was durch Schenkung, Heyrath oder Erbschaft von Seitenverwandten dem Sohne zufiel, war ihm das Eigenthum gesichert, aber dem Vater stand, so lange er nicht besonders ausgeschlossen war, Zeitlebens die Nutznießung zu. Zum gerechten und klugen Lohne kriegerischer Tapferkeit ward die dem Feinde abgenommene Beute von dem Soldaten allein erworben, besessen und vermacht, und nach einer natürlichen Analogie erstreckte man dies auf alles, durch Ausübung einer freyen Kunst, als Besoldung eines öffentlichen Amtes, oder durch die geheiligte Freygebigkeit des Kaisers und der Kaiserin, Erworbene. Das Leben eines Bürgers war nicht so sehr dem Misbrauche der väterlichen Gewalt ausgesetzt, als sein Vermögen. Selbst sein Leben konnte aber doch dem Vortheile oder den Leidenschaften eines unwürdigen Vaters zuwider seyn; die Menschlichkeit der Zeiten Augusts machte, daß man die Verbrechen lebhafter fühlte, die aus der Verdorbenheit eben dieses Zeitalters entsprangen; und der

den Pandekten (L. XV. T. 1. L. XLI. T. 1.), und dem Codex (L. IV. T. 26. 27.).

der grausame Erixo, der seinen Sohn todt peitschte, mußte durch den Kaiser vor der gerechten Wuth des Pöbels gerettet werden [109]). Der Römische Vater ward von der Ungebundenheit despotischer Herrschaft zu dem bedächtigen Ernste und der Mäßigung eines Richters zurückgebracht. Die Gegenwart und die Stimme Augusts bestätigte das Verbannungsurtheil, welches von dem häuslichen Gerichte des Arius wegen eines vorgehabten Vatermords ausgesprochen ward. Hadrian verwies den eifersüchtigen Vater in eine Insel, der, wie ein Räuber, sich der Gelegenheit einer Jagd bedient hatte, um einen Jüngling, den blutschänderischen Liebhaber seiner Stiefmutter, zu ermorden [110]). Häusliche Gerichtsbarkeit ist dem Geiste der Monarchie zuwider, der Vater ward durch eine neue Einschränkung vom Richter zum Ankläger gemacht, und Alexander Sever befahl den Obrigkeiten seine Klage zu hören, und sein Urtheil [?] zu vollziehen. Er konnte dem Sohne

109) Die Beyspiele des Erixo und Arius erzählt Seneca (de clement. I. 14. 15.), jenes mit Abscheu, und dieses mit Beyfall.

110) Quod latronis magis quam patris jure eum interfecit, nam patria potestas in pietate debet non in atrocitate consistere (Marcian Institut. Lib. 14. in den Pandekten Lib. XLVIII. T. 9. l. 5.).

Kapitel XLIV.

ne das Leben nicht mehr nehmen, ohne die Schuld und Strafe eines Mordes auf sich zu laden; und die Gerechtigkeit Constantin's setzte endlich die volle Strafe des Verwandtenmords darauf, von der dieser Fall im Gesetze des Pompejus ausgenommen war [111]). Der nehmliche Schutz gebührte jeder Periode des Daseyns, und die Vernunft mußte die Menschlichkeit des Paulus billigen, mit welcher dieser den Vater, der sein neugebornes Kind erwürgt, oder verhungern läßt, oder sich seiner nicht annimmt, oder es auf einem öffentlichen Platze aussetzt, um da ein Erbarmen zu finden, das er selbst ihm verweigerte, des Mords schuldig erklärt. Aber die Aussetzung der Kinder war ein herrschendes und schwer auszurottendes Laster des Alterthums; das unter Nationen, die die Römischen Begriffe von väterlicher Gewalt nie hatten, zuweilen verboten, oft erlaubt und immer ungestraft begangen ward; und die dramatischen Dich-

111) Die Pompejischen und Cornelischen Gesetze de sicariis et parricidis sied mit den letzten Ergänzungen von Alexander Sever, Constantin und Valentinian, in den Pand. (L. XLVIII. T. 8. 9.), und dem Codex (L. IX. T. 16. 17.) wiederholt oder vielmehr abgekürzt. S. ebenfalls den Theodosischen Codex (L. IX. T. 14. 15.) mit Godefroi's Commentar (Tom. III. p. 84 — 113.), der über diese Strafgesetze eine Fluth alter und neuer Gelehrsamkeit ausschüttet.

Dichter, die doch zunächst zu den Herzen sprechen, schildern gleichgültig eine Sitte des Volks, die durch Gründe der Wirthschaftlichkeit, oder selbst des Mitleidens beschönigt ward [112]). Wenn der Vater seine eigenen Gefühle überwinden konnte, so entging er, wo nicht dem Tadel, doch gewiß der Bestrafung der Gesetze; und das Römische Reich ward mit dem Blute von Kindern befleckt, bis Valentinian und seine Collegen auch diese Art des Mordes unter dem Geiste und Buchstaben der Cornelischen Gesetze mit begriffen. Die Aussprüche der Rechtsgelehrten [113]) und des Christenthums waren unzulänglich gewesen, diesen unmenschlichen Gebrauch abzuschaffen, bis durch die Schrecken der

Kapitel XLIV.

112) Wenn Chremes im Terenz seiner Frau Vorwürfe macht, daß sie seinen Befehl nicht vollzogen, und ihr Kind nicht ausgesetzt hat, so spricht er als Vater und als Herr, und macht die Aengstlichkeit eines thörichten Weibes verstummen. (S. Apulej. Metam. X. p. 337. edit. Delph.).

113) Die Meinung der Rechtsgelehrten und die Aussprüche der Obrigkeit hatten vielleicht zur Zeit des Tacitus einige gesetzliche Einschränkungen hervorgebracht, die seinen Contrast zwischen den boni mores der Deutschen und den bonae legcs alibi — das heißt zu Rom, [auch namentlich in diesem Falle? H.] unterstützen konnten (de mor. Germ. c. 19.). Tertullian (ad nationes L. I. c. 15.) widerlegt seine eigenen und seiner Brüder Vorwürfe gegen die heidnische Jurisprudenz.

Kapitel XLIV.

der Todesstrafe ihr sanfter Einfluß verstärkt ward [114]).

Ehe.

Die Erfahrung hat gelehrt, daß Wilde die Tyrannen des weiblichen Geschlechts sind, und daß die Lage der Frauenspersonen gewöhnlich durch die Verfeinerungen des geselligen Lebens gemildert wird. In Hoffnung dauerhafter Kinder hatte Lycurg die Zeit zur Ehe hinausgerückt, Numa bestimmte sie auf das zarte Alter von 12 Jahren, damit der Römische Ehemann ein reines, gehorsames Mädchen nach seinem Willen sich erziehen könnte [115]). Nach der Gewohnheit der alten Welt kaufte er seine Religiöse Gebräuche bey den Heyrathen. Braut von ihren Aeltern, und sie vollzog die Coemption, indem sie mit drey Kupfermünzen

114) Der weise und menschliche Ausspruch des Juristen Paullus (Sentent. L. II.) in den Pand. (L. XXV. T. 3. l. 4.) wird van Noodt (Op. T. I. in Iulius Paullus p. 567—588. und amica responsio p. 591—605., wo er die Meinung von Justus Lipsius Op. T. II. p. 409. ad Belgas cent. 1. epist. 85. behauptet), als eine bloße Vorschrift der Tugendlehre angesehen, hingegen von Bynkershoek (de jure occidendi liberos Op. T. I. p. 318—340. Curae Secundae p. 391—427.) als ein ausdrückliches verbindendes Gesetz. In einem gelehrten aber hitzigen Streite geriethen die beyden Freunde jeder auf einen andern Abweg.

115) Dion. Halic. L. II. p. 92. 93. Plut. in Numa p. 140. 141. το σωμα και το ηθος καθαρον και αθικτον επι τω γαμουντι γινεσθαι.

zen den Eintritt in sein Haus und zu seinen Hausgöttern sich erwarb. [Oder] ein Opfer von Früchten ward durch die Priester in Gegenwart von zehn Zeugen gebracht, die Neuvermählten setzten sich auf ein Schaffell, und kosteten einen gesalzenen Kuchen von far oder Reis, und diese Confarreation [116]), welche die älteste Nahrung in Italien vorstellte, war ein Sinnbild ihrer mystischen Vereinigung an Leib und Seele. Aber diese Vereinigung war von Seiten der Frau streng und ungleich; und sie that Verzicht auf den Namen [u] und den häuslichen Gottesdienst ihres Vaters, um in eine neue Sclaverey zu treten, die nur durch den Namen einer Adoption verschönert war. Eine weder vernünftige, noch gefällige Fiction des Gesetzes gab der Hausmutter [117]), dies war

116) Unter den Winterfrüchten triticum oder Weizen mit Spitzen, siligo oder der ohne Spitzen, und far, adorea, oryza, dessen Beschreibung völlig mit dem Reiße in Spanien und Italien übereinkommt. Ich nehme dieß auf das Ansehen des Herrn Paucton in seiner nützlichen und mühsamen Metrologie (p. 517—529.) für einerley an.

[u] So wahrscheinlich diese Aenderung des Namens auch an sich ist, so hat doch Cannegieter den Beweis, welchen Grupen dafür aus classischen Schriftstellern führen wollte, widerlegt. H.

117) Gellius (N. A. XVIII. 6.) führt eine lächerliche Erklärung des Aelius Melissus an: matrona, quae semel,

Kapitel XLIV.

ihr eigentlicher Name, die sonderbaren Eigenschaften einer Schwester ihrer eigenen Kinder, und einer Tochter ihres Ehemanns oder Herrn, der die ganze Fülle der väterlichen Gewalt über sie erhielt. Durch sein Urtheil oder nach seiner Laune ward ihr Betragen gebilligt oder getadelt und bestraft; er übte [mit Zuziehung ihrer Verwandten] die Gerichtsbarkeit über Leben und Tod aus; und man gestattete, daß im Falle des Ehebruchs oder der Trunkenheit [118]) dies Urtheil im eigentlichen Sinne vollstreckt wurde. Sie erwarb und erbte nur zum Vortheile ihres Herrn, und sie ward so deutlich als eine Sache, nicht als eine Person, angesehen, daß, wenn der ursprüngliche Rechtsgrund fehlte, das Recht auf sie, wie auf andere bewegliche Dinge, durch den Gebrauch und Besitz in Jahresfrist erworben werden konnte. Von der Neigung des Römischen Ehemanns hing die Erfüllung oder Entziehung der ehelichen Pflicht ab, die in den Athenischen und Jü-

mel, mater familias, quae saepius peperit, so wie unter den Schweinen porcetra und scropha. Dann sagt er den wahren Sinn: quae in matrimonium vel in manum convenerat.

118) Es war genug, wenn sie nur Wein gekostet oder den Schlüssel zum Keller gestohlen hatte (Plin. hist. nat. XIV. 14.).

Jüdischen Gesetzen [119]) so genau bestimmt wird. Aber da Vielweiberey unbekannt war, konnte er nie eine schönere oder geliebtere zweyte Gattin in sein Bett aufnehmen. Kapitel XLIV.

Nach den Punischen Triumphen sehnten sich die Römischen Damen, die Vortheile einer freyen und reichen Stadt mit zu genießen: ihre Wünsche wurden durch die Zärtlichkeit ihrer Väter und Liebhaber erfüllt, und Cato Censor's Ernst widerstand ihrem Ehrgeize vergeblich [120]). Sie vermieden die feyerlichen Gebräuche der al- Freyheit des Ehevertrags.

119) Solon fordert monatlich 3 Zahlungen; nach der Misna ward einem müßigen, starken und jungen Ehemanne eine tägliche Schuld aufgelegt; ein Bürger sollte wöchentlich zweymal; ein Bauer einmal; ein Kameeltreiber alle 30 Tage, und ein Seefahrer alle halbe Jahre seine Pflicht leisten. Aber Gelehrte und Doctoren waren von diesem Tribute frey; und keine Frau konnte auf Scheidung klagen, wenn sie jede Woche befriedigt ward: denn eine Gelübde der Enthaltsamkeit auf eine Woche stand frey. Vielweiberey theilte die Pflichten eines Ehemannes ohne sie zu vermehren. (Selden uxor Ebraica L. III. c. 6. in seinen Werken vol. II. p. 717—720.).

120) Ueber das Oppische Gesetz können wir die mildernde Sprache des Valerius Flaccus, und die strenge Censorische Rede des ältern Cato hören (Liv. XXXIV. 1—8.). Aber wir hören eher den ausgebildeten Schriftsteller des achten, als die rauhen Oratoren des sechsten Jahrhunderts nach Rom.

Die

Kapitel XLIV.

ten Ehe, wichen der Verjährung durch eine Abwesenheit von drey Tagen aus, und ohne ihren Namen und ihre Unabhängigkeit zu verlieren, unterschrieben sie die freyen und bestimmten Verabredungen eines Heyrathscontracts. Von ihrem eigenen Vermögen theilten sie die Nutznießung mit, aber das Eigenthum davon sicherten sie; die Güter der Frau konnten von einem verschwenderischen Ehemanne weder veräußert noch verpfändet werden [v]; die Eifersucht der Gesetze verbot alle Geschenke unter ihnen; und das üble Betragen eines von beyden Thei-

Die Grundsätze und selbst die Worte des Cato sind von Gellius (X. 23.) sorgfältig aufbewahrt.

[v] Erst hatte die Frau der Regel nach gar kein Eigenthum, und ihr Vorbehalt (bona receptitia) war eine, vermuthlich in der Folge entstandene Ausnahme, wie das peculium der Kinder. Dann hatte der Ehemann, der Regel nach, über ihr Vermögen gar keine Rechte (bona paraphernalia), ausgenommen in so ferne es Heyrathsgut geworden war. Ueber diese dos, die nicht immer von der Frau selbst herkam, war der Mann Eigenthümer, aber nach getrennter Ehe konnte sie oft ganz oder zum Theile zurückgefordert werden. Erst das Julische Gesetz Augusts verbot die Veräußerung der unbeweglichen Güter, die zur dos gehörten, damit auch der bankrotte Ehemann Ursache hatte, seine Frau zu behalten, dem es sonst, wenn nichts mehr da war, wenig verschlagen hätte, an seiner geschiedenen Frau einen Gläubiger mehr zu bekommen. H.

Theilen konnte eine künftige Diebstahlsklage, unter einem andern Namen, veranlassen. Zu diesem losen und willkührlichen Vereine waren religiöse und bürgerliche Gebräuche weiter nicht nöthig; und zwischen Personen von gleichem Stande war der äußere Anschein der Gemeinschaft ein hinreichender Beweis ihrer Verheyrathung. Die Christen, die alle geistliche Gnade von dem Gebete der Gläubigen und dem Seegen des Priesters oder Bischofs herleiteten, gaben der Ehe wieder eine Würde. Ursprung, Gültigkeit und Pflichten dieses heiligen Standes wurden nach den Ueberlieferungen der Synagoge, den Vorschriften des Evangeliums, und den Schlüssen der allgemeinen oder besondern Kirchenversammlungen [121]) bestimmt; die Entscheidungen und kirchlichen Strafen ihrer geistlichen Führer hielten das Gewissen der Christen in heiliger Furcht. Aber die von Justinian gesetzten Obrigkeiten waren dem Ansehen der Kirche nicht unterwürfig; der Kaiser folgte den ungläubigen Rechtslehrern des Alterthums, und die Wahl der Ehegesetze im Codex und den Pandekten richtet sich nach den irdischen Beweggründen der Gerechtigkeit, der Staatsklug-

121) Ueber das System der Jüdischen und katholischen Ehe s. Selden uxor Ebr. (Op. Vol. 2. pag. 529 — 860.). Bingham Christian Antiquities L. 22. und Chardon histoire des sacremens Tom. 6.

Kapitel XLIV.

heit, und der natürlichen Freyheit beyder Geschlechter [122]).

Freyheit und Misbrauch d. Scheidung.

Außer der Einwilligung der Parteyen, dem Wesen jedes vernünftigen Vertrags, forderte die Römische Ehe auch die vorhergehende Billigung der Aeltern. Ein Vater konnte, durch einige neuere Gesetze, genöthigt werden, die Bedürfnisse einer mannbaren Tochter zu befriedigen; aber selbst Raserey sprach sie von der Nothwendigkeit seiner Einwilligung nicht völlig los. Die Ursachen der Auflösung der Ehe haben bey den Römern gewechselt [123]); aber das heiligste Band, die

122) Die bürgerlichen Ehegesetze stehen in den Instit. (Lib. I. tit. 10.), den Pandekten (Lib. XXIII — XXV.), und dem Codex (L. V.), aber da der Titel de ritu nuptiarum unvollständig ist, müssen wir noch Ulpian's Fragmente (T. 9. p. 590. 591. und die Coll. LL. Mos. et Rom. T. 16. p. 790. 791.) mit den Noten von Pithou und Schulting zu Rathe ziehen. In dem Commentare des Servius über das erste Buch der Georg. und das vierte der Aeneide finden sich zwey merkwürdige Stellen.

123) Nach Plutarch (p. 57.) gestattete Romulus nur drey Gründe der Scheidung, Trunkenheit, Ehebruch und falsche Schlüssel. Sonst fiel das Vermögen des Ehemannes, der seine Gewalt misbrauchte, halb seiner Frau und halb der Göttin Ceres heim, und er mußte den irdischen Göttern (etwa mit dem Uebrigen?) ein Opfer bringen. Dieses sonderbare Gesetz war entweder erdichtet oder vorübergehend.

die Confarreation selbst, konnte durch entgegengesetzte Religionsgebräuche wieder getrennt werden. In den ältesten Zeiten konnte ein Vater seine Kinder verkaufen, und seine Frau rechnete man unter seine Kinder, der häusliche Richter konnte der Verbrecherin den Tod zuerkennen, oder seine Gnade konnte sie aus seinem Bette und Hause vertreiben; aber die Sclaverey der unglücklichen Frau war hoffnungslos und ewig, wofern er nicht, seiner eigenen Convenienz wegen, das männliche Vorrecht der Scheidung gebrauchen wollte. Der wärmste Beyfall ist an die Tugend der Römer verschwendet worden, die sich über 500 Jahre der Ausübung dieser verführerischen Freyheit enthielten [124]), aber der nehmliche Umstand beweiset die ungleichen Bedingungen eines Verhältnisses, worin die Sclavin ihrem Tyrannen sich nicht entziehen durfte, aus dem der Tyrann seine Sclavin nicht entlassen

124) Im Jahre Roms 523. verstieß Spurius Carvilius Ruga eine schöne, gute, aber unfruchtbare Frau (Dionys. Hal. L. II. p. 93. Plutarch in Numa p. 141. ; Valerius Max. L. II. C. 1. A. Gellius IV. 3.). Die Censoren stellten ihn zur Rede, das Volk haßte ihn, aber die Gesetze fochten seine Scheidung nicht an *).

*) Ganz anders erzählt und erklärt Montesquieu diese auf jeden Fall sehr unwahrscheinliche Thatsache (de l'esprit des lois XVI. 16.). H.

Kapitel XLIV.

lassen wollte [w]. Als die Römischen Matronen die gleichen und freywilligen Gefährtinnen ihrer Herren wurden, ward eine neue Jurisprudenz eingeführt, daß die Ehe, wie andere Gesellschaften, durch die Entsagung eines der beyden Verbundenen, getrennt werden könne. In drey Jahrhunderten von Wohlstand und Sittenverderbniß erweiterte sich dieser Grundsatz zur häufigen Sitte, und zum schädlichen Misbrauche. Leidenschaft, Eigennutz und Laune gaben täglich Gründe zu Ehescheidungen her; ein Wort, eine Gebehrde, eine Botschaft, ein Brief, der Auftrag eines Freygelassenen erklärten die Trennung, und die zärtlichste aller menschlichen Verbindungen ward zu einer vorübergehenden Gemeinschaft des Vortheils oder der Wollust herabgewürdigt. Nach den verschiedenen Lagen des Lebens fühlten beyde Geschlechter wechselsweise die schlimmen und kränkenden Folgen: eine unbeständige Gattin brachte ihren Reichthum in ein anderes Haus, und überließ eine zahlreiche, vielleicht im Ehebruch erzeugte, Familie der Gewalt und der Sorge ihres vorigen Mannes; ein schönes Mädchen konn-

[w] Die Rechte des Mannes mochten noch so hart seyn, so konnte dies die Scheidung nicht hindern, so lange er über eine zweyte Frau dieselben Rechte bekam. H.

konnte alt, dürftig, verlassen, in die Welt hinausgestoßen werden; aber die Abneigung der Römer, als August sie zur Ehe nöthigen wollte, zeigt genug, daß die herrschende Sitte die Männer am wenigsten begünstigte. Diese freye und vollständige Erfahrung zeigt, gegen eine scheinbare Theorie, unwidersprechlich, daß die Freyheit der Ehescheidung die Glückseligkeit und Tugend nicht befördert. Die Leichtigkeit der Trennung wird alles gegenseitige Zutrauen zerstören, und den unbedeutendsten Zwist zum Hasse anfachen; den kleinen Unterschied zwischen einem Ehemanne und einem Fremden, der so leicht gehoben werden kann, wird man noch leichter vergessen; und die Frau, die in fünf Jahren sich den Umarmungen acht verschiedener Männer hingab, kann zuletzt keine Achtung für ihre eigene Keuschheit mehr haben [125]).

Unzu-

125) — Sic fiunt octo mariti
Quinque per autumnos
Iuvenal. Satyr. VI. 20.

ein schneller Wechsel, der aber doch glaublich ist so gut als das non Consulum numero sed maritorum annos suos computant bey Seneca de benef. III. 16. Hieronymus sah zu Rom einen Mann im Triumphe seine 25ste Frau begraben, die schon 22 seiner nicht so rüstigen Vorgänger zur Erde bestattet hatte (Op. T. I. p. 90. ad Gerontiam). Aber die

Kapitel XLIV.

Einschränkung dieser Freyheit.

Unzulängliche Verbesserungsmittel folgten von ferne und langsam den schnellen Fortschritten des Uebels. Die alte Religion der Römer stellte eine eigene Göttin auf, um die Klagen des Ehestandes zu hören und zu schlichten; aber ihr Beyname Viriplaca [126]), die Männerversöhnerin, zeigt zu deutlich, auf welcher Seite Unterwerfung und Reue immer erwartet ward. Jede Handlung eines Bürgers war dem Urtheile der Censoren ausgesetzt; der Erste, der von der erlaubten Scheidung Gebrauch machte, gab auf ihren Befehl die Gründe seines Betragens an [127]); und einen Senator stießen sie aus, weil er seine Braut noch als Jungfrau, ohne Vorwissen und Erkenntniß seiner Freunde, aufgegeben hatte. So oft die Klage auf Herausgabe des Heyrathsguts an-

10 Männer in einem Monate bey dem Dichter Martial sind eine ausschweifende Uebertreibung (L. VI. epigr. 7.).

126) Sacellum Viriplacae (Valer. Max. II. 1.) in dem Palatinischen Viertel, erscheint zu Theodosens Zeit in Publius Victor's Beschreibung von Rom.

127) Valerius Max. II. 9. Nicht ganz unrecht hält er Scheidung für sträflicher als Ehelosigkeit: illo namque coniugalia sacra spreta tantum, hoc etiam iniurioſe tractata.

angestellt ward, untersuchte der Prätor, als Beschützer der Billigkeit, die Ursache und das Betragen beyder Theile, und neigte gütig die Wage zu Gunsten des schuldlosen und beleidigten Theils. August, der die Gewalt dieser beyden Aemter vereinigte, nahm ihre verschiedenen Arten an, die ausschweifenden Scheidungen zu hindern, oder zu bestrafen [128]). Die Gegenwart sieben Römischer Zeugen ward zur Gültigkeit dieser feyerlichen und überlegten Handlung erfordert: wenn der Mann irgend einen bedeutenden Anlaß dazu gegeben hatte, so war er, statt der Frist von zwey Jahren, verbunden, gleich oder in sechs Monaten zurückzuzahlen, aber wenn er gegen das Betragen der Frau gegründete Klage führen konnte, mußte sie mit dem Verluste eines Sechstels oder Achtels von ihrem Heyrathsgute für ihre Schuld oder ihren Leichtsinn büßen. Die christlichen Kaiser waren die Ersten, die gültige Ursachen zur Privatscheidung festsetzten; ihre Verordnungen von Constantin bis auf Justinian scheinen zwischen den angenommenen Sitten ihres Reichs und den Wünschen der Kirche zu wanken [129]), und

128) Siehe die Gesetze Augusts und seiner Nachfolger (in Heineccius ad L. Papiam Poppaem c. 16. Opera T. VI. P. I. p. 323—333.).

129) Aliae sunt leges Caesarum, aliae Christi; aliud Pa-

Kapitel XLIV.

und der Verfasser der Novellen verändert zu oft das Recht des Codex und der Pandekten. Nach den strengsten Gesetzen war eine Frau verbunden, einen Spieler, einen Trinker oder einen Wüstling zu ertragen, wenn er nicht des Mords, Kirchenraubs oder der Vergiftung schuldig war, Fälle, wo man denken sollte, daß die Hand des Scharfrichters die Ehe getrennt hätte. Aber das geheiligte Recht des Ehemannes, seinen Namen und seine Familie von der Schande des Ehebruchs zu befreyen, blieb unverändert: das Verzeichniß der männlichen oder weiblichen Todsünden ward durch nachfolgende Verordnungen bald verkürzt, bald verlängert; und man erlaubte, daß die Hindernisse eines unheilbaren Unvermögens, langer Abwesenheit, oder des Mönchsstandes die eheliche Verbindlichkeit aufheben dürften. Wer die Erlaubniß der Gesetze überschritt, der war mannichfaltigen und schweren Strafen unterworfen. Die Frau verlor ihren Reichthum und ihren Schmuck, ohne Ausnahme auch nur einer Haarnadel; wenn der Mann eine neue Braut in sein Bett aufnahm, so war das Vermögen von dieser, nach den Gesetzen, der Rache der vertriebenen Frau preiß

Papinianus, aliud Paulus noster praecipit (Hieron. T. I. p. 198. Selden uxor Ebr. III. 31. p. 847—853.).

preiß gegeben. Einziehung des ganzen Vermögens ward zuweilen in eine Geldstrafe verwandelt, und die Geldstrafe ward bisweilen durch Verbannung in eine Insel, oder Einsperrung in ein Kloster geschärft: der beleidigte Theil war frey von den Banden der Ehe; aber dem Beleidiger war eine neue Heyrath auf Zeitlebens oder auf bestimmte Jahre verwehrt. Justinian's Nachfolger gab den Bitten seiner unglücklichen Unterthanen nach, und stellte die Freyheit der Ehescheidung mit beyderseitiger Einwilligung wieder her [130]: die Civilrechtslehrer waren einig, die Theologen stritten sich [131], und

130) Die Institutionen schweigen, aber wir können uns aus dem Codex des Theodos (Lib. III. T. 16.), mit Godefroi's Commentar (Tom. I. p. 310—315.), aus Justinian's Codex (Lib. V. T. 17.), den Pandekten (Lib. XXIV. T. 2.), und den Novellen (XXII. CXVII. CXXVII. CXXXIV. CXL.) belehren. Justinian schwankte bis ans Ende zwischen dem bürgerlichen und kirchlichen Rechte.

131) In reinem Griechisch ist πορνεια kein allgemeines Wort, und die eigentliche Bedeutung: Hurerey, läßt sich auf Vergehungen der Eheleute nicht streng anwenden [?]. In einem figürlichen Sinne, wie weit und auf welche Beleidigungen läßt es sich ausdehnen? Sprach Christus Syrisch oder Rabinisch? Von welchem ursprünglichen Worte ist πορνεια die Uebersetzung? Wie verschieden ist dieses griechische Wort in alten und neuen Versionen ausgedrückt! Es sind zwey Zeugen (Marcus, X. 11., Lukas XVI. 18.) gegen einen (Matth. XIX. 9.), daß ein solcher

Kapitel XLIV.

und das zweydeutige Wort, welches den Befehl Christi bestimmt, läßt jede Auslegung zu die die Weisheit des Gesetzgebers nur erlangen kann.

Blutschande; Beyschläferinnen; Bastarde.

Die Freyheit der Liebe und der Ehe war unter den Römern durch natürliche und bürgerliche Hindernisse eingeschränkt. Ein beynahe angeborner und allgemeiner Instinkt scheint den blutschänderischen Umgang [132]) zwischen Aeltern und Kindern in unendliche Reihe aufsteigender und absteigender Generationen zu verbieten. In Ansehung der Queer- oder Seitenlinie ist die Na-

cher Grund der Scheidung von Jesus nicht ausgenommen ward. Einige Critiker haben sich unterstanden zu glauben, daß er durch eine ausweichende Antwort weder gegen Samai's noch Hillel's Schule verstoßen wollte (Selden uxor Ebr. L. III. c. 18 — 22. 28. 31.) *).

*) Von einer gerichtlichen, unter öffentlicher Auctorität geschehenen Scheidung ist aber in der ganzen Stelle nicht die Rede. H.

132) Die Grundsätze des Römischen Rechts sind von Justinian vorgetragen in den Institutionen (Lib. I. T. 10.), und die Gesetze und Sitten der verschiedenen alten Nationen erläutert D. Taylor weitläuftig in seinen Elements of civil law (p. 108. 314 — 339.), einem Werke, das man mit Vergnügen, aber mit abwechselndem Vergnügen liest, an dem man aber philosophische Genauigkeit nicht loben kann.

Natur gleichgültig, die Vernunft stumm [?], und die Gewohnheit verschieden und willkührlich. In Aegypten war die Ehe unter Geschwistern ohne Bedenken und ohne Ausnahme gestattet; ein Spartaner konnte seine Schwester von väterlicher, ein Athener die von mütterlicher Seite heyrathen; und die Heyrath eines Oheims und seiner Nichte ward zu Athen, als eine glückliche Vereinigung der zärtlichsten Bande, gepriesen. Die ungeweihten Gesetzgeber Roms waren weder durch Eigennutz noch durch Aberglauben verführt, die verbotenen Grade zu vervielfältigen; aber sie verdammten unerbittlich die Ehen unter Geschwistern, und standen an, ob das nehmliche Verbot auch auf Geschwisterkinder gehen sollte; sie achteten den älterlichen Charakter der Tanten und Oheime, und sahen Verschwägerung und Adoption als eine gesetzliche Nachahmung der Bande des Bluts an. Nach den stolzen Grundsätzen des Freystaats konnten nur freye Bürger eine gesetzliche Ehe eingehen; eine ehrenvolle, wenigstens eine freye Geburt ward für die Gattin eines Senators erfordert: aber das Blut der Könige konnte nie durch gesetzliche Heyrath mit dem Blute eines Römers sich mischen, und der Name einer Fremden würdigte Cleopatra und Berenice [133]) herab, nur als Beyschläferinnen von Mar-

Kapitel XLIV.

133) Als ihr Vater Agrippa starb, nach Christus 44,

Kapitel XLIV.

Marcus Antonius und Titus zu leben [134]). Dieser, für die Majestät so beleidigende, Name kan doch nur aus Nachsicht auf die Sitten beyder orientalischen Königinnen angewendet werden. Eine Concubine im eigentlichen juristischen Verstande des Worts war eine Weibsperson von sclavischer oder niedriger Herkunft, die einzige und getreue Gefährtin eines Römischen Bürgers, der unverehlicht blieb. Ihr bescheidener Stand, unter dem Range einer Gemahlin, aber weit über die Ehrlosigkeit einer feilen Dirne, war von den Gesetzen anerkannt und gebilligt. Von den Zeiten Augusts bis ins zehnte Jahrhundert war diese geringere Art von Ehen im Oriente und Occidente sehr gewöhnlich, und oft zog man die niedrigen Tugenden einer Beyschläferin der Pracht und dem Uebermuthe einer vornehmen Gemahlin vor. In dieser Verbindung genossen die beyden

war Berenice 16 Jahre alt (Ioseph. Tom. I. Antiq. Iud. L. XIX. c. 9. p. 952. edit. Haverc.). Sie war also über funfzig Jahre alt, als Titus im J. Ch. 79. invitus invitam dimisit. Dieser chronologische Umstand würde des zärtlichen Racine Tragödie oder Schäferspiel nicht geziert haben.

134) Die Aegyptia coniunx bey Virgil, Aeneide (VIII. 688.) scheint unter die übrigen Ungeheuer gerechnet zu werden, die mit Marcus Antonius gegen August, den Senat und die Götter Italiens stritten.

den Antonine, die besten Fürsten und die besten Menschen, die Freuden des häuslichen Lebens; dem Beyspiele ahmte mancher Bürger nach, der sich zur Ehelosigkeit nicht geschickt fühlte, und doch auf seine Familie Rücksicht nahm. Wenn diese irgend einmal ihre natürlichen Kinder zu legitimiren wünschten, so geschah diese Veränderung augenblicklich, indem sie ihre Hochzeit mit einer Genossin, deren Fruchtbarkeit und Treue sie schon geprüft hatten, feyerten [x]. Durch dieses Beywort: natürliche wurden die Kinder einer Concubine von den unächten Früchten des Ehebruchs, der öffentlichen Hurerey und der Blutschande unterschieden, denen Justinian ungerne auch nur den Lebensunterhalt zugesteht; und nur diese natürlichen Kinder wurden zu einem Sechstel der Erbschaft ihres erklärten Vaters zugelassen. Nach der Strenge der Gesetze waren Bastarde nur zu dem Namen und Stande ihrer Mutter berechtigt, durch die sie den Charakter von Sclaven, Fremden oder Bürgern erhielten. Die,

[x] Seit Constantin's Verordnung, denn August hatte verboten, irgend eine Person als Concubine zu nehmen, die man heyrathen könnte, und wenn man sie auch heyrathete, änderte dieß doch in den Rechten der schon vorher erzeugten Kinder nichts. Aber dafür war Adoption, oder eigentlich Arrogation. H.

Kapitel XLIV.

welche keine Familie als die Ihrigen anerkennen wollte, nahm der Statt ohne Widerrede zu seinen Kindern an [135]).

Vormünder und Pupillen

Das Verhältniß eines Vormunds und eines Mündels, oder in Römischen Ausdrücken eines Tutors und Pupillen, das so manchen Titel der Institutionen und Pandekten [136]) füllt, ist seiner Natur nach sehr simpel und einförmig. Die Person und das Vermögen eines Waisen müssen immer der Obhut eines zuverlässigen Freundes anvertraut werden. Wenn der verstorbene Vater seine Wahl nicht erklärt hatte, so mußte der nächste Agnate, oder Verwandte vom Vater her, natürlicher Vormund seyn; die Athener scheuten sich, das Kind unter die Gewalt derjenigen zu geben, die den meisten Vor-

135) Die bescheidenen aber gesetzlichen Rechte der Concubinen und natürlichen Kinder sind bestimmt in den Institutionen (L. I. T. 10.), den Pandekten (L. I. T. 7.), dem Codex (L. V. T. 25.), und den Novellen (LXXV. LXXXIX.). Die Untersuchungen des Heineccius (ad l. Iul. et Pap. Popp. c. IV. p. 164 — 175.) und Giannone (Opere posthume p. 108 — 158.) erläutern diese interessante und häusliche Lehre.

136) S. die Lehre von Vormündern und Pupillen in den Institutionen (Lib. I. T. 13 — 26.), den Pandekten (Lib. XXVI. XXVII.), und dem Codex (Lib. V. T. 28 — 70.).

Vortheil von seinem Tode ziehen würden; aber es war ein selbst ohne Beweis gültiger Grundsatz des Römischen Rechts, daß die Last der Vormundschaft mit dem Vortheile der Erbfolge verbunden seyn solle. Wenn weder die Wahl des Vaters, noch Verwandschaft einen tauglichen Vormund darbot, so ersetzte diesen Mangel der Prätor der Stadt, oder der Statthalter der Provinz durch seine Ernennung. Aber die Person, welche er zu diesem öffentlichen Amte ernannte, konnte durch Raserey, oder Blindheit, Unwissenheit oder Ungeschicklichkeit, alte Feindschaft oder entgegengesetztes Interesse, die Zahl der Kinder oder der Vormundschaften, mit welchen sie schon belastet war, und durch die Befreyungen, die man den nützlichen Geschäften der Obrigkeiten, Rechtsgelehrten, Aerzte und Professoren zugestanden hatte, sich nach den Gesetzen entschuldigen. So lange das Kind nicht sprechen und denken konnte, vertrat der Vormund seine Stelle, dessen Ansehen sich mit den Jahren der Mannbarkeit endigte. Ohne seine Einwilligung konnte keine Handlung des Mündels diesen zu seinem eigenen Nachtheile verbinden, ob sie gleich im Stande war, Andern eine Verpflichtung gegen ihn aufzulegen. Es ist unnöthig zu bemerken, daß der Vormund oft Sicherheit leisten und immer Rechnung ablegen mußte, und daß der Mangel an Sorgfalt oder Rechtschaffenheit ihn einer bürger-

Kapitel XLIV.

lichen, und beynahe einer peinlichen Klage, wegen Verletzung seines heiligen Amtes, aussetzte. Die Rechtslehrer hatten unvorsichtig das Alter der Mannbarkeit auf 14 Jahre bestimmt; aber da die Kräfte der Seele später reifen, als der Körper, so setzte man einen Curator ein, um das Vermögen eines jungen Römers vor seiner Unerfahrenheit und seinen heftigen Leidenschaften zu bewahren. Ein solcher Pfleger war zuerst vom Prätor ernannt worden, um eine Familie vor der Verwüstung zu retten, die ein Verschwender oder ein Unsinniger anrichten konnte, und der Minderjährige war durch die Gesetze genöthigt, denselben Schutz zu suchen, um seine Handlungen, bis er das 25ste Jahr zurückgelegt hatte, gültig zu machen. Die Weiber waren zur beständigen Unmündigkeit unter Verwandten, Ehemännern und Vormündern verurtheilt; ein Geschlecht, das gemacht ist, zu gefallen und zu gehorchen, schien nie die Jahre der Vernunft und Erfahrung erreicht zu haben. Dies war wenigstens der strenge und stolze Geist des alten Gesetzes, das aber schon vor Justinian's Zeiten unvermerkt gemildert war.

II. Dingliches Recht.

Recht des Eigenthums.

Das ursprüngliche Recht des Eigenthums kann nur durch den Zufall oder das Verdienst

der

der frühern Besitzergreifung begründet werden; und die Philosophie der Rechtslehrer baut es auch weislich darauf [137]). Der Wilde, der einen Baum aushöhlt, einen scharfen Stein in einen hölzernen Stiel befestigt, oder einen Strick an einen elastischen Ast bindet, wird im Naturstande der gerechte Eigenthümer des Boots, der Axt oder des Bogens. Die Materialien sind allen gemeinschaftlich, die neue Form', die er durch seinen Fleiß, und den Aufwand seiner Zeit hervorgebracht hat, gehört ihm allein. Die hungrigen Brüder des Jägers können nicht, ohne ein Gefühl ihrer Ungerechtigkeit, einen Antheil an dem Wildprete, das er durch eine persönliche Stärke oder Geschicklichkeit bewältigt oder getödtet hat, als ein Recht von ihm fordern. Wenn er vorsichtig für die Erhaltung und Vermehrung zahmer Thiere sorgt, deren Natur einer gewissen Erziehung zusagt, so erwirbt er ein bleibendes Recht auf den Gebrauch und die Dienste ihrer zahlreichen Nachkommenschaft, deren Daseyn

137) Institutionen (L. II. T. 1. 2.). Man vergleiche das reine und bestimmte Räsonnement des Cajus und Heineccius (Lib. II. T. I. p. 69—91.) mit der schwankenden Weitschweifigkeit des Theophilus (p. 207—265.). Die Meinungen Ulpian's sind in den Pandekten aufbewahrt (Lib. I. T. 8. lex 41. §. 1.).

Kapitel XLIV.

von ihm allein herrührt. Wenn er ein Feld für ihren und seinen eigenen Unterhalt umzäunt und baut, so wird eine nackte Wüste in einen fruchtbaren Acker verwandelt; Aussaat, Dünger und Pflügen schaffen neuen Werth, und die Belohnungen der Aernte werden mühsam zu Ende des arbeitsvollen Jahres eingesammelt. In den verschiedenen Stufen der Gesellschaft kann der Jäger, der Hirte und der Ackersmann seine Besitzungen durch zwey Gründe vertheidigen, die nothwendig auf das Gefühl eines Menschen wirken müssen: daß alles, was er hat, die Frucht seines eigenen Fleißes ist, und daß jeder, der dieses Glück beneidet, durch die nehmliche Betriebsamkeit, auch die nehmliche Belohnung erringen kann. So läßt sich wirklich die Freyheit und der Ueberfluß einer kleinen, auf ein fruchtbares Eiland gerathenen Colonie gedenken. Aber die Colonie vermehrt sich, während die Ausdehnung des Bodens immer dieselbe bleibt; der Kühne, der Listige reißen die allgemeinen Rechte, das gleiche Erbtheil aller Menschen an sich; jedes Feld und jeder Wald wird durch die Grenzsteine eines eifersüchtigen Herrn abgesondert; und es ist eine lobenswürdige Eigenheit des Römischen Rechts, daß es die Ansprüche des Ersten, der von freyen Thieren auf dem Lande, in der Luft und im Wasser Besitz ergriffen hat, bestätigt. Durch kleine unmerkliche Schritte, durch kaum sichtbare

bare Schattierungen gelangt der Mensch von dem, was ursprünglich billig war, zur endlichen Ungerechtigkeit, und das uneingeschränkte Monopol schützen positive Gesetze und künstliche Vernunftschlüsse. Der thätige, unersättliche Grundtrieb der Selbstliebe erzeugt allein die verschiedenen Künste und die Belohnungen des Fleißes; und sobald eine bürgerliche Verfassung und ausschließendes Eigenthum eingeführt sind, werden sie zur Erhaltung des menschlichen Geschlechts unentbehrlich. Die sonderbaren Einrichtungen in Sparta ausgenommen, haben die weisesten Gesetzgeber eine völlige Gleichheit des Landeigenthums, als eine falsche und gefährliche Neuerung, verworfen. Unter den Römern überstieg der ungeheure Unterschied des Reichthums die idealischen Einschränkungen einer ungewissen Sage und eines veralteten Gesetzes, einer Sage, daß auch der Aermste, der mit Romulus zog, ein beständiges Erbstück von zwey jugera [138]) erhalten habe; eines Gesetzes, welches die Besitzungen des reichen Bürgers auf

138) Das heredium der ersten Römer bestimmt Varro (de re rustica Lib. I. C. 2. p. 141. C. 10. p. 160, 162. edit. Gesneri), und Plinius (Hist. nat. XVIII. 2.) verdunkelt es durch seine Declamation. Eine richtige und gelehrte Erklärung findet sich in den recherches sur l'administration des terres chez les romains [von Dumont] p. 12—66.

Kapitel XLIV.

500 jugera oder 312 acres beschränkte. Das ursprüngliche Gebiet von Rom bestand nur aus einigen Englischen Meilen Wald und Wiese längs den Ufern der Tiber, und der innere Verkehr konnte die Masse des Nationalreichthums nicht vermehren. Aber die Güter eines Fremden oder Feindes waren gesetzlich dem ersten Besitzergreifer Preis gegeben; die Republik bereicherte sich durch den vortheilhaften Handel im Kriege; und das Blut ihrer Söhne war der einzige Preis, den sie für die Volscischen Schafe, die Sclaven aus Britannien, oder die Edelgesteine und das Gold Afrika's bezahlte. In der Sprache des alten Rechts, die vor Justinian's Zeiten verdorben und vergessen war, unterschied man diese erbeuteten Güter durch den Namen manceps und mancipium, mit der Hand genommen, und so oft sie verkauft oder emancipirt wurden, verlangte der Käufer Sicherheit, daß sie das Eigenthum eines Feindes und nicht eines Mitbürgers gewesen seyen [139]).

Ein

139) Ulpian (fragm. T. XVIII. p. 618. 619.) und Bynkershoek (Op. T. I. p. 306—316.) erklären die res mancipi nach einigen schwachen und schon halb erloschten Spuren. Die Definition ist etwas willkührlich, und da außer mir niemand eine Ursache angegeben hat, bin ich gegen die meinige etwas misstrauisch *).

*) Ich glaube, daß zwey Bemerkungen diesen Unterschied

Ein Bürger konnte seines Rechts nur durch eine dem Anschein nach freywillige Aufgabe verlustig werden, und diese ließ sich bey einem beträchtlichen Werthe nicht leicht vermuthen. Indessen hob nach den zwölf Tafeln die Präscription von einem Jahre bey beweglichen, und von zwey Jahschied deutlicher machen werden: 1. Sehr oft ist es wichtig zu wissen, wer der Eigenthümer einer Sache sey. Bey vielen Völkern sind also heimliche Veräußerungen ungültig, sondern der neue Eigenthümer muß vor der ganzen Gemeinde, oder einem Ausschusse derselben, oder vor Gericht dazu erklärt werden. Bey Dingen von geringem Werthe z. B. Nahrungsmitteln, Kleidern, wäre dieß eine beynahe unmögliche, und auch an sich weniger nützliche Einschränkung. So entsteht also der Unterschied in der Veräußerung bey uns meist nur zwischen beweglichen und unbeweglichen Gütern, bey den Römern zwischen res mancipi und nec mancipi, weil sie auch bey gewissen beweglichen Gütern z. B. Sclaven, Vieh ꝛc. die Förmlichkeit verlangten. 2. Da ursprünglich nur Bürger die Mancipation vollziehen konnten, so waren schon durch diesen Unterschied alle Nichtbürger von der Erwerbung der wichtigsten Güter, die einmal in der Stadt waren, ausgeschlossen. — Daß diese Eintheilung sich bald in ihren Folgen noch weiter erstreckte, ist sehr natürlich. Die Erklärung des Verfassers, der den Begriff von mancipium, ein Sclave zum Grunde legt, fällt weg, sobald man bedenkt, daß ein Haus mitten in Rom doch gewiß keine Beute war. Der Name res mancipi kommt von der Mancipation oder feyerlichen Uebergabe, und ein Sclave heißt mancipium schlechtweg, gerade so wie er auch homo schlechtweg, und in Westindien ein Stück heißt. H.

Kapitel XLIV.

Jahren bey unbeweglichen Gütern den Anspruch des ersten Herrn auf, wenn der jetzige Besitzer sie auf eine rechtmäßige Art von jemand erworben hatte, den er für den wahren Eigenthümer hielt [140]). Eine solche gewissenhafte Ungerechtigkeit, ohne einige Mischung von Betrug oder Gewalt, konnte den Gliedern eines kleinen Freystaats selten wehe thun; aber die verschiedenen Zeiträume von drey, zehn oder zwanzig Jahren, die Justinian festsetzte, paßten besser zu der Ausdehnung eines großen Reichs. Nur in Rücksicht auf die Zeit der Verjährung bemerken die Rechtslehrer den Unterschied zwischen wirklichem und persönlichem Vermögen [y], und ihr allgemeiner Begriff vom Eigenthum ist der einer einfachen, gleichen und unumschränkten Herrschaft. Die untergeordneten Ausnahmen des usus und ususfructus [der eingeschränk-

ten

140) Aus dieser kurzen Verjährung schließt Hume (Essays vol. I. p. 423.), daß damals nicht mehr Sicherheit und Ordnung in Italien seyn mußte, als ietzt unter den Tartarn. Sein Gegner, der Rechtsgelehrte Wallace, wirft ihm nicht ohne Grund vor, daß er die nöthigen Bedingungen übersehe. S. die Institutionen (Lib. 2. T. 6.).

[y] Of real et personal fortune. Ich weiß nicht, ob der Verf. hier vom Eigenthume und Besitze, oder vom Römischen und blos natürlichen Eigenthume reden will. H.

ten und ausgedehnten Nutznießung] [141]) und der Dienstbarkeiten [142]), die zum Vortheile eines Nachbars auf Häusern und andern Grundstükken haften, werden von den Rechtslehrern ausführlich erklärt. Eben diese untersuchen auch mit metaphysischem Scharfsinne den Einfluß, welchen Vermischung, Trennung und Veränderung der Substanzen auf Eigenthumsrechte haben.

Erbfolge.

Der persönliche Rechtsgrund des ersten Eigenthümers muß mit seinem Tode erlöschen; aber seine Kinder, die Gehülfen seiner Arbeit und

141) S. die Institutionen (L. II. T. 4. 5.), und die Pandekten (Lib. VII.). Noodt hat ein gelehrtes und deutliches Werk de usufructu geschrieben (Op. T. I. p. 387—478.).

142) Die Fragen de servitutibus sind in den Institutionen (L. II. T. 3.), und den Pandekten (L. VIII.) erörtert. Cicero (pro Murena c. 9.) und Lactanz (Instit. Divin. L. I. c. 1.) geben sich das Ansehen, über die unbedeutende Lehre de aqua pluvia arcenda etc. zu lachen. Aber sie konnte bey streitsüchtigen Nachbaren in der Stadt und auf dem Lande sehr häufig vorkommen *).

*) Heut zu Tage wäre dies Beyspiel vollends sehr ungeschickt, wenn man das Privatrecht verächtlich machen wollte, denn Prozesse über solche Dienstbarkeiten kommen so leicht, als die über große Geldsummen, an die höchsten Instanzen. H.

Kapitel XLIV.

und die Genossen seines Vermögens setzen" den Besitz ruhig, und ohne daß die Veränderung sehr merklich wird, fort. Dieses natürliche Erbrecht ist durch die Gesetzgeber aller Zeiten und aller Länder beschützt worden, und die zärtliche Hoffnung, daß einst eine lange Reihe von Nachkommen die Früchte seiner Arbeit genießen werde, ermuntert den Vater zur Beharrlichkeit bey langsamen und entfernten Verbesserungen. Der Grund der Erbfolge ist überall derselbe, aber ihre Ordnung haben persönliche Vortheile oder Launen, der Geist der Verfassung eines Volks, oder irgend ein parteyisches Beyspiel, das ursprünglich durch List und Gewaltthätigkeit entschieden worden war, mannichfaltig abgeändert. Das Römische Recht scheint die natürliche Gleichheit viel weniger verlassen zu haben, als die Jüdischen [143]), Athenischen [144]) und Englischen

143) Unter den Patriarchen hatte der älteste Sohn eine mystische und geistliche Erstgeburt (1 B. Mos. XX. 31.), im Lande Canaan war er zu einem doppelten Antheile berechtigt (S. 5 Mos. XXI. 17. mit le Clerc's scharfsinnigem Commentare).

144) Zu Athen waren die Söhne gleich, aber die armen Töchter wurden nach dem Gutfinden ihrer Brüder ausgestattet. S. die κληρικοι Reden des Isäus im 7ten Bande der Griechischen Redner, erläutert durch die Uebersetzung und den Commentar von Sir William Jones, einem Gelehrten, Juristen und Manne von Genie.

lischen [145]) Gesetze. Bey dem Tode eines Bürgers wurden alle seine Nachkommen, wenn sie nicht schon von der väterlichen Gewalt befreyt waren, zur Erbschaft seines Vermögens gerufen. Das drückende Vorrecht der Primogenitur war unbekannt, beyde Geschlechter waren, wie billig, gleich geachtet; alle Söhne und Töchter waren zu einem gleichen Antheile der väterlichen Verlassenschaft berechtigt, und wenn einen der Söhne der Tod zu früh hinweggerafft hatte, so traten seine überlebenden Kinder an seine Stelle und in seinen Erbtheil. Bey Ermangelung der geraden Linie mußte das Erbrecht auf die Seitenzweige fallen. Die Grade der Verwandtschaft [146]) zählt das Civilrecht, indem es von dem letzten Besitzer bis zu einem ge-

Bürgerliche Verwandtschaftsgrade.

145) In England erbt der älteste Sohn allein das ganze Landeigenthum, ein Gesetz, sagt der orthodoxe Richter Blackstone (Commentaries on the laws of England Vol. II. p. 215.), das nur in den Augen der jungen Brüder ungerecht ist. Es kann einigen politischen Nutzen haben, indem es ihren Fleiß anspornt.

146) Blackstone's Tabellen (Vol. II. p. 202.) vergleichen die Arten der Berechnung nach dem Civil- und Canonischen und gemeinen Rechte. Eine besondere Abhandlung von Julius Paullus (de gradibus et adfinibus) ist im Auszuge in die Pandekten (Lib. XXXVIII. T. 10.) eingerückt. Im siebenten Grade zählt er (§. 18.) 1024 Personen.

Kapitel XLIV.

gemeinschaftlichen Stammvater hinauf, und von diesem zum nächsten Erben herabsteigt; mein Vater steht im ersten Grade, mein Bruder im zweyten, seine Kinder im dritten, und die ganze übrige Reihe kann man sich durch die Einbildungskraft vorstellen, oder auf einer genealogischen Tabelle mahlen. Bey dieser Berechnung ward ein Unterschied gemacht, der für das Römische Recht und selbst für die Staats-Verfassung wesentlich war; die Agnaten, oder durch eine Reihe von Mannspersonen Verbundenen wurden, wie sie im nächsten Grade standen, zu einer gleichen Theilung gerufen; aber eine Weibsperson war unfähig, einen gesetzlichen Anspruch fortzupflanzen; und die Cognaten jeder Art, selbst ohne die engste Verwandschaft zwischen Mutter und Sohn auszunehmen, waren durch die zwölf Tafeln als Fremde und Auswärtige enterbt. Unter den Römern war eine gens oder ein Haus durch den nehmlichen Namen und religiöse Familiengebräuche vereinigt; die verschiedenen Beynamen Scipio oder Marcellus zeichneten die Nebenzweige des Cornelischen oder Claudischen Hauses von einander aus; waren keine Agnaten vom nehmlichen Beynamen da, so ersetzte die weitläuftigere Benennung der gentiles den Mangel, und die Wachsamkeit der Gesetze erhielt bey dem nehmlichen Namen die beständige Fortdauer von Gottesdienst und Eigenthum. Ein

ähnlicher Grundsatz gab das Voconische Gesetz ein [147]), welches das Recht der weiblichen Erbfolge abschaffte. So lange die Mädchen zur Ehe geschenkt oder verkauft wurden, erloschen die Hoffnungen der Tochter durch die Adoption der Frau. Aber das gleiche Erbrecht unabhängiger Damen konnte ihrem Stolz und ihrer Ueppigkeit Vorschub thun, und die Güter ihrer Väter in eine andere Familie bringen [z]. So lange Cato's Grundsätze [148]) geachtet wurden, gingen

147) Das Voconische Gesetz ward im Jahre 584 Roms gegeben. Der jüngere Scipio, der damals 17 Jahre alt war, nach Freinshemius (Supplem. Lib. XLVI. 40.), fand eine Gelegenheit, seine Großmuth gegen seine Mutter und seine Schwestern zu zeigen (Polyb. Tom. II. L. XXXI. p. 1453—1464. edit. Gronov.), ein Zeuge, der zum Hause gehörte.

[z] Heißt dies nicht: die Töchter konnten ohne Gefahr mit erben, so lange sie, für ihre Person und ihre Güter, in die Familie des Mannes übergingen; aber seitdem sie, der Ehe ungeachtet, in ihrer angebornen Familie blieben, war zu befürchten, ihre Stammgüter möchten an den Mann kommen? Montesquieu's ganzes System von der Römischen Erbfolge, das der Verf. hier annimmt, gründet sich auf gänzliches Ignoriren der ältern Römischen Ehe. Hier soll es nun gerade dadurch unterstützt werden. H.

148) Legem Voconiam (Ernesti clavis Cic.) magna voce, bonis lateribus (in seinem 65sten Jahre) suasissem, sagt der alte Cato, (de senectute c. 5.) Gellius (VII, 13 XVII. 6.) hat einige Stellen gerettet.

Kapitel XLIV.

gingen sie darauf aus, in jeder Familie eine gerechte und tugendhafte Mittelmäßigkeit zu erhalten; bis weibliche Schmeicheleyen allmählig siegten, und jede heilsame Einschränkung in der ausschweifenden Größe des Staats sich verlor. — Die Strenge der Decemvirn ward durch die Billigkeit der Prätoren gemildert. Ihre Edicte setzten emancipirte, und nach des Vaters Tode geborne Kinder wieder in ihre natürlichen Rechte ein, und bey Ermanglung der Agnaten zogen sie das Blut der Cognaten dem Namen der Gentilen vor, deren Titel und Eigenschaft nach und nach in Vergessenheit geriethen. Die gegenseitige Erbfolge der Mutter und ihrer Kinder führte die Menschlichkeit des Senats durch die Tertullianischen und Orphitianischen Beschlüsse ein. Eine neue und unparteyischere Ordnung setzt Justinian in den Novellen fest, wo er die Rechtsmaximen der zwölf Tafeln wiederherstellen will. Männliche und weibliche Verwandtschaft ward in eine Klasse gesetzt, die absteigende, aufsteigende und Seitenlinie genau bestimmt, und jeder Grad erbte, nach der Nähe des Bluts und der Zuneigung, das erledigte Vermögen eines Römischen Bürgers [149]).

Die

149) S. die Erbfolgegesetze in den Institutionen des Cajus (L. II. Tit. 8. p. 130—144.) und Justinian's (Lib.

Kapitel XLIV. Einführung und Freyheit der Testamente.

Die Natur, oder wenigstens die allgemeine und sich immer gleiche vernünftige Vermuthung des Gesetzgebers, bestimmen die Ordnung der Erbfolge, aber diese wird sehr oft durch die willkührlichen und parteyischen Verfügungen umgekehrt, die die Herrschaft des Erblassers noch über das Grab hinaus verlängern [150]). In einem einfachen Zustande der Gesellschaft wird dieser letzte Gebrauch oder Misbrauch des Eigenthumsrechts selten verstattet: er ward zu Athen durch Solon's Gesetze eingeführt; und die Privat-Testamente eines Hausvaters sind in den

 zwölf

(Lib. III. Tit. 1 — 6.) mit der Griechischen Uebersetzung des Theophilus (p. 515 — 575. 588 — 600.), den Pandekten (L. XXXVIII. T. 6 — 17.), dem Codex (L. VI. T. 55 — 60.), und der Novelle CXVIII.

150) Daß gesetzliche Erbfolge die Regel, und ein Testament die Ausnahme war, beweiset Taylor, (Elements of civil. law p. 519 — 527), ein gelehrter, in mancherley Gebiete umherschweifender und lebhafter Schriftsteller. — Im zweyten und dritten Buche ist die Methode der Institutionen ohne Zweifel verkehrt, und der Canzler Daguesseau (Oeuvres Tom. I. p. 275.) wünscht seinen Landsmann Domat an Tribonian's Stelle. Indessen sind Verträge vor der Erbfolge gewiß auch nicht die natürliche Ordnung der bürgerlichen Gesetze *).

*) So heißt Domat's Werk. Ich sehe aber von der Behauptung des Verf. keinen Grund. H.

Kapitel XLIV.

zwölf Tafeln bestätigt. Vor den Zeiten der Decemvirn [151]) trug ein Römischer Bürger seine Wünsche und Beweggründe der Versammlung der 30 Curien oder Gemeinden der Stadt vor, und das allgemeine Gesetz über die Erbfolge ward, durch eine Ausübung der gesetzgebenden Gewalt, für diesen Fall eingestellt. Nach der Erlaubniß der Decemvirn erklärte jeder einzelne Gesetzgeber seinen letzten Willen mündlich oder schriftlich in Gegenwart von fünf Zeugen, welche die fünf Classen des Römischen Volks vorstellten; ein sechster Zeuge bestätigte ihre Mitwirkung, ein siebenter wog das Kupfergeld, welches ein erdichteter Käufer bezahlte, und das Vermögen ward durch einen eingebildeten feyerlichen Verkauf und unmittelbar darauf folgende Zurückgabe veräußert. Diese sonderbare Sitte [152]), welche die Verwunderung der Griechen

151) Frühere Beyspiele von Testamenten sind vielleicht fabelhaft. Zu Athen konnte nur ein kinderloser Hausvater ein Testament machen. Plutarch (in Solone I. p. 164.). S. Isäus und Jones.

152) Das Testament Augusts beschreibt Sueton ausführlich in Aug. (c. 101.), in Nerone (c. 4.); er kann als ein Codex Römischer Alterthümer studiert werden. Plutarch (opusc. II. p. 976.) wundert sich ὅταν δε διαθηκας γραφωσιν ἑτερους μεν ἀπολειπουσι κληρονομους, ἑτεροι δε πωλουσι τας ὑσιας. Ulpian redet beynahe zu ausschließend: solum in usu est. (Frag. T. XX. p. 627. edit. Schulting.).

chen erregte, war zu den Zeiten des Severus noch im Gange; aber die Prätoren hatten schon ein einfacheres Testament gebilligt, für welches sie Siegel und Unterschrift von sieben Zeugen forderten, gegen die sich gesetzlich nichts einwenden ließe, und die namentlich zur Vollziehung dieses wichtigen Geschäfts eingeladen waren. Ein häuslicher Monarch, der über das Leben und Vermögen seiner Kinder schaltete, konnte den Antheil eines jeden nach den verschiedenen Graden ihrer Verdienste oder seiner Zuneigung bestimmen: seine willkührliche Unzufriedenheit strafte einen unwürdigen Sohn mit dem Verluste der Erbschaft, und der kränkenden Vorziehung eines Fremden. Aber die Beyspiele unnatürlicher Väter empfahlen einige Einschränkungen ihrer testamentarischen Gewalt. Ein Sohn, oder nach Justinian's Gesetzen selbst eine Tochter, konnte nicht mehr durch ihr Stillschweigen enterbt werden; sie waren genöthigt den Verbrecher zu nennen und sein Vergehen anzugeben, und die Gerechtigkeit des Kaisers rechnete die einzigen Fälle her, die eine solche Verletzung der ersten Grundsätze der Gesellschaft und Natur rechtfertigen konnten [153]). Wenn nicht der Pflicht-

153) Justinian (Nov. CXV. C. 3. 4.) nennt nur die öffentlichen und Privatverbrechen, wegen derer ein Sohn gleichfalls seinen Vater enterben konnte *).

*) In-

Kapitel XLIV.

theil, ein Viertel, den Kindern vorbehalten worden war, so waren sie berechtigt, eine Klage oder Beschwerde wegen des pflichtwidrigen Testaments zu führen; zu vermuthen, daß der Verstand ihres Vaters durch Krankheit oder hohes Alter gelitten habe; und ehrfurchtsvoll von seinem strengen Ausspruche an die reife Ueberlegung der Obrigkeit zu appelliren. — In dem Römischen Rechte fand zwischen Erbschaften und

Legate.

Vermächtnissen ein wesentlicher Unterschied statt. Die Erben, welche das Ganze oder einige der Zwölftheile von der Verlassenschaft des Testirers erhielten, stellten in bürgerlichen und in gottesdienstlichen Verhältnissen seine Person vor, behaupteten seine Rechte, erfüllten seine Verbindlichkeiten, und entrichteten die freundschaftlichen oder milden Gaben, die sein letzter Wille unter dem Namen von Vermächtnissen verordnet hatte. Aber weil die Unvorsichtigkeit oder Verschwendung eines Sterbenden die Erbschaft erschöpfen, und seinem Erben nur Mühe und Gefahr hinterlassen konnte, so ward er berechtigt, den Falcidischen Antheil zu behalten, vor Entrichtung der Vermächtnisse ein reines Vier-

*) Indem man solche Stellen übersetzt, ist die Versuchung beynahe unwiderstehlich, sie stillschweigend zu verbessern, also das zu thun, was der Verf. an Tribonian so sehr tadelt. H.

Viertheil für sich selbst abzuziehen. Eine billige Zeit war ihm zugestanden, um das Verhältniß zwischen den Schulden und dem vorhandenen Vermögen zu untersuchen, zu entscheiden, ob er das Testament annehmen oder ausschlagen sollte, und wenn er sich des Vortheils, ein Inventarium zu machen, bediente, so konnten die Forderungen der Gläubiger den Belang der Güter nicht übersteigen. Der letzte Wille eines Bürgers konnte, während seines Lebens oder nach seinem Tode, seine Kraft verlieren, die Personen, die er einsetzte, konnten vor ihm sterben, oder die angetragene Erbschaft verwerfen, oder nach den Gesetzen für unfähig erklärt werden. In Rücksicht auf diese möglichen Fälle hatte er die Erlaubniß, zweyte und dritte Erben zu substituiren, damit sie nach der Ordnung des Testaments einander ersetzen möchten; und der Unfähigkeit eines Kindes oder eines Rasenden, über sein Eigenthum zu verfügen, konnte durch eine ähnliche Substitution abgeholfen werden [154]). Aber die Gewalt des

154) Die Fideicommiß-Substitutionen des neuern Civilrechts sind eine auf das Römische Recht gepfropfte Lehens-Idee, und haben mit den alten Fidei-Commissen kaum einige Aehnlichkeit (Institutions du droit francois Tom. I. p. 347 — 383. Denisart decisions de jurisprudence. Tom. IV. p. 577 — 604.). Sie wurden bis auf den vierten Grad durch einen Misbrauch der 159sten Novelle, eines partey-

Kapitel XLIV.

Erblassers erlosch mit der Annahme des Testaments; jeder Römer von reifen Jahren und Verstandeskräften erwarb das volle Eigenthum seines Erbes, und die Einfalt der bürgerlichen Gesetze ward nie durch die langen und verwickelten Erbtheilungen, die das Glück und die Freyheit noch ungeborner Geschlechter einschränkten, verdunkelt.

Codicille und Fideicomisse.

Eroberungen und gesetzliche Förmlichkeiten brachten Codicille auf. Wenn ein Römer in einer entfernten Provinz vom Tode überrascht ward, schrieb er einen kurzen Brief an seinen gesetzlichen oder testamentarischen Erben, der diese letzte Bitte mit Ehren erfüllte, aber auch ohne Furcht vor Strafe vernachlässigen durfte, da vor August die Richter noch nicht angewiesen waren, darauf zu halten. Ein Codicill konnte auf jede Art und in jeder Sprache ausgedrückt werden; aber die Unterschrift von fünf Zeugen mußte [nachher] erklären, daß es wirklich vom Verstorbenen herrühre. Seine Absicht, so löblich sie war, war doch etwas gesetzwidrig, und die Erfindung der Fideicommisse oder anvertrauten Erbschaften entsprang aus dem Kampfe der natürlichen Billig-

teyischen, verwickelten und schwülstigen Gesetzes ausgedehnt.

ligkeit mit dem positiven Rechte. Ein Fremder aus Griechenland oder Asien konnte der Freund und Wohlthäter eines Römischen Bürgers seyn, aber niemand anders, als ein Mitbürger konnte seinen Erben vorstellen. Das Voconische Gesetz, welches die weibliche Erbfolge abschaffte, schränkte das Vermächtniß oder den Antheil, der einer Weibsperson hinterlassen werden konnte, auf 100,000 Sesterzen ein [155]), und eine einzige Tochter ward in ihres Vaters Hause, wie eine Fremde ausgeschlossen. Der Eifer der Freundschaft und die väterliche Liebe gaben eine nicht unedle List an die Hand; ein erbschaftsfähiger Bürger ward im Testamente genannt, mit einer Bitte oder einem Auftrage, die Verlassenschaft der Person abzutreten, für die man sie eigentlich bestimmt. Verschieden war in dieser peinlichen Lage das Betragen der Personen, welchen ein solches Erbgut anvertraut war; sie hatten geschworen, die Gesetze ihres Landes zu beobachten, aber die Ehre forderte sie auf, den Eid zu brechen; und wenn sie ihren eigenen Vortheil unter der Larve des Patriotismus wählten, so verloren sie die Achtung jedes Tugendhaften.

155) Dio Cassius (Tom. II. Lib. LVI. p. 814. mit Reimarus Noten), giebt die Summe in Griechischem Gelde auf 25,000 Drachmen an.

Kapitel XLIV.

Eine Erklärung Augusts hob ihre Zweifel, gab solchen vertraulichen Testamenten und Codicillen die Bestätigung des Gesetzes, und zerfaserte unvermerkt das Gewebe von Förmlichkeiten und Einschränkungen im republikanischen Rechte [156]). Aber da die neue Einrichtung der Fideicommisse in einige Misbräuche ausartete, erhielt der Erbe, dem die Herausgabe oblag, durch den Trebellischen und Pegasischen Rathschluß das Recht, den vierten Theil der Verlassenschaft zu behalten, oder auf den wirklichen Erben auch alle Schulden und Klagen, die darauf hafteten, zu übertragen. Die Auslegung der Testamente war streng und buchstäblich, aber die Sprache der Fideicommisse und Codicille befreyte man von der ängstlichen und kunstmäßigen Genauigkeit der Rechtslehrer [157]).

Die

156) Die Veränderungen in den Römischen Gesetzen über die Erbfolge führt Montesquieu (Esprit des Lois L. XXVII.) mit vielem Scharfsinne aber auch manchmal mit Hülfe der Einbildungskraft aus.

157) Die Grundsätze des Römischen Rechts über Erbfolge, Testamente, Codicille, Vermächtnisse und Fideicommisse sind festgestellt in den Institutionen des Cajus (L. II. Tit. 2—9. p. 91—144.), Justinian's (L. II. T. 10 — 25.), und Theophil's (p. 328 — 514.); und das unermeßliche Detail füllt zwölf Bücher in den Pandekten XXVIII — XXXIX.

Kapitel LIV. Versprechungen.

Die allgemeinen Pflichten eines Menschen werden durch sein öffentliches und Privatverhältniß bestimmt, aber die besondern Verbindlichkeiten [aa] der Menschen gegen einander sind die Wirkung entweder eines Versprechens, oder eines gegenseitigen Vortheils, oder einer Beleidigung, und wenn das Gesetz diese Verbindlichkeiten bestätigt, so kann die dabey interessirte Partey durch eine gerichtliche Klage die Erfüllung erzwingen. Auf diesen Grundsatz haben die Rechtsgelehrten jedes Landes eine ähnliche Jurisprudenz gebaut, die natürliche Folgerung aus allgemeiner Vernunft und Gerechtigkeit [158]).

I.

[aa] Wir haben im Deutschen kein Wort, das genau der Römischen obligatio entspräche. Man hat Verbindlichkeit zu sehr mit Pflicht einerley werden lassen, weil man selbst obligatio überhaupt für Pflicht gehalten hat. Eine Pflicht, die jedem Menschen obliegt, z. B. dem andern sein Eigenthum zu lassen, ist keine obligatio. Die Pflicht einer obrigkeitlichen Person ist keine obligatio. Diese erfordert immer eine Handlung, wodurch man zu einem positiven Thun, oder zum Hergeben eines Theils von seinem Eigenthume sich verbindlich gemacht hat. Freylich suppliren zuweilen die Gesetze diese Handlung. — Nicht jede Zwangspflicht ist eine obligatio, und eine Menge Klagen entspringen aus Rechten, denen keine obligatio entspricht. — Aber das Wesen jeder im Civilrechte anerkannten obligatio ist, daß man daraus klagen kann. H.

158) Die Institutionen des Cajus (II. T. 9. 10. p. 144

Kapitel XLIV.

1. Die Göttin der Treue [menschlicher und gesellschaftlicher Treue] [bb] ward nicht nur in den Tempeln, sondern auch in den Herzen der Römer verehrt; und wenn diesem Volke die liebenswürdigern Eigenschaften des Wohlwollens und der Großmuth fehlten, so setzte es die Griechen durch die einfache und gerade Erfüllung ihrer lästigen Zusagen in Erstaunen [159]). Aber unter dem nehmlichen Volke bewirkte doch ein bloßes Pactum, ein Versprechen, oder selbst ein Eid, nach den strengen Maximen der Patricier und der Decemvirn, noch keine bür-

ger-

144 — 214.), Justinian's (III. T. 14 — 30. IV. T. 1 — 6.), und Theophil's (p. 616 — 837.) unterscheiden vier Arten von Verbindlichkeiten aut re, aut verbis, aut litteris, aut consensu; aber ich gestehe, daß ich für meine eigene Eintheilung parteyisch bin *).

*) Man könnte es dem Verf. nicht verargen, daß er die alte Eintheilung ganz misversteht, wenn die seinige nur nicht so sehr fehlerhaft wäre. H.

[bb] Einem Seitenblicke zu gefallen ist hier ein Wortspiel angebracht, das sich nicht wohl übersetzen läßt: — the goddess of faith (of human and social faith.) - H.

159) Wie weit ist das kalte gegründete Zeugniß Polybs (L. VI. p. 693. L. XXXI. p. 1459. 1460.) dem allgemeinen und bestimmten Lobe: omnium maxime et praecipue, fidem coluit bey Gellius (XX. 1.) überlegen!

gerliche Verbindlichkeit, wenn es nicht durch die gesetzliche Form einer Stipulation bestätigt war [cc]. Die Ableitung des lateinischen Worts mag seyn, welche sie will, so bezeich-

[cc] Gültig, kräftig, und wie wir sagen, verbindlich konnte eine bloße Verabredung seyn, nur keine obligatio brachte sie hervor, kein Recht zu klagen. Wenn der Gläubiger dem Schuldner etwas erließ, so ward überall darnach gesprochen, ohne alle Stipulation. Kam die Sache ohnehin zur Klage, so nahm man auf jede Verabredung Rücksicht. Aber eine eigene Klage entstand aus einer Verabredung, der Regel nach, und wenn das Geschäft kein Kauf- oder ein anderer Consensual-Contract war, nur dadurch, daß der, welcher klagen wollte, den andern mit seiner Frage: versprichst Du — beynahe ausdrücklich an das Klagrecht erinnert hatte. Dies ist auch wieder einer der vielen Punkte des Römischen Rechts, der sich ganz von selbst, ohne lex, ausgebildet hatte, und es war wohl sehr natürlich und der Analogie unter andern Völkern sehr gemäß, daß man zu einem Klagrechte gewisse Zeichen eines ernstlichen Willens forderte. Solche kleine Feyerlichkeiten können auch wohl auf den Charakter einer Nation weder ein nachtheiliges Licht werfen, noch schädlichen Einfluß haben. Sie werden ein Theil des Sprachgebrauchs, und man darf darauf zählen, daß, wenn sie unterlassen worden sind, an der Absicht, ein Klagerecht zu übertragen, etwas fehlte. — Uebrigens war die Stipulation nicht blos bey Schenkungen gewöhnlich, ob sie gleich bey diesen vorzüglich nöthig war, wenn ein Klagrecht entstehen sollte, das heißt, wenn sie nicht bloße Modification oder Erlassung einer Forderung war, und man die geschenkte Sache nicht gleich einhändigte. H.

Kapitel XLIV.

zeichnete es den Begriff eines festen und unverbrüchlichen Contracts, der immer als Frage und Antwort ausgedrückt ward. „Versprichst du mir 100 Goldstücke zu bezahlen“. — war die feyerliche Frage des Sejus. „Ich verspreche es“ war die Antwort des Sempronius. Die Freunde des letztern, welche dafür bürgten, daß er im Stande und geneigt sey, Wort zu halten, konnten, wenn Sejus es wünschte, besonders belangt werden, und die Rechtswohlthat, vermöge welcher die gegenseitigen Klagen getheilt, und nach einander angebracht wurden, wich nach und nach von der strengen Theorie der Stipulationen ab. Die vorsichtigste und überlegteste Einwilligung ward mit Recht erfordert, um die Gültigkeit eines ganz freywilligen und uneigennützigen Versprechens zu sichern, und der Bürger, der die gesetzliche Sicherheit versäumt hatte, fiel in den Verdacht eines Betrugs, und büßte für seine Nachlässigkeit. Aber der gerade Sinn der Rechtsbeamten arbeitete mit gleichem Erfolge daran, simple Versprechen in die Form feyerlicher Stipulationen zu verwandeln. Die Prätoren, als Beschützer der öffentlichen Treue, ließen jeden vernünftigen Beweis einer freywilligen und überlegten Handlung zu, welche vor ihrem Tribunal eine billige Verbindlichkeit begründete,

und

und für welche sie eine Klage und eine Einrede gaben [160]). Kapitel XLIV.

2. Die Verbindlichkeiten der zweyten Art werden durch die Ueberlieferungen einer Sache eingegangen, und deswegen von den Rechtsgelehrten dingliche [161]) genannt. Demjenigen, von welchem man eine Wohlthat erhalten hat, ist man dankbare Wiedervergeltung schuldig, und wem das Eigenthum eines Andern anvertraut ist, der hat sich selbst zu der heiligen Pflicht der Wiedererstattung verbunden. Im Falle eines freundschaftlichen Leihens ist das Verdienst der Freygebigkeit nur auf der Seite des Darleihers, bey einem Depositum auf der Seite dessen, der die Sache in Verwahrung nimmt, aber Andere Contracte.

160) Das ius praetorium de pactis et transactionibus ist ein eigenes befriedigendes Werk von Gerhard Noodt (Opera T. I. p. 483—564.). Und ich will hier bemerken, daß man auf den Holländischen und Brandenburgischen Universitäten die Rechtsgelehrsamkeit nach den richtigsten und liberalsten Grundsätzen zu Anfange dieses Jahrhunderts behandelt zu haben scheint.

161) Die verwickelte und vielseitige Lehre von Contracten durch Consens verbreitet sich über vier Bücher der Pandekten (XVII. — XX.), und ist einer der Theile, welche die Aufmerksamkeit eines Englischen Gelehrten am besten verdienen.

Kapitel XLIV.

aber bey einem Pfande und dem übrigen eigennützigen Verkehre des gewöhnlichen Lebens wird der Vortheil durch ein Aequivalent vergütet, und die Verbindlichkeit, wieder zu erstatten, nach Beschaffenheit der Verhandlung abgeändert. Die lateinische Sprache drückt glücklicher Weise den Unterschied zwischen Commodat und Mutuum aus, welches unsere Sprucharmuth, unter dem gemeinschaftlichen Namen: Darlehn, begreifen muß. In jenem war der Borger schuldig, genau dieselbe Sache zurückzugeben, die ihm überlassen worden war, um seinen Bedürfnissen eine Zeitlang abzuhelfen; in dem letztern aber war sie bestimmt, von ihm gebraucht und ausgegeben oder verzehrt zu werden, und er erfüllte seine gegenseitige Verbindlichkeit, indem er eine Sache der nehmlichen Art und vom nehmlichen Werthe ersetzte, nach der richtigen Berechnung der Zahl, des Gewichts und Maases. In dem Kaufcontracte wird [ebenfalls wie im mutuum] das Eigenthum selbst auf den Käufer übergetragen, und er vergilt diesen Vortheil mit einer verhältnißmäßigen Summe Gold oder Silber, dem Preise und allgemeinen Maasstabe aller irdischen Besitzungen. Die Verbindlichkeit eines andern Contracts, der Pacht oder Miethe, ist mehr verwickelt. Grundstücke und Häuser, Arbeiten und Talente können auf eine bestimmte Zeit gemiethet werden; ist diese verflossen, so muß man

die

die Sache selbst dem Eigenthümer wieder abliefern, und überdies eine Belohnung für den vortheilhaften Besitz und Gebrauch. In diesen Contracten, wo beyde Theile Gewinn suchen, und zu welchen auch noch Compagnie und Auftrag gerechnet werden können, wird manchmal die Ueberlieferung der Sache in den Rechten erdichtet, und manchmal die Einwilligung der Parteyen vermuthet. Das Pfand, wobey die Sache selbst übergeben wird, war in eine Verschreibung oder Hypothek verfeinert worden; und die Verabredung eines Kaufs, um bestimmten Preis, trägt, von dem Augenblicke an, den zufälligen Gewinn und Verlust auf den Käufer über. Man kann wohl annehmen, daß jeder auf die Stimme seines eigenen Vortheils hört, und wenn er den Nutzen hat, auch die Unkosten des Geschäfts tragen muß. In dieser grenzenlosen Materie bemerkt der Geschichtschreiber die Vermiethung von Grundstücken und die Verleihung von Geld [dd], das Pachtgeld bey ersteren, und die Zinsen von letzterm, weil sie in den Flor des Landbaues und der Handlung wesentlich eingreifen.

Der

[dd] Location of land and money. Bekanntlich geht beym mutuum auch das Eigenthum über, weil sich vom Gelde kein natürlicherer Gebrauch denken läßt, als daß man es ausgiebt. H.

Kapitel XLIV.

Der Eigenthümer des Guts mußte oft die Vorschüsse und die Werkzeuge zur Landwirthschaft hergeben, und sich mit einer Theilung der Früchte begnügen. Wenn der arme Pächter durch Zufall, Seuchen oder feindliche Gewalt in Noth gerieth, so forderte er von der Billigkeit der Gesetze einen verhältnißmäßigen Nachlaß; fünf Jahre waren die gewöhnliche Pachtzeit, und keine wesentlichen oder kostbaren Verbesserungen ließen sich von einem Pächter erwarten, der jeden Augenblick durch Verkauf des Grundstücks vertrieben werden konnte [162]).

Der

162) Die Pacht-Contracte sind bestimmt im 19ten B. der Pandekten und im Codex (IV. tit. 65.). Die Zeit von fünf Jahren scheint mehr eine Gewohnheit, als ein Gesetz gewesen zu seyn, aber in Frankreich hören alle Pachtungen mit neun Jahren auf. Diese Einschränkung ward erst 1775. aufgehoben (Encyclop. méthod. Tom. I. de la jurisprudence p. 668. 669.); und es thut mir leid zu sehen, daß sie in dem schönen und gesegneten Lande, welches ich nun so glücklich bin zu bewohnen, noch besteht *).

*) Bey Pachtungen ist natürlich ein Unterschied, ob jemand, der das Gut selbst bauen will, nur auf einige Jahre daran gehindert wird, oder ob seine Absicht ist, immer nur durch andere es bauen zu lassen. Daher im Römischen Rechte der Unterschied zwischen Pacht und Emphyteuse oder Erbenzinsgut. Der Verf. kennt letzteres nicht. H.

Der Wucher [163]), ein altes Gebrechen des Staats, war durch die zwölf Tafeln [164]) eingeschränkt, und durch das Geschrey des Volks aufgehoben worden. Armuth und Müssiggang riefen ihn wieder hervor, die Mäßigung der Prätoren duldete ihn, und durch Justinian's

163) Ich könnte mich unbedingt bey der Gelehrsamkeit und dem Scharfsinne in Noodt's drey Büchern de foenore et usuris beruhigen (Op. T. I. p. 175—268). Die Auslegung der alles oder centesimae usurae zu 12 und der unciariae zu 1 Procent behaupten die besten Critiker und Rechtslehrer: Noodt (L. II. C. 2. p. 207.). Gravina (Op. p. 205. et 210.). Hermecc. (Antiq. ad Instit. L. III. T. 15.), Montesquieu (Esprit des Loix L. XXII. C. 22. Tome II. p. 36.). Defense de l'Espr. des Loix T. III. p. 478. etc.) und vor allen andern J. F. Gronovius (de pecunia veteri L. III. C. 13. p. 213—227.) und seine drey Antexegeses (p. 455 – 655.) der Stifter oder wenigstens der Verfechter dieser wahrscheinlichen Meynung, die aber denn doch in einige Schwierigkeiten verflochten ist.

164) Primo XII. tabulis sancitum est, ne quis unciario foenore amplius exerceret (Tac. Ann. VI. 16.). Pour peu, sagt Montesquieu (E. des L. XXII. 22.) qu'on soit versé dans l'histoire de Rome, on verra qu'une pareille loi ne devoit pas etre l'ouvrage des décemvirs. War denn Tacitus unwissend — oder dumm? Aber die weisern und tugendhaftern Patricier konnten ihren Eigennutz dem Ehrgeize aufopfern, und einen Versuch machen, die verhaßte Sache durch einen Zinsfuß einzuschränken, den kein Gläubiger würde annehmen, und durch Strafen, denen kein Schuldner sich würde aussetzen wollen.

Kapitel XLIV.

Codex ward er vollends bestimmt. Personen von hohem Range wurden auf den mäßigen Fuß von 4 Procent eingeschränkt; 6 waren der gewöhnliche und gesetzliche Maasstab von Zinsen; 8 wurden verstattet zum Besten der Fabrikanten und Kaufleute, und 12 gab das Gesetz zu, bey Assekuranzen der Schiffe, da die weisern Alten nicht gewagt hatten, dies zu bestimmen; aber dieses gewagte Geschäft ausgenommen, ward das Nehmen übermäßiger Zinsen strenge bestraft [165]). Die niedrigsten Zinsen verdammte die Geistlichkeit im Orient und Occident [166]), aber das Gefühl des wechselseitigen Vortheils, welches über die Gesetze der Republik gesiegt hatte, widerstand eben so fest den Schlüssen der Kirche und selbst den Vorurtheilen der Menschen [167]).

3.

165) Justinian hat nicht beliebt, den Zinsen in den Institutionen einen Platz zu gönnen, aber die nöthigen Regeln und Einschränkungen stehen in den Pandekten (XXII. 1. 2.) und dem Codex (IV. 32. 33.).

166) Die Kirchenväter sind einstimmig. Barbeyrac Morale des pères p. 144.: Cyprian, Lactanz, Basilius, Chrysostomus (s. seine unbedeutenden Gründe in Noodt L. I. C. 7. p. 188.), Gregor von Nyssa, Ambrosius, Hieronymus, Augustin, und ein Heer von Concilien und Casuisten.

167) Cato, Seneca, Plutarch haben den Gebrauch oder Misbrauch der Zinsen laut getadelt. Nach der Her-

3. Die Natur und die Gesellschaft legen eine vollkommene Verbindlichkeit auf, eine Beleidigung wieder gut zu machen, und wer durch die Ungerechtigkeit eines Einzelnen leidet, erlangt ein persönliches Recht und eine gesetzmäßige Klage. Wenn das Eigenthum eines Andern unserer Sorgfalt anvertraut ist, kann der erforderliche Grad von Fleiß nach dem Vortheile, den wir von diesem vorübergehenden Besitze haben, steigen oder fallen, wir sind selten verantwortlich für einen unvermeidlichen Zufall, aber die Folgen eines vorsetzlichen Fehlers müssen immer den treffen, der ihn begangen hat [168]). Ein Römer forderte und erlangte seine gestohlnen Sachen mit der bürgerlichen Diebstahlsklage zurück; sie mochten durch eine Reihe unschuldiger und reiner Hände gegangen seyn, so konnte doch nur eine Verjährung von 30 Jahren sein ursprüngliches Recht aufheben. Sie wurden nach dem Ausspruche des Prätors erstattet, und die Beleidigung ward durch den

Herleitung von foenus und τοκος wird gleichsam angenommen, als ob das Capital die Zinsen erzeugte: ein Kind des unfruchtbaren Metalls, ruft Shakspeare aus — und das Theater ist der Wiederhall der Stimme des Publikums.

168) Sir Willian Jones hat einen scharfsinnigen und durchdachten Essay on the law of bailment geschrieben. London 1781. p. 127. 8. Er ist vielleicht der

Kapitel XLIV.

doppelten, dreyfachen und selbst vierfachen Werth vergütet, je nachdem die That durch geheimen Betrug oder offenbare Gewalt ausgeführt und der Entwender [ee] über der That ertappt oder erst durch späteres Nachsuchen entdeckt worden war. Das Aquilische Gesetz [169]) schützte das lebendige Eigenthum eines Bürgers, seine Sclaven und sein Vieh gegen die Anfälle der Bosheit und des Leichtsinns; es nahm für das Thier den höchsten Preis an, um welchen es irgend einmal im letzten Jahre vor seinem Tode hätte können verkauft werden, und eine gleiche Ausdehnung auf 30 Tage hatte Statt, wenn irgend eine Sache von Werth zu Grunde gerichtet worden war. Eine persönliche Beleidigung wird kränkender oder gelinder nach den Sitten des Zeitalters und der Empfindlichkeit des Individi-

einzige Rechtslehrer, der in den Jahrbüchern von Westmünster, Ulpian's Commentarien, den Attischen Reden des Isäus und den Aussprüchen Arabischer und Persischer Cadis gleich gut bewandert war.

[ee] The robber. Daß das furtum manifestum härter bestraft ward, kam daher, weil es ursprünglich auch den Raub unter sich begriff, und diesem sich auf jeden Fall mehr näherte. H.

169) Noodt (Opera Tom. I. pag. 137—172.) hat eine eigene Abhandlung ad legem Aquiliam geschrieben. In den Pandekten IX. 2.

dividuums; der Schmerz oder die Schande, die ein Wort oder ein Schlag verursacht, kann nicht leicht zu einem Aequivalente an Gelde angeschlagen werden. Die rohe Jurisprudenz der Decemvirn hatte alle plötzlichen Beleidigungen, die nicht bis zum Bruche eines Gliedes gingen, einander gleich gesetzt, indem sie den Thäter überhaupt zu einer Strafe von 25 Assen verurtheilte. Aber eine gleichnamige Münze war im Laufe dreyer Jahrhunderte von dem Gewichte eines Pfundes auf eine halbe Unze herabgesunken, und die Ausgelassenheit eines reichen Römers verschaffte ihm das wohlfeile Vergnügen, das Gesetz der zwölf Tafeln zu brechen und zu befriedigen. Veratius lief durch die Straßen, schlug die Vorübergehenden, die an nichts böses dachten, ins Gesicht, und sein Bedienter, der den Beutel trug, brachte ihre Klage durch das gesetzliche Anerbieten von 25 Stücken Kupfer, die etwa einen Schilling werth seyn mochten, augenblicklich zum Schweigen [170]). Die Billigkeit der Prätoren prüfte und schätzte die verschiedene Gültigkeit jeder einzelnen Klage. Bey dem Zuerkennen der Genugthuung für den Beleidigten nahm sich diese Obrigkeit das Recht, auf die verschiedenen Umstände der Zeit

170) Aulus Gellius (XX. 1.) borgt diese Anekdote aus Labeo's Commentar über die 12 Tafeln.

Kapitel XLIV.

und des Orts, des Alters und des Standes zu sehen, welche die Schande und den Schmerz des Beleidigten vergrößern konnten, aber wenn der Prätor an eine Geldbuße, eine Leibesstrafe oder an ein warnendes Beyspiel für andere dachte, so schritt er in das Gebiet der Criminalgesetze über, und ergänzte vielleicht ihre Lücken.

Strafen.

Die Hinrichtung des Dictators von Alba, der von acht Pferden zerrissen ward, erzählt Livius als das erste und letzte Beyspiel Römischer Grausamkeit, bey der Bestrafung selbst der entsetzlichsten Verbrechen [171]). Aber diese Handlung von Gerechtigkeit oder Rache ward gegen einen auswärtigen Feind, in der Hitze des Sieges, und auf Befehl eines Einzelnen ausgeübt. Die zwölf Tafeln geben einen entscheidenden Beweis von der Denkungsart der Nation, da sie durch die weisesten aus dem Senate abgefaßt, und durch die freyen Stimmen des Volks angenommen wurden; aber auch diese

Strenge der zwölf Tafeln.

171) Die Erzählung im Livius (I. 28.) ist wichtig und feyerlich. At tu dictis Albane maneres ist ein harter und der Humanität Virgil's unwürdiger Ausdruck (Aeneide VIII. 643). Heyne bemerkt mit seinem gewohnten Geschmacke, daß der Gegenstand für den Schild des Aeneas zu abscheulich war Tom. III. p. 229.).

diese sind wie die Gesetze des Draco [172]) mit Blute geschrieben [173]). Sie billigen das unmenschliche und ungleiche Wiedervergeltungsrecht, und der Verlust eines Auges für ein Auge, eines Zahns für einen Zahn, eines Gliedes für ein Glied ist streng verordnet, wenn nicht der Beleidiger seine Begnadigung durch eine Geldbuße von 300 Pfund Kupfer erkaufen kann [ff]. Sehr freygebig theilen die Decem-

 virn

172) Draco's Zeitalter, Olympiade XXXIX. 1. bestimmt Sir John Marsham Canon Chronicus (p. 593—596.) und Corsini Fasti Attici (Tom. III. p. 62. Ueber seine Gesetze sehe man die Schriftsteller von der Athenischen Staatsverfassung, Sigonius, Meursius, Potter ꝛc.

173) Die siebente de delictis, von den zwölf Tafeln entwirft Gravina (Op. pag. 292. 293.) mit einem Commentare (p. 214—230.). Aulus Gellius (XX. 1. und die collatio LL. Mos. et Rom.) geben viele ächte Nachrichten.

[ff] Dies sind zwey verschiedene Gesetze. Dasjenige, welches im Allgemeinen Wiedervergeltung festsetzt, sagt nur ni cum eo pacit, ohne eine Summe zu nennen. Es ist begreiflich, daß hier auf der einen Seite die Furcht vor körperlichem Schmerze, und auf der andern die Besorgniß, gar nichts zu gewinnen, wenn der Beleidiger die gesetzliche Strafe auszustehen sich entschloß, immer einen Vergleich bewirken mußte, und ich weiß nicht, ob diese Einrichtung weniger klug ist, als die unsrige, wo der Verwundete höchstens seine Auslagen und Versäumnisse ersetzt bekommt, und die Strafe des Beleidi-

Kapitel XLIV.

virn die geringern Strafen der Geisselung und der Sclaverey aus, und neun Verbrecher sehr verschiedener Natur werden dafür angenommen, daß sie Todesstrafe verdienen: 1) Jede Art von Verrätherey gegen den Staat, oder von Verständniß mit dem öffentlichen Feinde. Die Art der Hinrichtung war schmerzhaft und schimpflich: der Kopf des ausgearteten Römers ward in einen Schleyer verhüllt, die Hände auf den Rücken gebunden, und nachdem ihn der Lictor gepeitscht hatte, hing man ihn mitten auf dem Markte an ein Kreuz oder einen Baum von unglücklicher Vorbedeutung. 2) Nächtliche Zusammenkünfte in der Stadt, der Vorwand mochte Vergnügen oder Gottesdienst oder das Wohl des Staates seyn. 3) Die Entleibung eines Bürgers, wofür das gemeine Gefühl aller

gers gar oft noch dem Staate zur Last fällt, da man bekanntlich noch keine Beschäftigung für Züchtlinge kennt, bey der sie auch nur ihren Unterhalt erwerben könnten. — Die Taxe für einen Zahn ist so hoch, daß sie meine oben bey der Note 27 gemachte Bemerkung bestätigt, das as sey zur Zeit der zwölf Tafeln schwerlich mehr ein ganzes Pfund Kupfer gewesen, sonst hätte der Zahn eines freyen Menschen 100 Thaler, und der eines Sclaven 50 gekostet, weit mehr als man, bey vermehrter Menge der edlen Metalle, für den ganzen Sclaven im Durchschnitte bezahlt hätte. Indessen macht die Vergleichung mit den 25 Assen für eine Ohrfeige auch einen Irrthum in der Zahl wahrscheinlich. H.

ler Menschen das Blut des Mörders verlangt. Gift ist noch verhaßter, als Schwerd und Dolch, und wir entdecken mit Erstaunen in zwey abscheulichen Begebenheiten, wie früh diese ausstudierte Ruchlosigkeit die einfachen Sitten der Republik und die keuschen Tugenden der Römischen Matronen angesteckt hatte [174]). Der Vatermörder, der die Pflichten der Natur und der Dankbarkeit verletzte, ward in einen Sack eingeschlossen, in den Fluß oder in das Meer geworfen, und ein Hahn, eine Natter, ein Hund und ein Affe wurden ihm eines nach dem an-

174) Livius erwähnt zweyer denkwürdigen Epochen von Verbrechen, 3000 Personen, die wegen Vergiftung angeklagt, und 190 vornehme Matronen, die derselben überwiesen wurden (XI. 43. VIII. 18.). Hume unterscheidet (Essays I. p. 22. 23.) die Zeiten der öffentlichen und der Privat-Tugend. Ich möchte lieber sagen, daß solche Aufwallungen von Greueln, wie 1680. in Frankreich, Zufälle und Wunder sind, von denen in den Sitten einer Nation keine Spur übrig bleibt *).

*) Es verdient aber doch wirklich eine eigene Untersuchung, warum Meuchelmord und Giftmischerey in unserm Jahrhunderte in den cultivirtesten Ländern von Europa so auffallend seltner ist, als beydes je in Rom, oder nur noch vor 100 Jahren war. Konnte doch selbst Heinrich IV. mit Meuchelmord drohen! Auch die Verbrechen sind der Mode unterworfen, man begeht sie um so leichter, je mehr man sie auch von andern begehen sieht. H.

Kapitel XLIV.

andern als die schicklichsten Gefährten mitgegeben [175]). In Italien giebt es keine Affen; aber man konnte diesen Mangel nicht fühlen, bis zuerst die Mitte des sechsten Jahrhunderts das Verbrechen eines Vatermörders hervorbrachte [176]).

4) Die Bosheit eines Mordbrenners. Nach der vorläufigen Ceremonie des Peitschens ward er selbst in die Flammen geworfen, und nur in diesem Falle ist unser Verstand geneigt, die Gerechtigkeit der Wiedervergeltung zu billigen.

5) Gerichtlicher Meineyd. Der bestochene oder boshafte Zeuge ward vom Tarpejischen Fel-

sen

175) Die zwölf Tafeln und Cicero (pro Roscio Amerino c. 25. 26.) begnügen sich mit dem Sacke; Seneca (Exc. controv. V. 4.) verschönert ihn mit Schlangen; Juvenal hat mit dem unschuldigen Affen Mitleiden: innoxia simia. (Sat. XIII. 156.). Hadrian (ap. Dositheum magistrum L. III. c. 16. p. 874 — 876.) mit Schultings Note, Modestin in den Pandekten (XLVIII. tit. 9. l. 9.). Constantin im Codex (IX. 17.) und Justinian in den Instit. (IV. tit. 18.) zählen alle Gefährten des Vatermörders her. Aber diese ausgekünstelte Lebensstrafe ward einfacher vollzogen. Hodie tamen vivi exuruntur vel ad bestias dantur (Paull. rec. sent. V. tit. 24. p. 512. ed. Schulting).

176) Der erste Vatermörder in Rom war L. Ostius nach dem zweyten Punischen Kriege. Plutarch Leben des Romulus (Tom. I. p. 57.). Während des Cimbrischen Krieges war P. Malleolus des ersten Muttermordes schuldig (Liv. Epit. LXVIII.).

sen herabgestürzt, um für seine Lüge zu büßen, die bey der Strenge der peinlichen Gesetze und dem Mangel an schriftlichen Belegen um so verderblicher war. 6) Die Bestechlichkeit eines Richters, der Geschenke nahm, um ein ungerechtes Urtheil auszusprechen. 7) Pasquille und Satyren, deren rohe Ausfälle zuweilen die Ruhe einer ungelehrten Stadt unterbrachen. Der Verfasser ward mit Prügeln geschlagen — eine verdiente Strafe, aber es ist nicht gewiß, ob man ihn unter den Händen des Scharfrichters sterben ließ [177]). 8) Die nächtliche Uebelthat, das Getraide eines Nachbarn zu beschädigen oder zu zerstören. Der Verbrecher ward der Ceres zum angenehmen Opfer aufgeknüpft. Aber die Wald-Gottheiten waren versöhnlicher, und die Ausrottung eines Baums von größerm Werthe büßte man mit 25 Pfunden Kupfer. 9) Bezauberungen, die nach der Meinung der Hirten im Latium im Stande waren, die Stärke eines Feindes zu erschöpfen, sein Leben abzukürzen, und seine tief eingewur-

zelten

177) Horaz redet von der formidine fustis (L. II. Epist. 2. 154.), aber Cicero (de rep. I. 4.) bey Augustin (de civit. Dei IX. 6. in Fragm. Philos. Tom. III. p. 393. edit. Olivet.) behauptet, daß die Decemvirn Pasquille für ein Capitalverbrechen erklärten: cum perpaucas res capite sanxissent — perpaucas!

Kapitel XLIV.

zelten Pflanzungen von ihrer Stelle zu verfezzen. Noch muß die Grauſamkeit der zwölf Tafeln gegen Schuldner, die nicht bezahlen konnten, angeführt werden, und ich muß es wagen, den buchſtäblichen Sinn des Alterthums den Verfeinerungen der neuern Critik vorzuziehen [178]). Nach dem gerichtlichen Beweiſe oder An-

178) Bynkershoek (Obſerv. jur. Rom. L. I. c. 1. Opera I. p. 9—11.) ſucht zu beweiſen, daß die Gläubiger nicht den Leib des inſolventen Schuldners in Stücke zerhieben, ſondern ſich in das aus ihm gelöſte Geld theilten. Aber ſeine Auslegung iſt eine beſtändige harte Metapher, und er kann die Römiſchen Zeugniſſe des Quintilian, Cäcilius, Favonius und Tertullian nicht entkräften. (S. Aulus Gellius XXI.) *).

*) Ich dächte man kann wohl ſo ſehr alte Urkunden etwas frey erklären, und annehmen, daß ſpätere Schriftſteller ſie nicht verſtanden haben, wenn man ſonſt einen Sinn herausbringt, der ohne alle Analogie und ohne alles Beyſpiel grauſam iſt. Hingegen die Sclaverey iſt bey allen rohen Völkern das Schickſal derer, die ihre Schulden nicht bezahlen können. Sie iſt bey rohen Völkern nicht ſo ſchrecklich, als ſie bey den Römern zu Ende des Freyſtaats war: ſo lange man überhaupt faſt gar keine Bequemlichkeiten des Lebens kennt, kann der Sclave nicht viel wenigere haben, als ſein Herr, und ſo lange der Herr mit dem Sclaven arbeitet, rechnet er ihn nicht unter ſein Vieh. Bekanntlich ward man bey den Deutſchen, ſelbſt wegen Spielſchulden, ein Sclave, und eben der Deutſche, welcher vielleicht an Herrmanns Seite für die Beybehaltung der hergebrachten Freyheit und Barbarey Wun-

der

Anerkennung der Schuld waren 30 Gnadentage gestattet, ehe der Römer in die Gewalt seines

der der Tapferkeit gethan hatte, fand es sehr natürlich, wenn er im Spiele unglücklich war, daß man ihn dem elendesten Römischen Freygelassenen in die Knechtschaft verkaufte. — Es ist ziemlich billig, daß wer den andern um sein Geld gebracht hat, so lange für ihn arbeite, bis der Schade wieder vergütet ist, und daß der Gläubiger bestimme, was er arbeiten soll. Bey uns ist der Banqueroutier so ehrlich wie zuvor, und wenn er es ein wenig listig angreift, so lebt er an vielen Orten vom Vermögen seiner Frau gemächlicher als je vorher; bey Wechseln, und in England immer, verliert er seine Freyheit, er hängt von keinem Herrn ab, aber vom Aufseher im Gefängnisse, er kann nicht arbeiten, wird kränklich, und seine Schuld steigt mit jedem Tage. War es in einem Staate, wo der Vater seinen Sohn zum Sclaven machen konnte, nicht natürlicher, daß der Schuldner Sclavendienste thun mußte, so lange er weder selbst, noch ein anderer für ihn bezahlte, was bey einem anerkannt unschuldigen Banqueroutier (und in einer nicht übermäßig großen Stadt wußten dies die Nachbarn) sehr leicht geschehen konnte, zumal da die Römer keinen beträchtlichen Handel trieben, also nicht leicht blos durch Unglücksfälle tief in Schulden gerathen konnten? Man könnte glauben, der Gläubiger habe seinen Schuldner recht hart behandelt, um dessen Verwandte desto mehr zur Auslösung zu reizen. Allein theils sorgten hier die Gesetze, wenigstens mehr als bey gewöhnlichen Sclaven, dafür, daß er seinen nothdürftigen Unterhalt erhielt, und die Arbeit ihm nicht durch schwere Fesseln härter gemacht werden konnte, theils war er ja in einem Freystaate, wo der vornehmste Bürger die Stimmen auch der Geringsten brauchen konnte, um Ansehen,

Ein-

Kapitel XLIV.

seines Mitbürgers gegeben ward. In diesem häuslichen Gefängnisse waren 12 Unzen Reis seine tägliche Nahrung, er konnte mit einer 15 Pfund schweren Kette gebunden werden, und dreymal stellte man sein Elend auf dem Markte blos, um das Mitleiden seiner Freunde und Landsleute zu erregen. Am Ende von 60 Tagen ward die Schuld durch Verlust des Lebens oder der Freyheit getilgt; der insolvente Schuldner wurde entweder getödtet, oder jenseit der Tiber in auswärtige Sclaverey verkauft, aber wenn mehrere Gläubiger gleich hartnäckig und unerbittlich waren, so konnten sie gesetzmäßig seinen Körper in Stücke hauen, und ihre Rache durch die schreckliche Theilung befriedigen.

Die

Einfluß und Rang, oft auch um persönliche Sicherheit zu erlangen. So lange ein solcher freygeborner Sclave in der Stadt blieb, war er statu liber, d. h. er konnte sich zu jeder Zeit und von jedem Besitzer loskaufen. Aber dies hörte auf, wenn er an Auswärtige kam, deswegen waren hier die großen Weitläuftigkeiten. Ich verstehe das Gesetz natürlich gar nicht so: nach 60 Tagen muß er ihn verkaufen, sondern darf; Dazu kam es nun aber sehr selten, und wenn es dazu kam, so war der ehemalige Römische Bürger in derselben Lage, wie wenn er im Kriege zum Gefangenen gemacht worden wäre. — Daß die Römer dies Gesetz selbst aufhoben, als die niedrigen Stände mehr Einfluß bekamen, beweiset einmal noch nicht, daß es ungerecht war, und dann hatten sich auch die Umstände gar sehr geändert. H.

Die Vertheidiger dieses wilden Gesetzes haben darauf bestanden, daß es sehr wirtsam seyn mußte, um Müssiggänger und Betrüger von Schulden abzuschrecken, die sie nicht im Stande seyn würden zu bezahlen, aber die Erfahrung mußte dieses heilsame Schrecken bald vertilgen, indem sie lehrte, daß nie ein Gläubiger zu dieser ihm ganz unnützen Strafe am Leben und an den Gliedern sich geneigt fand. — Wie die Sitten der Römer allmählig verfeinert wurden, so schaffte auch die Menschlichkeit der Ankläger, der Zeugen und der Richter das peinliche Gesetzbuch der Decemvirn ab, und Strafloſigkeit wurde die Folge übertriebener Strenge. Das Porcische und Valerische Gesetz verbot den obrigkeitlichen Personen, über einen freyen Bürger irgend eine Lebens- oder auch nur Leibesstrafe zu verhängen [gg], und die veralteten Blutgesetze schrieb man listig, vielleicht aber mit Wahrheit, dem Geiste nicht patricischer, sondern königlicher, Tyranney zu.

Bey

[gg] Man muß aber nicht glauben, als ob nun die Verbrechen nicht bestraft wurden, sondern die Consuln und Prätoren verloren nur diesen Theil ihrer Gewalt, das Volk richtete selbst, oder es gab außerordentliche Aufträge, es ernannte einen quaestor. Diese Stellen wurden nachher fast alle bleibend für das ganze Jahr. H.

Kapitel XIIV.

Abschaffung der peinlichen Gesetze.

Bey dem Mangel peinlicher Gesetze und der Unzulänglichkeit der Civilklagen ward die Ruhe und Sicherheit in der Stadt nur unvollkommen durch die häusliche Gerichtsbarkeit der Bürger erhalten. Die Missethäter, die unsere Kerker füllen, sind der Auswurf der Gesellschaft, und die Verbrechen, für welche sie büßen, sind gewöhnlich eine Folge von Unwissenheit, Armuth und viehischer Wollust. Bey der Begehung ähnlicher Gräuel konnte ein schlechter Plebejer den geheiligten Charakter eines Mitglieds vom Freystaate ansprechen und misbrauchen; aber bey dem Beweise oder Verdachte von Schuld ward der Sclave oder Nicht-Bürger an ein Kreuz genagelt, und diese strenge und summarische Justiz konnte über den größten Theil der gemeinen Leute in Rom ausgeübt werden. Jede Familie hatte ein häusliches Tribunal, das nicht, wie der Prätor, auf Erkenntniß über äußerliche Handlungen eingeschränkt war: tugendhafte Grundsätze und Fertigkeiten prägte die Strenge der Erziehung ein, und der Römische Vater war dem Senate für die Sitten seiner Kinder verantwortlich, weil er in letzter Instanz über ihr Leben, ihre Freyheit, und ihr Erbrecht entschied. In einigen dringenden Nothfällen war ein Bürger berechtigt, die gegen ihn oder den Staat begangenen Verbrechen selbst zu strafen. Die Uebereinstimmung der Jüdischen, Athenienſischen und

Rö-

Römischen Gesetze billigt die Entleibung des nächtlichen Diebes; obgleich am hellen Tage ein Räuber nicht ohne einigen vorhergehenden Beweis von Gefahr und gesuchter Hülfe erschlagen werden konnte. Wer in seinem Bette einen Ehebrecher überraschte, durfte ungestört seine Rache ausüben [179]); die blutigste und muthwilligste Beleidigung ward durch diesen Anlaß entschuldigt [180]), und erst unter August war der Ehemann genöthigt, den Stand des Verbrechers zu erwägen, und der Vater, seine Tochter zugleich mit ihrem strafbaren Verführer aufzuopfern. Nach Vertreibung der Könige war der ehrgeizige Römer, der es je wagen würde, ihren Titel anzunehmen, oder ihre Grausamkeit nachzuahmen, den Gottheiten der Un-

179) Die erste Rede von Lysias (Reiske Orator. Graec. V. p. 2 — 48.) ist zur Vertheidigung eines Ehemanns, der den Ehebrecher getödtet hatte. D. Taylor (Lectiones Lysiacae c. XI. bey Reiske Tom. VI. p. 301 — 308.) erörtert das Recht der Ehemänner und Väter in Rom und Athen mit vieler Gelehrsamkeit.

180) S. Casaubon. ad Athenaeum (I. c. 5. p. 19.). Percurrent raphanique mugilesque Catull. (pag. 41. 42. ed. Voss.). Hunc mugilis intrat (Juv. Sat. X. 317.). Hunc perminxere calones (Horat. I. Sat. 2. v. 44.) familiae stupratum dedit — fraudi non fuit (Val. Max. VI, 1. §. 13).

Kapitel XLIV.

terwelt geweiht; jeder seiner Mitbürger war mit dem Schwerd der Gerechtigkeit bewaffnet, und die Handlung des Brutus, so sehr sie der Dankbarkeit und Klugheit zuwider war, war durch das Urtheil seines Vaterlandes schon vorher geheiligt [181]). Die barbarische Gewohnheit mitten im Frieden Waffen zu tragen [182]), und die blutigen Gesetze der Ehre waren den Römern unbekannt; und in den zwey reinsten Jahrhunderten, von der Einführung allgemeiner und gleicher Freyheit an bis zum Ende der Punischen Kriege, ward die Stadt nie durch Aufruhr zerrüttet, und selten mit schweren Verbrechen befleckt. Den Mangel peinlicher Gesetze empfand man stärker, als jedes Laster durch Parteygeist im Innern, und Tyranney in den Pro-

181) Dieses Gesetz führt Livius an (II. 8.), und Plutarch im Publicola (Tom. I. p. 187.), und es rechtfertigt völlig die öffentliche Meinung über Cäsars Tod, welche Sueton unter der Regierung eines Kaisers bekannt machen durfte: jure caesus existimatur (in Julio c. 76.). Man lese die Briefe, die Cicero und Matius wenige Monate nach den Id. Mart. mit einander wechselten (ad Fam. XI. 27. 28.).

182) Πρωτοι δε Αθηναιοι τον τε σιδηρον κατεθεντο. (Thucyd. I. c. 6.). Der Geschichtschreiber, der diesen Umstand als den Probierstein der Cultur ansieht, würde die Barbarey eines Europäischen Hofes verachten.

Provinzen entflammt ward. Zu Cicero's Zeiten genoß jeder einzelne Bürger Rechte, wie sie nur Anarchie geben kann; jeder Diener des Staats ward bis zu den Versuchungen der königlichen Gewalt erhöht, und ihre Tugenden waren, als freywillige Früchte der Natur und der Philosophie, zum wärmsten Lobe berechtigt. Nach einer dreyjährigen Befriedigung seiner Wollust, Habsucht und Grausamkeit, konnte Verres, Siciliens Tyrann, nur auf Erstattung von 300,000 Pfund Sterling getrieben werden, und so gelinde waren die Gesetze, die Richter, und vielleicht der Ankläger selbst [183], daß, nach Herausgabe des dreyzehnten Theils von seinem Raube, Verres in ein gemächliches und schwelgerisches Exilium sich zurückziehen konnte [184].

183) Er rechnete zuerst den Schaden, dessen Ersatz Sicilien fordern könne auf millies, 800,000 Pfund. (Divin. in Caec. c. 5.), welches er nachher auf quadringenties 320,000 Pf. herabsetzte. (Actio I. in Verrem. c. 18.) und zuletzt war er mit tricies 24,000 Pfund zufrieden. Plutarch (in Cicerone T. III. p. 1584.) hat den Verdacht und die Erzählung des Volks nicht verhehlt.

184) Verres lebte noch beynahe 30 Jahre nach seiner Verurtheilung, bis im zweyten [eigentlich im ersten, wahren H.] Triumvirate Marc Anton's Liebhaberey ihn, wegen seiner Corinthischen Gefäße, proscribirte (Plin. hist. nat. XXXIV. 3.).

Kapitel XLIV.

Wiedereinführung der Lebensstrafen

Den ersten unvollkommenen Versuch, das Verhältniß zwischen Verbrechen und Strafen wieder herzustellen, machte der Dictator Sulla, der mitten in seinem blutigen Triumphe mehr die Zügellosigkeit der Römer einschränken, als ihre Freyheit unterdrücken wollte. Er rühmte sich der willkührlichen Proscription von 4700 Bürgern [185]), aber als Gesetzgeber schonte er die Vorurtheile seines Zeitalters, und anstatt ein Todesurtheil gegen einen Räuber oder Meuchelmörder, gegen den General, der eine Armee verrieth, oder den Statthalter, der eine Provinz zu Grunde richtete, auszusprechen, begnügte sich Sulla, den Ersatz an Gelde durch die Strafe der Verbannung, oder, in der Sprache des Römischen Staatsrechts, durch das Verbot des Gebrauchs von Feuer und Wasser zu schärfen. Die Cornelischen und nachher die Pompejischen und Julischen Gesetze führten ein neues System des Criminalrechts ein [186]); und die

185) Diese Zahl giebt Valer. Max. (IX. 2. §. 1.) an. Florus (IV. 21.) zeichnet 2000 Senatoren und Ritter aus. Appian (de bello civ. Lib. I. C. 95. Tom. II. pag. 133 edit. Schweighaeuser) rechnet genauer 40 Schlachtopfer von Senatorischem Stande und 1600 vom Ritterstande oder Census zusammen.

186) Ueber die peinlichen Gesetze Leges Corneliae, [illegible]pejae, Juliae von Sylla, Pompejus und den Cä-

die Kaiser, von August bis auf Justinian, verhehlten ihre immer größere Strenge, unter dem Namen der ersten Urheber. Aber die Erfindung und der häufige Gebrauch außerordentlicher Strafen rührte von dem Wunsche, die Fortschritte des Despotismus zu beschleunigen und zu verbergen, her. Bey der Verurtheilung vornehmer Römer war der Senat immer bereit, nach dem Willen seines Herrn die gesetzgebende und richterliche Gewalt zu vermengen. Es war die Pflicht der Statthalter, die Ruhe in ihren Provinzen, durch willkührliche und strenge Verwaltung der Gerechtigkeit, zu sichern; das Römische Bürgerrecht verdünstete gleichsam durch seine Ausdehnung über das ganze Reich, und den Spanischen Missethäter, der sich auf seine Vorrechte, als Römischer Bürger, berief, hing man auf Galba's Befehl an ein schöneres und höheres Kreuz [187]). Gelegenheitliche Rescripte

Cäsaren [Julius Cäsar und August] sehe man Paul's Sentenzen (IV. Tit. 18—30. p. 497—528. edit. Schulting.), den Gregorianischen Codex (Fragm. XIX. p. 705. 706.) bey Schulting, die Collat. LL. Mos. et Rom. (I—XV.), den Theodosischen Codex (IX.), den Codex Justinian's (IX.), die Pand. (XLVIII.), die Institutionen (IV. Tit. 18.) und die Griechische Uebersetzung von Theophilus (p. 917—926.).

187) Es war ein Vormund, der seinen Mündel vergiftet hatte. Das Verbrechen war abscheulich, aber die

Kapitel XLV.

ergingen vom Throne, um diejenigen Fragen zu entscheiden, die wegen ihrer Neuheit oder Wichtigkeit die Gewalt und die Einsichten eines Proconsuls zu übersteigen schienen. Verbannung und Enthauptung war vornehmen Personen vorbehalten; Verbrecher von niedrigerm Stande wurden entweder gehenkt, oder verbrannt, oder in die Bergwerke vergraben, oder den wilden Thieren im Amphitheater ausgesetzt. Bewaffnete Räuber wurden verfolgt und ausgerottet, als Feinde der Gesellschaft; das Wegtreiben von Pferden und Vieh ward zum Capital Verbrechen gemacht [188]); aber den bloßen Diebstahl sah man immer [?] nur als eine bürger-

die Bestrafung rechnet Sueton (c. 9.) unter die Handlungen, in welchen sich Galba acer, vehemens et in delictis coercendis immodicus zeigte *).

*) Bekanntlich dauerten die ausgezeichneten Vorrechte Römischer Bürger noch sehr lange nach Galba's Gouvernement, aber solche einzelne Ausnahmen, die ein Statthalter auf seine Gefahr und Verantwortung wagte, kommen schon zur Zeit des Freystaats vor. H.

188) Die abactores oder abigeatores, die ein Pferd, oder zwey Stuten oder Ochsen, oder 5 Schweine oder 10 Ziegen wegtrieben, litten eine capitale Strafe (Paul. rec. sent. IV. tit. 18. p. 497. 498). Hadrian (ad concil. Baeticae), da am strengsten, wo das Verbrechen am häufigsten war, verurtheilt die

gerliche und Privatbeleidigung an. Die Grade von Schuld und die Arten von Bestrafung wurden zu oft durch die Willkühr der Regenten bestimmt, und der Unterthan lernte die gesetzliche Gefahr, der er durch irgend eine einzelne Handlung seines Lebens sich aussetzte, nicht genau kennen [hh].

die Verbrecher ad gladium, ludi damnationem (Ulpian. de off. Proconf. Lib. VIII. in Coll. LL. Mof. et Rom. XI. p. 235.).

[hh] Die Natur der Verbrechen, bey welchen so sehr viele kleine Umstände die Moralität vergrößern oder vermindern, macht dies gewissermaßen nothwendig, und die Natur der Criminal-Justiz macht es ziemlich unschädlich, weil hier nicht die Gelindigkeit des Richters, so wie bey Civilprozessen, offenbar eben so große Härte gegen den Andern ist. Wenn der Regent seinen nützlichsten und getreuesten Diener von einer Forderung freyspricht, die ich an ihn zu machen berechtigt bin, so handelt er despotisch, weil er mir allein eine Belohnung aufbürdet, die der ganze Staat eben so gut hätte tragen können. Aber wer an mir das Leben verwürkt hat, der kann nicht für den Staat erhalten werden, wenn mir diese gesetzliche Genugthuung wiederfahren soll. Bey der Criminaljustiz sieht man zunächst auf das, was der Staat fordert, dagegen lassen sich also Verdienste aller Art gegen den Staat aufrechnen. Bey der Civiljustiz ist Forderung des Einzelnen, der die Schuld des Staats nicht allein übernehmen muß. — Bey Civilprozessen ist eine scharfe Linie dessen, was Recht ist, es darf um nichts mehr und um nichts weniger

Kapitel XLV. Maas der Schuld.

Eine Sünde, ein Laster, ein Verbrechen sind Gegenstände der Theologie, der Sittenlehre und des Rechts. Wenn diese in ihrem Urtheile übereinstimmen, so bestärkt eines das an-

ger seyn. Bey Verbrechen läßt sich nie sagen, jede etwas gelindere oder veränderte Strafe sey fehlerhaft. — Nicht nur in Deutschland sind die Strafen meist nach den Umständen zu bestimmen, auch in England tritt dies, der Jury ungeachtet, wegen der Begnadigung ein. Wenn man aber sagen wollte, die Strafe dürfte zwar gelinder, nur nicht härter seyn, als die gesetzliche, so ließe sich dies bewirken, ohne daß irgend jemand dadurch gebessert würde: man dürfte nur im Gesetze die Strafe so hoch bestimmen, daß sie nie höher nöthig wären. Wollte man die Bestimmungen so genau machen, daß man nie Begnadigung und nie Schärfung brauche, so würde das peinliche Gesetzbuch zu weitläuftig, als daß man es ohne eigenes mühsames Studium dahin brächte, sich, ehe man ein Verbrechen begeht, gleichsam die Rechnung selbst machen zu können. Gerade die Ungewißheit, die der Einbildungskraft freyen Spielraum läßt, hält oft noch ab, wenn es je vorkommt, daß man vor einem Verbrechen mit sich zu Rathe geht, um die Gründe dafür und dawider abzuwägen. — Daß etwas verboten sey, und wie hoch ohngefähr, weiß man ohnehin, und wenn selbst bey nicht zahlreichen Criminalgesetzen eine sehr grobe Unwissenheit sich ergiebt, so ist dies ein Milderungsgrund. — In Criminalsachen ist die Bestellung unparteyischer Richter und die Anordnung eines Verfahrens, wobey nicht leicht ein Unschuldiger leiden, oder ein Schuldiger entwischen kann, weit wichtiger, als daß in jedem einzelnen Verbrechen die Strafe genau bestimmt sey. H.

andere, aber so oft sie von einander abweichen, so mißt ein weiser Gesetzgeber Schuld und Strafe nach der Größe der Beleidigung ab, die der Gesellschaft wiederfahren ist. Nach diesem Grundsatze ist der frevelhafteste Angriff auf das Leben und Eigenthum eines einzelnen Bürgers ein weniger schweres Verbrechen, als Verrätherey und Rebellion, wodurch die Majestät des Staates angegriffen wird: die folgsamen Rechtslehrer [ii] erkannten einmüthig, daß der Staat in der Person seines Oberhaupts begriffen sey; und die Schneide des Julischen Gesetzes ward durch die unablässigen Bemühungen der Kaiser geschärft. Der ausschweifende Umgang beyder Geschlechter kann als ein natürlicher Trieb geduldet, oder als eine Quelle von Unordnung und Verführung verboten werden; aber die Ehre, das Vermögen und die Familie eines Mannes werden durch den Ehebruch seiner Frau gröblich verletzt. Die Weisheit Augusts zog, nach bezähmter Freyheit der Selbstrache, die häusliche Beleidigung unter die Ahndung der Gesetze, und beyde schuldigen Parteyen

[ii] An dem Kaiser durfte man sich nicht ungestraft vergreifen, schon deswegen, weil er Tribun war; die schädlichen Ausdehnungen des Majestätsverbrechens führten Tiber und sein Senat, oder eigentlich schon August ein, und die Rechtsgelehrten mußten sie nachher mit vortragen. H.

Kapitel XLIV.

teyen wurden mit schweren Geldbußen und Confiscationen, und dann noch mit langer oder ewiger Verbannung in zwey verschiedene Inseln bestraft [189]). Die Religion spricht über die Untreue, des Ehemanns gleiche Verdammniß aus; aber da die bürgerlichen Folgen nicht dieselben sind, erlaubte man der Frau nie, wegen dieses ihr zugefügten Unrechts, gerichtliche Hülfe zu suchen [190]); und den Unterschied zwischen einfachem

189) Bis zur Bekanntmachung des Julius Paullus von Schulting (II. 26. p. 317 — 323.) behauptete und glaubte man, daß die Julischen Gesetze den Ehebruch mit dem Tode bestraft hätten, und dieser Irrthum entstand aus einem Betruge oder Versehen Tribonian's. Indessen hatte doch schon Lipsius die Wahrheit aus den Erzählungen des Tacitus vermuthet (Ann. II. 50. III. 24. IV. 42.), und selbst aus dem, was August gethan hatte, der die Schwachheiten seiner weiblichen Verwandten, als eine Art Hochverrath, auszeichnete.

190) In Ehebruchssachen schränkte Severus das Recht der öffentlichen Anklage auf den Ehemann ein (Cod. IX. tit. 9. lex 1.). Auch ist dieses Vorrecht nicht unbillig, — so verschieden sind die Wirkungen männlicher und weiblicher Untreue *).

*) Severus verordnete hier gar nichts neues. Daß die Untreue des Ehemannes kein adulterium sey, wußte jedermann, es lag schon in der Sprache; aber August hatte nur Mannspersonen erlaubt, Ankläger in Ehebruchssachen zu seyn. Dies bestätigt Sever, oder vielmehr dies sagt er einer Partey, die es nicht wußte (so sind die meisten ältern Consti-

fachem und doppeltem Ehebruche, der im Canonischen Rechte so gewöhnlich und so wichtig ist, kennt das Recht des Codex und der Pandekten nicht. — Mit Widerwillen und ungeduldiger Eile berühre ich ein verhaßteres Laster, dessen

stitutionen d. h. Kaiserliche Schreiben im Codex entstanden), und es sey hier kein Unterschied, sagt er, wenn gleich die Anklägerin die Frau des Ehebrechers, (der mit einer verheyratheten Frau sich vergangen haben sollte), sey. Bey uns heißt dies ein doppelter Ehebruch, bey den Römern war es ein adulterium, ein Verbrechen, auf der einen Seite, und ein violatum matrimonium, dessen sich die peinlichen Gesetze nicht annahmen, auf der andern Seite. — Das Gesetz sah so sehr nur auf die Weibspersonen, daß es einen Unverheyratheten, der mit einer unbescholtenen Wittwe oder der Tochter eines Bürgers Unzucht getrieben hatte, als Ehebrecher strafte (XLVIII. 5. fr. 6. §. 1. L. 16. fr. 101. pr.), während daß der Ehemann ein ganzes Serail von Sclavinnen haben durfte. Stuprum und adulterium grenzten in der Vorstellungsart der Römer näher zusammen, als Untreue des Mannes und adulterium. Uebrigens hatte die Verordnung, daß nur Mannspersonen anklagen konnten, hier noch den besondern Vortheil, daß dadurch eine Menge Prozesse, die aus Eifersucht und Klatschereyen entstanden wären, wegfielen, ohne daß dadurch die Verbrechen weniger bestraft wurden, weil die Ehefrau, die mit Grunde auf eine andere eifersüchtig war, nur einen ihrer Verwandten bitten durfte, die Anklage zu übernehmen. Dies war gleichsam eine erste Instanz, wobey die Frau nicht, wie bey der öffentlichen Anklage, Gefahr lief, als Verläumderin bestraft zu werden. H.

dessen Namen der Wohlstand verbietet, und dessen Vorstellung die Natur verabscheut. Die ersten Römer waren durch das Beyspiel der Etrusker [191]) und Griechen [192]) angesteckt; im sinnlosen Misbrauche von Glück und Herrschaft schien jedes Vergnügen seinen Reiz verloren zu haben, sobald es unschuldig war; und das Scantinische Gesetz [193]), wozu eine Gewaltthätig-

191) Timon (Lib. I.) und Theopomp (Lib. XLIII. apud Athenaeum XII. pag. 517.) beschreiben die Liederlichkeit und Wollust der Etrusker; πολυ μεν τοι γε χαιρουσι συνοντες τοις παισι και τοις μειρακιοις. Um die nehmliche Zeit, im Jahre Roms 445 studierte die Römische Jugend in Etrurien (Liv. IX. 36.).

192) Die Perser waren in der nehmlichen Schule verdorben worden: απ' Ελληνων μαθοντες παισι μισγονται (Herodot. Lib. I. C. 135.). Man könnte eine interessante Abhandlung schreiben über die Einführung der Päderastie nach den Zeiten Homers, ihre Verbreitung unter den Asiatischen und Europäischen Griechen, die Heftigkeit ihrer Leidenschaften, und das luftige Schattenbild von Tugend und Freundschaft, womit die Philosophen in Athen sich täuschten. Aber scelera ostendi oportet dum puniuntur, abscondi flagitia.

193) Der Name, die Zeit und der Inhalt dieses Gesetzes sind gleich ungewiß (Gravina Opp. p. 432. 433. Heineccius hist. j. r. §. 108. Ernesti clav. Cic. in indice legum). Ich bemerke aber, daß die nefanda Venus des ehrlichen Deutschen bey dem polirtern Italiäner aversa heißt.

tigkeit dringenden Anlaß gegeben hatte, ward unvermerkt, durch die Länge der Zeit und die Anzahl der Uebertreter, abgeschafft. Dieses Gesetz verordnete auf die gewaltthätige Mishandlung, vielleicht auch auf die Verführung, eines freygebornen Knaben, als auf eine persönliche Beleidigung, den elenden Schadensersatz von 10,000 Sesterzen oder 80 Pfund Sterling; der Nothzüchtiger durfte durch den Widerstand oder die Rache der Keuschheit getödet werden, und ich wünsche, glauben zu können, daß in Rom, wie in Athen, der unmännliche und freywillige Verleugner seines Geschlechts der Ehren und Rechte eines Bürgers entsetzt ward [194]). Aber dieses Laster ward nicht durch die Strenge der öffentlichen Meinung abgeschreckt; man setzte die unauslöschliche Schändung der Mannheit mit den verzeihlichern Vergehungen des unehelichen Beyschlafs und Ehebruchs in eine Classe, und auf den frechen Liebhaber fiel kein Theil der Schande zurück, die er dem männlichen oder weiblichen Genossen seiner Uebelthat zuzog. Von Catull bis Juvenal [195]) beweisen und tadeln die Dich-

194) S. die Rede des Aeschines gegen den Weichling Timarch bey Reiske (Orator. Gr. Tom. III. p. 21—184.).

195) Eine Menge häßlicher Stellen wird sich dem Gedächtniß des Lesers aufdringen, der in den classischen Schrift-

Kapitel XLIV.

Dichter die Ausartung ihres Zeitalters, und die Sittenverbesserung ward mit wenig Erfolg durch die Gründe und das Ansehen der Rechtsgelehrten versucht, bis endlich der Tugendhafteste aller Cäsarn die widernatürliche Sünde, als ein Verbrechen gegen die Gesellschaft ächtete [196]).

Strenge der christl. Kaiser.

Ein neuer Geist der Gesetzgebung, selbst wenn er irrt, achtungswürdig, entstand im Reiche mit Constantin's Religion [197]). Moses Gesetze wurden, als das göttliche Urbild der Ge-

Schriftstellern bewandert ist: ich will hier nur die kalte Erklärung Ovids anführen:

Odi concubitus, qui non utrumque resolvunt,
Hoc est quod puerûm tangar amore minus.

196) Aelius Lamprid. in vita Heliogabali in Hist. August. p. 112. Aurelius Victor in Philippo. (Cod. Theod. IX. 7. lex 7) und Godefroi's Commentar (Tom. III. p. 63.). Theodos schaffte die unterirdischen Wollusttempel in Rom ab, wo beyde Geschlechter ganz unbestraft misbraucht wurden.

197) S. die Gesetze Constantin's und seiner Nachfolger gegen Ehebruch, Sodomiterey u. s. f in dem Theodosischen Codex (IX. 7. l. 7. XI. 36. l. 1. 4.) und dem von Justinian (IX. 9. l. 30. 31.). Diese Kaiser reden die Sprache der Erbitterung und der Gerechtigkeit, und fälschlich schreiben sie ihre eigene Strenge den ersten Cäsarn zu.

Gerechtigkeit, angenommen, und die christlichen Kaiser maasen ihre Strafgesetze nach den Graden der moralischen und religiösen Verwerflichkeit einer Handlung ab. Der Ehebruch ward zuerst unter die Verbrechen gesetzt, die man am Leben bestrafte, und die Schwachheit beyder Geschlechter der Vergiftung oder dem Meuchelmorde, der Zauberey oder dem Vatermorde gleich gestellt; bey der Päderastie wurden beyde Theile mit gleichen Strafen belegt; und alle solche Verbrecher, sie mochten Freye oder Sclaven seyn, wurden ersäuft oder enthauptet, oder in die rächenden Flammen geworfen. Die Ehebrecher schonte das natürliche Mitgefühl aller Menschen, aber die Liebhaber ihres eigenen Geschlechts verfolgte ein allgemeiner und frommer Abscheu; die unreinen Sitten Griechenlands dauerten noch in den Asiatischen Städten fort, und jedes Laster ward durch die Ehelosigkeit der Mönche und Geistlichen gehegt. Justinian milderte die Strafe, wenigstens der weiblichen Untreue; die schuldige Gattin ward nur zur Einsamkeit und Buße verurtheilt, und nach Verfluß zweyer Jahre konnte sie in die Arme ihres verzeihenden Ehemannes zurückgerufen werden. Aber derselbe Kaiser erklärte sich für einen unversöhnlichen Feind der unmännlichen Wollust, und die Grausamkeit seiner Verfolgung läßt sich kaum durch die Reinheit seiner

Kapitel XLIV.

Beweggründe entschuldigen [198]). Jedem Grundsatze von Gerechtigkeit zum Hohn dehnte er die Wirkung seiner Strafbefehle auf vergangene sowohl als auf künftige Uebertretungen aus, und nur eine kleine Frist gestattete er noch zum Bekenntniß und zur Begnadigung. Eine schmerzhafte Todesstrafe ward durch die Abhauung des sündigenden Gliedes, oder das Eindrücken spitziger Rohre in die allerempfindlichsten Poren und Canäle vollzogen; und Justinian behauptete, die Strafe sey sehr schicklich, weil die, welche sich an heiligen Sachen vergriffen, die Hand verloren haben würden. In diesem Zustande der Schmach und des schmerzlichsten Todeskampfes wurden zwey Bischöffe, Esajas von Rhodus und Alexander von Diospolis, durch die Straßen von Constantinopel geschleppt, während daß ein Herold ihre Mitbrüder mit lauter Stimme ermahnte, dieses abschreckende Beyspiel zu beherzigen, und die Heiligkeit ihres Amtes nicht zu entweihen. Vielleicht waren diese Prälaten unschuldig. Tod und Ehrlosigkeit wurden oft auf die gewichtlose und verdächtige Aussage eines Kindes oder eines Sclaven

198) Justinian in den Nov. 77. 134. und 141. (Procop. in Anecd. c. 11. 16. mit Alemann's Noten. Theophanes p. 151. Cedrenus p. 368. Zonaras L. XIV. p. 64.).

ven zuerkannt; die Richter nahmen die grüne Faction, die Reichen und Theodora's Feinde für schuldig an, und Päderastie ward das Verbrechen derjenigen, gegen die man keines aufbringen konnte. Ein französischer Philosoph [199], hat es gewagt, zu bemerken, daß alles Geheime zweifelhaft sey, und daß man unsern natürlichen Abscheu gegen ein Laster zum Werkzeuge der Tyranney misbrauchen könne. Aber die günstige Ueberzeugung eben dieses Schriftstellers, ein Gesetzgeber dürfe sich ruhig auf den Geschmack und die Vernunft des menschlichen Geschlechts verlassen, wird durch die unangenehme Entdeckung, wie alt und ausgebreitet diese Seuche ist, widerlegt [200].

199) Montesquieu Erpr. des Loix XII. 6. Dieser berühmte Philosoph vereinigt die Rechte der Freyheit und der Natur, die man nie einander entgegen sezzen sollte.

200) Ueber das Sittenverderbniß in Palästina, 2000 Jahre vor der christlichen Zeitrechnung sehe man die Geschichte und Gesetze Moses. Das alte Gallien brandmarkt Diodor Sic. (Tom. I. L. 5. p. 356.), gegen China zeugen die Mahomedanischen und christlichen Reisenden, alte Nachrichten von Indien und China (p. 34.), nach Renaudot's Uebersetzung und sein bitterer Tadler P. Premare. (Lettres édifiantes Tom XIX. p 435.). und gegen die eingebornen Amerikaner, die Spanischen Geschichtschreiber Garcilasso de la Vega (13. III. nach Rycaus Uebersezzung

Kapitel XLIV. Volksgerichte

Die freyen Bürger in Athen und Rom genossen in allen peinlichen Fällen das unschätzbare Vorrecht, von ihrem Vaterlande gerichtet zu werden [201]). 1) Die Verwaltung der Gerechtigkeit ist das älteste Amt eines Regenten; auch die Römischen Könige übten es aus, und Tarquin misbrauchte es; er allein sprach, ohne Gesetz oder Zuziehung von Richtern, seine willkührlichen Urtheile. Die ersten Consuln erbten diese königliche Machtfülle; aber das geheiligte Vorrecht der Berufung an das Volk schaffte bald die Gerichtsbarkeit der Magistrate ab, und alle öffentlichen Sachen [kk] wurden vor

zung und Dictionaire de Bayle Tom. III. p. 88.). Ich glaube und hoffe, daß die Negern in ihrem Vaterlande von dieser moralischen Pest frey sind.

201) Die wichtige Lehre von öffentlichen Untersuchungen und Gerichten in Rom erklärt Carl Sigonius (L. III. de iudiciis. Op. Tom. III. 679—864.) mit vieler Gelehrsamkeit und in einer classischen Sprache; und einen guten Auszug findet man in République Romaine (Tom. II. l. 5. p. 1—121.). Wer tiefer eindringen will, kann Noodt (de jurisd. et imperio Libri duo T. I. p. 93—134. Heineccius ad Pand. L. I. et II. ad Instit. Lib. IV. 17. Elem. und Antiq.) und Gravina (Op. 230—251.) studieren.

[kk] Das Criminalrecht war ein Theil des Staatsrechts, publica judicia gehörten zum jus publicum. Es ist nicht unnöthig, zu erinnern, daß das Criminalrecht mehr Aehnlichkeit mit Polizey- und

vor dem höchsten Tribunal des Volks entschieden. Eine wilde Democratie verachtet aber gar zu oft die wesentlichen Grundsätze der Gerechtigkeit, indem sie sich über ihre Formen wegsetzt; der Stolz des Despotismus war durch ten Neid der niedrigen Stände vergiftet, und Athens Helden mochten manchmal einen Perser glücklich preisen, dessen Schicksal doch nur von den Launen eines einzigen Tyrannen abhing.

 Einige

und eigentlichen Regierungssachen als mit dem Privatrecht habe. Ich bin überzeugt, der fehlerhafte Schluß, den man vom Rechte des Regenten, Todesurtheile zu bestätigen oder abzuändern, auf, wie man glaubte, minder wichtige Gegenstände gemacht hat, ist zum Theil Schuld daran, daß man an vielen Orten dem Regenten in Unterthänigkeit vorträgt, das streitige Haus z. B. gehöre nach allen Rechten dem Beklagten, man stelle es aber dem höhern Ermessen anheim, ob es nicht dem Kläger zuerkannt werden solle. In Criminalsachen kann ein kluger und menschenfreundlicher Fürst, ohne Nachtheil, nach seiner Einsicht urtheilen, sobald man ihm die Thatsache vorgelegt hat; hingegen in Civilsachen muß es schlechterdings genau nach den gegebenen Gesetzen gehen, der Regent müßte also Jurist seyn, und davor bewahre der Himmel ihn und seine Unterthanen. Die vielen Reskripte im Codex beweisen gar nichts gegen diese Grundsätze, denn theils waren sie ein wirkliches Gebrechen des Staats, theils mag auch an manchen der Kaiser, dessen Name darüber steht, so wenig Antheil gehabt haben, als unsre Kaiser an den Mandaten, die das Cammergericht in ihren Namen ausfertigt. H.

Kapitel XLIV.

Einige heilsame Schranken, die das Volk seinen eigenen Leidenschaften gesetzt hatte, waren zugleich die Ursache und die Wirkung von der Würde und Mäßigung der Römer. Das Recht der Anklage ward auf die obrigkeitlichen Personen eingeschränkt. Ein Schluß der 35 Tribus konnte eine Geldstrafe auflegen, aber das Erkenntniß über alle capitalen Verbrechen war durch ein Grundgesetz einer Versammlung nach Centurien vorbehalten, wo das Uebergewicht des Machteinflusses und des Reichthums entschieden war. Wiederholte Vorbescheide und Fristen verzögerten die Sache, um dem Vorurtheile und der Rachsucht Zeit zu geben, sich zu legen; das ganze Verfahren konnte, durch eine zu rechter Zeit bemerkte Vorbedeutung oder den Widerspruch eines Tribun's, vernichtet werden; und solche Gerichte des ganzen Volks waren gewöhnlich eher dem Verbrecher vortheilhaft, als der Unschuld gefährlich. Aber diese Vereinigung der richtenden und gesetzgebenden Gewalt ließ es zweifelhaft, ob der Angeklagte frey gesprochen oder begnadigt worden war; und bey der Vertheidigung eines vornehmen Clienten wandten die Redner in Rom und Athen sich eben so gut an die Staatsklugheit und Gnade, als an die Gerechtigkeit des Souverains.

2) Die Mühe, die Bürger zur gerichtlichen Untersuchung über jeden einzelnen Angeklagten zusammen zu berufen, war um so lästiger, je

mehr

mehr die Zahl der Bürger und der Angeklagten täglich anwuchs; und man traf den leichten Ausweg, die Gerichtsbarkeit des Volks den ordentlichen Magistraten, oder außerordentlichen Inquisitoren, zu übertragen. In den ersten Zeitaltern waren diese Untersuchungen selten, und nur bey einzelnen Veranlassungen wurden sie angeordnet. Zu Anfang des siebenten Jahrhunderts nach Rom machte man sie bleibend; vier Prätoren bekommen alle Jahre das Recht, über die Staatsverbrechen von Verrätherey, Erpressung, Unterschlagung öffentlicher Gelder und Bestechung zu Gericht zu sitzen, und Sylla fügte neue Prätoren und neue Untersuchungen hinzu, für diejenigen Verbrechen, welche die Sicherheit der einzelnen Bürger unmittelbar gefährden. Diese Inquisitoren leiteten das peinliche Gericht ein, und dirigirten es, aber sie konnten nur das Urtheil der mehrern Zahl unter den Richtern aussprechen, die, mit einigem Grunde, aber noch mehr aus Vorurtheil, mit unsern Englischen juries verglichen worden sind [202]). Um diese wichtige, obgleich lästige, Pflicht zu erfüllen, machte der

Auserlesene Richter.

202) In Rom und in England muß man es als einen gelegentlichen Auftrag, nicht als ein obrigkeitliches Amt oder als eine eigene Beschäftigung ansehen. Aber daß ein einstimmiges Endurtheil erfordert wird, ist unsern Gesetzen eigen, die dem Mitgliede der

Kapitel XLIV.

Prätor jährlich ein Verzeichniß alter und angesehener Bürger. Nach manchem innern Kampfe über die Verfassung nahm man sie in gleicher Zahl aus dem Senate, dem Ritterstande und dem Volke; vier Hundert und funfzig waren zu jeder Art von Inquisitionen bestimmt, und die verschiedenen Rollen oder Decurien der Richter müssen die Namen einiger Tausend Römer enthalten haben, welche die richterliche Gewalt des Staats vorstellten. In jedem einzelnen Falle ward eine hinlängliche Anzahl aus einer Urne gezogen; ihre Rechtschaffenheit verbürgte ein Eid; die Gewohnheit zu ballotiren erhielt ihre Unabhängigkeit, der Verdacht von Parteylichkeit wurde durch die Verwerfung einiger Richter, welche dem Ankläger und dem Angeklagten frey stand, beseitigt, und Milo's Richter wurden, nachdem auf jeder Seite 15 abgingen, auf 51 Stimmen oder Täfelgen, die entweder freysprechen, oder verurtheilen, oder einen günstigen Zweifel äußern konnten, herabgesetzt [203]). 3) In seiner bürgerlichen Gerichts

der Jury eine Tortur auflegen, von der sie den Verbrecher befreyen.

203) Wir verdanken diese interessante Thatsache dem Asconius Pedianus, der unter Tiber lebte. Der Verlust seiner Commentare über Cicero's Reden hat uns eine schätzbare Quelle historischer und juristischer Nachrichten entzogen.

richtsbarkeit war der Prätor der Stadt wirklich ein Richter und beynahe ein Gesetzgeber; aber sobald er die gesetzliche Klage [11] vorgeschrieben hatte, übertrug er oft einem Bevollmächtigten die Untersuchung des Factums. Bey der größern Anzahl gerichtlicher Prozesse erlangte das Gericht der Centumvirn, in welchem er den Vorsitz hatte, mehr Gewicht und Ansehen. Aber er mochte allein oder mit Zuziehung seiner Räthe zu Werke gehen, so konnte man die uneingeschränkteste Gewalt einer obrigkeitlichen Person sicher anvertrauen, die alle Jahre durch die freyen Stimmen des Volks erwählt ward. Die Regeln und Verwahrungsmittel zur Zeit der Freyheit haben einige Erläuterung erfordert, aber die Ordnung des Despotismus ist einfach und todt. Vor Justinian, vielleicht schon vor Diocletian, waren die Decurien der Richter zu einem leeren Namen herabgesunken, das demüthige Gutachten der Beysitzer konnte befolgt und hintangesetzt werden, und in jedem Gerichtshofe verwaltete eine einzelne Person, die der Wille des Kaisers ernannte und absetzte, die ganze bürgerliche und peinliche Gerichtsbarkeit.

Kapitel XLIV.

[11] Vielmehr den Punkt, worauf es ankomme, und wie auf diesen Fall zu sprechen sey. H.

Kapitel XLIV.

Freywillige Verbannung.

Ein wegen irgend eines capitalen Verbrechens angeklagter Römer konnte dem Urtheile der Gesetze, durch freywillige Verbannung oder freywilligen Tod, zuvorkommen. So lange seine Schuld nicht gesetzlich bewiesen war, hatte er die Vermuthung seiner Unschuld für sich, und seine Person war frey; so lange die Stimmen der letzten Centurie nicht erzählt und bekannt gemacht waren, konnte er ruhig in eine der verbundenen Städte Italiens, Griechenlands oder Asiens sich entfernen [204]). Sein guter Name und sein Vermögen blieb, durch seinen bürgerlichen Tod, wenigstens seinen Kindern unangetastet; und er konnte noch durch jeden sinnlichen und geistigen Genuß glücklich seyn, wenn eine, an das ehrgeizige Getümmel von Rom gewöhnte, Seele die Einförmigkeit und Stille von Rhodus oder Athen zu ertragen, im Stande war. Ein kühnerer Entschluß war nöthig, um der Tyranney der Cäsarn sich zu entziehen; aber dieser Entschluß war durch die Lehren der Stoiker, die Beyspiele der tapfersten Römer und die gesetzlichen Aufmunterungen zum Selbstmor-

de

204) Polyb. L. VI. p. 643. Die Ausdehnung des Römischen Reichs und Bürgerrechts nöthigte den Verbannten einen entferntern Ort zu seinem Aufenthalte zu wählen.

de befördert. Die Körper verurtheilter Verbrecher wurden der öffentlichen Schmach preis gegeben, und was ein wichtigeres Uebel war, ihre Kinder wurden durch Einziehung ihrer Güter in Armuth gestürzt. Aber wenn Tiber's und Nero's Schlachtopfer dem Schlusse des Kaisers oder des Senats zuvorkamen, so war die Belohnung ihres Muths und ihrer Eil, Beyfall des Publikums, ehrenvolles Leichenbegängniß und Gültigkeit des Testaments [205]). Die studirte Habsucht und Grausamkeit Domitian's scheint die Unglücklichen dieses letzten Trostes beraubt zu haben, und selbst die Gnade der Antonine versagte ihn. Einen freywilligen Tod, der bey einem Kapitalverbrechen zwischen der Anklage und dem Urtheile eintrat, sah man als ein Bekenntniß des Verbrechens an, und die unmenschlichen Ansprüche der Schatzkammer bemächtigten sich der Beute des Verstorbenen [206]). Indessen haben die

205) Qui de se statuebant humabantur corpora, manebant testamenta; pretium festinandi. (Tac. Annal. VI. 25. mit Lipsius Noten.)

206) Julius Paullus recept. sententt. V. tit. 12. pag. 476. die Pandekten (XLVIII. tit. 21.), der Codex (IX. tit. 50.) Bynkershoek (Tom. I. p. 59. Observat. J. C. R. IV. 4.) und Montesquieu (Esp. des Loix XXIX. 9.) bestimmen die bürgerlichen Einschränkungen der Freyheit des Selbstmordes. Die Criminalstrafen

Kapitel XLIV.

die Rechtsgelehrten immer das natürliche Recht eines Bürgers über sein Leben zu schalten, anerkannt; und die Strafe nach dem Tode, die Tarquin erfunden hatte [207]), um die Verzweiflung seiner Unterthanen zu zügeln, ward durch die nachfolgenden Tyrannen nie erneuert oder nachgeahmt. Die Mächte dieser Welt haben in der That ihre Herrschaft über den verloren, welcher sich entschlossen hat, zu sterben, und nur die religiöse Furcht vor einem Zustande nach dem Tode kann seinen Arm zurückhalten. Selbstmörder rechnet Virgil mehr unter die Unglücklichen als unter die Strafbaren [208]); und die poetischen Erdichtungen von den Schatten der Unterwelt konnten keinen beträchtlichen Einfluß auf den Glauben und die Hand-

strafen sind die Erfindung eines spätern und finsterern Zeitalters.

207) Plin. hist. nat. XXXVI. 24. Als er seine Unterthanen mit dem Baue des Capitols quälte, reizte dies viele Arbeiter sich selbst zu entleiben, er ließ ihre Leichname an Kreuze nageln.

208) Die bloße Aehnlichkeit eines gewaltthätigen und beschleunigten Todes hat Virgil bewogen (Aen. VI. 434—439.), Selbstmörder mit Kindern, Liebhabern und unschuldig Verurtheilten in eine Classe zu setzen. Heyne, sein bester Herausgeber, getraut sich nicht die Idee des Dichters zu entwickeln, oder seine Jurisprudenz gewiß anzugeben.

Handlungen der Menschen haben. Aber die Vorschriften des Evangeliums oder der Kirche haben endlich dem Gewissen der Christen eine fromme Sclaverey aufgelegt, und sie verurtheilen uns, ohne Murren, den letzten Stoß der Krankheit oder des Henkers abzuwarten.

Mißbräuche des bürgerlichen Rechts.

Die peinlichen Gesetze machen verhältnißmäßig einen sehr kleinen Theil der 62 Bücher des Codex und der Pandekten aus: und im ganzen gerichtlichen Verfahren ist Leben oder Tod eines Bürgers mit weniger Vorsicht und Bedachtsamkeit bestimmt, als die gewöhnlichste Frage über einen Vertrag, oder eine Erbschaft. Dieser sonderbare Unterschied, obgleich etwas dem dringenden Bedürfnisse, die Ruhe der Gesellschaft zu sichern, zugestanden werden mag, rührt von der Natur des bürgerlichen und peinlichen Rechts her. Unsere Pflichten gegen den Staat sind simpel und einförmig; nicht nur in Stein und Erz, sondern in das Herz des Verbrechers ist das Gesetz geschrieben, wornach er verurtheilt wird, und seine Schuld ist gewöhnlich durch den Beweis einer einzelnen Thatsache außer Zweifel gesetzt. Aber unsere Verhältnisse gegen einander sind unendlich mannichfaltig; unsere Verbindlichkeiten werden hervorgebracht, vernichtet und verändert

Kapitel XLIV.

ändert durch Beleidigungen, gegenseitige Vortheile und Versprechungen; und die Auslegung willkührlicher Verträge und Testamente, die oft Betrug und Unwissenheit aufsetzen, giebt dem Scharfsinne des Richters Gelegenheit, sich lange und mühsam zu üben. Die Geschäfte des Lebens vermehren sich noch durch die Ausdehnung des Handels und der Herrschaft, und der Aufenthalt der Partheyen in entlegenen Provinzen eines Reichs bringt Ungewißheit, Aufschub und unvermeidliche Apellationen von der Ortsobrigkeit an den höchsten Richter hervor. Justinian, der Griechische Kaiser über Constantinopel und den Orient, war der gesetzliche Nachfolger des Hirten aus Latium, der eine Colonie an den Ufern der Tiber gepflanzt hatte. In einem Zeitraume von dreyzehn Hundert Jahren waren die Gesetze gezwungen den Veränderungen der Staats-Verfassung und der Sitten nachgefolgt, und der lobenswürdige Wunsch, alte Namen mit neuen Einrichtungen zu vereinbaren, zerstörte die Uebereinstimmung, und vergrößerte den Umfang des dunklen und regellosen Systems. Die Gesetze, welche in einigen Fällen die Unwissenheit der Unterthanen entschuldigen, gestehen ihre eigenen [unvermeidlichen] Unvollkommenheiten; das bürgerliche Recht, wie Justinian es abgekürzt hatte, blieb doch noch eine geheimnißvolle

volle Wissenschaft und ein vortheilhaftes Gewerbe, und die angeborne Verwickelung des Studiums ward noch in zehnfache Dunkelheit, durch den eigenen Fleiß der Practiker, eingehüllt. Die Kosten des Prozesses überstiegen oft den Werth dessen, worüber gerechtet ward, und die Armuth oder die Klugheit der Kläger mußte oft ihre gültigsten Ansprüche schwinden lassen. Eine so kostbare Rechtspflege könnte die Prozeßsucht bezähmen, aber der ungleiche Druck dient nur den Einfluß des Reichen zu vermehren, und das Elend des Armen noch härter zu machen. Durch dieses weitläuftige, zeitverschwendende und kostspielige Verfahren erlangt die reiche Parthey einen gewissern Vortheil, als sie von der zufälligen Bestechung des Richters hoffen könnte. Die Erfahrung eines Misbrauchs, wovon auch unser Zeitalter und Vaterland nicht völlig frey ist, kann zuweilen einen edlen Unwillen erregen, und den raschen Wunsch abnöthigen, unsere verfeinerte Jurisprudenz gegen die einfachen und schnellen Befehle eines Türkischen Cadi's zu vertauschen. Ruhigeres Nachdenken lehrt uns, daß diese Förmlichkeiten und Zögerungen nöthig sind, um die Person und das Eigenthum eines Bürgers zu sichern, daß Willkühr des Richters das erste Werkzeug der Tyranney ist, und daß die Gesetze eines freyen Volkes jede Frage vorherse-

hen

Kapitel XLIV.

hen und entscheiden müssen, die wahrscheinlich bey der Ausübung der Gewalt und dem Verkehre der Gewerbe entstehen können. Aber Justinian's Regierung vereinigte die Uebel der Freyheit und der Sclaverey; und die Römer wurden zu gleicher Zeit von der Menge ihrer Gesetze und der Willkühr ihres Herrn unterdrückt.

Fünf und vierzigstes Kapitel.

Regierung des jüngern Justin's. — Gesandschaft der Avaren. — Ihre Niederlassung an der Donau. — Italien von den Longobarden erobert. — Adoption und Regierung Tiber's. — Zustand Italiens unter den Longobarden und den Exarchen. — Von Ravenna. — Noth Roms. — Päbstliche Würde und Charakter Gregor's des Ersten. —

Justinian's schwaches Gemüth war, während seiner letzten Regierungsjahre, in himmlische Betrachtungen versenkt, und vernachlässigte die Geschäfte der irdischen Welt. Seine Unterthanen wurden ungeduldig über die lange Dauer

Kapitel XLV.

Justinian's Tod den 14. Novemb. 565.

Kapitel XLV.

seines Lebens und seiner Regierung: aber alle des Nachdenkens Fähige fürchteten den Augenblick seines Todes, welcher die Hauptstadt in Tumult und das Reich in bürgerlichen Krieg stürzen konnte. Sieben Neffen [1]) des kinderlosen Monarchen, die Söhne und Enkel seines Bruders und seiner Schwester, waren im Glanz des Fürstenstandes erzogen; waren den Provinzen und Armeen als Oberbefehlshaberposten gezeigt worden; ihre Charakter waren bekannt, ihre Anhänger eifrig, und da Eifersucht des Alters die Ernennung eines Nachfolgers hinausschob, so konnten sie sich mit gleicher Hoffnung auf die Erbschaft ihres Oheims Rechnung machen. Er verschied im Pallaste, nach einer Regierung von 38 Jahren, und die Freunde Justin's, des Sohns der Vigilantia [2]), ergriffen den entscheidenden Zeitpunkt.

Um

1) Man sehe die Familie Justin's und Justinian's in den Familiae Byzantinae von Ducange (p. 89—101.). Die ihnen ergebenen Rechtslehrer, Ludewig, (in Vita Justiniani p. 131.) und Heineccius (Histor. Jur. Rom. p. 374.) haben seitdem das Geschlechtsregister ihres Lieblingsfürsten erläutert.

2) In der Geschichte der Erhöhung Justin's habe ich die 800 Verse der zwey ersten Bücher des Corippus; de Laudibus Justini, (Appendix Histor. Byzant. p. 401—416. Rom. 1777.), in schlichte und gedrängte Prose übertragen.

Kapitel XLV.

Um die Mitternachtstunde wurden seine Hausbediente durch einen zudringlichen Haufen geweckt, welcher an seine Thüre andonnerte; indem er erklärte, er bestehe aus den vornehmsten Gliedern des Senats. Diese willkommenen Deputirten verkündeten das ganz neue und wichtige Geheimnis von des Kaisers Ableben; erzählten, oder erdachten vielleicht, des Sterbenden Wahl sey auf den beliebtesten und verdientesten seiner Neffen gefallen, und beschworen Justin, den Unordnungen vorzubeugen, die der große Haufe begehen würde, wenn er bey Wiederkehr des Tages erführe, daß er ohne Regenten sey. Nachdem er sein Aeußeres in die Falten der Befremdung, des Kummers, der anständigen Bescheidenheit gelegt hatte, unterwarf sich Justin, auf Anrathen seiner Gemahlin Sophia, der Autorität des Senats. Er wurde eiligst und in der Stille zum Pallaste geführt, die Leibwachen begrüßten ihren neuen Gebieter, und die kriegerischen und religiösen Feyerlichkeiten seiner Krönung wurden pünktlich vollzogen. Er wurde von den dazu bestallten Beamten mit den kaiserlichen Insignien, den rothen Halbstiefeln, der weißen Tunika und dem Purpurgewande bekleidet. Ein glücklicher Soldat, den er augenblicklich zu dem Range eines Tribun's beförderte, legte um seinen Hals eine militärische Halsbinde; vier rüstige Jünglinge erhoben ihn auf einem Schilde: er stand

Kapitel XLV.

fest und gerade, um die Anbetungen seiner Unterthanen zu empfangen: und ihre Wahl ward durch den Segensspruch des Patriarchen, der das Diadem dem rechtgläubigen Fürsten aufs Haupt setzte, geheiligt. Schon strotzte der Hippodrom von unzählbaren Menschenhaufen; und der Kaiser zeigte sich nicht eher auf seinem Throne als bis die Stimmen der blauen und grünen Partey in demselben treugesinnten Zuruf verflossen. In den Reden, welche Justin an den Senat und das Volk hielt, versprach er die Misbräuche abzustellen, welche das hohe Alter seines Vorgängers verunziert hatten, bekannte öffentlich die Maximen einer gerechten und wohlthätigen Regierung, und erklärte, er wolle, bey Annäherung der Calenden des Januars [3]), in seiner Person, den Namen und die liberale Herrschaft eines Römischen Consuls wieder aufleben lassen. Die unmittelbare Berichtigung der Schulden seines Oheims stellte ein sicheres Pfand für seine Treue und Großmuth: ein Zug von Lastträgern, mit Beuteln voll

Regierung Justin's des IIten od. des Jüngern vom 15ten Novem. 565 bis zum Decemb. 574.

3) Es ist befremdend, wie Pagi (Critica in Annal. Baron. Tom. II. p. 639.) sich durch einige Chronisten verleiten lassen konnte, dem schlichten und entscheidenden Texte des Coripp us (vicina dona, L. II. v. 354. und vicina dies L. IV. v. 1.) zu widersprechen, und Justin's Consulat bis in das J. 567. hinauszurücken.

voll Gold beladen, trat in die Mitte des Hippodroms herein, und Justinian's hoffnungslose Gläubiger nahmen diese billige Bezahlung als ein freywilliges Geschenk an. Ehe drey Jahre zu Ende gingen, hatte die Kaiserin sein Beyspiel befolgt und übertroffen, sie befreyte viele dürftige Bürger von der Last der Schulden und des Wuchers; eine Handlung des Wohlwollens, die auf Dankbarkeit die gegründetsten Ansprüche hat, indem sie das unerträglichste Elend mildert, bey welcher aber auch die Güte des Fürsten am meisten gefährdet ist, durch die Anforderungen der Verschwender und Betrüger hintergangen zu werden [4]).

Kapitel XLV.

Sein Consulat im J. 566. den 1. Jan.

Am siebenten Tage seiner Regierung gab Justin den Gesandten der Avaren Audienz, und die Scene war eigen dazu verziert, um den Barbaren Staunen, Ehrfurcht und Schrecken einzuflößen. Von dem Thore des Pallasts an längs der geräumigen Höfe und langen Säulengänge standen mit hohen Federbüschen und vergoldeten Schildern zwey glänzende Reihen der Leibwachen, welche ihre Spieße und Aexte mit mehr Zuversicht emporhielten, als sie auf einem

Gesandschaft der Avaren im J. 566.

4) Theophanes Chronograph. p. 205. Wo Cedrenus oder Zonaras bloße Nachschreiber sind, da ist es überflüssig, ihr Zeugniß anzuführen.

Kapitel XLV.

Schlachtfelde gezeigt haben würden. Die Beamten, welche die Macht des Fürsten ausübten, oder seine Person bedienten, waren mit ihren reichsten Kleidern angethan, und nach der militärischen und bürgerlichen Rangordnung in Reihen gestellt. Als der Vorhang des Heiligthums gelüftet ward, erblickten die Gesandten den Kaiser des Orients auf seinem Throne unter einem Dom oder Prachthimmel sitzend, welcher auf vier Säulen ruhte, und mit einer geflügelten Statüe des Siegs gekrönt war. In den ersten Regungen des Staunens unterwarfen sie sich der knechtischen Anbetung, die am Byzantinischen Hofe Sitte war; aber sobald sie vom Boden aufstanden, drückte Targetius, das Haupt der Gesandschaft, den Freyheitssinn und Stolz eines Barbaren aus. Er erhob, durch die Zunge seines Dolmetschers, die Größe des Chagans, dessen Gnade den Königreichen des Südens erlaube, fortzudauern, dessen siegreiche Unterthanen über die gefrornen Ströme Scythiens gegangen waren, und der nun die Ufer der Donau mit zahllosen Zelten deckte. Der vorige Kaiser hatte durch jährliche, kostbare Geschenke, die Freundschaft eines dankbaren Monarchen unterhalten, und Roms Feinde hatten die Verbündeten der Avaren gescheut. Eine gleiche Klugheit werde Justinian's Neffen lehren, die Freygebigkeit seines Oheims nachzuahmen, und die Segnungen

gen

gen des Friedens von einem unüberwindlichen Volke zu erkaufen, welches sich in Kriegsübungen gefiel und hervorthat. Der Kaiser ertheilte seine Antwort in demselben Tone trotziger Herausforderung, er leitete seine Zuversicht von dem Gotte der Christen, der alten Glorie Roms, und den neuerlich errungenen Triumphen Justinian's her. „Das Reich,“ sagte er, „hat einen Ueberfluß an Menschen „und Pferden, Waffen, die hinreichend sind, „unsere Grenze zu schützen, und die Barbaren „zu züchtigen. Ihr bietet Hülfe, ihr droht „mit Feindseligkeiten; wir verachten eure Feind„schaft wie eure Hülfe. Die Ueberwinder der „Avaren bewerben sich um unser Bündniß; „sollen wir ihre Entronnenen und Verbannten „fürchten [5])? Die Güte unsers Oheims gab

5) Corippus, L. III. v. 390. Der Sinn bezieht sich ohnstreitig auf die Türken, die Ueberwinder der Avaren; aber das Wort scultor hat keine einleuchtende Bedeutung, und die einzige Handschrift Corripp's, von welcher die erste Ausgabe (1581. apud Plantin.) abgedruckt worden ist, nicht mehr vorhanden. Der letzte Herausgeber, Foggini in Rom, hat die muthmaßliche Verbesserung Soldan eingerückt: aber Ducanges Beweise (Joinville, Dissert. XVI. p. 238 — 240.) für den frühen Gebrauch dieses Titels unter den Türken und Persern sind schwach oder zweydeutig. Und so muß ich mich zu Herbelot's Autorität (Bibliotheque Orient. p. 825.) hinneigen, welcher das Wort aus der

Kapitel XLV.

„eurem Elende, euren demüthigen Bitten nach. „Wir wollen euch durch einen wichtigern ver„binden; die Kenntniß eurer Schwäche ent„fernt euch aus unsern Augen; das Leben der „Gesandten ist unverletzlich; und wenn ihr zu„rückkehrt, uns um Verzeihung anzuflehen, „so werdet ihr vielleicht unsere Güte erfah„ren [6])". Auf den Bericht seiner Abgesandten wurde der Chagan mit Ehrfurcht gegen die anscheinende Festigkeit eines Kaisers erfüllt, dessen Charakter und Hülfsquellen er nicht kannte. Anstatt seine Drohungen gegen das oströmische Reich in Erfüllung zu bringen, überzog er die armen und wilden Landschaften Germaniens, die der Herrschaft der Franken unterworfen waren. Nach zwey unentscheidenden Schlachten willigte er ein, sich zurückzuziehen, und der Austra-

sische

der Arabischen und Chaldäischen Sprache ableitet, und das Datum in den Anfang des 11ten Jahrhunderts setzt, wo der Khalife von Bagdad diesen Titel dem Mahmud, Fürsten von Gazna, und Eroberer Indiens, ertheilte.

6) Ueber diese charakteristische Reden veraleiche man die Verse des Corippus (L. III. v. 251—401.) mit der Prose Menanders (Excerptt. Legationum p. 102. 103.). Ihre Verschiedenheit beweiset, daß sie einander nicht abschrieben; ihre Uebereinstimmung, daß sie aus einer gemeinschaftlichen Quelle schöpften.

fische König kam der Noth seines Lagers durch eine schleunige Versorgung mit Korn und Schlachtvieh zu Hülfe [7]). Solche wiederholte mislungene Streiche hatten den Muth der Avaren gedämpft, und ihre Macht wäre in den Sarmatischen Wüsten dahingeschmolzen, hätte nicht das Bündniß mit Alboin, dem Könige der Longobarden, ihren Waffen einen neuen Stoff, und ihrem abgematteten Kriegsglücke einen bleibenden Ruhepunkt verschafft.

Alboin, König der Longobarden. Seine Tapferkeit, Liebe, Rache.

Als Alboin noch unter seines Vaters Panniere diente, stieß er im Gefecht auf seinen Nebenbuhler, den Fürst der Gepiden, und durchbohrte ihn mit seiner Lanze. Die Longobarden, welche solcher frühen Manneskraft Beyfall zollten, ersuchten seinen Vater, er möge den heldenmüthigen Jüngling, der die Gefahren des Schlachtfeldes getheilt habe, an dem Siegesfeste Antheil nehmen lassen. „Ihr seyd,“ erwiederte der unbiegsame Audoin, „der weisen Sitten unserer Vorfahren nicht uneingedenk. „Wie groß sein Verdienst seyn mag, ist ein „Fürst nicht eher fähig mit seinem Vater an

7) Ueber den Austrasischen Krieg sehe man Menander (Excerptt. Legatt. p. 110.), Gregor von Tours (Histor. Franc. L. IV. c. 29.), und Paulus Diakonus (de Gestis Langobard. L. II. c. 10.).

Kapitel XLV.

„der Tafel zu sitzen, als bis er von einer frem-
„den und königlichen Hand seine Rüstung em-
„fangen hat.“ Alboin beugte sich mit Ehrfurcht vor den Einrichtungen seines Vaterlandes, wählte vierzig Gefährten aus, und besuchte dreust den Hof Turisund's, Königs der Gepiden, welcher den Mörder seines Sohnes umarmte, und den Gesetzen der Gastfreyheit gemäß bey sich aufnahm. Als Alboin an der Tafel den Sitz des Jünglings einnahm, den er erschlagen hatte, erwachte zärtliche Erinnerung in Turisund's Seele. „Wie theuer ist dieser Platz, wie ver-
„haßt, der ihn einnimmt!“ waren die Worte, die sich, mit einem Seufzer, aus der unwilligen Brust des Vaters drängten. Sein Gram schärfte die patriotische Rachlust der Gepiden; und Cunimund, sein noch lebender Sohn, ward vom Wein oder von brüderlichen Gefühlen zum Durste nach Rache entflammt. — „Die Longobar-
„den,“ sagte der rohe Barbar, „gleichen an
„Gestalt und Geruch den Stutten unserer Sar-
„matischen Ebenen.“ Dieser Schimpf war eine Anspielung auf die weißen Bänder, womit ihre Schenkel umwickelt waren. „Setze noch
„eine Aehnlichkeit hinzu,“ erwiederte ein kühner Longobard, „ihr habt gefühlt, wie derb sie
„ausschlagen. Besuche die Ebenen von Asfeld,
„und suche die Gebeine deines Bruders, du
„wirst sie mit den Knochen der niedrigsten Thie-
„re vermischt finden.“ Die Gepiden, ein Krie-

ger-

gervolk, schnellten von ihren Sitzen auf, und der unerschrockene Alboin nebst seinen vierzig Begleitern legten die Hand an ihre Schwerter. Turisund's ehrwürdige Dazwischenkunft stillte den Aufruhr. Er rettete seine Ehre und das Leben seines Gastes, und entließ den Fremdling, nach den feyerlichen Gebräuchen, der Belehnung, in den blutigen Waffen seines Sohnes, dem Geschenke eines weinenden Vaters. Alboin kehrte triumphirend zurück, und die Longobarden, welche seine beyspiellose Unverzagtheit priesen, sahen sich gezwungen, die Tugenden eines Feindes zu rühmen [8]). Bey diesem seltsamen Besuche hatte Alboin wahrscheinlich Cunimund's Tochter, der bald nachher den Thron der Gepieden bestieg, gesehen. Ihr Name war Rosamunde, eine Benennung, die weibliche Schönheit ausdrückt, und die unsere eigene Geschichte oder Romane zu Liebesgeschichten geweiht haben. Der König der Longobarden, (Alboin's Vater lebte nicht mehr), war mit Chlodowigs Enkelin verlobt; aber die Beschränkungen der Treue und der Politik machten bald der Hoffnung Platz, die schöne

Kapitel XLV.

8) Paul Warnefried, der Diakonus von Friaul (de Gestis Longobard. L. I. c. 23. 24.). Seine Schilderungen von Nationalsitten, obwohl roh hingeworfen, sind lebendiger und getreuer, als die des Beda, oder Gregor's von Tours.

Kapitel XLV.

schöne Rosamunde zu besitzen, und ihrer Familie und Nation Hohn zu sprechen. Vergeblich versuchte er die Ueberredungskünste; und der ungestüme Liebhaber errang den Gegenstand seiner Wünsche durch Gewalt oder List. Krieg war die Folge, die er voraussah und hervorrief; aber nicht lange konnten die Longobarden den wüthenden Anfällen der Gepiden, welche ein Römisches Heer unterstützte, aushalten. Und da der Heyrathsantrag verschmäht wurde, so war Alboin genöthigt, seinen Raub fahren zu lassen, und die Schmach zu theilen, die er Cunimund's Hause zugefügt hatte [9]).

Die Longobarden und Avaren zerstören das Königreich der Gepiden im J. 566.

Sobald eine Nationalfehde durch Privatbeleidigungen vergiftet wird, so kann ein Streich, der nicht tödtlich oder entscheidend ist, nur einen kurzen Waffenstillstand hervorbringen, der dem unglücklichen Kämpfer verstattet, seine Waffen zu einem neuen Streite zu schärfen. Alboin hatte sich zur Befriedigung seiner Liebe, seines Ehrgeizes, seiner Rachgier nicht stark genug befunden; er ließ sich herab, die furchtbare Hülfe des Chagans anzuflehen, und in

den

9) Diese Geschichte erzählt ein Betrüger (Theophylact. Simocat. L. VI. c. 10.), aber er ist schlau genug, um seine Erdichtungen auf öffentliche und weltkundige Thatsachen zu gründen.

den Gründen, die er anführt, spricht sich die Kunst und Politik der Barbaren aus. Zu seinem Angriffe auf die Gepiden hatte ihn der gerechte Wunsch vermocht, ein Volk auszurotten, welches ein Bündniß mit dem Römischen Reiche zum gemeinschaftlichen Feinde der Nationen, und zu persönlichen Gegnern des Chagans gemacht hatte. Konnten sich die Mächte der Avaren und Longobarden zu diesem glorreichen Streite vereinigen, so war der Sieg gewiß, und sein Lohn unschätzbar: die Donau, der Hebrus, Italien und Constantinopel mußten ohne Grenzwehr ihren unüberwindlichen Waffen offen stehen. Nahmen sie aber Anstand oder zögerten sie der Bosheit der Römer zuvorzukommen, so würde derselbe Hochmuth, der die Avaren verhöhnt hatte, sie bis an das Ende der Erde verfolgen. Der Chagan hörte diese scheinbaren Gründe mit Kälte und Verachtung: er hielt die Longobardischen Abgesandten in seinem Lager zurück, verzögerte die Unterhandlung, und schützte abwechselnd Mangel an Lust, oder Mangel an Geschicklichkeit zu dieser wichtigen Unternehmung von seiner Seite vor. Zuletzt erklärte er als Ultimatum folgenden Preis seines Bündnisses, die Longobarden sollten ihm sogleich den Zehnten ihres Viehes abliefern, die Beute und Gefangenen sollten gleich getheilt, die Lande der Gepiden aber das alleinige Erbtheil der Avaren seyn. Alboin's Leidenschaft

nahm

Kapitel XLV.

nahm so harte Bedingungen gierig an, und da die Römer über die Undankbarkeit und Treulosigkeit der Gepiden unzufrieden waren, so überließ Justin dieses nicht zu bessernde Volk seinem Schicksale, und blieb ruhiger Zuschauer des ungleichen Kampfes. Cunimund wurde durch Verzweiflung thätig und gefährlich. Er hatte erfahren, daß die Avaren in seine Grenzen eingebrochen wären, aber in der festen Zuversicht, daß, nach der Niederlage der Longobarden, diese fremden Streifer leicht zurückgetrieben seyn würden, drang er rasch vor, um dem Feinde seines Namens und Geschlechts zu begegnen. Aber der Muth der Gepiden konnte ihm nichts als einen ehrenvollen Tod sichern. Die bravsten der Nation fielen auf dem Schlachtfelde; mit Wonne betrachtete der König der Longobarden Cunimund's Haupt, und ließ dessen Schädel zu einem Becher formen, um den Haß des Ueberwinders zu sättigen, vielleicht auch nur um sich der rauhen Sitte seines Landes [10]) zu fügen. Nach diesen Siegen konnte

10) Es erhellt aus Strabo, Ammianus Marcellin und Plinius, daß dieselbe Sitte unter den Scythischen Stämmen herrschend war (Muratori Scriptores Rer. Ital. Tom. I. p. 424.). Die Nordamerikanischen Hirnfelle sind gleichfalls Siegstropäen. Cunimund's Schädel wurde über 200 Jahre unter den Longobarden aufbewahrt; und Paulus war selbst einer von den Gästen

konnte weiter kein Hinderniß die Fortschritte der Verbündeten hemmen, und sie erfüllten treulich die Punkte ihres Vergleichs [11]). Die schönen Landschaften der Wallachey, Moldau, Siebenbirgen, der jenseits der Donau liegende Theil Ungarns wurde, ohne Widerstand, von einer neuen Colonie Scythen besetzt; und das Dacische Reich der Chane bestand mit Glanz über 230 Jahre. Die Nation der Gepieden war aufgelöset, aber in der Vertheilung der Gefangenen waren die Sclaven der Avaren nicht so glücklich als die Gefehrten der Longobarden, deren Edelmuth einen tapfern Feind zum Genossen annahm, und deren Freyheitssinn mit kalter und überlegter Tyranney unverträglich war. Eine Hälfte der Beute brachte in Alboin's Lager mehr Reichthum, als ein Barbar auf der Stelle berechnen konnte. Die schöne Rosamunde ward überredet oder gezwungen, die Rechte ihres siegreichen Liebhabers anzuerkennen; und Cunimund's Tochter schien Verbrechen zu verzeihen, die man ihren eigenen unwiderstehlichen Reizen beymessen konnte.

Die

Gästen, denen der Herzog Ratchis dieses Trinkgeschirr bey einem festlichen Schmause reichte (L. II. cap. 28.).

11) Paulus (L. I. c. 27.), Menander (in Excerptt. Legatt. p. 110. 111.).

Kapitel V.

Alboin beginnt die Eroberung Italiens.

Die Zerstörung eines mächtigen Königreiches begründete Alboin's Ruf. Noch in Karls des Großen Zeiten wiederholten die Bayern, die Sachsen und die übrigen Stämme deutscher Zunge, die Gesänge, welche die Heldentugenden, die Freygebigkeit, das Glück des Longobardischen Königs priesen [12]). Aber sein Ehrgeiz war noch unbefriedigt; und der Ueberwinder der Gepiden kehrte seine Blicke von der Donau gegen die reichern Ufern des Po und der Tiber. Noch waren keine 15 Jahre verflossen, seitdem seine Unterthanen, als Verbündete des Narses, das anmuthige Clima Italiens besucht hatten; Berge, Flüsse, Heerstraßen waren ihrem Gedächtnisse vertraut, die Nachricht von ihrem Glück, vielleicht der Hinblick auf ihre

12) Ut hactenus etiam tam apud Bojoariorum gentem, quam et Saxonum, sed et alios ejusdem linguae homines, . . . in eorum carminibus celebretur. (Paul. L. I. c. 27.). Er starb im J. 799 (Muratori, in Praefat. T. I. p. 307.). Diese Germanischen Gesänge, von denen einige wohl so alt als Tacitus seyn mögen (de Moribus German. c. 2.), wurden von Karl dem Großen zusammengetragen und abgeschrieben. Barbara et antiquissima Carmina, quibus veterum regum actus et bella canebantur scripsit memoriaeque mandavit (Eginhard. in Vita Caroli M. c. 29. p. 130. 131.). Die Gedichte, welche Goldast empfiehlt (Animadverss. ad Eginh. p. 207.), scheinen neuere und verächtliche Romanzen zu seyn.

ihre Beute hatte in der aufwachsenden Generation das Feuer des Wetteifers und Unternehmungsgeistes entzündet. Alboin's Hochsinn und Beredsamkeit munterte ihre Hoffnungen auf; und man behauptet, er habe, um zu ihrer Sinnlichkeit zu sprechen, beym königlichen Mahle die schönsten und ausgesuchtesten Früchte vorgelegt, welche ungepflanzt in dem Garten der Welt wachsen. Kaum hatte er seine Fahne ausgesteckt, als die angeborne Stärke des Longobardenstamms durch die verwegene Jugend Deutschlands und Scythiens vermehrt wurde. Die rüstige Bauerschaft von Noricum und Pannonien hatte die Barbarensitten wieder angenommen, und die Namen der Gepiden, Bulgaren, Sarmaten und Bayern lassen sich in den Provinzen Italiens an deutlichen Spuren nachweisen [13]). Von den Sachsen, der Longobarden alten Bundesfreunden, nahmen 20 Tausend Krieger mit ihren Weibern und Kindern Alboin's Einladung an. Ihre Bravheit trug zu seinem Waffenglücke bey; aber der Zutritt oder

13) Die übrigen Nationen werden aufgezählt von Paulus (L. II. c. 6. 26.). Muratori (Antichita Italiane, Tom. I. Dissert. I. p. 4.) hat das Dorf der Bayern, drey Meilen von Modena, entdeckt.

Kapitel XLV.

oder Abgang ihrer Zahl ward, in seinem ungeheuren Heere, nicht merklich gefühlt. Jede Form der Gottesverehrung ward von ihren Anhängern frey ausgeübt. Der Longobarden König war in der Arianischen Ketzerey erzogen worden; aber es war den Katholiken erlaubt, bey ihrem öffentlichen Gottesdienste für seine Bekehrung zu bitten, indeß die hartnäckigern Barbaren den Göttern ihrer Väter [14]) eine Ziege, oder vielleicht einen Gefangenen opferten. Die Longobarden und ihre Verbündeten waren durch gemeinschaftliche Anhänglichkeit an einen Chef vereinigt, der sich in allen Tugenden und Lastern eines wilden Helden hervorthat; und Alboin's Vorsicht sorgte für einen reichen Vorrath von Angriffs- und Vertheidigungswaffen zum Behuf des Feldzugs. Die tragbare Habe der Longobarden begleitete den Zug; ihre Lande liessen sie getrost den Avaren, auf die feyerliche Zusage, welche ohne Lächeln gemacht und angenommen ward, daß, wenn ihnen die Eroberung Italiens mislänge, die freywillig Verbannten

14) Gregor, der Römer (Dialog. L. III c. 27. 28. apud Baron. Annal. Eccles. A. D. 579. N. 10.) vermuthet, daß sie ebenfalls diese Ziege göttlich verehrten. Ich kenne nur eine Religion, in welcher der Gott und das Opfer dieselben sind.

ten in ihre vorherigen Besitzthümer wieder ein- gesetzt werden sollten. Kapite XLV

Narses verliert die Gunst des Hofs und stirbt.

Sie wäre ihnen mislungen, wenn Narses Gegner der Longobarden gewesen wäre; und die Veterane, die Theilnehmer seines Sieges über die Gothen, würden mit Widerwillen gegen einen Feind gefochten haben, den sie fürchteten und hochschätzten. Allein die Schwäche des Byzantinischen Hofes that der Sache der Barbaren Vorschub, und zum Verderben Italiens hörte der Kaiser dies einemal auf die Klagen seiner Unterthanen. Narses befleckte seine Tugenden durch Geiz, und in seiner funfzehnjährigen Provinzialverwaltung häufte er einen Schatz von Gold und Silber auf, der die bescheidene Mittelmäßigkeit eines Privatvermögens überstieg. Seine Regierung war unpopulär und unterdrückend, und Roms Abgeordnete äußerten freymüthig die allgemeine Unzufriedenheit. Vor Justinian's Throne erklärten sie kühn, die Sclaverey unter den Gothen sey erträglicher gewesen, als der Despotismus eines Griechischen Eunuchen; und wofern ihr Tyrann nicht augenblicklich entfernt werde, würden sie in der Wahl eines Herrn ihre eigene Wohlfahrt zu Rathe ziehen. Die Furcht vor einer Empörung ward durch die Stimme der Misgunst und Verkleinerungs-

Kapitel XLV.

sucht, welche so kürzlich erst über Belisar's Verdienste triumphirt hatte, dem Kaiser aufgedrungen. Es ward ein neuer Exarch, Longinus, bestellt, um den Narses abzulösen, und die niedrigen Beweggründe dieser Zurückberufung wurden in dem höhnischen Befehle der Kaiserin Sophia verschleyert; „Narses solle „das Kriegshandwerk Männern überlassen, und „auf den ihm geziemenden Posten unter die „Mädchen zurückkehren, wo ein Spinnrocken „in die Hände des Verschnittenen solle gelegt „werden.“ „Ich will ihr einen Faden spin„nen, den sie nicht leicht entwirren soll,“ war, wie man sagt, die Antwort, welche Unwille und Bewußtseyn seines Werths dem Helden auspreßte. Anstatt als Sclave und Opferthier an dem Thore des Byzantinischen Pallasts zu harren, begab sich Narses nach Neapel, von wo er, (wenn man dem Glauben des Zeitalters einiges Gewicht beylegen darf), die Longobarden einlud, den Undank des Fürsten und des Volks zu züchtigen [15]).

Aber

15) Die Anklage des Diakons gegen Narses (L. II. c. 5.) mag grundlos seyn; aber die schwache Apologie des Cardinals (Baron. Annal. Eccles. A. D. 567. No. 8—12.) wird von den besten Critikern verworfen. — Pagi (Tom. II. p. 639. 640.), Muratori (Annali d'Italia, Tom. V. p. 160—163.), und die letzten Her-

Aber die Leidenschaften des Volks sind wüthend und veränderlich; und die Römer erinnerten sich bald an die Verdienste, oder fürchteten die Rache ihres siegreichen Feldherrn. Durch Vermittelung des Pabstes, welcher eine eigene Pilgerreise nach Neapel unternahm, wurde ihre Reue genehmigt; Narses nahm ein milderes Ansehen und eine pflichtgemäßere Sprache an, und geruhete seine Residenz im Capitol aufzuschlagen. Sein Tod [16]) erfolgte zwar in der äußersten Periode eines hohen Alters, aber immer zu frühzeitig und zur unrechten Zeit, indem sein Genius allein den letzten unseligen Irrthum seines Lebens hätte wieder gut machen können. Die Wirklichkeit oder der Verdacht einer Verschwörung entwaffnete und entzweyte

 die

Herausgeber, Horatius, Blancus (Scriptt. Rer. Italic. Tom. I. p. 427. 428.), und Philipp Argelatus (Sigon. Opp. Tom. II. p. 11. 12.). Der Narses, welcher Justin's Krönung beywohnte, ist, wie leicht einzusehen, eine verschiedene Person.

16) Den Tod des Narses erwähnt Paulus (L. II. c. 11.), Anastasius (in vita Johann. III. p. 43.), Agnellus (Liber Pontifical. Ravenn. in Scriptt. rer. Italicarum, Tom. II. part. I. p. 114. 124.!). Inzwischen kann ich nicht mit Agnellus glauben, daß Narses 95 Jahre alt war. Es ist wahrscheinlich, daß er alle seine großen Thaten im achtzigsten schon verrichtet hatte.

Kapitel XLV.

die Italiäner. Die Soldaten empfanden mit Unwillen die Beschimpfung, und beweinten den Verlust ihres Generals. Sie kannten ihren neuen Exarchen nicht; und Longinus selbst war ganz unwissend über den Zustand der Armee und Provinz. In den vorigen Jahren hatte Pest und Hungersnoth Italien verheert, und ein übelgesinntes Volk schrieb die Geißeln der Natur der Verschuldung oder der Thorheit seiner Regenten zu [17]).

Die Longobarden erobern einen großen Theil Italiens in den J. 568–570.

Welches auch die Gründe seiner Sicherheit seyn mochten, Alboin erwartete eben so wenig eine Römische Armee im Schlachtfelde, als er sie aufsuchte. Er bestieg die Julischen Alpen, und blickte mit Verachtung und Lüsternheit auf die fruchtbaren Ebenen herab, denen sein Sieg den immerwährenden Namen der Lombardey zugetheilt hat. Ein getreuer Anführer, und ein auserlesener Haufe war zu Forum Julii dem heutigen Friaul postirt, um die Gebirgspässe zu bewachen. Die Longobarden scheuten die Stärke der Festung Pavia, und horch-

17) Narses und der Longobarden Plage über den Einfall in Italien sind im letzten Kapitel des ersten Buches und in den sieben ersten Kapiteln des 2ten Buchs von Paulus Diakonus erzählt.

horchten auf die Bitten der Trevisaner; ihre langsam fortrückenden und schwergewaffneten Haufen zogen heran, um den Pallast von Verona nebst der Stadt einzunehmen; und Mailand, das jetzt aus seiner Asche erstand, ward durch Alboin's Heeresmacht, fünf Monate nach seinem Abzuge aus Pannonien, eingeschlossen. Schrecken ging vor ihm her; überall fand oder ließ er hinter sich eine schauervolle Einöde, die kleinmüthigen Italiäner nahmen ohne Prüfung an, der Fremdling sey unüberwindlich. In Lachen, Felsen und Moräste entronnen, bargen die erschrockenen Gruppen einige Trümmern ihres Reichthums, und verzögerten den Moment ihrer Knechtschaft. Paulinus, der Patriarch von Aquileja, rettete seine heiligen und weltlichen Schätze auf die Insel Grado [18]); und seine Nachfolger wurden von der noch in der Wiege

18) Welches von dieser Verlegung Neu-Aquileja genannt wurde (Chron. Venet. p. 3.). Der Patriarch von Grado wurde bald der erste Bürger der Republik (p. 9. etc.), aber erst im J. 1450. ward sein Sitz nach Venedig verlegt. Er ist nun mit Titeln und Ehrenzeichen geschmückt; aber der Genius der Kirche hat sich vor dem des Staats gebeugt, und die Regierung einer katholischen Stadt ist genau presbyterianisch (Thomassin, Discipline de l'Eglise, Tom. I. p. 156. 157. 161—165. Amelot de la Houssaye, Gouvernement de la Venise, Tom. I. p. 256—261.).

Kapitel XLV.

Wiege liegenden Republik Venedig aufgenommen, welche sich unaufhörlich durch die öffentlich Noth bereicherte.

Honoratus, welcher den Stuhl des H. Ambrosius besaß, hatte leichtgläubig das heimtückische Anerbieten einer Capitulation angenommen; den Erzbischoff und die Geistlichkeit Mailands trieb Alboin's Treulosigkeit an, eine Zuflucht in den unzugänglichern Wällen von Genua zu suchen. Längs der Seeküste ward der Muth der Einwohner durch die Leichtigkeit der Zufuhr, die Hoffnung der Errettung, die Freyheit des Entrinnens unterstützt; aber alles Inland von den Hügeln bey Trento an bis zu den Thoren von Ravenna und Rom wurde ohne Schlacht oder Belagerung das bleibende Erbtheil der Longobarden. Die Unterwürfigkeit des Volks forderte den Barbaren auf, den Charakter eines gesetzmäßigen Souverains anzunehmen, und der hülflose Exarch ward auf das traurige Amt beschränkt, dem Kaiser Justin den schnellen und unwiderbringlichen Verlust seiner Provinzen und Städte anzukündigen [19]).

Eine

19) Paulus hat eine Beschreibung Italiens, zufolge der damaligen Eintheilung in 18 Regionen, gegeben (L. II. c. 14—24.). Die Dissertatio Chorographica de Italia Medii Aevi, vom Pater Beretti, einem Be-

ne-

Kapitel XLV.

Eine Stadt, welche die Gothen sorgfältig befestigt hatten, widerstand den Waffen des neuen Angreifers; und indeß Italien durch die fliegenden Corps der Longobarden unterjocht ward, stand das königliche Lager über drey Jahre unbeweglich vor dem westlichen Thore von Ticinum oder Pavia. Derselbe Muth, welcher die Achtung eines civilisirten Feindes erhält, reizt die Wuth eines Wilden, und der ungeduldige Belagerer hatte sich selbst durch einen schauderhaften Eid gebunden, daß Alles ohne Unterschied des Alters, des Geschlechts und der Würde durch ein allgemeines Gemetzel solle vertilgt werden. Die Beyhülfe der Hungersnoth setzte ihn zuletzt in den Stand, sein blutiges Gelübde zu erfüllen; als aber Alboin durch das Thor hineinritt, stolperte sein Pferd, fiel und konnte nicht wieder vom Boden aufgehoben werden. Einen seiner Gefehrten bewog Mitleiden oder Frömmigkeit, dieses Wunder für ein Zeichen des himmlischen Zorns auszulegen: der Sieger hielt inne, und besänftigte sich; er steckte sein Schwert in die Scheide, ruhte friedlich in Theodorichs Pallaste aus, und ließ der zitternden Menge durch den Herold andeuten,

nediktinermönch, und regius Professor zu Pavia ist mit Nutzen zu Rathe gezogen worden.

Kapitel XLV.

daß sie leben und gehorchen solle. Vergnügt über die Lage einer Stadt, welche der Preis, um den er sie erkauft hatte, seinem Stolze theurer machte, verschmähte der Fürst der Longobarden die alte Glorie Mailands: und Pavia ward einige Jahrhunderte hindurch als die Hauptstadt des Königreichs Italien verehrt [20]).

Alboin wird von seiner Frau Rosamunde ermordet im J. 573. den 28. Jun.

Die Regierung seines Stifters war glänzend und vorübergehend: Alboin fiel, ehe er seine Eroberungen in Ordnung bringen konnte, als ein Opfer häuslicher Verrätherey und weiblicher Rache. In einem Pallaste von Verona, der nicht für Barbaren erbaut worden war, bewirthete er seine Waffengefehrten; Berauschung war der Lohn der Tapferkeit, und der König selbst ließ sich durch Trinklust oder Eitelkeit verleiten, das gewöhnliche Maas seiner Völlerey zu überschreiten. Nachdem er manche vielfassende Becher Falerner oder Rhätischen Weins ausgeleert hatte, forderte er laut Cuni-

20) Ueber die Eroberung Italiens s. man die Originalbelege des Paulus (L. II. c. 7 — 10. 12. 14. 25. 26. 27.) die beredte Erzählung des Sigonius (Tom. II. de Regno Italiae, L. I. p. 13 — 19.), und die korrekte und kritische Uebersicht Muratori's (Annali d'Italia Tom. V. p. 164 — 180.).

nimund's Schädel, die edelste und kostbarste Zierde seines Credenztisches. Der Siegesbecher wurde von dem Zirkel der Longobardischen Häupter mit schauderhaftem Beyfalljauchzen empfangen. „Füllt ihn noch einmal mit Wein," rief der unmenschliche Sieger aus, „füllt ihn „bis zum Rande; bringt den Becher der „Königin, und ersucht sie in meinem Namen, „sie solle sich mit ihrem Vater letzen." In einem Todeskampfe von Angst und Wuth hatte Rosamunde die Stärke zu äußern. „Der Wille „meines Herren soll geschehen!" und indem sie den Becher mit den Lippen berührte, sprach sie heimlich eine Verwünschung aus, den Schimpf in Alboin's Blute zu waschen. Der Rachtrieb einer Tochter würde einige Nachsicht verdienen, wenn sie nicht schon die Pflichten einer Gattin verletzt gehabt hätte. Unversöhnlich in ihrem Hasse oder veränderlich in ihrer Liebe, hatte sie sich vom Throne zu den Umarmungen eines Unterthanen herabgewürdigt, und Helmichis, des Königs Waffenträger, war der geheime Diener ihres Vergnügens und ihrer Rache. Gegen die Anmuthung eines Mordes konnte er die Bedenklichkeiten der Treue oder Dankbarkeit nicht mehr geltend machen; aber Helmichis zitterte, wenn er die Gefahr sowohl als die Schuld betrachte, wenn er sich an die unvergleichbare Stärke und Unerschrockenheit eines Kriegers er-

Kapitel XLV.

innerte, den er so oft auf das Schlachtfeld begleitet hatte. Er bestand darauf und erlangte, daß einer von den tapfersten Kämpfern der Longobarden zu der Unternehmung gezogen werden solle, aber nichts mehr, als das Versprechen der Verschwiegenheit konnte man dem wackern Peredeus abdringen; und die Art der Verführung, welche Rosamunde anwandte, verräth eine schamlose Unempfindlichkeit gegen Ehre und Liebe. Sie vertrat die Stelle einer von ihren Kammerfrauen, welche Peredeus liebte, und ersann einen Vorwand für Dunkelheit und Stillschweigen, bis sie ihren Buhlen benachrichtigen konnte, daß er die letzte Gunst der Longobardischen Königin genossen habe, und daß sein oder Alboin's Tod allein die Folge dieses hochverrätherischen Ehebruchs seyn könne. In diesem Wechselfalle wählte er doch lieber der Mitschuldige, als das Opfer Rosamundens [21]) zu seyn, deren unbezwinglicher Sinn der Furcht und

21) Der mit den Klassikern bekannte Leser wird sich an das Weib und die Ermordung des Kandaules erinnern, welche Herodot im ersten Buche so angenehm erzählt hat. Die Wahl des Gyges, αἱρεεται αὐτος περιειναι, kann dem Peredeus zur Entschuldigung dienen; und diese sanfte Einkleidung einer gehässigen Idee ist von den besten Schriftstellern des Alterthums nachgeahmt worden (Graevius, ad Ciceron. Orat. pro Milone, c. 10.).

und dem Gewissensbisse gleich unzugänglich war. Sie erwartete und fand bald einen schicklichen Moment, als der König, vom Weine überwältigt, sich nach geendigter Mahlzeit zum Mittagsschlafe begeben hatte. Seine treulose Gemahlin war ängstlich für seine Gesundheit und Ruhe besorgt: die Thore des Pallasts wurden verschlossen, die Waffen abgelöset, die Bedienten mußten abtreten; und Rosamunde entriegelte, nachdem sie ihn durch zärtliche Liebkosungen eingeschläfert, die Kammerthür, und drängte die sträubenden Verschwornen zu der augenblicklichen Vollziehung der Mordthat. Auf den ersten Lärm sprang der Held von seinem Lager auf; er versuchte sein Schwert herauszuziehen, Rosamunda hatte es selbst in der Scheide befestigt; und ein kleiner Stuhl, sein einziges Vertheidigungsmittel, konnte ihn nicht lange gegen die Spieße der Meuchler schützen. Cunimund's Tochter lächelte zu seinem Falle; sein Körper ward unter dem Treppenhause des Pallasts begraben, und die dankbare Nachkommenschaft verehrte das Grab und das Andenken ihres siegreichen Anführers.

Kapitel XLV.

Die ehrsüchtige Rosamunde strebte darnach im Namen ihres Liebhabers zu herrschen; die Stadt Verona und der Pallast waren durch ihre Gewalt eingeschüchtert; und eine treue Rotte

Flucht und Tod der Rosamunde.

ihrer

Kapitel XLV.

ihrer Landesleute der Gepiden war bereit, der Rache ihrer Gebieterin Beyfall zu geben, ihren Wünschen förderlich zu seyn. Aber die in den ersten Momenten der Bestürzung und Unordnung entflohenen Häupter der Longobarden hatten ihren vorigen Muth gefaßt und ihre Kräfte gesammelt; und die Nation, anstatt sich ihrer Königin zu unterwerfen, verlangte mit einmüthigem Geschrey, daß man an der schuldigen Gemahlin und den Mördern ihres Königs Gerechtigkeit handhaben solle. Sie suchte eine Zuflucht unter den Feinden ihres Landes; und eine Verbrecherin, welche den Abscheu der Menschheit verdiente, ward von der selbstsüchtigen Politik des Exarchen beschützt. Mit ihrer Tochter, der Erbin des Longobardischen Throns, ihren beyden Liebhabern, ihren treuen Gepiden, und den Spolien des Pallasts von Verona fuhr Rosamunde die Etsch und den Po hinab, und wurde von einem Griechischen Schiffe in den sichern Hafen von Ravenna geführt. Longin betrachtete mit Wonne die Reize und die Schätze der Wittwe Alboin's: ihre Lage und ihre vorige Aufführung konnten die frechsten Anträge rechtfertigen; und sie lauschte bereitwillig der Leidenschaft eines Staatsdieners, der selbst bey dem Verfalle des Reichs Königen gleich geehrt wurde.

wurde. Der Tod eines eifersüchtigen Liebhabers war ein leichtes und dankbares Opfer, und Helmichis empfing, als er aus dem Bade kam, den Todesbecher aus den Händen seiner Gebieterin. Der Geschmack des Tranks, seine schleunige Wirkung und Erfahrung von Rosamundens Charakter überzeugte ihn, daß er vergiftet sey; er setzte ihr den Dolch an die Brust, zwang sie den Ueberrest auszuschlürfen, und verschied, wenige Minuten darauf, mit dem Troste, daß sie ihn nicht überleben könne, um die Früchte ihrer Bosheit zu genießen. Alboin's und Rosamundens Tochter wurde mit dem kostbarsten Raube der Longobarden nach Constantinopel eingeschifft; die außerordentliche Stärke des Peredeus ergötzte und schreckte den kaiserlichen Hof: seine Blindheit und Rache stellten ein unvollkommenes Nachbild von Simson's Abenteuern auf. Die freyen Stimmen der Nation erwählten in der Versammlung zu Pavia Klepho, einen ihrer edelsten Anführer, zu Alboin's Nachfolger. Ehe achtzehn Monate verflossen, war der Thron durch eine neue Mordthat befleckt; Klepho fiel unter dem Dolche eines Hausbedienten, zehn Jahre lang blieb die Königswürde während der Minderjährigkeit seines Sohnes Autharis unbesetzt; und Italien wurde durch die herzog-

Klepho, König der Longobarden, im August d. J. 573.

liche

Kapitel XLV.

liche Aristokratie von dreyßig Tyrannen getheilt und unterdrückt [22]).

Schwäche des Kaisers Justin.

Als Justinian's Neffe den Thron bestieg, kündete er eine neue Zeitrechnungsperiode von Glückseligkeit und Ruhm an. Die Annalen Justin's des Zweyten [23]) sind mit Schmach im Auslande, mit Elend im Innern bezeichnet. Im Occidente ward das Römische Reich durch den Verlust Italiens, die Verwüstungen Afrika's, die Eroberungen der Perser heimgesucht. Ungerechtigkeit nahm in der Hauptstadt wie in den Provinzen überhand; die Reichen zitterten für ihr Eigenthum; die Armen für ihre Sicherheit; die gewöhnlichen Obrigkeiten waren unwissend oder feil, bestechlich; die gelegentlich angewandten Heilmittel, wie es scheint, willkührlich und gewaltsam, und die Klagen des Volks ließen sich nicht länger durch die glänzen-

den

22) S. die Geschichte des Paulus (L. II. c. 28—32.). Ich habe einige interessante Umstände aus dem Liber Pontificalis des Agnellus entlehnt (in Scriptt. Rer. Ital. Tom. II. p. 124.). Unter allen chronologischen Führern ist Muratori der sicherste.

23) Die Originalschriftsteller über die Regierung Justin's des Jüngern sind Evagrius (Histor. Eccles. L. V. c. 1—12.), Theophanes (in Chronograph. p. 204—210.), Zonaras (Tom. II. L. XIV. p. 70—72.) und Cedrenus (in Compend. p. 388—392.).

den Namen eines Gesetzgebers und Eroberers beschwichtigen. Die Meinung, welche dem Regenten die Noth seines Zeitalters zur Last legt, kann von dem Geschichtschreiber als eine ernsthafte Wahrheit oder als ein heilsames Vorurtheil unterstützt werden. Aber doch wird sich uns eine unbefangene Vermuthung aufdrängen, daß Justin's Gesinnungen rein und wohlwollend waren, und daß er seinen Posten ohne Tadel würde ausgefüllt haben, hätte nicht Krankheit die Kräfte seiner Seele geschwächt, indeß sie ihn des Gebrauchs seiner Füße beraubte, und ihn in den Pallast bannte, wo er den Klagen des Volks und den Gebrechen der Regierung fremd blieb. Die späte Ueberzeugung von seiner eigenen Ohnmacht bestimmte ihn die Last des Diadems abzulegen; und in der Wahl eines würdigen Stellvertreters ließ er einige Spuren von Unterscheidungsgabe und selbst von Grosmuth blicken. Der einzige Sohn Justin's und Sophiens starb in seiner Kindheit; ihre Tochter Arabia war mit Baduarius [25]), Oberaufseher des Pallasts, und nachmals

24) Dispositorque novus sacrae Baduarius aulae
Successor Soceri mox factus Cura — palati.
Corippus.

Kapitel XLV.

mals Befehlshaber der Italiänischen Armeen, vermählt, welcher sich vergeblich schmeichelte, die Rechte der Ehe durch die der Adoption verstärkt zu sehen. So lange das Reich ein Gegenstand des Neides schien, war Justin gewohnt, seine Brüder und Vettern mit Eifersucht und Haß, als die Nebenbuhler seiner Hoffnungen, anzusehen; auch konnte er sich nicht auf die Dankbarkeit von denen verlassen, welche den Purpur eher als eine Zurückgabe, denn als ein Geschenk annehmen würden. Von diesen Mitbewerbern war der eine durch Verbannung und nachher durch den Tod beseitigt worden; und den zweyten hatte der Kaiser selbst mit so grausamer Schmach belastet, daß er entweder seine Rache fürchten oder seine Geduld verachten mußte. Dieser häusliche Groll veredelte sich zu dem großmüthigen Entschluß, nicht in seiner Familie, sondern in der Republik

Baduarius wird unter den Abkömmlingen und Seitenverwandten des Justinianischen Geschlechts aufgezählt. Eine Familie von edeln Venezianern (Casa Badoero) baute Kirchen, und gab der Republik Dogen schon im 9ten Jahrhunderte; und wenn man ihre Abstammung gelten läßt, so kann kein König in Europa ein so altes und erlauchtes Stammregister aufweisen (Ducange Famil. Byzant. p. 99. Amelot de la Houssaye Gouvernement de Venise. Tom. II. p. 555.).

publik einen Nachfolger zu suchen; und die verschlagene Sophia empfahl Tiberius [25]), den treuen Hauptmann ihrer Leibwache, dessen Tugenden und Glück dem Kaiser als die Frucht seiner verständigen Wahl theuer seyn konnten. Die Cäremonie seiner Erhebung zu dem Range eines Cäsar's oder August's wurde in der Halle des Pallasts, im Beyseyn des Patriarchen und des Senats, vollzogen. Justin raffte die noch übrigen Kräfte seines Geistes und Körpers zusammen, aber der Volksglaube, daß seine Rede ihm von der Gottheit eingegeben worden sey, verräth eine sehr geringe Meinung von den Menschen sowohl, als von dem Zeitalter [26]).

Tiberius wird Mitregent im December 574.

25) Das Lob, welches Fürsten vor ihrer Erhöhung ertheilt wird, ist das reinste und gewichtvollste. Corippus hat den Tiberius zu der Zeit der Thronbesteigung Justin's gepriesen (L. I. v. 212 — 222.). Aber selbst ein Hauptmann der Leibwache konnte wohl die Schmeicheley eines Afrikanischen Verbannten auf sich ziehen.

26) Evagrius hat (L. V. c. 13.) den Vorwurf gegen die Minister hinzugefügt. Er setzt diese Rede mit der Feyerlichkeit, wodurch Tiberius mit der Cäsarwürde bekleidet wurde, zusammen. Der unbestimmte Ausdruck vielmehr als der positive Irrthum des Theophanes ꝛc. hat sie bis zu seiner Einweihung zum

Kapitel XLV.

„Du siehst hier," sagte der Kaiser, „die „Insignien der höchsten Gewalt. Du stehst auf „dem Punkte, sie — nicht aus meiner Hand, „sondern aus der Hand Gottes — zu empfan„gen. Mache ihnen Ehre, und sie werden „Dir Ehre machen. Verehre die Kaiserin, „Deine Mutter; Du bist nun ihr Sohn, vor„her ihr Diener. Ergötze Dich nicht am Blu„te, enthalte Dich der Rache, vermeide die„jenigen Handlungen, wodurch ich mir den „allgemeinen Haß zugezogen habe, und befra„ge mehr die Erfahrung als das Beyspiel Dei„nes Vorfahren. Als ein Mensch habe ich „gesündigt: als Sünder bin ich, selbst in die„sem Leben, hart gezüchtigt worden: aber „diese Diener," hier wies er auf seine Mini„ster hin, „welche mein Zutrauen misbrauch„ten, und meine Leidenschaften entflammten, „werden mit mir vor dem Richterstuhle Christi „erscheinen. Ich ließ mich durch den Schim„mer eines Diadems blenden; sey Du weiser „und bescheidener; erinnere Dich dessen, was „Du warst, und bedenke, was Du bist. „Rund umher siehst Du unsere Sclaven und „unsere Kinder; nimm mit der Gewalt die

„Zärt-

Augustus unmittelbar vor Justin's Tode hinausgesetzt.

„Zärtlichkeit eines Vaters an. Liebe Dein „Volk wie Dich selbst; pflege die Zuneigung „behaupte die Disciplin der Armee: schütze „das Vermögen des Reichen, komm der Noth„durft des Armen zu Hülfe [27]).“ Die Versammlung gab, mit stillen Zähren, den Rathschlägen ihres Fürsten Beyfall; ihr Mitgefühl verschmolz mit seiner Reue; der Patriarch sagte die Gebete der Kirche her; Tiberius empfing das Diadem knieend; und Justin, welcher bey seiner Verzicht auf den Thron dessen am würdigsten schien, redete den neuen Monarchen mit folgenden Worten an: „Wenn „Du es zufrieden bist, so lebe ich; wenn „Du befiehlst, so sterbe ich: möge der Gott „des Himmels und der Erden Dir alles ins „Herz flößen, was ich verabsäumt oder ver„gessen habe.“ Die vier letzten Lebensjahre des Kaisers flossen in geräuschloser Dunkelheit dahin: sein Gewissen ward nicht länger durch die Erinnerung an Pflichten geängstigt, die

Kapitel XLV.

27) Theophylakt Simocatta (L. III. c. 11.) erklärt, er werde der Nachwelt Justin's Rede, wie sie sey gehalten worden, geben, ohne einen Versuch zu machen, die Unvollkommenheiten des Styls und der rhetorischen Anlage zu verbessern. Vielleicht wäre der eitle Sophist unfähig gewesen, solche Gesinnungen hervorzubringen.

Kapitel XLV.

er unfähig war zu erfüllen, aber seine Wahl wurde durch Tibers kindliche Ehrerbietung und Dankbarkeit gerechtfertigt.

Regierung Tibers u. v. 26. Sept. 578. bis zum 14. August 582.

Unter den Tugenden Tiber's [28]) mochte wohl seine Schönheit, (er war einer der wohlgewachsensten und einnehmendsten der Römer), ihn der Gunst der Kaiserin empfehlen; und Justin's Wittwe war überzeugt, daß sie ihren Rang und Einfluß unter der Regierung eines zweyten und jüngern Gemahls erhalten werde. Wenn aber der ehrgeizige Thronbewerber vorher versucht worden war, zu schmeicheln und sich zu verstellen, so stand es nicht länger in seiner Macht, ihre Erwartungen oder seine Versprechungen zu erfüllen. Die Partheyen des Hippodroms forderten, mit etwas Ungestüm, den Namen ihrer neuen Kaiserin; aber das Volk und Sophia erstaunten, als Anastasia, die geheime, obwohl gesetzmäßige Ge-

28) Ueber den Charakter und die Regierung Tiber's sehe man Evagrius (L. V. c. 13.), Theophylakt (L. III. c. 12. etc.), Theophanes (in Chron. p. 210—213.), Zonaras (Tom. II. I. XIV. p. 72.), Cedrenus (p. 392.), Paul Warnefried (de Gestis Longobardd. (L. III. c. 11—12.). Der Diakonus von Forum Julii scheint einige merkwürdige und interessante Thatsachen gehabt zu haben.

Gemahlin Tiberius, proklamirt ward. Was nur die fehlgeschlagene Hoffnung Sophiens mildern könnte, kaiserliche Ehre, ein prächtiger Pallast, ein zahlreicher Hofstaat, alles das gestand ihr die Pietät ihres angenommenen Sohnes reichlich zu: bey feyerlichen Gelegenheiten wartete er der Wittwe seines Wohlthäters auf, und fragte sie um Rath: aber ihr Ehrgeiz verschmähte das eitle Scheinbild der Kaiserwürde, und die ehrfurchtsvolle Benennung einer Mutter diente mehr dazu, die Wuth eines beleidigten Weibes aufzureizen, als zu besänftigen. Indeß sie die schönen Ausdrücke der Achtung und des Zutrauens mit einem höfischen Lächeln aufnahm, ward ein geheimer Bund zwischen der verwittweten Kaiserin und ihren alten Feinden geschlossen, und Justinian, des Germanus Sohn, ließ sich zum Werkzeuge ihrer Rache gebrauchen. Der Stolz der Herrscherfamilie ertrug mit Sträuben die Herrschaft eines Fremden; der Jüngling hatte die Volksgunst verdient; sein Name war, nach Justin's Tode, von einer meuterischen Parthey erwähnt worden; und die Unterwürfigkeit, womit er selbst seinen Kopf nebst einem Schatze von funfzig Tausend Pfund St. darbot, konnte als ein Beweis von Schuld, wenigstens von Furcht ausgelegt werden. Justinian erhielt eine freywillige Vergebung, und

Kapitel XLV.

Kapitel XLV.

den Befehl über die östliche Armee. Der Persische Monarch floh vor seinen Waffen; und der Beyfallszuruf, der seinen Triumph begleitete, erklärte ihn des Purpurs würdig. Seine schlaue Beschützerin hatte den Monat der Weinlese erwählt, wo der Kaiser in ländlicher Einsamkeit sich den Genuß der Freuden eines Privatmanns vergönnte. Auf den ersten Wink von ihrem Vorhaben kehrte er nach Constantinopel zurück, und seine Gegenwart und Festigkeit erstickte die Verschwörung. Von dem Pomp und der Ehre, welche sie gemisbraucht hatte, ward Sophia auf ein bescheidenes Auskommen herabgesetzt: Tiberius entließ ihren Hofstaat, fing ihren Briefwechsel auf, und vertraute die Bewachung ihrer Person einer treuen Wache an. Justinian's Dienste hingegen sah der vortreffliche Fürst nicht als eine Erschwerung seiner Schuld an; nach einem gelinden Verweise verzieh er ihm seine Verrätherey und seinen Undank; und man glaubte allgemein, der Kaiser gehe damit um, eine doppelte Verbindung mit dem Nebenbuhler seines Throns zu schließen. Die Stimme eines Engels, (dies war die Fabel, die man verbreitete), mochte wohl dem Kaiser offenbaren, daß er immer über seine häuslichen Feinde triumphiren werde; aber eine gewissere Bürgschaft fand Tiberius in

der

der Unschuld und Großmuth seiner eigenen Seele. Kapitel XLV.

Neben dem verhaßten Namen Tiber's nahm er die volksbeliebtere Benennung Constantin's an, und stellte in seinem Bilde die reinern Tugenden der Antonine dar. Nachdem wir die Laster oder Thorheiten so mancher Römischen Fürsten erzählt haben, thut es uns wohl, auf einen Augenblick bey einem Charakter zu verweilen, an dem Menschlichkeit, Gerechtigkeit, Mäßigkeit und Kraft schön hervortreten, einen Regenten zu betrachten, der leutselig im Pallaste, fromm in der Kirche, unpartheyisch auf dem Richterstuhle, und — wenigstens durch seine Feldherrn im Persischen Kriege sieghaft war. Die glorreichste Trophäe seines Sieges bestand in einer Menge von Gefangenen, welche Tiberius versorgte, loskaufte, und in dem menschenfreundlichen Geiste eines christlichen Helden in ihr Geburtsland zurückgehen ließ. Das Verdienst oder das Misgeschick seiner eigenen Unterthanen hatte einen heiligern Anspruch auf sein Wohlwollen, und er maaß seine Güte nicht sowohl nach ihren Erwartungen, als nach seiner eigenen Würde ab. Dieser bey einem Verwahrer des öffentlichen Reichthums allerdings bedenklichen Maxime hielt ein Grund- Seine Tugenden.

Kapitel XLV.

saß der Gerechtigkeit und Menschlichkeit das Gleichgewicht, indem er ihn lehrte, das, den Thränen seiner Unterthanen ausgepreßte, Gold als eine Legirung vom niedrigsten Schrote anzusehen. Ungeduldig, ihre Noth zu lindern, so oft sie durch natürliche oder feindliche Plagen gelitten hatten, eilte er, ihnen rückständige Steuern zu erlassen, oder für die Zukunft ausgeschriebene zurückzunehmen: streng verwarf er die knechtischen Anerbietungen seiner Minister, die sich durch zehnfachen Druck zu erholen wußten; und Tiber's II. weise und billige Gesetze erweckten das Lob und die Sehnsucht nachfolgender Zeitalter. Constantinopel wähnte, der Kaiser habe einen Schatz entdeckt; aber dieser echte Schatz bestand in der Ausübung einer liberalen Sparsamkeit, und in Verachtung alles eiteln und überflüssigen Aufwandes. Die Oströmer wären glücklich gewesen, wenn des Himmels bestes Geschenk, ein patriotischer Regent, ihnen als ein eigenthümlicher und bleibender Segen wäre zugesichert worden. Aber in weniger als vier Jahren, nach Justin's Tode, sank sein würdiger Nachfolger in eine tödtliche Krankheit, welche ihm nur so viel Zeit ließ, das Diadem, dem Besitzrechte, kraft dessen er es selbst besaß, gemäß, an den verdientesten seiner Mitbürger abzugeben. Er erwählte Mauritius aus

dem

dem Haufen; ein Urtheil, kostbarer als der Purpur selbst; der Patriarch und der Senat wurden vor das Bette des sterbenden Monarchen beschieden; er verschenkte die Hand seiner Tochter und das Reich; und die Stimme des Quästors verkündete feyerlich seine letzten Rathschläge. Tiberius äußerte die Hoffnung, daß die Tugenden seines Eidams und Nachfolgers seinem Andenken das edelste Mausoleum errichten würden. Sein Andenken war durch die Zuneigung des Volks vor Vergessenheit gesichert[*]; aber der aufrichtigste Gram verdünstet in dem Getümmel einer neuen Regierung, und die Augen und der jauchzende Zuruf der Menschen richteten sich bald gegen die aufgehende Sonne.

*) Im Texte steht in die Zuneigung einbalsamirt (anbalmed), aber das möchte der französisch deutsche Geschmack wohl nicht vertragen. Anm. des Uebers.

Bayerische Staatsbibliothek München

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Gibbon, Edward,

Eduard Gibbon's Geschichte des Verfalls und Untergangs des Römischen Reichs

Bd.: 11

Leipzig (1806)

H.ant. 140-11
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10432573-1